Ded. 22.

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEGER

<36600646030016

<36600646030016

Bayer. Staatsbibliothek

Actenmäßige Berichtigung

der sogenannten

Actenmäßigen Darstellung

der Ursachen,

warum die von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27sten August 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Commission bisher unvollstreckt geblieben ist,

und

deren Nachtrags.

Von

Johann Emanuel Küster,

Königlich Preußischem Legationssekretair.

Berlin 1791.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Die Schrift, durch welche der Herr Gesandte v. Dohm das Benehmen Seiner Königlichen Majestät in der Lütticschen Angelegenheit der Wahrheit gemäß dargestellt hat, war schon bis auf den letzten Bogen abgedruckt, und in den Händen ihres Verfassers *), als derselbe ge-

*) Bereits im Februar war dieselbe ganz vollendet nach Berlin gesandt, und, wie auch der Titel besagt, zur Bekanntwerdung bestimmt; sie führte deshalb die Geschichte nur bis zum Königlichen Schreiben vom 31. December. In Berlin ward noch gut gefunden, die weitere Entwickelung beyzufügen, und eine verehrungswürdige Hand hat das, was von S. 122. bis zu Ende folgt, mit den dahin gehörigen Belegen zugesetzet. Deshalb ist die Schrift erst im April ins Publikum gekommen, und am Schluß derselben findet sich nun auch ein wohlverdienter Blick auf die Darstellung ꝛc., welche zur Zeit, als Herr von Dohm schrieb, noch nicht erschienen war.

gen Ende des März diejenige erhielt, zu deren Würdigung die gegenwärtige bestimmt ist. Die erste Empfindung, welche der Herr Gesandte unmittelbar nach der Lesung gegen mich äußerte, war reines und lebhaftes Vergnügen, in seiner Entwickelung der Grundsätze unseres Hofes durchaus jedem auch noch so mannigfachen Reiz zur Empfindlichkeit und Bitterkeit im Ausdruck widerstanden zu haben; Auch nicht ein einzelnes Wort fand er in seiner Schrift zuzusetzen oder zu verändern nöthig, obgleich dies allenfalls noch in seiner Macht war. Mit desto größerm Fug, urtheilte der Herr Gesandte, könne man die Widerlegung so heftiger und erbitterter Angriffe nur durch ein verachtendes Stillschweigen ausdrücken; denn kein unbefangener Leser von geradem und richtigem Gefühl werde es verkennen, daß Wahrheit und Gerechtigkeit nie einen Ton wählen können, wie der in dieser Schrift herrschende; überdies lägen die Thatsachen in der Lüttichschen Angelegenheit zu klar da,

die

die Gründe, welche das Verfahren Sr. Majestät bestimmt, wären zu unverkennbar gerecht und weise, und würden als solche durch den Erfolg sehr bekräftigt werden, um nicht hoffen zu dürfen, daß wenigstens aufmerksame Zeitgenossen, denen jene Schrift nicht die einzige Quelle ihrer Beobachtung sey, die in ihr liegende geflissentlich grobe Entstellung der Wahrheit sich bald selbst entlarven müßten; es sey auch eine eigene Rechtfertigung gegen Anklagen, deren Gehäßigkeit meistentheils schon durch ihre auffallende Ungereimtheit überwogen werde, noch um so unrathsamer, da hiebey ein mikrologisches Gewebe entstellter Kleinigkeiten zum Grunde liege, mit dessen Entwirrung man nur das Publikum ermüden, und edlern Geschäften die Zeit entwenden würde; ja, man könne von der eigenen erleuchteten Einsicht des Hofes, für welchen der Verfasser dieser Darstellung aufgetreten sey, erwarten, derselbe werde selbst nach einiger Zeit nicht verkennen, wie eine solche Schrift nur der Sa-

che, die sie vertheidigen, nicht der, die sie angreife, zu schaden vermöge.

Dies war Urtheil des Herrn v. Dohm. Indeß erhielt man von mehrern Seiten Deutschlands die Nachricht, daß dieser wüthende Angriff doch hin und wieder nachtheilige Eindrücke, zweideutige und schwankende Urtheile hervorgebracht hätte. Und in der That war dieses natürlich. Denn derjenige, welcher nicht vom wahren Lauf der Sache unterrichtet war, konnte sich wirklich den hohen Grad von Dreistigkeit nicht denken, mit der man es gewagt, offenbare Unfacta zu erdichten, wirkliche Thatsachen gewaltsam zu zerzerren, ihren natürlichen Zusammenhang ganz zu unterbrechen, Ursache als Folge, Folge als Ursach darzustellen, die auffallendsten Widersprüche nicht zu achten, klar offenliegende Absichten zu verdunkeln, und dagegen Entwürfe und Bestimmungs-Gründe zu ersinnen, an die nie, auch auf die entfernteste Weise nicht, gedacht war.

Man

Man konnte dieser Bemühung in gewisser Rücksicht mit ruhigem Mitleid zusehen. Da aber auch zugleich bey wenig oder gar nicht unterrichteten Zeitgenossen ein beziehlter gehäßiger Eindruck wirklich hervorgebracht worden, so schien ein völliges diesseitiges Stillschweigen einigermassen übler Auslegung fähig. Gleich wichtig war die Rücksicht auf den künftigen nur nach schriftlichen Zeugnissen richtenden Geschichtschreiber, wenn ihm jenes Mikrologien-Gewebe in so vielen diesseits der Erörterung nicht werth gehaltenen Punkten nur einseitige Aufklärung überliefern sollte. Aus dieser Betrachtung entschloß ich mich, einige meiner Nebenstunden einer so hart angegriffenen und doch innerlich so guten Sache zu widmen, und ich lege hier die Frucht derselben dem Publikum vor.

Kühn nnd dreist warf ein actenmäßiger Darsteller den Fehde-Handschuh hin. Ich habe ihn aufgenommen, nicht ohne die Schüchternheit einer solches Kampfes un-

gewohnten Hand, nur gestärkt durch die Gerechtigkeit meiner Sache, und durch die Hoffnung auf Nachsicht Derer, welche mit unpartheyischem Urtheil richten werden, nicht etwa ob, sondern wie ich die Wahrheit habe reden lassen. Denn nur Wahrheit, und mehr als actenmäßige Wahrheit, selbst die ungeheuchelte innerliche Ueberzeugung eines Augenzeugen und Theilnehmers ist die Führerin meiner Arbeit gewesen. Ihr konnt' ich, ihr durft' ich mich überlassen. Es geschieht mit ausdrücklicher Bewilligung meiner Obern, daß ich diese Schrift bekannt mache. Vor mir habe ich authentische Quellen, einen diesseitigen vollständigen Acten-Verfolg, und beynah eben so vollständige persönliche Erfahrungen, da fast alle Verhandlungen, die Beziehung auf Cleve und Lüttich hatten, wenigstens durch meine Hand gegangen sind, da ich fast allen Ereignissen, welche die actenmäßige Darstellung berührt, selbst beygewohnt habe. Und nicht bloß konnt' ich, und wollt' ich die lautere Wahrheit

heit schreiben; ich mußte auch. Ihre Verheimlichung oder Verunstaltung hätte nur der Vertheidigung eines Systems geschadet, welches allein auf Patriotismus, auf Weisheit und Gerechtigkeit beruhet, und von keiner eigennützigen Nebenabsicht befleckt ist. Richte hierüber jeder Unbefangene, welcher der Begebenheit näher stand, oder welcher auch nur nach Regeln der historischen Kritik aus Zusammenhang und Wahrscheinlichkeit urtheilen kann!

Wofür ich mich aber nicht verbürge, ist dieses, daß die umständliche Entwirrung so unbedeutender Kleinigkeiten, zumal in einem zerrissenen historischen Zusammenhang, und bey öftern Wiederholungen, wozu der Labyrinthische Gang meines Gegners mich genöthigt, nicht endlich den Leser ermüden werde. Ich konnte mir hier das Publikum nur als Richter denken, welcher auch unangenehme Acten lesen muß; nur die genaueste, strengste Prüfung war im Stande, das künstlich genug angelegte

Gewe-

Gewebe zu zerreißen, und die verschleierte Wahrheit in ursprünglicher Klarheit herzustellen. Je strenger jene, desto mehr Gewinn für diese; und ich wage die Hoffnung, daß denkende Leser, denen die Lüttichsche Sache einmal wichtig geworden, hier über ihren innersten Zusammenhang Aufklärungen finden werden, welche sie für den Ueberdruß an die Erörterung so unwichtiger Mikrologien einigermaßen entschädigen, und selbst dem künftigen Geschichtschreiber nicht unwillkommen seyn dürften. Für dieselbe Rücksicht habe ich am Schluß eine kurze Geschichte der sehr denkwürdigen Periode geliefert, wo, nachdem Cleve von der Bühne abgetreten war, seine Wirksamkeit durch die Nicht-Execution von sechs Reichs-Kreisen ersetzt worden ist.

Um die Begebenheiten eben dieser Periode bis zu einem Haupt-Ruhepunkt abzuwarten, mußte ich die Vollendung der Schrift verspäten. Außerdem bin ich

durch

durch die gehäuften Geschäfte meines Berufs, und selbst durch den Unmuth, mit welchem mich das Verwirrungs-Talent meines Gegners arbeiten machte, nicht wenig gehindert worden.

Mein Ton hat zuweilen lebhaft, vielleicht bitter werden müssen, gewiß aber nur dann, wann schon in der Seele des aufmerksamen Lesers die eigene Empfindung gerechten Unwillens dem Ausdruck der meinigen vorgeeilt war. Jeder Unpartheyische wird es fühlen, daß nur die abgedrungenste Nothwehr den nachdrucksamen Inhalt dieser Schrift veranlaßt habe, — nur die abgedrungenste Nothwehr gegen einen Schriftsteller, der sich gegen einen großen Hof die kühnsten wahrheitslosesten Anschuldigungen, die wüthendsten Angriffe ungereizt und unbeleidigt erlaubt hat. Denn in allen Schriften, die bis auf diesen Tag von Seiten des Königlichen Hofes erschienen sind, ist durchaus immer mit der gewohnten Wür-

de und Mäßigung geredet; immer hat man sich begnügt, die eigenen Grundsätze zu entwickeln, ohne auch nur ein beleidigendes Wort, einen gehäßigen Seitenblick gegen anders gesinnte Höfe und Personen zu äußern. Nur meinem Gegner war es vorbehalten, wieder eine Sprache zu erneuern, von der man bisher glaubte, daß sie zur Ehre unseres Zeitalters unter deutschen Höfen ausser Gebrauch gekommen sey.

Aachen, im October 1790.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Non fumum ex fulgore, ſed ex fumo dare lucem
Cogitat, ut ſpecioſa dehinc miracula promat.

HORAT.

Zwo Schriften unter dem Titel: Aktenmäßige Darſtellung der Urſachen, warum die von dem Kaiſerlichen = und Reichs = Kammer = Gericht den Kreißausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch = Weſtphäliſchen Kreiſes unterm 27. Auguſt 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions = Commiſſion bisher unvollſtrekt geblieben iſt 1790. und: Nachtrag zur Aktenmäßigen Darſtellung der Urſachen, warum ꝛc. 1790. ſind neuerlich von dem Chur = Cöllniſchen = Hofe ausgegangen, zur Belehrung des Vaterländiſchen Publikums, nicht über den vollſtändigen Gang der ruchtbaren Begebenheit von Lüttich, ſondern über das Chur = Cöllniſche Syſtem wegen des Benehmens Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen in derſelben. Aus wahrhafter Schilderung des Ganzen, wäre die Würdigung dieſes Benehmens von ſelbſt gefloſſen; letztere allein zu verſuchen, war aber leichter, und der Abſicht gemäß, die man zu erreichen gedachte. Hier durfte ein hiſtoriſcher Scharfſinn nicht in Simplificirung des Ganzen ermüden; aus dem großen Meer der Ereig-

nisse waren leicht diejenigen herauszuschöpfen, welche dem vorher erkohrnen System angepaßt werden konnten, indem das Stillschweigen der übrigen ihre Mangelhaftigkeit bedeckte, und Witz ihnen den gesuchten gehässigen Geist und Endzweck unterlegte, Phantasie die fehlende historische Nebenverbindung ersetzte.

Des bezielten Eindrucks war man gewiß: Das Publikum, wie der einzelne Mensch, fühlt um so stärkeres Interesse bey Dingen, je mehr sie über die Alltagssphäre sich erheben. Jetzt war seine Aufmerksamkeit so gespannt, wie noch nimmer vielleicht, auf die großen Ereignisse der Zeit, dort furchtbare verwickelte Kriegesläufte, hier noch furchtbarere innere Revolutionen ganzer Völker, wo durch plötzliche Gährung der menschliche Geist sich zu reif für bisherige Verfassungen fühlt, wo trotz Sanctionen der Zeit der hergebrachte Gesellschaftsverbund zerrissen wird, um anders geformt zu werden. Unter den erschütterten Staaten ist das Bisthum Lüttich. Seine eingeschränktere Revolution würde indeß in dem jetzt so getheilten Blick des Beobachters sich sehr verlohren haben, bey den ähnlichen, aber mehr fassenden, vollern Scenen in Frankreich und Belgien, wenn nicht die Reichs-Verfassung Deutschlands neue Gesichtspunkte, neues Interesse dargeboten hätte. Sie fand Billigung, mehr bey den gebildeten Mittel-Klassen der Deutschen, welche weniger im Genuß der ganz eigenen Vortheile ihrer Vaterländischen Constitution sich kosmopolitischen Ideen über Veredlung des Bürgerlebens überlassen konnten, und fühlten, daß diese Veredlung unmöglich ohne Erschütterung sey; — Mißbilligung mehr bey höhern, welche nicht erleiden mochten, daß eines Landesherrn besitzliche Rechte eigenmächtig, wie es schien, von Unterthanen gekränkt, und hiedurch ein gemeinsames System von Rechten erschüt-

tert wurde; — bey Allen verdoppelte Aufmerksamkeit auf den Kampf, welchen die deutsche Reichs-Justiz mit der französischen Revolutionssucht in Lüttich begann. Es ist geschehen; wir haben das Reichs-Kammer-Gericht und die ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises auftreten und handeln gesehen. Die Wendung welche der Preußische Hof nach innerer Gerechtigkeit der Sache, Billigkeit und Localität zu geben versuchte, und welche durch die Widerstrebungen Anderer leider nicht gedieh, hat in der noch fortgehenden Angelegenheit die erste Epoche gemacht.

Ihre Geschichte bis hiehin fesselt alle Aufmerksamkeit der denkenden oder nur interessirten Beobachter. Da es nun an bösen Auslegungen und Urtheilen aller gehäßigen Art nicht gefehlet, denen das Preußische Verfahren unterworfen worden, so erregt freilich eine systematische Sammlung derselben, wie solche von dem Chur-Cöllnischen Hofe geliefert ist, zwiefachen Eindruck. Wer unter Deutschlands Fürsten oder übrigem Publikum schon gewohnt war, in der Anhänglichkeit an anderer Höfe Grundsätze, die des Preußischen Hofes gehäßig zu finden, freute sich als Belags zu letztern des unerwarteten actenmäßigen Fundes; Selbst welche ungebundener und unbefangener immer geurtheilt haben, konnten wankend gemacht und irre geführt werden, wenn eine dreiste Darstellung vieler befremdlichen Thatsachen und gehörige Vorbeurtheilung sie ohne vollständige und richtige Kenntniß aller Umstände überraschte. Solchen Lesern sey gegenwärtige Berichtigung gewidmet.

Se. Königl. Majestät Sich bewußt der reinen Lauterkeit Ihrer edelmüthigen Absicht, ein verwirrtes Land durch zweckmäßige Mittel dauerhaft beruhigen, Fürst und Volk wieder einander zuführen, und in gesicherten Verhältnissen möglichst beglücken zu wollen,

gedenken, obwohl Sie von den Ausstreuungen der Chur-Cöllnischen Schrift vernommen, dieselbe nur mit Stillschweigen erwiedern zu lassen. Dies ist die treffendste Antwort auf die Stimme des Undanks, auf verkehrte liebloſe Mißdeutung großmüthiger uneigennütziger Handlungen, die einzige würdig einer großen und wohlthätigen Macht. Und was bedarf es auch, auf Veranlassung einer solchen Schrift und hintennach mit Worten ein Verfahren zu rechtfertigen, welches durch sich selbst dem unbefangenen Kenner des Ganzen von dem edlen und einsichtsvollen gemeinnützigen Patriotismus des Brandenburgischen Hauses eben so ein lautes Zeugniß giebt, als eine lange Vorzeit schon unverwerflich erprobte, als eine späte Folgezeit hoffentlich noch bezeugen wird? zumal Se. Majestät, noch ehe man einen schriftstellerischen Widerspruch des Bonnischen Hofes erwarten konnte, schon durch Ihren bevollmächtigten Minister im Westphälischen Kreise, Herrn von Dohm Ihr Verfahren bey der Lütticher Sache und alle bestimmenden Gründe in einer eigenen Schrift *) vollständig und lichtvoll dem Publikum haben offen legen lassen.

Da indeß in beyden Chur-Cöllnischen Deductionen mancherley Thatsachen auf kaum glaubliche Art vergrößert, verkürzt, entstellt, übelverbunden und übelgedeutet worden, Thatsachen deren viele in der erwähnten dieſseitigen Schrift nicht berührt werden konnten noch sollten, aus Achtung für das Publikum, welches man mit unnützen Kleinigkeiten nicht ermüden wollte, und die also dem Theil des Publikums, der den wahren Verlauf der Sache nur in allgemeinen Zügen

*) Die Lütticher Revolution im Jahr 1789 und das Benehmen Sr. Königl. Majestät von Preußen bey derselben, dargestellt von ꝛc. ꝛc. Christ. Wilh. von Dohm 1790.

Zügen und entfernterweise kennt, durch den Gewißheitston ihres Vortrags wohl zu täuschen im Stande wären; so ist der Verfasser gegenwärtiger Schrift zu der Privatbemühung veranlaßt worden, dieselben gemäß den Clevischen Directorialacten *) und der als Augenzeug und Theilnehmer erlebten, eigenen Erfahrung mit dem lautern Willen strenger Wahrheit und ohne Nachahmung des vorgefundenen polemischen bittern Tons zu brichtigen.

Möge kein Leser die tiefe Ehrfurcht verkennen, mit welcher der Verfasser gegen den erhabenen Fürsten durchdrungen ist, dessen weise Regierung er schon mehrere Jahre in der Nähe bewunderte. Innigst überzeugt, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln überall nur das Beßte wollen, enthält er sich von den Gesichtspunkten zu reden, aus welchen Sie Höchstselbst den Antheil Ihrer Einsicht und Gerechtigkeit bey dem Lütticher Geschäft ermessen haben. Nur der Anfertiger der von Ihrem Hofe ausgegangenen Deduction kann als Schriftsteller einen Berichtiger beschäftigen. Und letzteres zu seyn, ist eine Pflicht, die hier der Preußische Namen und die Ehre der unpartheilichen Wahrheit auferlegt.

*) Eigentlich könnte die Chur-Cöllnische Darstellung keine actenmäßige heißen. Dies Beywort deutet immer auf eine Relation aus gerichtlichen oder doch vollständigen Acten. Ist aber jene Schrift etwa aus denen des Reichs-Kammer-Gerichts oder den combinirten Münsterschen und Clevischen Hof- und Directorial-Acten verfaßt? Aus so vielen Mikrologien ist nur zu deutlich zu ersehen, daß sie lediglich aus einseitigen Hof-Berichten der Münsterschen Gesandtschaft entnommen seyn können, welche man wohl nicht gern als communicable Actenstücke erkennen möchte. Nur aus Nachahmung und um dem ersten Anblick des Lesers zu sagen, daß man hier wenigstens eben so actenmäßig (gewiß aber ungleich wahrer und gründlicher) berichtigt habe, als dort actenmäßig dargestellt worden, ist derselbe Ausdruck auf unserm Titelblatt gewählt worden.

Doch darf diese Berichtigung kein vollständiger Commentar werden. Es würde zu weit führen, alle entstellt befundene Thatsachen und Urtheile, alle verfängliche Stellen und Worte mit historischer und logischer Kritik zu analysiren, zu rügen und anders zu geben. Wo das gesammte aufgeführte System wegen ganz durchgehender Gleichheit unverbesserlich ist, scheint es zweckmäßiger, von seiner Brauchbarkeit nur die auffallendsten Proben zu geben, das Ganze aber den Hauptprincipien nach unberührt zu lassen. Dieses kann um so sicherer geschehen, da die vorerwähnte Schrift schon einen Aufschluß über dieses verwickelte Ganze gegeben hat, durch den das unbefangene Publikum sich befriedigt findet. Auf dieselbe geschieht hier der Bezug, und es wird vorausgesetzt, daß der Leser sich ihres Inhalts vollständig erinnere. Nach Vorausendung einiger allgemeinen Bemerkungen über Inhalt, Ton und Ordnung im Vortrag der Chur-Cöllnischen Deduction, werden die auffallendsten Stellen daraus hier mit ausgezeichneter Schrift auszugsweise und nöthigenfalls wörtlich eingerückt und mit den Berichtigungen einzeln begleitet werden, damit jeder Leser, wenn er will oder muß, allenfalls die Cöllnische Schrift bey dieser entbehren kann.

Schon vorläufig ist erinnert, wie eingeschränkten Inhalts die actenmäßige Darstellung sey, und daß nicht Lüttichs gesammte Ereigniß in vollständiger Lage, sondern einzig nur das Benehmen des Preußischen Hofes von allen gehäßigen Seiten ungleicher Beurtheilung geschildert worden. Auch nur zur treuen Zeichnung dieses Benehmens wären mehr Thatsachen erforderlich gewesen. Hätten selbst diejenigen, welche und so wie sie vorgetragen worden, vollen Glauben und die dann gezogenen Urtheile und Schlußfolgen vollen Werth, so konnte doch dem aufmerksamen

Leser

Leser nicht entgehen, daß außerdem in den ganz verschwiegenen oder halb erwähnten Umständen (die scheinbare Gründlichkeit vergaß freilich nicht so leicht alle Hauptumstände zu dem erwählten System, war es auch nur mit niederschlagenden Machtsprüchen, anzureihen,) ihm noch andere Ursachen und Gründe der Preußischen Schritte verborgen geblieben seyn konnten. Dieses werden die einzelnen Erinnerungen einleuchtender machen.

Aber der Inhalt so und nicht anders scheint völlig zweckgemäß, indem der Beweggrund, welcher die actenmäßige Darstellung dictirte, gleichfalls nur eingeschränkt gewesen seyn muß. War er reiner uneigennütziger Reichspatriotismus, warum war sein Vortrag unvollständig, nur um einen Punct gedrehet, und im Ton erbittert? Warum ist am Chur-Pfälzischen Hofe, dem man gleiche Einsicht und gleichen Patriotismus, als dem Chur-Cöllnischen zutrauen muß, dessen System wegen Lüttich er auch am Ende adoptiret hat, nicht ebenmäßig ein Schriftsteller gleicher Sprache aufgestanden? — Jeder Leser der Darstellung, uneingenommen oder schon kundig ihres Geistes, muß es bemerken, wie ihr hauptsächlich zu thun sey, zwei Principien zu demonstriren, einmal, daß zwei Viertheile der Westphälischen Kreißdirectorial-Gewalt für das Münstersche Directorium allein gehörten, und dann, daß das Clevische verbunden war, seine Truppen zur gestrengen Execution in Lüttich hinzugeben. Dieses heißt, Cleve sollte bey diesem Geschäft das größte onus, Münster das utile haben, jenes sollte die Ehre genießen, die meisten Kräfte und Truppen aufzuopfern, dieses wollte die Mühe übernehmen, ihre Operationen und das gesammte Werk zu dirigiren. Denn, wo in dem kleinen Collegium von drey, auf einem Gliede eine doppelte Stimme

beruhen soll, können die beiden andern wenig mehr als Jaherrn seyn; nach der Wahrscheinlichkeit Regeln hat dieses eine Glied, wo nicht unanimia sind, in zwei Drittheilen aller ausserdem vorkommenden Fälle majora für sich, und in einem Drittheil durch sich selber schon paria, welche letztere, wenn sie omissive Handlungen bestimmen, selbst die Wirkung der Stimmenmehrheit haben. Da nun Münster nach der Wirksamkeit des Jülichschen Directoriums für sich gewiß war, und also bey solcher Aussicht, welche es (unbefugterweise, wie wir hernach mit Mehrerm erinnern,) auf Kreis-Verträge bauete, in jedem Fall das Executions-Werk zu dirigiren sicher glaubte, so mußte es ihm gewiß schmerzhaft seyn, diese schöne blendende Aussicht wie ein Irrlicht dahin schwinden zu sehen, als Se. Majestät Ihr Corps der Directionssucht der Münsterschen Gesandschaft entrückten. Denn „ohne das feine Gewebe der Kabinets-Politik entfal„ten und bestimmen zu wollen, was für politische „Gründe den Chur-Cöllnischen Hof zu so unerwarte„ter Hitze für seine doppelte Stimmen-Prätension „geleitet haben mögen, so gehört doch nicht eben ein „Meister in der hohen Politik, wie Richelieu, und „sein Tiefblick in das Staats-Interesse von Europa „(Deutschland) dazu, um die Triebfedern zu finden, „die das Kabinet von Bonn bestimmt haben mögen, „in dem Augenblick dieser Executions-Sache so und „nicht anders für das Interesse eines Bischofs von „Lüttich zu handeln.“ *) Bleibe dieser mystische Schleier unaufgehüllt! daß er Verborgenheiten deckt, daß Münster sich an dem Princip der Stimmenmehrheit im Directorium, nicht bloß aus dem todten Grunde, weil es im Dörster Receß geschrieben steht, so innig-

*) S. den §. 159 der actenmäßigen Darstellung.

inniglich hält, dies bewähret die Hitze, womit man handelte, und der Ton voll Erbitterung und Gehäßigkeit, worin man nun nach fehlgeschlagenen Hoffnungen durch Schriften und andere Insinuationen beym Publikum sich ergießt. Es vergleiche der Leser die Chur-Cöllnische actenmäßige Darstellung, und des Herrn Gesandten von Dohm Schrift über die Lütticher Revolution, und er entscheide, in welcher von beiden mehr herrsche ein edler Geist voll stiller Würde beym Gefühl gerechter Sache, voll bescheidener Gründlichkeit beym Belehren, voll Anständigkeit beym Berichtigen.

Jener Ton war aber, um den gehäßigen Schilderungen mehrern Eindruck im Publikum zu verschaffen, eben so zweckmäßig, als die sonderbare Ordnung im Vortrag der eingeschränkten Materie. Es belehrt uns nehmlich die actenmäßige Darstellung in den drey ersten Abschnitten, oder den 29 ersten Paragraphen von der Reichs-Justitz-Pflege überhaupt, der Verfassungsmäßigen Vollstreckungsart Reichsgerichtlicher Urtheile, und allgemeinen Resultaten hieraus; im vierten Abschnitt oder den folgenden fünf Paragraphen von der besondern Verfassung des Nieder-Rhein-Westphälischen Kreises; sodann im fünften Abschnitt unter der Rubrik: allgemeiner Vorbetrachtungen über die Lütticher Unruhen in den §. 35 bis 45 von der dermaligen verderblichen Revolutionssucht, Deutschen Staats-Philosophie und der allgemeinen Opinion, daß Cleve eine strenge Execution nicht weigern würde; endlich erfolgt in dem einzigen §. 46 die Lütticher Revolution, sogar nebst ihren Folgen für Deutschland, mit kaum zwölf Zeilen abgethan, und nun hinterdrein was zu ihrer Abhülfe geschehen sollte, geschah und nicht geschah.

In einem öffentlichen Referat, wie in einem gerichtlichen, verdient aber in natürlicher Ordnung der Ideenreihung eine facti ſpecies die erſte Stelle, und eine geräumige; zuförderſt muß der zu beurtheilende Geſchichtsfall an ſich feſtgeſtellt und analyſiret werden; erſt wenn ſeine Eigenheiten erkannt worden, ſind diejenigen Geſetze vorzubringen, deren Anwendung, als moraliſche Folge jener, dann leichter erſichtlich iſt. Anſonſt, wenn die verkehrte Ordnung beobachtet, mit der feierlichen Sprache des Rechts ein pomphafter Anfang gemacht, und darnach leichtlich das factum ſo paſſend geſtellt wird, ſelbſt als wäre es geſchehen, um grade die vorgebrachten Geſetze gegen ſich zu erfüllen, ſo gewinnt es das Anſehen, als wolle man das Publikum berücken, aus ſeinem natürlichen Beurtheilungs-Stand verdrängen, und gleichſam ihm die Luſt benehmen, aus Achtung gegen die einmal als einzig und infallibel hingeſtellten Rechts-Vorſchriften, die Verhältniſſe anders zu beurtheilen. Der Verfaſſer der Darſtellung kann als Entſchuldigung nicht behaupten: ſeine Kenntniß der Lütticher Revolution ſey allen Leſern als gemeinſam vorausgeſetzt. Denn das mehr als tauſendköpfige Publikum, ſich ſelbſt überlaſſen, beſchauet die Sache aus mehr als tauſend verſchiedenen Geſichtspunkten. — Man könnte allegoriſch wohl ſagen, dieſer Verfaſſer gleiche einem Wundarzt, welcher ſeine chirurgiſchen Inſtrumente ſchon ſortiret und zurecht hält, um einen Patienten ſogleich ins ſchadhafte Glied zu fahren, noch ehe er deſſen Statum morbi kennen gelernt.

Und was bedurfte es auch, die erſten 24 Paragraphen hindurch, einen langen Catheder artigen Vortrag über Reichs-Juſtizpflege und Executionsweiſe zu halten, hierin ab ovo die Gründung des Reichs-Kammer-Gerichts, und ſodann die gewöhnlichen

lichen in tausend Compendien und Systemen enthaltene Principien über Vollstreckung Reichs-Gerichtlicher Urtheile zu erzählen? Für Kenner war solches unnöthig, für Unkundige aber — und diesen ist doch das ganze Werk wohl nicht gewidmet? — eine kürzere Belehrung zweckmäßiger.

Dagegen ist als Werk von Mühe und Künstlichkeit aufrichtig zu bewundern, wie der Verfasser aus Preussens ersten politischen Schriften (aus denen eines Herzberg, Dohm über den Fürstenbund, Müllers Darstellung des Fürstenbundes, selbst aus den Werken Friedrichs II.) passende kurze Tiraden gezogen, und in den §. §. 25 bis 29. unter der Rubrik: Allgemeiner Resultate zu einem fast ununterbrochenen Ganzen gereihet hat, um die von dem Königlichen Hofe verschiedentlich geäusserten patriotischen Grundsätze über Erhaltung der Reichs-Constitution systematisch zu bezeugen. Ob nun zwar dieser Grundsätze Erinnerung jedem Deutschen, der vaterländischen Wohls eingedenk bleibt, zu lebhaft ist, um einer Erneuerung zu bedürfen, so würde man dennoch ihr Bekenntniß aus dem Munde eines Schriftstellers, der Preussen wegen Lüttich übrigens tadelt, gern vernehmen, wenn nicht seine Absicht hieben wäre, einen Contrast zwischen diesen neuerlichen Aeusserungen und dem itzigen Verfahren auszufündigen, und letzteres darnach um so illegaler zu schildern. Diesem steht indeß die wohlbegründete Bemerkung entgegen, daß grade diese und die noch in der Folge berührten, von dem innigsten Patriotismus für des Reichs-Wohlfahrt so oft und ununterbrochen und so unverwerflich zeugende, Preußische Handlungen und Aeusserungen auch itzt die stärkste Vermuthung erwecken, es sey die Behandlung des Lütticher Geschäfts reiner Ausfluß nehmlicher Gesinnungen, eine Vermuthung, welche

wohl

wohl berechtigte, zu erwarten, man werde sie über etwaige Zweifel des ersten Anscheins erheben, und ihre Bestärkung in dem endlichen Ausgang der Sache erwarten.

Einen besondern Abschnitt in der Actenmäßigen Darstellung erhält die Verfassung des Niederrhein-Westphälischen-Kreises. (§. 30 — 34.) Um das Publikum gegen Vergessenheit der Münsterschen Kreißdirectorial-Rechte zu bewahren, werden ihm hier bey Gelegenheit der Lüttichschen die ältern Händel der Jülichschen Successions-Sache kürzlich erzählt, um darzuthun, daß da vorher die Jülichsche Stimme nur auf einer Person beruhet, also auch als diese sich in zwey Successoren, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg getheilt, dem Bischoff von Münster eine Erweiterung des Condirectorii wider das Herkommen bedenklich gewesen sey. Was nun wirklich zwischen **Münster, Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg** über Führung des Kreißdirectoriums 1665 zu Dorsten verglichen worden *), wird sonach auszugsweise geliefert.

Dies-

*) Eigentlich ist das nunmehrige Normale der Westphälischen-Kreißdirectorial-Verfassung nicht der in der Act. Darstellung immer nur allein citirte Dörstener Receß vom $\frac{4}{14}$ Febr. 1665, sondern der Neusser vom 11. Jul. 1667. Jener war in so fern provisorisch, als er dem am 9. Septemb. 1666 zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg über die gesammte Jülichsche Successions-Sache zu Cleve getroffenen Erbvergleich vorging; dieser zu Neuß aber bestätigte und umfaßte diese und alle vorhergehenden, nehmlich den von Regensburg 1653 zwischen Münster und Pfalz-Neuburg, jenen von Dörsten zwischen beiden und Churbrandenburg, und den Erbvergleich von 1666, so viel er das Directorium angieng. Wirklich sind auch manche für Cleve und Jülich nicht gleichgültige Bestimmungen des Dörstener Vergleichs in dem Neusser geändert worden. Ob dieses die Ursach sey, warum man Münsterscher Seits nur Jenen citirt hat?

Diesseits ist nicht vergessen, nicht bezweifelt, noch verweigert, was das Münstersche Condirectorium Vergleichsmäßig von den beyden Jülichschen und Elevischen zu fordern habe, nehmlich die seinem Geistlichen Stand ehedem zugelegte Prăcedenz in allem Aeussern der gemeinsamen Function, ferner in allen Berathschlagungen Kreiseswegen eben so ein Votum, als beyde andere führen, und daß die Sachen von Keinem einseitig, sondern Communi nomine, concilio et ope vollführet werden, nicht zu erwähnen, was minderwichtig bestimmt worden. Es bedurfte deshalb jener Auseinandersetzung wohl nicht. Da sie aber geschehen ist, mögen noch folgende Bemerkungen sie begleiten.

Wir sehen im Beyspiel aller Kreise, daß das Haupt-Princip in Einrichtungen ihrer Verfassungen, welches die Ausschreibämter sich selber bilden ließ, und die Anstellung der Kreiß-Obristen (ehe deren Function meistenOrts mit jenen verschmolzen wurde,) dirigirte, dieses war: es müßten solche Stützen öffentlichen Landfriedens und Kaiserlichen Gerichtszwanges den stärksten Händen anvertraut werden; Gewicht im Können und Wollen ward natürliches Hauptbedingung, collegialisches Debattiren im Ermessen der Sache aber nicht räthlich befunden, denn überall sind urständlich höchstens nur zwey Fürsten, aber die mächtigsten, Kreißdirectoren gewesen. Eben so im Westphälischen Kreise; vor 1609 war nicht gedenkbar, daß eine der beyden Stimmen, Münster oder Jülich, über die andere den Ausschlag hätte geben und Meister spielen sollen; es wäre ja die Kraftlose dann lieber daheim geblieben. Als nun beyde, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, Prätendenten der Jülichschen Erbschaft, Antheil am Kreiß-Ausschreibamt verlangten, war, wenn man ihrer Keinen ausschliessen

sen wollte, zwischen dreyerley Inconvenienzen zu wählen. Die Münsterische Stimmen-Gewalt war entweder zu vergrößern, indem man die Jülichsche schwächte, unter beyde Prätendenten halbirte, und so den Gesetzen einer Dicasterial-Abstimmung untergab; — oder zu verringern durch Verdoppelung letzterer bey denselben Gesetzen; — oder sich ziemlich gleich zu belaßen in Beybehaltung der hergebrachten gütlichen Berathungsweise ohne Unterschied der ganzen und halben Stimmen. Letzteres wäre das Billigste für Jeden, dem vorigen Zustand das analogeste gewesen; aber des Kreises gemeines Wohl erheischte, Möglichkeit zu verhüten, daß wichtige Deliberationen durch gütlich nicht zu hebende unter dreyen aber oft zu befahrende Disparität der Directorial-Meinungen unausgemacht liegen blieben. Der Münsterische Bischof Bernhard von Galen betrieb, daß Beyde Brandenburg und Pfalz-Neuburg, sich über den erstern Ausweg mit ihm vereinigten, und mit dem Antheil halber Stimmen an Kreiß-Berathschlagungen begnügten, einem Antheil den vorher Sie gar nicht genossen, nur befriedigt durch endliche Berichtigung einer so verwickelten Erbschafts-Sache. Hiemit aber behandelte man das Ding blos als Jura singulorum, mehr juristisch als im Geist der Verfassung. Gewissermaßen in Erwägung, es sey das Ausschreib-Amt nur ein Amt für Stärkere unter Kreißfürsten, um gegen constitutionsmäßiges Unrecht Gewalt anzuwenden, muß man unbillig finden, wenn seine Vewesser nicht in den Verhältnißregeln ihrer aufzubietenden Kräfte und reellen Theilnahme, sondern ohne Rücksicht hierauf im Rechte dessen, dem es angeerbt ist, ihre Norm finden sollen. Freylich hatte im Jahr 1667 der Tag von Fehrbellin noch nicht bewährt, wie mächtige Stützen Churfürst Friedrich Wilhelm und seines

Na-

Namens große Erben für des Reichs-Wohlfahrt seyn würden; auch Pfalz-Neuburg war noch nicht mit der Chur vereinigt; Und da nicht zu erwarten, noch zu verlangen war, daß beyde Häuser auch ihre entferntern und diesem Kreise fremden Kräfte für denselben bey jeder Gelegenheit aufbieten würden, so könnte es wohl seyn, daß der die natürlichen Kräfte seines Landes weit überspannende Bischof Galen der Mächtigere im Kreise gewesen wäre. Wirklich ist seither ein billigeres Verhältniß in der Directorial-Gewalt durch ein langes Herkommen sanctioniret, also daß wenigstens die zwey mächtigere Stimmen nicht zwey Hälften geblieben, sondern allesammt sich gleich geworden sind. Immer hat bey entstandener Disparität der Directorial-Meinungen nach der billigern Vorschrift des Neusser (Dörstener) Receſſes „jeder „durch geziehmende freundliche Unterhaltung und an„dere gütliche Wege in einen Verstand zu kommen „sich bemühet." Von Münsters doppelter Stimme hat man selbst in eigentlichen Kreiß-Sachen, wo sie nur statt finden kann, kaum munkeln gehört. Itzt wird dieselbe aus dem Alterthum hervorgesucht, und über die Schranken ausgedehnt, um mit desto freyerer Macht unter dem ersprießlichen Schein der Constitutionsmäßigkeit einseitige Absichten durch zu führen. Die Vorschrift des Neusser Vertrags bleibt diesseits heilig und unverletzlich; allein als Privilegium für Münster kann sie für Cleve und Jülich nur Strictissimæ interpretationis seyn; sie handelt ja eigentlich und ausführlich nur von dem Directorium auf Kreiß-Tagen, wo denn die von Münster gerühmte Bestimmungen vorkommen, allein keineswe-

ges von Kaiserlichen und Reichsgerichtlichen-Justiz-Commissionen; solcher geschiehet mit keiner Sylbe Erwähnung. Münsters doppelte Stimme kann also

nur

nur dort, nicht aber auch hier gelten. Die einzige Stelle, welche indeß diesem Anspruch angepaßt werden will, ist am letzten Ende des Dörster Vergleichs folgende: „Sollen die Executiones, und was sonsten „in Kreiß-Sachen vorzunehmen, durch die ausschreibende Chur- und Fürsten communi concilio et „ope fortgesetzt, und durch einen oder andern, absonderlich und ohne seines mit ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts vorgenommen „werden, außer des obgesetzten Dissensions-Falles „zwischen Jülich und Cleve, in welchem es oberwehntermaßen gehalten werden soll." *) Hier die Erwähnung von Executionen im Zusammenhang mit durchgängiger Vorschrift für die Kreißdirectorial-Function auf Kreiß-Versammlungen und mit der ausdrücklichen Neben-Erläuterung: und was sonsten in Kreiß-Sachen vorzunehmen, erinnert jeden Leser, daß von keinem Reichsgerichtlichen Auftrag in Justiz-Fällen die Rede sey, und daß nur solche Executionen gemeinet seyn können, welche das Directorium gegen säumige Kreißstände qua tales zu verrichten habe, z. B. wegen rückständiger Zahlung der Kreiß-Simpeln, übertretener Kreiß-Polizey in Münzen u. d. gl. **) — Diesem analog ist seit je, wenn

*) S. Schmaußens Corp. Jur. publ. p. 1075.

**) Dieses findet vollkommene Bestätigung in einer andern Stelle eben desselben Vergleichs. (S. Schmauß C. J. P. p. 1072.): „Wenn die zwischen den — Kreißdirectoren ver„glichene Proposition den Kreißständen eröffnet und darauf „die Umfrage gehalten worden; sollen die ausgefallenen vota „fleißig erwogen, und nach den meisten votis ein beständiges „Conclusum im Namen des ganzen Directorii abgefasset, und — „ausgesprochen, und alle Executiones cummuni nomine ver„richtet werden." Wer den Verfassern des Dörster Vergleichs nicht alle rhetorischen Elemente absprechen will, mag doch unmöglich behaupten, daß hier das Wort Executiones, welches mit einem vorhergehenden Norm für Kreiß-Abstimmung vermittels eines Und und eines Comma und des ganzen Perio-

den-

wenn Münster etwa von doppelter Stimme munkelte, ihm von Jülich und Cleve immer standhaft erwidert worden, daß zwischen Kreiß-Sachen und Kaiserlichen Justiz-Aufträgen wohl zu unterscheiden, und die doppelte Stimme nur in jenen, nicht aber auch in diesen zu gestatten sey, indem für letztern Fall der Vergleich gänzlich schweige, und die Natur eines aus blos Kaiserlicher Macht ertheilten gerichtlichen Auftrags an drey ausschreibende Fürsten erfordere, daß die Sache nach ihrer aller, oder der mehrern beßten Einsicht und Gewissen, keinesweges aber nach einer mit beßter Einsicht und Gewissen so wenig verbundenen angeerbten Prätension ermessen werde, zumal wenn zu allem Ueberfluß, wie fast immer, der Reichs-Gerichtliche Auftrag mit der Clausel: Sammt und Sonders versehen sey. Denn wollte man das Gegentheil annehmen, so wären die Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz, wenn sie in der Eigenschaft Kreißausschreibender Fürsten solche Aufträge erhielten, übler daran und weniger im Stande der Gerechtigkeit zu genügen, als jeder simple Reichsstand, der, wenn er allein oder in Gemeinschaft mit Andern zum Kaiserlichen Commissarius ernannt worden, unbestritten eine ganze Stimme führt. Jene zwey große Fürsten sollten nach der sonderbaren Behauptung ihres Mit-Commissarius zwar eben so viel Mühe und Kräfte und auch wohl vielmehr als dieser verwenden, allein zu deren Direction und aller erfor-

der-

denbaues verbunden ist, einen Reichsgerichtlichen Auftrag in Justizfällen mit involviren solle. Es bedeutet offenbar in solchem Zusammenhang nichts mehr als expeditiones, functiones etc., und es macht sogar zweifelhaft, ob eben dieses durch eigentliche Kreiß-Executionen oben erklärte Wort gar einmal diese von dem ganzen übrigen Inhalt auch immer noch genug heterogene Bedeutung habe.

derlichen Entscheidung nur halb so viel beytragen; letztere würde fast ganz allein von Münster abhangen, und wenn z. B. dieses seinem Interesse gemäß fände, einen reichsgerichtlichen Auftrag gar nicht zu vollziehen, so müßte aller redliche Justizeifer von Cleve und Jülich ohne Wirkung bleiben. Da die noch nie wie itzt laut gewordene Münstersche Prätension geradehin auf diese Sätze führt, so hat man mit Recht bisher immer dieselbe für ein monstrum in justitia gehalten, und nicht geglaubt, daß dessen Realisirung je im Ernst versucht werden dürfte. Es wird indeß auch künftighin dieselbe Sprache von Cleve und Jülich standhaft und gegen alle anmaßliche Ausdehnung des Münsterschen Privilegiums behauptet werden. Hier aber wäre alles dessen nicht so umständlich gedacht worden, wenn nicht von dem Münsterschen Schriftsteller selbst hiezu die unzeitige Aufforderung geschehen wäre.

Der fernere Inhalt der actenmäßigen Darstellung ist auszugsweise immer mit eigenen Worten, und wo es nöthig, buchstäblich folgender:

„Fünfter Abschnitt.

„Einige allgemeine Vorbetrachtungen über die Lütticher Unruhen.“

§. 35-36. „Unter allen Krisen, die unser Vaterland seit dem Landfrieden erlebte, schien keine ihrem Umsturz stärker zu drohen, als die itzige, wo den meisten Völkern die bürgerliche Subordination lästig zu werden anfängt; dieser Geist des Mißvergnügens griff schnell und epidemisch um sich, und erzeugte allgemeine Begeisterung übelverstandener, politischer Freiheit; So ward der Thron von Frankreich erschüttert und geschwächt.“

Ob-

Obgleich die Farben etwas zu stark aufgetragen sind, haben wir doch bey dieser weltkundigen Thatsache nichts zu erinnern. Es ist gewiß, das System unserer Staaten ist gegründet auf Meinungen, befestigt durch Subordination, und diese beruhet auf Furcht der Einzelnen gegen einander. Letztere schwindet, und weicht einer großen epidemischen Gährung, wenn es der Nation allgemeine Idee wird, daß der Gesellschaftsverbund dem früher gewesenen natürlichen Zustand näher anzupassen sey. Aber auch gewiß nicht ohne lange Vorbereitung, ohne Druck despotischen oder mangelhaften Regiments wird von dem verwöhnten Volke seines Zustandes Unnatürlichkeit gefühlt. Ob aber dasselbe wohl oder übel thue, in stürmischer Gährung Reformen seiner Verfassung zu wagen, dies richte die Vorsicht, welche ihm die Krisis verhängte.

Wenn die eindringende Revolutionssucht früh oder spät allen itzt kultivirten Ländern bevorsteht, so besorgt auch unser deutsches Vaterland ihre Anfälle. Die Gruppe seiner vielen kleinen Staaten ist hierzu ein empfänglicher Schoß. Denn die Erfahrung lehrt, daß der preßhafteste Volksdruck durch üble Justizpflege und Finanzverwaltung möglicher in kleinen als in größern Staaten sey. *) Hiegegen ist zwar Reichs-Constitution und das Tribunal der Reichs-Gerichte über Fürsten und Obrigkeiten. Wer kennt aber nicht

*) Vielleicht, weil die Befriedigung Fürstlicher Menschlichkeit ein Ländchen je kleiner je mehr ganz erfordert, in größern aber sich verliehrt. Auch giebt bey letztern äußere Rivalität gegen einander mehr Interesse an innern guten Einrichtungen, die mittlern und kleinern Reichslande werden vor solcher gefährlichen Rivalität von den Reichs-Gerichten wohl bewahret; und in geistlichen Staaten fehlt noch mehr der Antrieb, des Landes Wohl für die Nachfolger zu pflanzen; anderer Eigenheiten des Priester-Regiments nicht zu gedenken.

ihre von der Einrichtung unzertrennliche, langsame und schwerfällige Operationen, welche oft eine Klage noch preßhafter machen als der Gegenstand war? Und wer fühlt überhaupt nicht, daß nach der gesammten Verfassung des Reichs die meisten ihrer gepriesenen Vortheile leider durch hartdrückende Lasten compensiret werden, deren kleinste nicht diese ist, daß es besonders den niedern zahlreichen Menschenklassen unleidlich schwer, oft ganz unmöglich ist, gegen das von Höhern und im Nahmen der nur zu oft gemißbrauchten Justiz ihnen zugefügte Unrecht Hülfe zu erhalten. Wer hat nur etwas Erfahrung in den kleinen Staaten Deutschlands, und weiß nicht, wie so manche Familien, Gemeinden, ganze Lande durch die oft halbe Jahrhunderte zögernde Justiz, sehr constitutionsmäßig, zerrüttet worden. — Der Gutmüthigkeit des Deutschen ist Vieles erträglich aber nicht Alles. Bey überspanntem Druck entfloh er seither dem undankbaren Vaterland in Haufen nach Nord-Amerika und anderswohin; itzt wird er — rebelliren. Sicher genug und nachdrucksvoll kann und wird indeß durch Reichs-Gerichte und Kreisausschreib-Aemter den schwächern Obrigkeiten Subordination und Besitzstand geschützet werden. Aber Fürsten! eher siegt durch Euch selbst. Eingedenk der ewigen Wahrheit aller Staaten, daß die Obrigkeit des Volkes wegen, nicht dieses wegen jener sey, mildert aus eigenem frühzeitigen Bedacht, durch Gerechtigkeit, durch Nachsicht und selbst Aufopferung eine verwahrlosete oder bedrückte Lage der Unterthanen. Nun, da diese gelernt haben, Euch das Bedürfniß ihrer Liebe zu bethätigen, da sie ihre Kräfte zu fühlen beginnen, ist es nicht mehr genug, ihre Stimme, wenn sie bloß natürlich und außerhalb den Schranken der Form ertönt, durch Reichsrichterliche Hülfe zu unterdrücken. Leicht

ver-

vermehrt Ihr hiedurch die Zahl der unglücklichen Fürsten, welche den Widerbesitz entnommener Rechte nur durch den Ruin des Landes und den tödtlichen Haß der Nation erringen wollten, und ihrer Wünsche Ziel noch weiter verfehlten.

§. 37-40. „Indeß die Reichsverfassung, zu Beschämung manches Tadlers, enthielt solide Dämme und wirksame Mittel genug, um, als der benachbarte Geist des Aufruhrs auch hier eindrang, manche für Existenz und Rechte zitternde Fürsten und einzelne Klassen der Nation, so wie die mit Zerrüttung bedrohte ganze Reichs-Constitution zu sichern. Die Fürsten fanden auf dem Reichsboden Schutz und Sicherheit. Denn die Reichs-Gerichte erfüllten ihr Amt mit großem Eifer, Dank und Beyfall, und die pünktliche Vollstreckung ihrer Sprüche war von den ausschreibenden Fürsten der Kreise gewiß zu erwarten.“

Sicher kann die Wirksamkeit, besonders des Reichs-Kammer-Gerichts zur Hemmung des ausbrechenden Geistes der Unruhe nicht laut genug von den schwächern Fürsten und Obrigkeiten gepriesen werden, deren Manche ihr kleines Ländchen, wenigstens äußerlich, wieder beruhigt sehen. *) Wie vorberührt, kann aber einem Beobachter der Allgewalt menschlicher Phantasie nicht entgehen, daß die gesammte Reichsverfassung ihre unmittelbaren Glieder, so stark gegen deresgleichen, so schwach gegen der Unterthanen in itziger Krisis versuchten Selbsthülfe zu schützen vermag. Diese Krisis war unerhört, als die Verfassung sich bildete; sie ist, gut oder übel, der

*) Eine Sammlung dieser merkwürdigen Fälle liefert: J. M. Hoscher Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Unterthanen wider ihre Landesherrschaft. Giessen 1790.

neuern Kultur eigenthümlicher Ausfluß, und entflammt nun unaufhaltsam mit unsichtbarer Schnelle, wie ein phlogistisches Gift, das aber gemeinhin aus einem Herzen voll Galle beginnt, die Einbildungskraft ganzer Nationen. Gewalt hemmt sie wohl in groben Ausbrüchen, aber nicht sicher, weil nicht gründlich. Wohl oder wehe, es ist die Zeit gekommen, wo Fürsten inne werden, wenn sie nur über Unterthanen, nicht deren Herzen regierten!

§. 41. „Hiebey hoffte man zuversichtlich auf das mächtige Haus Brandenburg, das im Besitz eines zahlreichen und disciplinirten Heers sich seit einigen Jahren durch patriotische Aeußerungen ausgezeichnet, und eben als die Verfassung seiner Hülfe bedurfte, keinen Krieg, sondern sichere Ruhe und Freiheit hatte, die gesammte deutsche Nation und so manchen bedrängten Mitstand zu unterstützen.“

Gewiß ein Staat, wie Preußen, mit so weisem patriotischen System, und einem Kriegsheer zu allem sieghaften Unternehmen gedenkbar, berechtigt gründlich und seit lange diese Erwartung bedrängter Fürsten, eben so als eigenen Anspruch auf consequentes gerechtes Urtheil, wie und in welcher Art dieser Patriotismus in jedem einzelnen Fall bethätigt werden müsse.

§. 42-44. „Aus Sorgfalt für die Reichsverfassung hatte Brandenburg, um die alten Bande der Constitution vor jedem Bruch zu bewahren, und mit neuen zu unterlegen, eine Association gestiftet. Diese hatte nach Erklärung des Königl. Ministerii einzig zum Endzweck, die itzige gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und jedes seiner Glieder in dem freien und ruhigen Genuß seiner Rechte zu handhaben, auch sich jeder

eigen-

eigenmächtigen, illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen. Deutschland konnte von derselben die wirksamste Aufrechthaltung seiner Verfassung und Fortdauer der allgemeinen Ruhe mit Zuversicht erwarten. Da nun dieser Verfassung eine so gefährliche Erschütterung drohte, wie tröstlich fand man nicht in: Dohm über den Fürstenbund die Stellen, daß Preußisches Privat-Interesse glücklicherweise und nach der einfachsten Politik innig mit dem von Deutschland verwebt, und man gerechtes und billiges Verfahren um so mehr von dem Kurhause Brandenburg erwarten müsse, da gerade dieses seine wahre Politik sey; daß Preußens eigene Erhaltung des Reichssystems unverrückte Fortdauer erfordern."

Diese contrastmäßige Anregung des Fürstenbundes und anderer patriotischen Aeußerungen des Preussischen Hofes sollen den Leser in die Stimmung leiten, daß er das Bonnische System über des Erstern Benehmen in der Lütticher Unruhen adoptire. Wer das hier verborgene Sophisma nicht bemerkt, daß bey zwei verschiedenen Dingen von der Identität ihrer generellen Benennung auf die ihrer nähern Individualitäten ein zu weiter Schluß geschieht, wird freilich so bündigen, an Preußen belobten Principien, in ihrer hiesigen Stellung eine auch bündig scheinende Schlußfolge auf Widerspruch im Lütticher Geschäft nicht versagen. Ohne aber alle Beziehung zwischen dem Fürstenbund und den Unruhen von Lüttich zu verneinen, können wir doch Einiges nicht unbemerkt lassen, darüber, daß der Bonnische Verfasser mit einfach scheinender Künstlichkeit eine solche Beziehung nicht des Bundes auf die Lütticher Händel, sondern letzterer auf jenen darzustellen, und hiedurch zu täu-

 schen

schen versucht. Es war dieser Bund geschlossen zwischen Reichsständen, für solche und gegen solche. Unter letztern hatte derjenige, welcher den Gesetzen durch Rang und Pflicht ein Vorstand seyn sollte, durch Uebermacht aber drohte, durch sein Widerspiel eines gewaltthätigen Planes auf den Besitz des Bayerlandes, und der Verletzung anderer angränzenden Landeshoheiten und Diöcesen (wie Dohm in seinem Fürstenbund kurz, und Müller in seiner Darstellung des Fürstenbundes umständlicher gezeichnet,) der Association alleinig Anlaß, und Endzweck, Geist und Plan gegeben. Hiernach sollten künftighin jedem Reichsstand ähnliche Versuche von Uebermacht gegen den Schwächern unter seines Gleichen verwehret seyn; die damals wahrhaft (durch eine dem Herzog von Zweibrücken so gewaltsam zugemuthete Abtretung des ansehnlichsten Theils seiner Erbstaaten und höchst gefährliche Vergrößerung eines schon übermächtigen Hauses) bedrohte Reichsverfassung und jedes seiner Glieder sollte im freien ruhigen Genuß seiner Rechte und Länder gegen illegales Unternehmen gehandhabt werden. Ob nun zwar die itzige Neuerungssucht Reichsständischer Unterthanen denselben allgemeinen Nahmen von Stöhrung des Besitzstandes und öffentlicher Ruhe in voller Maasse trägt, und derselben mit vereinter Kraft nach Möglichkeit und gründlich zu begegnen, eine Pflicht der des Fürstenbundes analog, des Patriotismus unseres Preußischen Hofes würdig, und genugsam von diesem bethätiget ist; so ist sie doch heterogen von dem eigentlichen Plan dieses Bundes, keine Thathandlung von der Gattung derer, welche ihm alle Bestimmung gaben, kein Fall von denen, für welche die gemeinsame Einwürkung angelobt worden. Von Schirmung obrigkeitlichen Ansehens gegen mißvergnügte Unterthanen konnte auch deshalb

die

die Rede nicht seyn, weil diese Krisis unserer Lage damals nicht gedenkbar war. Aber der Bonnische Schriftsteller weiß einige allgemeine Ausdrücke des Preußischen Hofes über die Absicht des Fürstenbundes also zu stellen, als sey die Unruhe von Lüttich darunter begriffen, als sey die Verbündung selbst mit prophetischem Geist auf dieselbe abgeschlossen. Es fehlt nur noch förmliche Aufforderung an sämmtliche Glieder, ihrer nun eingetretenen Bundes-Pflicht zu genügen, welche noch vermuthlich unterlassen worden, weil durch die Concurrenz so vieler Fürsten dann die Münstersche Directionsbegierde noch mehr ins Gedränge gekommen seyn würde, welche bey selbstgefälliger Auslegung des Dörstener Recesses und freier Disposition über ein Preußisches und Pfälzisches Kriegsheer im betretenen Kreiswege besser ihre Rechnung fand.

§. 45. „Nun vergaß man mit Vergnügen die erste Ursache der drückenden Last stehender zahlreicher Kriegsheere, und manches schmerzhafte Andenken des siebenjährigen Krieges, indem der Fall eingetreten war, wo sich die Preußische Heeresmacht auf der wohlthätigsten Seite zur Rettung der Verfassung, deutscher Mitstände und gekränkter Rechte zeigen konnte. Die allgemeine Opinion sah dieselbe mit vollem Zutrauen, zur Herstellung der Ruhe und Beglückung Deutschlandes marschfertig, und verehrte sie unbegränzt, als allgemeine Reichsnothhelferin.

Die allgemeine Opinion äußert hier für die Preussische Armee zu viel Vertrauen, als sey sie eine marschfertige allgemeine Reichsnothhelferin, und zu wenig, als hätten ihre sieghafte Operationen seit dem schmerzhaften siebenjährigen Krieg keine so wohlthätige Seite je gehabt, als itzt zur Dämpfung der Lütticher Unru-

hen. Zu dem, was sie durch den Bayrischen Successions-Krieg und noch mehr vor und nach durch stille Furchtbarkeit im nothwendigen Gleichgewicht Deutschlands und Europens bewirkt hat, fehlt dieser Opinion freilich der Glaube.

§. 46. „So war Deutschlands Erwartung. — Da nahm das Volk zu Lüttich im Monat August 1789 eine gewaltsame Veränderung der dortigen Landesverfassung unter dem Vorwand vor, dieselbe sey von den bisherigen Bischöfen besonders seit dem Jahr 1684 verletzt worden, setzte den Magistrat ab, und wählte einen neuen an dessen Stelle. Dem Herrn Fürstbischofen wurde so zugesetzt, daß er seiner eigenen Sicherheit halber seine Residenz heimlich zu verlassen und nach Trier sich zu flüchten gezwungen sah. Hier kam einer der mächtigsten geistlichen Fürsten ins Gedränge seines Volks, ein beträchtliches Reichsland in unübersehliche Verwirrung, und diese Revolution war die erste Hauptscene, in welcher der Empörungsgeist in Deutschland seine Rolle begann — auch entstanden zugleich Unruhen in mehrern andern Reichsländern — nachgeahmt dem Beyspiel der Lütticher."

Hier erscheint endlich das Centrum der ganzen Erzählung, aber wie? Statt, daß ein gesundes Auge hierin die Gesichtspunkte finden sollte, das Ganze zu übersehen und zu richten, ist dasselbe durch die vorher aufgezogene prächtige Decorationen von Gesetzen, Constitution, und Patriotismus schon geblendet. Ihm wird nun das Haupt-Factum mitten drein hingeworfen, armseelig zugeschnitten, wie es nach diesem System nur seyn kann, bodenlos, ganz unpragmatisch. Das einzige wirklich factische ist dabey, daß das Volk den Magistrat abgesetzt und einen neuen gewählt, auch dem Bischof so zugesetzt habe, daß er zu flüch-

ten sich gezwungen gesehen. Dieses Zusetzen ist aber nicht specificiret, noch beglaubigt; Und sollte eine bloße Magistratsveränderung in mittelbaren Städten des Reichs wohl des Aufwandes einer solchen Execution verlohnen? Warum gab denn der Verfasser seinem System nicht ein haltbares historisches Fundament, und warum erzählte er nicht ein Näheres von dem Gedränge des Fürsten und der unübersehlichen Verwirrung des Landes, den Ursachen und Folgen, immerhin nach seiner Art? Glaube indeß, wer da kann, daß in der Lütticher Revolution nicht mehr geschehen, als die actenmäßige Darstellung detaillirt, und nicht weniger geschehen, als sie zum Gegenstand so furchtbarer Executions-Rüstungen erfordert. Den ehrlichen Zweifler verweisen wir auf die Schrift des Herrn Gesandten von Dohm zu einer vollständigern treuen Belehrung wegen der Haupt-Vorfälle und ihres Zusammenhanges mit vorigen Ereignissen und der eigenthümlichen Landesverfassung, so wie mit allen seitherigen Folgen, besonders der mehr als unverantwortlichen Inconsequenz des Herrn Bischofs, und ihrer Vereitelung einer sonst so leichten, einfachen Beruhigung des Landes.

§. 47-49. „Zum Glück lag Lüttich in dem Kreise, in welchem drey der mächtigsten Deutschen Fürsten das Directorium führen, und unter diesen der Hof zu Berlin, der sich durch die patriotischste Sprache für Deutschlands Wohl ausgezeichnet, und überflüßige Macht besitzet, die unruhigen Lütticher unter Gesetze und Ordnung zu beugen. Man war überzeugt, daß dieser Hof zu Erhaltung der Verfassung seiner Mitstände Alles thun würde; denn es war offenbar der Fall, für welchen er den Fürstenbund errichtet, wo nehmlich ein Glied des Reichs im freien ruhigen Genuß seiner Rechte,

Länder und Besitzungen zu handhaben, und sich eigenmächtiger, illegaler und dem Reichssystem entgegenlaufender Unternehmung zu widersetzen war. Ein abschreckendes Beyspiel für den Empörungsgeist war so dringend, daß man an der Hülfe der Preußischen Macht, selbst wenn sie Aufopferungen, und die Ueberwindung außerordentlicher Hindernisse erfordert hätte, nicht einen Augenblick würde haben zweifeln können, zumal da sie im Bayrischen Erbfolge-Krieg, nach der Versicherung eines der ersten Preußischen Schriftsteller, ohne eigenes unmittelbares, und nahes Interesse für die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung sich gezeigt hat, und da das Haus Brandenburg immer die deutsche Verfassung in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten gesucht und in den Kreisen, worin es das Directorium hat, sich die strengste Befolgung der Ordnung und ungesäumte Vollziehung reichsgerichtlicher Urtheile habe angelegen seyn lassen. Ueberdies glaubte man noch immer den Preußischen Hof überzeugt, daß auch die geringste Abweichung von so constitutionellen Maximen durch den Verlust alles Zutrauens bestraft werden würde. Und wenn bey allem dem die Lütticher auch noch so entschlossen und kriegerisch mit Widerstand drohten, wer hätte einem Preußen, ohne ihn zu beschimpfen, die geringste Bedenklichkeit äußern dürfen, daß ein Corps einer so wohl disciplinirten Armee, unterstützt von Pfälzischen und Münsterschen Truppen, es mit einem Haufen undisciplinirter Empörer aufzunehmen, nicht hinreichenden Muth und Entschlossenheit haben sollte?“

Ganz geschickt weiß der Verfasser das Onus der Lütticher Execution auf Preußen zu wälzen, ihm die Aufopferung aller nöthigen Kräfte aus Gründen ver-

mein-

meinter Ambition und Consequenz mit vorigen Aeusserungen zuzumuthen, nachdem er seinem eigenen Hofe des Haupt-Utile, nehmlich die Direction der Sache, mittelst einer verdoppelten Stimme im Directorium §. 34. zu verwahren gesucht hat. Wir bezeugen aber feyerlich nochmals, daß alle bisherige Erfahrung von dem Reichspatriotismus des Preußischen Hofes jedem Unbefangenen eine gegründete Vermuthung gewähre, um nach deren Analogie, nicht deren Contrast (wie der Aktenmäßige Darsteller so gern wollte,) die Verfahrungsweise in einer Angelegenheit zu beurtheilen, welche an sich weit minder bedeutend, weit minder dringend im allerseitigen Interesse war, als die Krisen des Erbfolge-Kriegs, des entstehenden Fürstenbundes, und manche andere gewesen sind, für welche dieser edelmüthige Hof einen schweren Kampf glücklich bestanden hat. Uebrigens, obgleich die Dämpfung der Lütticher Unruhen ein würdiges, dem Geist der Pflichten des Fürstenbundes analoges Geschäft war, und wirklich dem Hause Brandenburg, so viel an ihm lag, gewesen ist, so war doch ihre Vollführung in der Manier des Chur-Cöllnischen Systems keinesweges eine Bundes-Pflicht selbst. Hierüber verweisen wir auf das Vorgesagte.

„Sechster Abschnitt.

„Kammergerichtliches Mandat, und vortheilhafte Aussichten der Sache.“

§. 50. „Reichskundig mußten die Lütticher Unruhen dem Kammergericht zu Ohren kommen. Dieses erließ von Amtswegen am 27ten August 1789 ein Mandatum auxiliatorium et protectorium sammt und sonders an die Westphälische Kreißausschreibende Fürsten.“

§. 51.

§. 51. „Se. Churf. Durchl. von Cölln, als Bischof zu Münster ertheilten Ihrem Directorialrath in Aachen am 25ten September die Weisung, Ihre Bereitwilligkeit zur Befolgung des Mandats zu erklären, so daß Sie auch, wenn gegen Vermuthen Cleve und Jülich sich mit der Execution nicht beladen wollten, dieselbe allein übernehmen, und allenfalls vom Kammergericht die Beyordnung eines andern Kreises begehren wollen."

Diese letztere muthvolle Aeusserung ist ja in der abgegebenen schriftlichen Note des Herrn Directorialraths (S. Anlage Ziffer 1) mit keiner Silbe, und eben so wenig mündlich geschehen! Sie würde auch äusserst sonderbar, befremdend, ja beleidigend gewesen, und gewiß nicht ohne gebührende Clevische Erwiderung geblieben seyn; denn mit Recht hätten Cleve und Jülich aus solcher, der allerersten Münsterschen Aeusserung beygefügten, Drohung gefolgert, Münster müsse wohl bey dieser Angelegenheit ein ganz besonderes Interesse haben, welches die beyden Condirectorien aufmerksam zu machen hätte, um sich nicht zu dessen Werkzeugen gebrauchen zu lassen.

§. 52. 53. „Der Clevische Directorial-Gesandte Christ. Wilh. von Dohm, der wärmste Apologist für deutsche Verfassung und Rechte, äußerte in einer Note vom 24. September, daß der König unfehlbar zu einer vollkommenen Herstellung des Ruhestandes in Lüttich kräftigst mitwürken würde. Mit Erfüllung des Kammergerichtlichen Auftrags schienen sich damals Se. Majestät nicht einmal begnügen, sondern für Deutschlands Glück noch nachdrücklichere Maaßregeln treffen zu wollen. Der Gesandte erklärte ferner, daß Se. Majestät ihm aufgetragen, zur Verhütung eines nachtheiligen Eindrucks der lütticher Vorgän-

gänge, eine öffentliche Directorial-Erklärung an sämmtliche Kreißstände, als Ermahnung zur Ruhe und Ordnung vorzuschlagen. So sehr waren damals Se. Majestät von der Ungerechtigkeit der lütticher Revolution und ihren bedenklichen Folgen überzeugt."

Diese Note des Herrn Gesandten von Dohm erfolgt hier in der Anlage Ziffer 2, damit das Publikum aus ihr selber vollständiger als aus dem Bonnischen Commentar ihren Geist entnehme, und erkenne, daß schon in dieser ersten collegialischen Aeusserung von Cleve eben derselbe richtige und unbefangene Gesichtspunkt angenommen sey, aus welchem man Diesseits ununterbrochen die lütticher Sache behandlet hat, dessen Wahrheit aber Münster erst durch traurige Erfahrungen erproben wollte!

§. 54. „Diesem letztern Vorschlag trat Münster aus der Ursach nicht bey, weil die Kreißstände selbst ruhig wären, ihre Unterthanen aber allein Unruhen erregten; —

Dergleichen zu subtile Münstersche Sorgfalt beruhet wohl auf einem Wortspiel, da in der Clevischen Note unbefangenerweise der Ausdruck: an die Kreißstände statt für dieselbe, oder an dieselbe zum Gebrauch gegen ihre Unterthanen, gesetzt worden. Ueberdieß ist sie auch nicht einmal schriftlich, sondern blos mündlich geäussert, und von Cleve natürlich sogleich zugestanden worden, was sich schon ohne Erklärung verstand, um so mehr, da ja die klaren Worte der Note beweisen, daß nur zuförderst als objectum deliberationis eine des Kreises Ruhestand befördernde Declaration proponirt, nicht aber sie schon wörtlich vorgelegt wurde. Vermuthlich ist also die hier angebrachte Erwähnung einer höchst überflüßigen und auf der Stelle gehobenen Münsterschen Subtilität nur

ein

ein Grund ex post, um die Unentschlossenheit oder Zögerung von Münster bey diesem so wohl gemeinten, patriotischen und allgemein belobten Clevischen Vorschlag anders zu belegen.

— „mit der Bemerkung, daß um diese abzuschrecken, zuerst bey Lüttich gezeigt werden müßte, daß man Empörungen nicht stillschweigend gut heiße. Der Clevische Subdelegirte gab hier gleich die Erklärung, daß der König wenigstens 6000 Mann würde marschiren lassen, auch er wegen des Executions-Commando an den Gouverneur von Schliessen angewiesen sey. Diesem zufolg wurden von den drey Condirectorialen unterm 10. October die Dehortatorien an das Lüttichsche Volk und der Partional-Bericht an das Kammergericht abgeschickt."

Diese Stellung der Münsterschen Bemerkung, der Clevischen Erklärung und der gemeinsamen Directorial-Verfügung, als hätte eine die andere veranlasset, ist ganz unwahr, ganz unchronologisch. Hier schweigt die Darstellung von der Empörung, welche ein boshaft aufgehetzter Theil des Lütticher Volks am 7ten und 8ten October gegen die vorhandene Obrigkeit unternahm, und welche, ob gleich sie von kurzem Erfolge war, doch furchtbar bewährte, diese selbst vom Volk gewählte Obrigkeit, würde dasselbe, da es einmal durch die Flucht des Bischofs und das Reichsgerichtliche-Mandat in Gährung, und durch mancherley Aufhetzungen darin unterhalten war, selbst nicht sicher genug zügeln können, indem sogar der Königliche Minister-Resident Herr von Senft in Lüttich einem persönlichen Anfall ausgesetzt, und zur Flucht veranlaßt ward. Diese Empörung, verbunden mit dem schon einen Monat früher begonnenen zu erhitzten Regenerations-Eyfer im Marquisat Franchi-

mont,

mont, gab der erzählten Sache den Ausschlag. Sie einzig und allein und nicht im Mindesten ein Münsterisches Betreiben, Erklären und Aeussern, oder wohl gar Drohen (wovon in unsern Acten und unserm Erinnern nicht die entfernteste Spur sich findet,) veranlaßte unmittelbar nach ihrer Nachricht die Herrn Directorial-Gesandten zu Aachen in einer Conferenz am 10. October das Dehortatorium an die 23 Lüttischer Städte zu erlassen. Denn Herr von Dohm, welcher nur auf den Fall fortdauernder Unruhe hiezu autorisiret war, hatte von diesem wirklich eingetretenen Fall zuförderst durch eine Conferenz mit Herrn von Senft zu Herve am 9. October sich zuverläßig und genau unterrichtet, und deren Resultate am folgenden Tag den Herrn Condirectorialen umständlich mitgetheilt, woraus denn die damalige Nothwendigkeit eines Dehortatoriums hervorgieng. Schleunige Berichte zu gleicher Zeit bestimmten Se. Majestät, welche bisher gehoft hatten, daß die Lüttischer Unruhen auf eine oder andere Art gründlich und doch ohne militairischen, dem Lande höchstverderblichen Ueberzug würden beygelegt werden können, nunmehr zu dem Entschluß einer Truppen-Absendung, um der Wiederkehr der Vorfälle vom 7ten October und der Besorgniß völliger Anarchie zuvorzukommen. Nicht vor dem 10ten, sondern erst am 20 October eröffnete der Herr Gesandte von Dohm den Herrn Condirectorialen in einem Pro Memoria (S. Anlage 3.), daß der Generallieutenant Herr von Schlieffen den Königlichen Befehl zur Zusammenziehung der nöthigen Mannschaft erhalten habe, und sich mit ihnen wegen des ihrer Seits zu stellenden Contingents, besonders der Cavallerie, zu concertiren wünsche. Die Stärke des Clevischen Corps ward aber nicht zugleich, sondern erst (wie aus der Folge näher erhellt,) am 22

October angezeigt. Dies bewährt selbst ein Pro Memoria des Pfälzischen Gesandten Herrn von Grein vom 20 October (S. Anlage 4.) worin er dieser bestimmten Anzeige entgegen siehet. Möglich ist es freylich, obgleich Uns bey so mancherley geführten Gesprächen nicht erinnerlich, daß vom Herrn von Dohm schon vor dem 10. October den beyden Herrn Condirectorialen in unministerieller freundschaftlicher Unterhaltung eine Vemuthung gesagt worden, daß die aus 6000 Mann bestehende Garnison von Wesel, als die nächstgelegene, unter ihrem Gouverneur Herrn von Schlieffen wohl nach Lüttich beordert werden könne. Wäre eine solche Privatvermuthung wirklich geäussert, von einem Theilnehmer des Gesprächs aber schon als Preußische Hof-Resolution aufgenommen, und mit orakelhafter Gewißheit umhergeschrieben worden, so bewährt dies nur dessen Urkunde in öffentlicher Geschäfts-Behandlung, dergleichen auch der Darsteller mehrmals verräth.

§. 55. „Unterm 16. October übergab der Preussische Subdelegirte eine fernere Note über eine zur Erhaltung des Ruhestandes im Kreise abzielende Ermahnung."

Da die beyden Condirectorien derselben beystimmten, so ist in ihrer Gemäßheit das genugsam bekannte Directorial-Dehortatorium vom 27. October im Kreise wirklich erlassen. Wenn der Bonnsche Schriftsteller nur einigen Schein von Unpartheylichkeit sich geben wollte, hätte er doch anmerken müssen, wie diese frühzeitige und ernstliche Clevische Vorsorge doch wohl neuen Beweiß genug für den Patriotismus des Berliner Hofes lieferte. Es bewährt auch diese Note (S. Anlage 5.) wie überflüßig die vorerwähnte Subtilität von Münster war!

§. 56.

§. 56. „Inzwischen würkten die Dehortatorien gegen die Lüttichschen Städte nichts. Deswegen fand sich der Münstersche Subdelegatus aufs neue genöthiget, gemäß seiner unterm 19ten October erhaltenen Instruction auf die schleunige Executions-Vollstreckung zu dringen, und sagte zu diesem Ende 1000 bis 1200 Mann zu." —

Ein schriftlicher Belag dieser ausgezeichnet geschilderten Betriebsamkeit des Münsterschen Directorium ist in diesseitigen Acten nicht vorhanden. Indessen mündlich, und so, daß es unser Gedächtniß nicht weiß kann freylich — Alles geschehen seyn.

— „Der von Dohm aber versicherte, daß nach den Nachrichten des Preußischen Residenten von Senft 10 bis 12000 Mann zu nachdrücklicher Bewirkung der Execution nöthig seyen." —

In den furchtbaren Stunden des 7ten und 8ten Octobers, wo Herr von Senft von einem aufgehetzten Theil des Volks Alles in rasende Gährung gebracht, sich selbst aber zur eiligen Flucht genöthigt sah, schien ihm kaum einmal hinreichend mit 12000 Mann die drohende völlige Anarchie vom Lande abzukehren. Der Herr Gesandte von Dohm vernahm dieses von ihm am 9. October zu Herve, und erzählte es am folgenden Tag den Herrn Condirectorialen, wie es collegialische Pflicht erforderte. Was in der Welt sollte ihn bewegen, die Meynung eines so glaubhaften Augenzeugen zu verheelen? Aber man sehe, wie gehäßig der Darsteller diese unbefangene Mittheilung zehn Tage später setzt, sie als Antwort auf die Münstersche Erklärung 1000 bis 1200 Mann stellen zu können, angiebt, und hiermit ihr eine geheime Absicht beymißt durch übertriebene Vorstellungen von der Macht der Lütticher die Execution dahin zu halten.

— „und daß sich aus dieser Ursach Se. Majestät entschlossen hätten, 6000 Mann in 9 Bataillons Infanterie zum Executions-Corps rücken zu lassen, zugleich aber wünschten, daß Pfalz 500 Mann Cavallerie stellte, weil die Preußische zu weit entfernt sey."

Es war am 22. October, als bey dem Herrn Gesandten von Dohm der, auf die vorhin erwähnte Berichte vom 10ten, am 16ten genommene bestimmte Entschluß Sr. Majestät 9 Bataillons nach Lüttich zubeordern, eintraf. Noch selbigen Tages, aber erst nach dieser Clevischen Erklärung, äußerte auch der Münstersche Herr Subdelegatus, seines Hofes Resolution, zur Hergebung von 1000 bis 1200 Mann, empfangen zu haben. Vor dem 22ten ist keiner Zahl, vor dem 20ten keines Marsches von Truppen vom Herrn von Dohm ministerialiter erwähnt, und er hat, daß er hiezu keine Instruction habe, so wenig verheelt, daß er im Concept des Dehortatoriums vom 10ten October überall die vom Kreiß-Secretarius gesetzte Erwähnung von Truppen ausgelöscht, und dem darwider erinnernden Münster gerade zu erklärt hat, wie er sonst die Expedition nicht mit unterzeichnen könne, indem im Nahmen Sr. Majestät nie etwas angedrohet werden müßte, was nicht unfehlbar gewiß erfolgen würde. Dies ist genaue, ganz reine Wahrheit; ihr wird Niemand widersprechen, und nun urtheile jeder gesunde Kopf, ob Cleve nicht sich gleich und consequent gehandelt habe. — Nur von neun Bataillons ist diesseits mündlich und schriftlich stets die Zusage geschehen. Diese sind wirklich ins Land von Lüttich eingerückt. Herr von Dohm erinnert sich noch sehr gut, auf Befragen seiner Herrn Collegen über die Stärke eines Bataillons geantwortet zu haben, wie es darauf ankomme, ob die Beur-

laub-

laubten würden eingezogen werden? Sie sämmtlich waren darin übereingekommen, (eine ganz natürliche, billige Politik leitete hierzu,) daß man die Zahl der Truppen eher grösser als kleiner angeben müßte; immer besser, wenn dieselbe auf dem Papier und im Ohr der Lütticher schon den wohlthätigen Eindruck hervorbrachte, den man bezielte!

§. 57, 58. „Nun erhielt der Münstersche General Graf Wartensleben ungesäumt die Weisung, sich zu einer wegen des Truppen-Marsches zu haltenden Verabredung zu den Directorial-Gesandten zu verfügen. Inzwischen langte auch die Pfälzische Entschließung wegen Beyrückung von 2000 Mann an. Da nun die Sache von den drey Directorial-Höfen soweit in Ordnung gebracht war, legte der Clevische Subdelegirte auf Befehl seines Hofes den übrigen Condirectorial-Höfen den Entwurf des (nachher vom 25ten November datirten) Avertissements vor, um allen Lütticher Einwohnern das Benehmen bey dem Truppen Einmarsch vorzuschreiben."

Der Clevische Herr Gesandte hat von diesem Avertissement nur die erste Idee angegeben, nicht aber einen fertigen Entwurf vorgelegt. Dieser ist, wie gewöhnlicherweise, von der Kreis-Kanzley nach Norm des Kammergerichtlichen-Mandats veranstaltet, indessen freylich bey der Directorial-Revision von Cleve stark verändert und modificiret worden, also daß er die Lütticher nicht mit Inquisitionen, Arretirungen und andern hier übel angebrachten Unbarmherzigkeiten der Justiz, welche mit verbundenem Auge ihr Schwerdt regieret, auch nicht mit gräuelhafter Verheerung feindlicher Kriegsschaaren bedrohen und in Verzweiflung jagen, sondern vielmehr mit der Versicherung erfreuen und beruhigen sollte, daß nur, um

ihre öffentliche Ruhe und Ordnung zu sichern, das Truppen-Corps einrücken, und sie hiezu ihr Betragen durch Ablegung der Cocarden, Waffen ꝛc. einrichten, auch die in strengster Mannszucht erscheinende Kriegsvölker vorschriftsmäßig verpflegen müßten. Die beyden Condirectorialen erinnerten zwar manches gegen so erhebliche Veränderungen, pflichteten indeß zuletzt ihnen bey. Herr von Dohm erinnert sich noch sehr genau, es besonders bey dieser Berathung sehr bestimmt und deutlich gesagt zu haben, daß bey der Lütticher Sache es keinesweges auf eine buchstäbliche Execution des Wetzlarschen Mandats, welche das Land ruiniren, und nimmer den Zweck erreichen würde, sondern auf gründliche Beruhigung der Gemüther und dauerhafte Vereinigung zwischen Fürst und Unterthanen ankomme. Da in Gemäßheit dieser Grundsätze wirklich das Avertissement ausgefertigt ward, mußte man nicht glauben, daß die beyden Condirectorien auch von ihrer Richtigkeit überzeugt wären?

Ein kleiner Anachronismus entfährt wieder dem Darsteller. Von dem Avertissement erschien Idee oder Entwurf nicht nach sondern vor Einlangung der Chur-Pfälzischen Entschließung wegen Beyrückung von 2000 Mann. Jenes war am 26. Octob. bereits von der Kreis-Kanzley aufgesetzt und im Directorium revidirt. Letztere ward erst am 1. November wenigstens diesseitiger Gesandtschaft bekannt. Auch aus Kleinigkeiten ist sichtbar, wie wenig den Darsteller Genauigkeit kümmert, welche doch in solchem Mikrologien-Gewebe Haupt-Erforderniß ist.

§. 59. „Schon zehn Lütticher Städte hatten auf das erste Directorial-Dehortatorium dem Kammergerichtlichen Mandat Folge geleistet. Gegen die Hauptstadt und die übrigen (12) Landstädte

städte aber ward unterm 30. October ein Dehortatorium arctius erlassen. Die Nachgiebigkeit jener zehn Städte beweiset, wie zuversichtlich man auch die Ergebung der übrigen hätte erwarten dürfen, wenn man ihnen Standhaftigkeit und Nachdruck genug gezeigt, die erforderlichen Maaßregeln ungesäumt ergriffen, und besonders von Seiten Cleve so großen Ernst in der That als in den bisherigen so patriotisch scheinenden Aeußerungen würde an Tag gelegt haben."

Nur die schwächern nördlichen und in der Furcht des ersten Truppen-Ueberzugs befangenen Städte hatten auf Erinnern beyder Dehortatorien ihre alten vor dem 18. August bestandenen Magistrate wieder hergestellt; Indessen in der Hauptstadt, und in allen hinter ihr in des Landes südlicher Tiefe liegenden Städten die Gährung der Gemüther stärker brausete, je näher die Zeit der Executions-Verhängniß kam, weil hier an der Quelle der Revolution die Gefahr ihrer Zernichtung am dringendsten, hier im Centrum muthiger voller Nationalkraft der Entschluß des Widerstandes am natürlichsten und hitzigsten war. Daß Cleve Billigkeit und Milde der strengen Gerechtigkeit vorzuziehen gedachte, die Herzen zu bezähmen, für Ordnung und Verbesserung verderbter Situationen lenkbar zu machen versuchte, ehe Kriegsvölker das Land überziehen und nur durch Feuer und Blutströme alte Ordnungen herstellen sollten; dies ist es, warum man Cleve vorwirft, als ermangelte ihm Standhaftigkeit und Nachdruck, Beschleunigung in erforderlichen Maaßregeln, und thätlicher Ernst bey sonst patriotisch geschienenen Aeußerungen. — Wenn außer der eigenen Schrift des Herrn von Dohm das bisher gesagte nicht schon den Verfasser bis zur innigsten Beschämung zu überzeugen vermöchte, wie falsch er so

weise, so menschliche und zugleich der Lage der Dinge so angemessene Absichten gedeutet habe, so würde alles fernere überflüssig seyn. Nie hat Herr v. Dohm die Art der Behandlung verheelet, welche nach seiner Einsicht und Sr. Majestät Instructionen das Lüttticher Geschäft zu einem heilsamen Ende leiten könnte. Sollten wirklich die Münsterischen und Jülichschen Herren Directoial-Gesandten hierin mißverstanden haben, so ist es sicher nicht die Schuld jenes Ministers, dem sie wohl nicht vorwerfen werden, daß er in Geschäften, mündlich oder schriftlich, sich unbestimmt und schwankend auszudrücken pflege. Gewohnterweise hat Herr v. Dohm auch in dieser Sache, von Beginn an, immer offen, gerade und im Collegialischen Vertrauen sich geäußert, immer so deutlich seine Meinung eröffnet, als die jedesmaligen Umstände, die Verwickelung der Brabantischen mit der Lüttichschen Sache, die nach und nach eingehende Hof-Instructionen, das gänzliche Schweigen des Jülichschen Directoriums und das gar zu heftige mit auffallender Erbitterung gegen eine Parthey verbundene Betreiben des Münsterschen es erlaubten. Allerdings wurde letzteres allgemach zu auffallend, und es mußte Verdacht erwecken, als man erfuhr, daß der Fürst von Lüttich sich ausschließlich und mit ganz besonderm Vertrauen an den Bonnischen Hof wandte, weit früher als an denjenigen, welcher doch hauptsächlich das Werkzeug seyn sollte, seine Absichten durchzusetzen.

„Siebenter Abschnitt.“

„Geflissentliche Zögerung der Conferenz.“

Geflissentliche Entstellung der Wahrheit! Wir mögen nicht bergen, daß ihre Berichtigung uns be-

son-

sondere Ueberwindung kostete; nicht, als zweifelten wir an unseres Darthuns Richtigkeit. Der Wahrheit ist immer nur Eine, und der Leser entscheide hier, ob der Darsteller oder der Berichtiger ihn zu Ihr geführet hat. — Aber ein Capitel, wie dieses, angefüllt mit den armseeligsten Mikrologien, mit unbedeutenden, selbst zu einander unpaßhaften Umständen, nur verwebt durch den gehäßigsten Commentar übler Mißdeutung und dreister Anschuldigung, ein Capitel, gleichsam in welchem ein böser Geist seine Galle ergossen, — fürwahr, es mußte uns mehr als Widerwillen erregen.

§. 60. „Die erste nach der Natur der Sache und der Vorschrift des Dörster Recesses erforderliche Maaßregel war eine Conferenz zwischen den Directorialen und der Generalität, um sich über den Truppen-Marsch, ihre Verpflegung, und den übrigen Operations-Plan zu verabreden.“ —

Wer da sucht mit dem Glauben zu finden, der findet. Wir waren nicht so glücklich, im Neusser (Dörster) Recèß eine Spur anzutreffen, daß in Kaiserlichen Executions-Aufträgen vorher mit der Generalität zu conferiren sey. Wir fanden lediglich nur die Function des Ausschreib-Amts bey Versammlungen der Kreisstände beschrieben, und zweifeln überhaupt an gesetzliche oder constitutionsmäßige Nothwendigkeit solcher Conferenz, da selbst das Kammer-Gericht durch ein Urtheil vom 19. April 1790 fünf Kreise entboten hat, zur Ueberwältigung des Lüttichschen Volks ihre Mannschaft allesammt nach Jülich zu senden, ohne einmal vorgängige Correspondenz (geschweige Conferenz) pflegen zu sollen. Hier wäre also von diesem Reichs-Tribunal selbst eine von Münster entdeckte Vorschrift der Westphälischen Kreis-Constitution ausdrücklich verboten; und doch hat Münster

ster sich willig bezeugt, dieser Verfügung zu gehorsamen.

— „Sämmtliche Directorialen hatten sich daher schon am 22. October, und zwar auf Vorschlag des Clevischen Subdelegirten, vereinigt, auf einem zu Düsseldorf zu haltenden Congreß diese Gegenstände zu berichtigen. Diesem warfen sich aber von Seiten Cleve unaufhörliche Hindernisse in den Weg; die man anfänglich, weil man ihre Absicht nicht kannte, als zufällig ansah, und erst hernach aus dem wahren Gesichtspunkt erklären konnte, als der Erfolg ihren Zusammenhang und ihre Triebfedern aufgedeckt hatte.“

Wehe dem unglücklich Angeklagten, welcher einem Referenten unter die Hände geräth, der, wie dieser, das unschuldigste Betragen mit fremden unpaßhaften Umständen leicht zu combiniren, und dann böse Triebfedern aufzuspühren versteht. Bey einer so verwickelten und schwürigen Expedition, als die Lüttichsche von allen Seiten sich anließ, war eine vorgängige Conferenz zwischen den Befehlshabern der Truppen und den Civil-Commissarien allerdings rathsam, weil sie den künftigen Gang der Operation erleichterte; nur nicht gesetzlich, wie vorher bemerkt ist. Man gesteht selbst Cleve das Verdienst zu, sie vorgeschlagen zu haben, also, daß am 22. October sämmtliche Directorialen sich über ihre Vornahme in Düsseldorf vereinigt hätten; und doch soll dann wieder von eben dieser Seite ihre Verzögerung aus verdächtigen Triebfedern veranlaßt seyn. Aus allem aber, was in den Paragraphen 60-79 zusammengetragen und commentiret ist, ergründen wir noch nicht das Haupt-Triebrad, welches diese verdächtige Maschinerie consequenterweise regieret, und schlimmsten Falles doch immer in der vom Bonnischen Schrift-

steller

steller noch zugegebenen Preußischen Kabinets-Politik seinen Sitz gehabt haben muß. Setzen wir alle möglichen bösartigen Fälle. War es die Absicht, die Execution nimmer zu Stand kommen zu lassen, warum wählte man ein Mittel, das ihr nur Aufschub nicht Auflösung bereiten konnte? Es war ja, wie das Kammergerichtliche Urtheil vom 19. April, und noch mehr die eigene Erfahrung jenes Falles selbst bewährt, der Truppen-Marsch ohne vorgängige Conferenz vollführbar. Letztere ward hier, als die Kriegsvölker schon ins Lüttichsche Gebiet eingerückt waren, erst am 25. November gehalten, und hatte auch durch Gegenstand und Folgen auf die Operationen gar fast keinen Einfluß. Besonders aber warum hielt Cleve nicht den Truppen-Marsch selbst, als das Hauptwerk, zurück, und steckte sich hinter eine eben so erfolglose als tergiversirende Maaßregel? — War es etwa die Absicht, durch solche Zögerung die Condirectorial-Höfe hinzuhalten, des Geschäfts überdrüßig und abwendig zu machen, warum wählte man wiederum ein Palliativ-Mittel, das nur so lange gegenhielt, als man etwa diese Höfe in einem schlummerhaften Zustand glaubte, aus dem sie ja erwacht seyn würden, so bald ein diesseitiger Truppen-Marsch ohne gemeinsame Vereinbarung und allein erfolgt wäre? und warum concertirten dann doch diesseits Generale und Minister alle Maaßregeln mit den ihrigen so lang und breit, als sie selbst mit großen Allianz-Höfen im entstehenden Bundesfall kaum nöthig gehabt haben würden? — Oder war es die Absicht, die Executionssache aufzuschieben, bis andere Begebenheiten erfolgt seyn würden, um dann beide zu combiniren? Wer hat aber letztere, welche plötzlich alles Erwarten, allen politischen Calcul überraschten, einen Monat (oder wie eigentlich nach der Darstellung §. 79 zu sagen ist:

drey

drey Monate) vorher bestimmen und berechnen können, und warum hat dann doch der Erfolg bewiesen, daß, so gar leicht es auch zu bewerkstelligen gewesen, man doch beyde Angelegenheiten nicht combinirte, sondern jede ihrem eigenen Lauf überließ?

So gewiß jedem kundigen Beobachter einleuchten muß, daß Cleve bey der von ihm selbst (angegebenermaaßen) vorgeschlagenen Conferenz nicht inconsequenterweise dergleichen verborgene politische Endzwecke, sondern nur die einfache Absicht einer Erleichterung der militairischen Operation gehabt habe; so actenmäßig ist es auch, daß keine geflißentliche Verzögerung derselben, ihm factisch aufgebürdet werden könne. Bevor die drey Höfe Truppen und Befehlshaber zu der Lüttichschen Expedition beordert hatten, war an Vornahme einer Conferenz, deren Glieder und Gegenstände noch nicht vollständig waren, auch nicht zu gedenken. Erst am 22. October (wie vorerwähnt,) konnten Münster und Cleve sich einander bestimmt die Entschlüsse ihrer Höfe über Truppen und Befehlshaber mittheilen, und von nun an von einer Coferenz die Rede seyn, so bald auch Pfalz gleiche Entschlüsse eröffnet haben würde. Wirklch am folgenden Tag, nicht früher, ward diese Conferenz im Directorium, und zwar von den beyden andern Gesandten dem diesseitigen proponirt, welcher, sehr willig hiezu, sogar übernahm, noch mit der Post desselben Tages den Herrn General von Schlieffen zu befragen, ob er zu solcher Conferenz, es versteht sich, wenn auch der Pfälzische Befehlshaber ernannt seyn würde, bereit sey. Und da Freytag, Sonnabend und Sonntag die bequemste Wochentage waren, in welchen die Directorialen sich von dem Aachenschen Geschäft entfernen konnten, so ward zugleich verabredet, diesem Feldherrn vorzuschlagen, die Zusammenkunft binnen dieser

Tage

Tage zu halten. Hieraus entstand in Bonn das Mißverständniß, als sey schon vom nächsten Freytag die Rede gewesen. Dies konnte aber nicht seyn; theils war der Pfälzische Befehlshaber noch nicht bekannt; theils war gegen diesen Tag die Antwort aus Wesel noch nicht in Aachen zu erwarten. Die Pfälzischen Entschlüsse über Truppenzahl und Commandeur erfolgten erst am 1. November; nun beliebte man die Conferenz auf den 9ten desselben Monats; am 6ten ward der Herr Gesandte von Dohm mit starker Unpäßlichkeit befallen, also daß er jenen Tag einstweilen sich würde verbeten haben, wenn nicht auch der Herr Generallieutenant von Schlieffen gemeldet hätte, sich am 9ten nicht von Wesel entfernen zu können. Durch das Hin- und Wiederschreiben nach Wesel, und besonders den Stabloischen Zwischen-Fall (§. 74.) ward es der 20te, wo disseits der 25te zur Conferenz wieder vorgeschlagen werden konnte. — Dies ist einfache Geschichte einer nun berüchtigt gewordenen Conferenz-Verzögerung, von der die Münstersche Mikrologien-Sammlung ein wundermäßiges Gewebe verdächtiger Umstände hervorgesponnen hat.

§. 61. „Die Lütticher Deputirten suchten beym Kammer-Gericht die Rückziehung des Mandats, und bis dahin Einstellung der Execution beym Kreis-Directorium nach. Es hatte das Ansehn einer menschenfreundlichen Langmuth und kluger Vorsicht, daß der Clevische Subdelegirte in seinem voto vom 24. September zu diesem Aufschub sich um so mehr geneigt erklärte, als er dabey versicherte, in Lüttich sey Alles ruhig, von einem weitern Schritt aber die Stöhrung dieser Ruhe und Compromittirung des Directorii selbst zu besorgen, wenn dieses mit Vollziehung des Mandats in dem Augenblick voranginge, wo die Lütticher dessen

Ein-

Einziehung hoften. Es schien, die Lütticher waren dieser gelinden Gesinnung des Clevischen Subdelegirten gewiß, oder hatten doch gute Nachrichten dieser bey dem Directorium von ihm abgegebenen Aeusserung erhalten, indem sie, um das Tempo ihres frischen Eindruckes bey den beyden andern Directorialen nicht zu versäumen, gleich darauf abermal durch eine Note ihr Begehren, mit erneuerter Versicherung der in Lüttich herrschenden Ruhe, zum 2ten und 3ten male wiederholten."

Das Münstersche Auge weiß mit sonderbarem Scharfblick an denselben Sachen zweyerley Seiten zu verschiedenenmalen so zu fassen, daß dort die gute, hier die böse Seite einzig und prädominirend erscheint. Im ganzen vorigen Abschnitt wurden nur vortheilhafte Aussichten der Sache bemerket, und diese füllen den Zeitraum vom 27. August bis Ende Octobers. Der siebente Abschnitt greift aber wieder tief in jenen fast bis an den Anfang hinein; und doch ist die ganze Aussicht verändert; Thathandlungen, dort vortheilhaft, erscheinen hier bösartig. Man steigt bis zum 24. September zurück, um an dem damaligen Clevischen Votum (S. vorige Anlage 2.) die in den §. §. 52. und 53. gerühmte Absicht nun verdächtig zu machen, und eine Uebereinstimmung oder Collusion mit dem Wunsch um Executions-Einhaltung auszuzeichnen, welcher von den Lüttichschen Deputirten in verschiedenen Vorstellungen geäußert war. Letztere werden nicht datiret. Es war aber am 7. September, am 4ten und 25. October, wo Deputationen aller drey Stände bey den Herrn Directorial-Gesandten mündlich und schriftlich supplicirten. Und dies verschiedene Zeitalter läßt schon über den Gehalt jener Collusions-Bemerkung urtheilen. Da nun auch eine Hauptidee in der Münsterschen Darstellung diese ist,

auf

auf die Conferenz Verzögerung auffallende Wichtigkeit zu legen, und sie einen recht langen Zeitraum einnehmen zu lassen, um ihre Anspinnung durch Cleve desto verwickelter und verdächtiger zu machen, so scheint, als wolle man nur durch Wiederholung so früher obgleich heterogener Dinge dem Leser die dunkle Idee erwecken, es habe selbst die Conferenz-Geschäfte schon mit ihnen ihren Anfang genommen. Und doch erst vom 23. October datiret sich dieselbe.

§. 62. „Schon unterm 2. October eröffnete der Münsterschе Subdelegirte den Condirectorialen, daß die Münsterschen Truppen binnen vierzehn Tagen marschfertig seyn würden, und daß wegen der nöthigen Disposition ihre Ausrückung vierzehn Tage vorher festgesetzt, und also beym Directorium verabredet werden müsse, wann, wie und wo sämmtliche Truppen zusammen stoßen sollten." —

Da von dieser Eröffnung die diesseitigen Acten nichts schriftlich erwähnen, so müssen wir anheim gestellt lassen, ob sie so und zu dieser Zeit geschah. Nach derselben scheint auch, als wäre die erste Idee der Conferenz von Münster gebohren, da sie doch §. 60. Cleve beygemessen wird; nur bezeugen wir nochmals, daß nicht früher als am 23. October von letzterer Erwähnung geschehen sey.

— „Da Münster die Zeit der Ausrückung seines Contingents so genau bestimmen konnte, schien das nehmliche bey Cleve um so thunlicher, weil von letzterm wegen der Clevischen Truppen-Zahl und des Generals schon wirklich §. 54. eine bestimmte Aeusserung abgegeben war."

Letzteres ist offenbarer Anachronismus. Wir beziehen uns auf die Berichtigung des §. 54. und fordern Münster auf, zur Beweisführung, daß Cleve schon am 2. October, oder auch nur früher als vor

dem

dem Pro Memoria vom 20. October die bestimmte Ertheilung Königlicher Befehle an den Herrn Generallieutenant von Schlieffen zur Zusammenziehung der Truppen überhaupt, und früher als vor dem 22ten desselben Monats die bestimmte Beorderung von neun Bataillons den Condirectorien angezeigt habe. Das gerechte Gefühl des Lesers überhebt uns der Commentare über so geartete Darstellungen, so geflissentliche Verzerrung aller Wahrheit.

§. 63. „Münster bestand indessen in Betreff des von den Lütticher Deputirten begehrten Aufschubs standhaft darauf, daß blos allein das Kammer-Gericht eine solche Verfügung zu treffen berechtigt, die Kreisausschreibende Fürsten aber mit der Mandats-Vollstreckung voranzufahren verbunden seyen. Sobald der Clevische Subdelegirte einsah, daß jene Lütticher Vorstellungen kein wirksamer Vorwand mehr seyn würden, bey dem Münsterschen Condirectorium Verzögerung zu erlangen, so wagte er schon einen nähern aber auch begreiflichen Schritt zu seinem Ziel; und rückte schon verschiedentlich mit der Aeusserung hervor, ob man nicht dem bevorstehenden Truppen-Marsch eine andere Richtung geben könne. Dadurch fing Münster an, aufmerksamer zu werden, und ließ an Cleve erklären, es könne hier gar keine andere Richtung statt haben, indem das Mandat selbst die gesetzmäßig zu ergreifende Maasregeln bestimme, und jeder Directorial-Hof verpflichtet sey, sie zu befolgen."

Wie hier und überall der actenmäßige Darsteller seinen Hof als weisen Mentor, ein unbändiges Cleve zügeln läßt! Nie, nie (kühn fordern wir den Darsteller auf, das Gegentheil zu beweisen,) war unter den Directorial-Gesandten von irgend einer Richtung

des

des Truppen = Marsches die Rede gewesen, und konnte es auch nicht seyn; gewiß diese Herrn waren insgesammt zu erleuchtet, um einem Königl. Preußischen Truppen = Corps und General eine Richtung geben zu wollen! Freylich mag von gewissen Personen Mancherley über politische und militairische Richtungen projectiret und calculiret worden seyn; dies aber gehört in die Mysterien der Kabinetter, welche wir nicht enthüllen wollen. Genug, daß man Herrn von Dohm nie eine Richtung des Truppen-Marsches zugemuthet, er also auch keine andere hat in Vorschlag bringen können. — Vermag aber der Darsteller nicht bestimmter und deutlicher und mit glaubhaftem Belag anzugeben, wo und wie die Aeusserung über andere Richtung des Truppen = Marsches von Cleve geschehen sey, auch was er unter dem Ziel und den begreiflichern Schritten mit glaubwürdiger Wahrscheinlichkeit verstehe, fürwahr so sey er von dem gerechten Leser seines verdienten Beynamens gewiß.

§. 64. „Also konnte auch dieser neue Clevische Versuch die Sache nicht aus ihrem Gleise bringen. Dem Scharfblick des Clevischen Subdelegirten schien aber der widrige Eindruck, den seine bisherigen Versuche auf Münster machten, nicht entgangen zu seyn. Es schien ihm bedenklich durch fernere Zudringlichkeit stärkeres Mistrauen zu erwecken, und entschloß sich statt seiner den General Schlieffen auftreten zu lassen."

Diese und andere fast personelle Invectiven sind dem Verfasser verziehen. Da verlautet, er sey kein Gesandter oder diplomatischer Geschäftsmann, so mochte er allenfalls nicht recht wissen, daß auch bey den verschiedendsten Grundsätzen den Stellvertretern großer Höfe gebührende Achtung und Anstand nie

verletzt werde, zumal von Männern, denen um öffentlichen Beyfall des bessern Theil des Publikums zu thun ist, und die nur auf gewöhnliche Lebensart Anspruch machen; und besonders daß im Angesicht eines zahllosen Auditoriums voll, hoher, verständiger und ehrbarer Personen, ein Minister in so weitem Verehrungskreise, wie Herr von Dohm, nicht so leichthin nach Advokaten-Sitte zu begrüßen sey.

§. 65. „Genau unterrichtet, daß damals der Jülichsche Subdelegirte von seinem Hofe noch nicht gehörig instruiret, und das Commando der Pfälzischen Truppen noch keinem sichern General zugedacht war," —

Gleich als hätte dieser Minister durch besondere und geheime Mittel Wahrheiten erkundschaftet, welche in dem ganzen Lauf der Sache, in Gesprächen und dem Benehmen des Pfälzischen Herrn Gesandten und in der Wissenschaft des gesammten theilnehmenden Publikums offen lagen.

— „machte er itzt den Condirectorialen den Wunsch des Generals von Schlieffen bekannt, daß zuerst der Punkt der Pfälzischen Truppen-Zahl, der nöthigen Artillerie, und andere Umstände vor der Deliberation in Düsseldorf berichtigt werden möchten." —

Gleich als wäre hiedurch ein Verstoß gegen das Münstersche Gedankensystem begangen, indem einer gegen gesunde Logik verhütet ward. Denn

— „Obgleich eben dieser Kongreß manches von diesen Punkten hätte vorbereiten, manches selbst entscheiden können," —

Unmöglich aber das Wesentliche. Eine Conferenz zu gründlicher Geschäftsbehandlung erfordert natürlich Daseyn der nöthigen Glieder und Berathungs-Materien. An beyderley wäre aber die unsrig-

frige zu Düsseldorf vor dem 1. November mangelhaft geworden, weil von dem Pfälzischen Hof sein Contingent und sein Befehlshaber noch nicht bestimmt, und hierin zu suppliren keine Sache war für seinen selber noch gar nicht instruirten Gesandten, und weniger noch für etwanige Vormundschaft von Münster über Jülich, die so weit doch vorsorglich nicht gehen konnte. Da nun der Actenmäßige Darsteller will, es hätte dennoch die Conferenz, deren Wichtigkeit und deren frühe Nothwendigkeit ihm gleich stark über alle Maaßen einleuchtet, immer schon vor Einlangung so wesentlicher Pfälzischer Entschlüsse, allein zwischen den drey Gesandten und Herrn von Schliefen, als Oberbefehlshaber aller Contingente, abgehalten werden mögen, so hegt er zweyfachen Widerspruch mit sich selber. Einmal ist nach seinem Grundsatz §. 73. dieser Preußische General nicht als Anführer des größern Corps, sondern durch persönlichen Rang und Dienstalter dieser Oberbefehlshaber geworden; wie war er aber solcher gewiß, und wie war hiernach eine schlüßige Conferenz mit ihm zu halten, da ja noch unbekannt blieb, ob nicht dem Pfälzischen Hofe gefallen möchte, einen noch ältern und höhern General zu stellen? Dieser hätte leicht die vorgegangene Vereinbarung wieder umstoßen, wenigstens erst neuer Unterhandlung unterwerfen können, weil seines Hofes Gesandter uninstruirt ihn nicht verbindlich machen konnte. — Ferner tadelt er §. 67. eine Clevische Aeusserung daß die Execution: „durch die Preußischen Truppen leichterdings allein zu bewerkstelligen, und deswegen die Münsterschen und Pfälzischen entbehrlich seyen." Liefert er aber hiezu nicht selber das Beyspiel, indem er bey der als höchstwichtig zur Operation verschrieenen Conferenz den Pfälzischen Antheil als entbehrlich ganz übergeht, wovon

die Analogie auch auf das Münsterſche Contingent zurückfällt, welches jenem an Stärke und Brauchbarkeit kaum gleich war?

— „so hatte dieſe Einwendung doch den Erfolg" (natürlich genug!) daß weder der Tag der Düſſeldorfer Conferenz, noch, wie es Se. Churf. Durchl. von Cölln wünſchten, die Zeit der Zuſammenrückung ſämtlicher Truppen (§. 62.) vierzehn Tage vorher beſtimmt werden konnte; und letzteres wurde unter dem beſondern Vorwand abgelehnt, weil ſonſt die Preußen, welche in einigen Tagen zu Weſel zuſammenrücken würden, dadurch zu lange unthätig bleiben müßten."

Wir beziehen uns auf die Erinnerung zum §. 62. und vermögen auch nicht die Richtigkeit noch die Bündigkeit des geſagten weil zu erkennen.

§. 66. „Um nun die Preußen nicht lange unthätig zu laſſen, erklärten Se. Churf. Durchl. von Cölln unterm 28. October durch ihren Subdelegirten, daß würklich zum Abmarſch der Münſterer alle Anſtalt getroffen ſey." —

Nicht eher, als am 4. November, wie alsbald näher erhellt, konnte von Cleve eröffnet werden, daß ſein Contingent etwa zum 12ten bey dem Rhein beyſammen ſeyn werde. Beweiſe wer da kann eine frühzeitigere Eröffnung! und doch wird als Folge derſelben allhier ſehr anachronologiſch ſchon unterm 28. October eine Marſchfertigkeit der Münſterer gerühmt.

— „Nun konnte „die Thätigkeit der Preußen durch anders nichts mehr als durch eine Verſchiebung der Düſſeldorfer Conferenz aufgehalten werden" —

Im §. 65. wollen die zuſammengerückte Preußen nicht unthätig bleiben, um nur einen Wunſch Sr. Churf. Durchl. daß die Zeit der Zuſammenrückung

sämmtlicher Truppen vierzehn Tage vorher bestimmt werden möchte, ja zu vereiteln. Im §. 66. scheinen sie aber doch um dieselbe Zeit unthätig bleiben zu wollen, und deshalb soll die Conferenz aufgehalten werden. So disponirt nach Gefallen der actenmäßige Darsteller über die Logik der Clevischen Aeusserungen; er verschweigt aber weislich, wo und wie letztere geschehen sind.

— „Se. Churf. Durchl. bestunden daher durchaus darauf, daß selbe unverzüglich gehalten werden müßte;" —

Im §. 60. ist das Bekenntniß, daß man wegen der Clevischen Conferenz-Verzögerung nicht anfänglich, sondern erst aus dem Erfolg, Zusammenhang und Triebfedern entdeckt habe. Hier aber scheint doch in dem daher schon eine Ergründung solcher Triebfedern zu liegen, gewiß sehr frühzeitig, da ja grade erst itzt (nämlich um Ende des Octobers) die ganze Conferenz-Geschichte beginnt.

— „Sie gaben ihrem Münsterischen Subdelegirten den Auftrag, den Condirectorialen dringendst vorzustellen, daß wegen dem in Deutschland zu weit um sich greifenden Empörungs-Geiste, die Execution unverschieblich seye; daß Münster bey längerer Zögerung dem Kammergericht seine Bereitwilligkeit, allein das Mandat zu exequiren, anzeigen, und wenn Cleve und Jülich nicht helfen wollten, die Beyordnung des Ober- und Chur-Rheinischen Kreises nachsuchen würde, und deswegen sehr wünsche, man möchte gemeinschaftlich und ungesäumt mitwürken, indem auf jedem Verzug Gefahr hafte."

Diese Vorstellung ist nach unsern Akten nie schriftlich, nach unserm beßten Erinnern nie mündlich geschehen. Wir müßten demnach diese Erzählung plat-

terdings für unwahr erklären, wie sie auch an sich historisch höchst unwahrscheinlich erscheint. Es wäre ja solche Aeusserung völlig — unpassend gewesen, zu einer Zeit, wo die Contingente von Cleve und Jülich in vollem Marsche waren. Gewiß sie würde auch nicht ohne Folgen, ohne gebührende Erwiederung geblieben seyn. — Statt den Leser in ihrer Analyse mit Ueberdruß zu sättigen, wollen wir überhaupt wegen der frühen oder späten militairischen Concurrenz aller drey Directorial-Höfe zur Lüttichschen Expedition Einiges bemerken, aus Veranlassung, daß ein actenmäßiger Darsteller sich nicht entblödet hat, hierüber, wie über alles Geschehene gerade das Gegentheil von dem was ist, gefließentlich zu erzählen. Was Münster viel und wichtig gethan in Pro Memorien, mündlichen Vernehmlassungen, Berichtserstattungen, und andern furchtbaren Schreibereyen, um das Vorrücken der Condirectorial-Truppen (die man dirigiren wollte,) und deshalbige Conferenzhaltung zu bewirken, (bey eigener Saumseeligkeit und Zögerung des Münsterschen Contingents,) dies wird hier als stark und ausserordentlich in Arbeit und Wirkung geschildert. Die Clevische treue und kraftvolle, nachdrucksame, nur nicht marktschreyerisch angepriesene, nur nach Münsterschem Wink nicht abgemessene Pflichtübung wird verringert, herabgewürdigt und verdächtig gemacht; die Jülichsche fast ganz übergangen.

Folgendes aber ist in Bezug auf unsere Berichtigung zum §. 54. der wahre Verlauf, wie die drey Directorial-Contingente gegen Lüttich in Thätigkeit gesetzt wurden. Am 19. October erhielt der Herr Generallieutenant von Schlieffen Sr. Majestät Befehl, die diesseitigen Truppen zusammen zu ziehen. Die Condirectorial-Gesanden wurden hievon schon

folgen-

folgenden Tags und am 22ten von der Stärke des Corps durch Herrn von Dohm benachrichtigt. Nicht früher sondern später beorderten ihre Höfe die ihrigen. Da es nun Wahrheit ohne Zweifel ist, daß die Preußischen Kriegsvölker auch im Schooß tiefen Friedens nicht entwafnet schlummern, sondern stets binnen einigen Tagen nach dem ersten Wink ins Feld zu ziehen bereit stehen; so lag es lediglich an jenen, wie bald sie die Ungewohntheit eines Aufbruchs zu überwinden, und an diese sich anzuschließen im Stande wären. Diese Ausrüstung, dieser Aufbruch, und das Zusammentreffen sämtlicher Truppen auf diesen oder jenen Marschrouten, war die Sache eines militairischen Ermessens, nicht einer Dicasterial-Abstimmung dreyer Gesandten. Doch konnten und mußten letztere die für jenes Ermessen nothwendige Communication zwischen dem als Oberbefehlshaber einmal anerkannten Herrn Gouverneur von Schliefen, und den Generalen der einzelnen Contingente zu erleichtern sorgen. Wäre aber unter ihnen Einer des Dafürhaltens gewesen, daß die vorhabende Conferenz auch jene Punkte umfassen, und eher nicht als sie die Ausrückuug und Vereinigung der Truppen erfolgen müßte, so wäre sein selbstsüchtiger Pedantismus öffentlichen Gelächters nicht unwerth gewesen.

Von dem Jülichschen Directorium können wir unverhohlen bemerken, daß, obgleich Anfangs dasselbe sich nicht übereilte, noch in möglichster Genauigkeit verfuhr *), doch gewissermaßen zweckmäßigere Wirkungen von ihm gediehen, als alle papierne Betrei-

 bungen

*) Denn nach dem was der Pfälzische-Hof dem Königlichen Gesandten Herrn Grafen von Brühl, und durch den seinigen Herrn von Grein erklärt hatte, sollten 2000 Mann erfolgen, der General Herr von Winkelhausen war aber nur befehligt, halb so viel zu beordern.

bungen von Münster ausrichteten. Denn (was das Hauptwerk war!) die Militair-Operationen, Truppen-Vereinigung, Marschrouten, u. s. f. wurden von den Preußischen und Pfälzischen Generalen sehr gut combiniret; dagegen das Münstersche Contingent vereinzelnt, und später anrückte, und eine rechte Kenntniß weder von Jenen hatte, noch Jenen von sich gab. Dieser Unterschied floß daher, daß eine Communication mit dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen ziemlich frühe von dem Commandirenden General der Pfälzischen Truppen im Jülichbergischen Herrn von Winkelhausen eröffnet, von dem Münsterschen aber lange versäumt ward. Wir legen den Briefwechsel jener beiden Feldherrn in der Anlage 6 offen. Aus demselben erhellt nebst mehrerm, daß am 30. October dieser Pfälzische General die Hofbefehle für ein Jülichsches Contingent erhielt, daß er letzteres nicht eher als am 13. November zusammen und in marschfertigem Stand haben konnte, und daß in Gefolge dieser Disposition der Herr General von Schlieffen am 3. November (welches auch folgenden Tags die Condirectorial-Gesanden durch den Clevischen erfuhren) die tiefer in Westphalen liegenden Regimenter befehligte, also vorzurücken, daß sie gegen die Zeit jenes Pfälzischen Zusammenseyns auch an den Rhein gelangen könnten. Daß letzteres um den 12. November wirklich geschah, ist landkündig. — So viel Worte aber auch der mäßige Darsteller von seines Hofes Betriebsamkeit fließen läßt, so wenig thätliches war damals von dem Münsterschen Contingent zu vernehmen. In völliger Unwissenheit über dessen Rüstung und Marschfertigkeit, und mit Eifer durchdrungen endlich die Expedition zu beginnen, welche durch Neben-Contingente so schwerfällig und langsam gemacht ward, schrieb am 4. November Herr

von

von Schlieffen selbst um Auskünft an den Herrn Gouverneur von Droste zu Münster, so unbekannt auch immer noch war, ob diesem oder einem andern General das Münstersche Commando würde vertrauet werden. Es antworte aber derselbe laut der Anlage 7. daß das Contingent des Münsterlandes zwar schon seit dem 1. November (also nicht bereits am 28 Oct. wie der Darsteller §. 66. vorgiebt,) im marschfertigen Stande sich befinde, indessen den Churfürstlichen Befehl zum Abmarsch noch nicht erhalten habe. Hiebey verblieb es, bis endlich am 17. November der Münstersche Generalmajor Herr Graf von Wartensleben sich als Anführer dieses Contingents dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen schriftlich darstellte, und nun die Vorrückung und Vereinigung seiner Mannschaft mit der diesseitigen einleitete, unter Bezeugung der größesten Verwunderung, daß zwischen den Preußischen und Pfälzischen Truppen in Betreff des Marsches bereits Alles brichtigt wäre, indem die wiederholten Berichte des Münsterschen Kreis-Gesandten in Aachen, welche auf des Herrn von Dohm Erklärungen sich gründeten, (aber wie?) seit drey Wochen *) beständig von einer zuförderst abzuhaltenden Conferenz die Versicherung gegeben hätten. Man lese dieses merkwürdige Schreiben mit der angemessenen Antwort in der Anlage 8. Indeß schon vor dessen Eingang, und ohne ferneres Harren auf das Münstersche Contingent, welches eben durch seine lange Unsichtbarkeit und das dennoch so dringende Treiben seines Hofes auf Execution, gewiß sich selbst als sehr

*) Also doch nicht länger! Der Darsteller macht §. 79. diese Wochen zu Monaten.

entbehrlich qualificirte *), würde Herr von Schlieffen sicher schon gegen Mitte des Novembers die diesseitigen und die Pfälzischen Truppen vom Rhein gegen Lüttich geführet haben. Allein, wie wir zum §. 74. umständlicher erzählen, ward dieser General am 11. November von den Herrn Directorial-Gesandten beschickt, um schon vor der Hauptexpedition ein starkes Drittheil des gesammten Executions-Corps in die unruhigen Lande von Stablo und Franchimont abzuordnen. Derselbe trug aber militairisches Bedenken, eine solche Vereinzelung seiner unterhabenden Kriegsvölker, wenigstens der diesseitigen zu unternehmen, und erbat für diesen von ihm unvorgesehenen Fall noch selbigen Tags durch eine Stafette sich die Befehle seines Königs. Aeusserst schnell treffen diese schon am 19ten Abends zu Wesel ein. Sie billigten völlig die Idee, früher den Hauptzug nach Lüttich als den Nebenzug nach Stablo zu vollführen. Und nun erfolgte wirklich am 22ten der Aufbruch sämtlicher Preußischen und Pfälzischen Truppen, denen die Münsterschen nachzueilen hatten. Von jenem Ausmarsch, so wie von der am 25ten zu haltenden Conferenz wurden die Herrn Directorial-Gesandten bereits am 20ten benachrichtigt.

Aus diesem chronologischen und historischen treuen Abriß erhellt: 1) daß das Clevische Contingent zuerst beordert und marschfertig war; 2) daß der Herr Generallieutenant von Schlieffen im würklichen Auszug noch aufgehalten ward Anfangs und bis gegen den 13. November durch die andauernde Rüstung des Pfälzischen Contingents (dessen Cavallerie wenigstens nicht wohl entbehrt werden konnte,) sodann 3) durch den

*) Ein Prädicat, welches dem Darsteller S. 67 freylich nicht einleuchtet.

den Zwischen-Fall von Stablo; und daß 4) hochderselbe nach hierauf eingeholten Königlichen neuen Instructionen ungesäumt vorrückte, und 5) von diesen Instructionen die Condirectorial-Gesandten mit vorzüglicher Schnelligkeit (die nur durch Couriere und Stafetten jedesmal erreicht werden konnte,) nämlich Tages nach dem Eingang in Wesel durch Herren Gesandten von Dohm unterrichtet wurden. Nicht zu recapituliren die Facta der Münsterschen Saumseeligkeit.

Wie mag nun ein actenmäßiger Darsteller ehrlichen Lesern eine Zögerung von Cleve vorbilden, und hiezu sogar noch Motife gesellen, die einzig von seiner feindseeligen Phantasie sind misgebohren worden!

— „Da aber in Betreff der Pfälzischen Cavallerie und des Geschützes die von dem General Schlieffen begehrte Aeußerung noch unterblieb, so war dieses einsweilen hinreichend, der Verzögerung der Conferenz noch zum Vorwand zu dienen."

Statt historisch zu sagen, die Zögerung des Pfälzischen Entschlusses über Cavallerie und Geschütz habe auch die der Conferenz verursacht, geschieht eine sophistische Inversion dieses Satzes; die Folge wird als isolirtes Factum, und die eigentliche Prämiße als die erst darnach zum Vorwand geschöpfte Idee hingeworfen.

Wir haben in vollständiger Analyse die letztern Paragraphen zerlegt. Ihres Geistes voll sind noch der folgenden Viele. Sie aber sämmtlich zu zergliedern, überall die historischen Unrichtigkeiten in Verstümmelung, Vergrößerung, Verschweigung der Thatsachen, in unwahrer Zusammenstellung und Anachronismen, überall die logischen Fehler in Sophismen und Widersprüchen, die einzelnen Unanständigkeiten

keiten des Ausdrucks, und die allgemeine gehäßige Stellung des Vortrags, — die ganze Quintessenz des Bitter-Geistes aus der Chur-Cöllnischen Schrift zu ziehen — Fürwahr diese halbherkulische Arbeit im Augiasstall müßte weniger Abneigung bey dem Berichtiger, mehr Geduld bey ihm und dem Leser erfordern, als gewißlich beyde fühlen. Wir überheben uns daher derselben hinführo dem größten Theil nach, in Hoffnung, der Leser aufmerksam und gerecht werde aus den bisherigen Proben bey den folgenden rügenswerthen Stellen unser gegründetes Urtheil selbst zu ermessen wissen. Nur wo er nicht zu suppliren vermag, bey factischen Unrichtigkeiten werden wir actenmäßig und nach selbst erlebter Erfahrung unsere Erinnerungen fortsetzen, nur meistens hierauf uns einschränken, auch in Extrahirung der Gegenschrift.

§. 67. „Um Münster und Jülich von dem Geschäft zu entfernen, schilderte der von Dohm am 3. November die Bändigung der Lütticher, zu welcher er kaum 14 Tage zuvor 10 bis 12000 Mann erforderte, so unbedeutend, daß dieselbe durch die Preußischen Truppen leichterdings allein zu bewerkstelligen, und deswegen die Münsterschen und Pfälzischen entbehrlich seyen, und machte daher den Vorschlag: das ganze Geschäft den Preußen allein zu überlassen. Sonderbar hatte er kurz vorher auch 2000 Mann Cavallerie als unentbehrlich angegeben, und von Chur-Pfalz verlangt; nun getrauet er sich die Execution allein, mit wenigern Truppen, auch ohne Cavallerie zu unternehmen."

Eine Staats-Revolution in den nächsten Folgen wie ein reissender Strom bleibt nicht um einem Punkt. Welcher Kenner der Lüttichschen mag sagen, daß sie in vierzehn Tagen, ja in einem Tage, keine Veränderung in Hauptdingen erlitten habe, sie, welche eine ganze

Nation

Nation zahlreich in so verschiedenen Corps und Gemeinheiten, voll unternehmender Köpfe und pochenden Gemein-Geistes, ein Fürst von selbst so vielfacher intellectueller Person (laut bewiesener Inconsequenz,) eine stürmische Nachbarschaft, ein aufmerksames Reichs-Gericht, ein thätiges Kreißdirectorium, und so viele andere Zuflüsse der verschiedensten Einsichten, Willen und Interessen nimmer aus brausender Gährung in Ruhe kommen ließen. Die Perspective des 8. Octobers (wie zum §. 56. bemerkt ist,) veranlaßte freylich bey Herrn von Senft den Glauben, daß bis 12000 Mann zur Expedition nothwendig seyn würden. Anders erschien der 3. November. Es war der zur Empörung verhetzte Theil des Volks wieder in Subordination, öffentliche Ruhe und Sicherheit wieder in Gang gebracht, Probe dessen dem Kreißdirectorium am 13. October die drey Stände, die unter sich einmüthig vereinbarten Verbesserungspuncte der Landes-Verfassung, und am 25 October Deputirte des Tiers-Etat umständlichere Versicherung vorlegten. Nun kam es darauf an, diesen Stand der Ruhe gegen Gefahren neuer Erschütterung zu sichern, also daß der Fürst unbesorgt heim kehren konnte, um das Werk der Versöhnung zu beginnen. Hiezu waren einige tausend Mann hinreichend, mehrere aber überflüßig, und für die Landes-Oeconomie nur verderblich. Die Preußischen Truppen konnten am ehesten anrücken, und da die Contingente der beyden andern Höfe im Aufbruch schwüriger, und dann einzeln gegen Lüttich zu ziehen zu schwach erschienen, ihre Vereinigung zu einer dreyseitigen Kreiß-Armee aber durch Verschiedenheit der Manieren und Disciplinen nur schwerfällige Operationen geben konnte (wie man schon aus dem bisherigen Gewirre über die bloße Idee einer Conferenz und

die Bestimmung der Zahl der verschiedenen Truppen, der Zeit und des Orts ihres Zusammenrückens deutlich sah,) so war der Gedanke natürlich und von Cleve wohlgemeint, daß damals die Preußischen Kriegsvölker allein sehr gut, sehr schleunig und mit ungleich mindern Kosten die gemeinsame Absicht des Directoriums vollführen konnten. Geflissentliche Verdrehung der Wahrheit ist es, als hätte Cleve vorgeschlagen: das ganze Geschäft allein, also mit gänzlichem Ausschluß der Condirectorien, übernehmen zu wollen. Dies konnte hier, obgleich nur von einem Hofe die Truppen hergegeben würden, eben so wenig in Frage kommen, als in der Kaiserlichen Commission zu Aachen, und der Expedition nach Stablo; dort ist von Jülich, hier von Münster allein ein Kreiß-Commando gestellt worden, ohne die Wirksamkeit der Condirectorien dabey auszuschließen. — Auch die Pfälzische Cavallerie ward nicht, wie die Darstellung sagt, von Cleve übergangen, sondern ausdrücklich, im Fall die andern Pfälzischen und Münsterschen Truppen zurückbleiben, ausbedungen.

§. 68, 69. „Jülich und Münster willigten hierin aber keinesweges; inzwischen waren die erwartete Entschlüsse des Pfälzischen Hofes eingelangt, und die Condirectorialen vereinigten sich am 9ten November, die Conferenz in Düsseldorf zu halten."

§. 70. „Am 6. November sollte zu schließlicher Verabredung aller zur Conferenz nöthigen Anstalten eine Berathung unter den Condirectorialen gepflogen werden. Von dieser ließ sich aber auf einmal der Clevische Subdelegirte Unpäßlichkeit halber entschuldigen, meldete dem Münsterschen in einem Billet: „Der General von Schlieffen sey verhindert Montags in Düsseldorf zu erscheinen," und

und trug, ohne einen andern Tag zu bestimmen, überhaupt auf weitere Verschiebung der Conferenz an; äusserte sich aber gleich darauf noch bestimmter: „laut Briefen des Generals Schlieffen könne dieser vor dem 14ten Wesel nicht verlassen." Es schien, man war gesonnen die Sache bis in die üble Jahreszeit zu verzögern, und sie bey dem dadurch erschwerten Truppen-Marsch völlig in Stecken gerathen zu lassen."

Es scheinet, als wolle der Actenmäßige-Darsteller den Clevischen Herrn Subdelegirten einer Schulkrankheit beschuldigen, und sein gegebenes Wort für nichtigen Vorwand erklären. Der Berichtiger ist daher von seinem Chef autorisiret, öffentlich zu bezeugen, daß die Unwürdigkeit, womit man so unedle Zweifel zu hegen und zu verbreiten sich nicht entblödet hat, mit wahrer Verachtung erwidert werde; zu aller Beschämung, obschon überflüßig bey einem ehrbaren Publikum erfolgt in der Anlage 9. das Zeugniß eines Arztes, welcher dem Herrn Gesandten von Dohm wegen ernsthafter Unpäßlichkeit Ausgang und Reise ausdrücklich untersagte. Da in der Conferenz vom 6ten gar nichts Erhebliches wegen Lüttich vorfiel, und der ganze Executions-Gang durch die damalige Nicht-Gegenwart des Herrn von Dohm um keine Minute Verzögerung erlitt, indem die Unpäßlichkeit nur einige Tage anhielt, so ist desto auffallender, wie dennoch in ihr unser Autor eine Art Politik findet, die er überall entdeckt, — nur nicht da wo sie ist.

Und wie kann Derselbe dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen verargen, daß er nicht sogleich zur Conferenz hineilte auf den ersten Wink der Herrn Gesandten, welche mit Federstrichen bequem und leicht dergleichen anordnen mochten. Dieses Feld-

Herrn

Herrn Gegenwart war in Wesel noch erforderlich, so lange die Preußischen Kriegsvölker anrückten, und vielerley Dispositionen nothwendig machten. Auch ist zu erwägen, daß der fern gelegene Königliche Hof ihn nicht in so kurzen Zeiträumen auf Anfragen bescheiden konnte, als der nahe Bonnische Hof den Seinigen zu thun vermochte.

Uebrigens ist wohl dem Verfasser die Bangigkeit vor übler Jahreszeit, erschwerrem Truppenmarsch und völliger Stockung der Sache allenfalls nur durch eine Landesmännliche Rücksicht erweckt worden. Denn, daß die Preußen über den Wintergott wie über den Feind zu siegen gewohnt waren, bezeugten ihm Kesseldorf, Rosbach und Lissa.

§. 71. „Der Münstersche General Graf Wartensleben hatte schon zehn Tage in Bonn auf die Conferenz gewartet, und ward dann unterm 8. November befehligt, auf allen Fall den 12ten in Düsseldorf einzutreffen, und wann dann auch noch nichts aus der Conferenz werden sollte, sich nach Münster zurückzuziehin, und die Truppen zu beurlauben. Dieses und daß man von Seiten Münster bey fernerer Zögerung dem Kammer-Gericht über die Nicht-Befolgung des Mandats die Anzeige machen würde, zeigte der Münsterische Subdelegirte dem Clevischen Condirectorialen mit der Bitte an, den General Schlieffen zur ungesäumten Ueberkunft nach Düsseldorf zu bewegen. Aber eben diese bescheidene Vorwendung gab dem von Dohm Vorwand zu einer neuen Zögerung und zu einer sehr befremdenden Rückerklärung an die Hand. „Er seye nemlich gesonnen gewesen, zur Beredung des Generals von Schlieffen seinen Legationssecretair nach Wesel abzuschicken, itzt aber fände er sich selbes darum zu unterlassen genöthi-

get

get, damit es nicht den Anschein habe, als wenn die Drohungen Sr. Churf. Durchl. von Cölln ihn dazu bewogen hätten."

Dieser „bescheidenen Vorwendung" aufrichtige Bewandniß ist folgende. Am 8. November hatten die Herrn Directorial-Gesandten verabredet, wenn anders keine ihnen unbekannte militairische Gründe es hinderten, dem mit Unruhen bedrohten Fürst-Abt von Stablo und Malmedy ein als Hülfe verlangtes Commando von 7 bis 800 Mann zu senden *), welches, aus dem nach Lüttich bestimmten Executions-Corps entnommen, in der Stärke von 2000 Mann hinziehen möchte, um zugleich das benachbarte in wilder Unruhe schwärmende Lüttichsche Marquisat Franchimont in Ordnung zu halten; auch sollte der Preußische Legations-Secretair Küster nach Wesel abgehen, um die Ausführung dieser Ideen dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen anheim zu geben. Unerwartet nach so einmüthiger friedenstiftender Vereinbarung, unerwartet bey dem schon angefangenen Aufbruch Preußischer Truppen aus ihren Garnisonen, und nach allem, was sonst von dieser Seite erfolgte, übergab folgenden Tags der Münstersche Herr Gesandte dem Clevischen eine schriftliche Note voll befremdlicher Beschwerde über die bisher von Cleve in der Lütticher Sache bewiesene Verzögerung und Aussetzung der Conferenz; man habe, heißt es darin ferner, den Münsterschen General befehligt, am 12ten in Düsseldorf zu seyn, und wenn dann zur Conferenz der Preußische nicht auch erschiene, würde ungesäumt vom Münsterschen Gesandten dem Reichs-Kammer-Gericht diese Verzögerung

*) Wie bey dem S. 74. ausführlicher gemeldet wird.

rung angezeigt, und demselben überlassen werden, andere wirksame Maaßregeln zu nehmen.

Mit Unwillen und Nachdruck erklärte Herr von Dohm die äusserste Befremdung über Ton und Inhalt dieser Note, und setzte hinzu: hätten Se. Majestät Gründe die Execution nicht zu übernehmen, so würde man sie dem Reichs-Gericht und den Condirectorien offen legen, nie aber durch Winkelzüge und unwürdige Mittel, Verzögerungen eines Geschäfts suchen, zu dessen wirksamster Ausführung Se. Majestät einmal ihr öffentliches Wort gegeben, und bereits so thätig mit Zuvorkommung der Condirectorien beygetragen hätten, indem die diesseitigen Truppen schon aus den Garnisonen aufgebrochen, und nur durch Erwartung der Pfälzischen und besonders der noch immer heimbleibenden Münsterschen von dem wirklichen Einmarsch abgehalten wären; auch würde, wie gestern wegen der Execution mit Stablo und Franchimont verabredet sey, der diesseitige Legations-Secretair nunmehr nach Wesel nicht abgehen, da man solches itzt als unmittelbare Folge der so unschicklichen Münsterschen Drohung ansehen, und, wie man aus dem Ton dieser Note und aus dem ganzen Benehmen schließen müsse, überhaupt das diesseitige Verdienst um möglichste Beschleunigung allein Münster zuschreiben würde, dem hingegen nunmehr die durch sein unverdientes Mistrauen erregte Verzögerung zu verantworten überlassen bliebe, indem der Ehre und Würde des Königs nicht gezieme, durch Drohungen zu irgend einem Schritt sich bewegen zu lassen; Er gäbe deshalb auch sein Wort, daß zuversläßig weder er, noch der Herr Generallieutenant von Schlieffen sich gerade am 12ten zu der Münsterscher Seits gleichsam Befehlsweise angesetzten Conferenz einfinden würde.

Gerech-

Gerechter Unwillen über ein bey so offenem und patriotischem Benehmen bewiesenes Mißtrauen, Andringen und Zumuthen rechtfertigten diese etwas ernstlichen und nachdrücklichen Erklärungen, welche auch von des Königs Majestät vollkommen gebilligt, und den Umständen so angemessen befunden wurden, daß der Herr Gesandte v. Dohm befehligt ward, unaufhaltsam seinen Instructionen gemäß zu wirklicher Beruhigung des Lüttticher Landes fortzuschreiten, unbekümmert um unnütze Formalitäten, indem die Thatsachen am beßten die Reinheit der diesseitigen Absichten bewähren, und die welche so ungeziemendes Mißtrauen gezeigt, beschämen würden.

Der Münstersche Herr Directorial-Gesandte fand auch wirklich die Erklärung des Clevischen so ernstlich, daß er alsbald seine abgegebene schriftliche Note wieder zurücknahm, und am Ende eröffnete: „Seine Churfürstl. Durchl. wären freilich durch allerlei Gerüchte zu dem Verdacht veranlasset worden, als wenn zur Verhinderung der Ihnen beygemessenen Coadjutorie-Absichten, seine Majestät die Execution aufzuhalten, und dagegen eine alleinige Mediation zu übernehmen gesinnt wären; Nunmehr da der Gesandte von dem Ungrund dieses Verdachtes überzeugt worden, habe er kein Bedenken, nach einem Churfürstlichen Befehl zu erklären, daß das Gerücht Ihrer Coadjutorie-Absichten völlig falsch sey, u. dergl. m.“ — Man bemerke, daß diesseits nie von dergleichen Absichten die Rede gewesen war, und man sich also wohl selbst bewußt seyn mußte, daß zur Vermuthung derselben Grund gegeben war. Indes war vorißt das Mißverständniß wieder gehoben; die Sache behielt ihren vorigen Gang, und der Preußische Legationssecretair Küster reisete noch selbigen Abends nach Wesel ab. Der Pfälzische Herr Gesandte, und sämmt-

liche Subalternen der Kaiserlichen Commission in Aachen müssen als Zeugen diese Erzählung wahrhalten. Wie aber dennoch der Darsteller thut, als wäre die Reise nach Wesel unterblieben, dagegen „neue Zögerung" eingetreten, und das ganze Clevische Benehmen nur Hinterlist und Vorwand gewesen, wird dem redlichen Leser von einem redlichen Verfasser unbegreiflich seyn.

§. 72. „Diese ganze Zögerung veranlaßte die Häupter der Lütticher Revolution unterm 10. November abermals wegen des Truppen-Marsches Vorstellung zu thun.

Wie bündige Folgerung aus unerschütterlichen Prämißen! Am 8. November ward wegen Stablo die Reise des Preußischen Legations-Secretairs nach Wesel beschlossen; am 9ten aber diesseits zurückgenommen, wegen eines befremdlichen Benehmens des Münsterschen Gesandten; jedoch noch am Abend selbigen Tages, weil letzterer sich eines bessern besann, wirklich vollführt; daher kamen am 10ten die Lütticher wieder ein! Warlich eine Logik, die Alles verbinden kann!

§. 73. „Hingegen ließen Se. Churf. Durchl. von Cölln an Nachgiebigkeit gegen Cleve nichts ermangeln, und gaben ohne Rücksicht auf ihre im Westphälischen Kreiß als Bischoff von Münster habende Präcedenz, blos um einer so dringenden Angelegenheit einen constitutionsmäßigen schnellen Ausgang zu verschaffen, ihrem General von Wartensleben den Befehl, den Preußischen General von Schlieffen, wegen dem Vorzuge seines Alters und Characters (nicht wie eine Preußische Staatsschrift sagt, als Anführer des größern Corps,) als den Kommandirenden sämmtlicher Kreiß-Truppen anzusehen."

Nicht

Nicht unbillig erinnert diese Großmuth an eine Aesopische Fabel. — Hätte indeß der Actenmäßige Darsteller aus der Directorial-Präcedenz des Bischofs von Münster im Stehen, Gehen, Schreiben ꝛc. irgend ein Vorrecht bey Kreiß-Armeen wirklich herleiten wollen, so wäre es einem geistlichen Hirten wohl analogischer gewesen, zu den Streitenden, statt den General, die Feldpaters zu liefern. Gewiß ist es nach militairischer Sitte, daß unter mehrern Generalen nur die Ancienneté den Haupt-Anführer bestimmen; noch gewisser aber schon nach blos gesunder Vernunft, daß derselbe bey so vereinigtem Corps nur von demjenigen Hof hergegeben werde, welcher auch das größere Truppen-Corps liefert, und die Hauptsache thun muß. Wirklich traute man den Münsterschen Herrn Befehlshabern, grade aus wahrer Achtung für sie, das richtige Gefühl zu, daß sie nicht darauf fallen würden die 4 bis 5mal stärkern Preußischen Truppen en chef commandiren zu wollen.

§. 74. „Wie wenig Cleve gesonnen war, den Rebellions-Geist im Westphälischen Kreise zu unterdrücken, und die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, bestätigte sich noch mit neuer Evidenz durch einen Zwischenvorfall mit Stablo. Der dasigen Landes-Verfassung wurde von empörten Unterthanen der Umsturz, und den beyden Abteyen Stablo und Malmedy eine völlige Verheerung gedroht. Das Reichs-Kammer-Gericht hatte daher ein Mandatum auxiliatorium et protectorium auf die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Kreises am 24. September erkannt; und diesem zufolge ersuchte der Fürst-Abt bey dringender Gefahr durch ein eigenhändiges von einem seiner Geistlichen selbst überbrachtes Schreiben die Kreis-Directoren 700 bis 800 Mann vor dem 20. No-

vember in sein Land einrücken zu lassen. Mit unabänderlicher und sich immer getreuer Bereitwilligkeit, zur Herstellung der Ruhe im Kreise Alles beyzutragen, erboten sich Se. Churf. Durchl. von Cölln ohne Anstand die begehrte Kreishülfe angedeihen zu lassen. Da aber ihre Münstersche Truppen noch zu weit entfernt waren, beschlossen sie eine Anzahl von ihrer Bonnischen Garnison nach Stablo zu schicken, und hegten die sichere Hoffnung, daß Jülich- und Clevischer Seits auch ein Theil der nach Lüttich bestimmten Truppen dahin zu rücken, würde beordert werden. Da das Lüttichsche Land Franchimont besonders unruhig, dem Stablois chen aber angrenzend, und sogar die Passage nach Stablo ist, wurde in Sessione am 8. November vom gesammten Directorium beschlossen, um die Expedition für beyde Länder nicht zu trennen, zur Ruheherstellung sowohl des einen als des andern 2000 Mann von den nach Lüttich bestimmten Truppen herzugeben, und die Ausführung dem General Schlieffen zu überlassen. Als aber dieser dem Clevischen Subdelegirten meldete, daß die Zertheilung des für Lüttich bestimmten Corps, und die projectirte Stabloisch-Franchimonte Expedition ihm militairisch unmöglich scheine, so gab der Clevische Subdelegirte dieses in einem Billet vom 12. November dem Münsterischen Condirectorium zu erkennen, und unterließ seit dem zur Herstellung der Ruhe in Stablo das geringste beyzutragen. Dadurch fanden sich Se. Churf. Durchl. bewogen, die ganze Sache allein zu übernehmen, und ließen 460 Mann am bestimmten Tage in Stablo einrücken; von welchen ohne allen Widerstand die Ruhe und Ordnung mit leichter Mühe wieder hergestellt, und bis itzt erhalten wurde."

Der

Der Zwischenvorfall mit Stablo ist unpassend, obgleich entstellt genug allhier erzählt, um die Clevische Begünstigung des Westphälischen Rebellions-Geistes zu exemplificiren. Da einmal der Leser viel und doch zu wenig hievon erfahren, so mag noch folgende actenmäßige Auskunft ihn vollständiger belehren, ob vom Clevischen Directorialen das Geringste des Möglichen unterlassen worden, zu der Herstellung der Ruhe von Stablo beyzutragen. Alsbald nach Eingang des Reichs-Kammer-Gerichtlichen Mandats vom 24. September ward Herr von Dohm auf vorgängige Berichtserstattung von Sr. Majestät autorisiret, zu dessen Befolgung zu concurriren, nach Maaßgabe der Umstände entweder mit einem kleinen Commando aus den zur Lüttichschen Expedition bestimmten Truppen, oder auch zugebend, daß die Truppen eines der beyden andern Directorial-Höfe allein hiezu gebraucht würden. Schon beym §. 71. haben wir erwähnt, daß auf dringendes Ansuchen des Herrn Fürst-Abts von Stablo sämmtliche Directorial-Gesandten einmüthig beschlossen, mit Absendung von 2000 Mann gemeinsamer Truppen noch vor dem 20. November sowohl dem Abt die erbetene Hülfe zu gewähren, als auch über Franchimont die Execution bereits zu verhängen; wobey indeß der Clevische und der Jülichsche *) Directorial-Gesandte ausdrücklich voraussetzte, wie es sich von selbst verstand, daß der Commandirende General diese Vertheilung des Corps rathsam erachte. Um alles Mögliche zur Beschleunigung zu thun, und die durch Correspondenz zu langsam gehende Erläuterung schneller geben zu können, erbot sich der Clevische Directorialis, auf

*) Welcher wegen dieser Stablosischen Sache noch mit keinen besondern Instructionen versehen war.

einige Tage, obgleich in so dringenden Geschäfts-Krisen, seinen Legations-Secretair zu entbehren, damit dieser nach Wesel gesendet, und durch ihn mündlich mit dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen Rücksprache genommen werden könnte. Es äusserte aber dieser Feldherr militairisches Bedenken, daß es unmöglich seyn würde, das weite Lüttticher Land unter sechstausend Mann zu zwingen, wenn hievon ein Drittheil vereinzelnet, und voraus in eine entlegene durch den Maaßstrom abgeschnittene Landschaft gesendet würde, und daß gerathener wäre, es warte der Fürst-Abt, bis Lüttichs Hauptstadt unterworfen sey, und von hier aus ihm gewissere Hülfe zugeschickt werde. Zugleich erstattete Herr von Schlieffen seinen Bericht über diese Umstände an des Königs Majestät, und erbat sich schleunigen Verhaltungsbefehl. — Beyden Condirectorial-Gesandten aber ward schon am 12. November von jener Eröffnung des Preußischen Generals Kenntniß gegeben. Zwey Tage hiernach erklärte der Münstersche Herr Gesandte schriftlich: es hätten Se. Churf. Durchl. zu Cölln gerührt von der äussersten Gefahr Ihres Mitstandes sich entschlossen, Ihr Bonnisches Bataillon unverzüglich nach Stablo aufbrechen zu lassen, in der Hoffnung, daß wenn Cleve sich zur Mithülfe nicht entschließen könne, wenigstens sämmtliche marschfertige Jülichsche Truppen, als die nächstgelegene, sich mit demselben vereinigen möchten. Der Clevische erwiderte noch selbigen Tages, daß dieser gesetzmäßige Eyfer Sr. Churf. Durchl. gewiß Sr. Majestät zu großem Vergnügen gereichen würde, und daß diesseits, da die militairischen Bedenklichkeiten des commandirenden Generals lediglich nur die vor dem Hauptzug zu vereinzelnde Detachements bezielten, auf alle Weise zu bald möglichster Herstellung des Ruhestandes in Sta-

blo

blo concurriret, auch in der Folge, wann jene ceſſirten, die abgeſandte Condirectorial-Mannſchaft, erforderlichen Falls von Königlichen Truppen (wann dieſe die Hauptſtadt Lüttich beſetzt haben würden, unterſtützt werden ſollte. Der Jülichſche hingegen weigerte völlig, ſeines Hofes Truppen mit den Münſterſchen allein in Stablo einrücken zu laſſen. Wer der beyden letztern Geſandten erklärte ſich hier günſtiger für den Stabloiſchen Ruheſtand? Und als noch an demſelben 14. November dem Fürſt-Abt vom geſammten Kreisausſchreib-Amte gemeldet wurde, daß die erbetene Truppen zwar binnen ſo kurzer Zeit, als er ſie verlangte, nicht hätten erfolgen können, allein baldmöglichſt einrücken würden, unterdeſſen er durch einſtweilige Nachgiebigkeit und Vorſicht gegen unruhige Unterthanen ſich zu erhalten ſuchen würde; Ferner, als der Abt unterm 16ten zur Antwort ſchrieb: Er bringe, um von ſeinem armen kleinen Lande den verderblichen Truppen Ueberzug abzuwenden, ein Dehortatorium an ſeine in eine Aſſemblée nationale zuſammen getretene Unterthanen in Vorſchlag, und daſſelbe wirklich am 19. November von allen drey Geſandten erlaſſen wurde; concurrirte hiezu Herr von Dohm denn nicht? Es war unterdeſſen am 17. November mündliche und am folgenden Tage ſchriftliche Anzeige von dem Münſterſchen Geſandten im Directorium geſchehen, daß (obgleich der Fürſt-Abt itzt ſelbſt glaubte nur mit einem Dehortatorium ſeinen Zweck zu erreichen, dennoch) das Bataillon von Bonn wirklich aufgebrochen ſey, um vor dem 20ten in Stablo einzutreffen, und daſſelbe im unverhoften Fall eines Widerſtandes die Unterſtützung der Mitausſchreibenden-Fürſten gewärtigte. Nachher verkündete das öffentliche Gerücht, daß dieſe Mannſchaft ohne Franchimonts Orte berührt zu haben,

ben glücklich in Stablo eingetroffen, und das Volk daselbst durch gleichzeitigen Schreck dieser Erscheinung, und jenes Dehortatoriums von allem dreisten Unternehmen zurückgescheucht sey; das öffentliche Gerücht, denn der Münsterſche Gesandte, der nun allein nur authentische Wissenschaft durch seinen Hof haben konnte, unterließ seitdem von der Herstellung der Ruhe in Stablo das Geringste demjenigen anzuzeigen, welcher ja nach der actenmäßigen Darstellung eigentlich zu dieser Herstellung beytragen sollte. Ja es schien beynahe, als würde Münsterscher Seits dieser Beytrag gescheuet, weil man den Zustand der Dinge verheimlichte, welchen die Bonnische Mannschaft in Stablo angetroffen und bewerkstelligt hatte. Nur erst als das Clevische Directorium unterm 16. December sich förmlich die Nachricht hierüber erbat, gab sie Münster am 21ten sehr lakonisch also: „Daß die Truppen, welche durch ihre schleunige Ankunft dem öffentlichen Ausbruch der Unruhen zuvorgekommen wären, friedliche Zuschauer und Erhalter der Ruhe abgegeben hätten.“ Lediglich auf Clevischen Antrag ward am selbigen 21. December vom Fürst-Abt eine Auskunft begehrt, ob nicht die Erledigung der Beschwerden seiner Unterthanen schon gehörig eingeleitet, und hiedurch fernerer kostbarer Auffenthalt der Truppen unnöthig geworden sey. Nun kam die Frage: Ob Fürst oder Volk die Kosten tragen solle, vor das Kreißdirectorium und Reichs-Kammer-Gericht. Ersteres konnte die Partheyen nicht vereinigen; letzteres entschied am 30. März 1790 provisorisch zu Gunst des Fürsten, und erst am 3. May zog die Mannschaft von dannen. *)

Wir

*) Ihr Kosten Aufwand für die viertehalb Monate vom 17. November 1789 bis Ende Februar 1790 betrug nach einer dem Kreiß-

Wir fordern die Münsterschen Schriftsteller und die Leser auf, jene, die in unserm kurzen Abriß untreue Erzählung zu erweisen, diese, zu richten, wie oder wo der Herr Gesandte von Dohm zur Erhaltung des Ruhestandes in Stablo mehr beyzutragen unterlassen, als beyzutragen vermocht hat?

§. 75. „Während allen dem ging man Clevischer Seits im Lüttticher Geschäft nicht einen Schritt vorwärts, —“

In diesem während (d. i. etwa vom 8. bis 14. November,) rückten die Preußischen Truppen an dem Rhein zusammen, und bereiteten sich völlig zum letzten Wink des Aufbruchs. War dies kein Schritt vorwärts? Und was that Münster?

— „Der von Dohm meldete dem Münsterschen Subdelegirten: „erst in einigen Tagen würde der General Schlieffen sich im Stande finden, der vorgeschlagenen Conferenz beyzuwohnen.“ —„

Durch Erzählungen sine die & consule und zerstückelt wie diese und manche andere, vermag freilich der Actenmäßige Darsteller viele Leser zu gewinnen, und dem Berichtiger die Arbeit zu erschweren. Indessen hier die angezogene Meldung des Herrn v. Dohm in der Stellung zwischen dem 12. und 18. November kann alleinig nur das Promemoria vom 15ten seyn, worinn er beide Herren Condirectorialen benachrichtigt, daß der Herr Generallieutenant von Schlieffen erst in einigen Tagen zur Beywohnung der vorhabenden

Kreißdirectorium vorgelegten Specification 16,533 französische Laubthaler, oder 24,799 ½ Rthl. in Golde, und überhaupt bis zum Wiederausmarsch 60,000 Lütticher Gulden. — Hätten aber Fürst und Unterthanen sich früher verstanden, wie es mit der Zahlung der Kosten gehalten werden solle, wären diese nicht so hoch aufgelaufen, und ohne Zweifel würde der Ruhestand eben so ununterbrochen geblieben seyn, wenn er auch nicht so kostbare friedliche Zuschauer gehabt hätte.

den Conferenz sich im Stande finden, aber hievon ihm noch in dieser Woche die Anzeige thun werde, auch zugleich der Meinung sey, es müste alsbald nach abgehaltener Conferenz der Ausmarsch sämmtlicher Truppen erfolgen, und deshalb möchten die Münsterschen doch endlich einmal von sich hören lassen, wann sie zu den völlig marschfertigen Königlichen stoßen würden. Die Anlage 10 enthält dies Promemoria. Der 15te November war ein Sonntag.

— „am 13. November aber: „sie würde wahrscheinlich am nächsten Samstag gehalten werden können „mit dem Zusatz: „der General Schliessen habe den Ort Krefeld dazu in Vorschlag gebracht". —„

Unbegreiflich ist es, aus was für einen Mißverstand oder aus wessen Erfindung die Nachricht dieser Meldung geschöpft seyn müsse. Unser Gedächtniß erinnert uns derselben im Mindesten nicht, und unsere Acten zeugen völlig hiegegen, indem sie keine Silbe davon besagen, vielmehr nachweisen, daß am 17ten, 18ten und 19ten November kein einziger Brief, keine einzige Nachricht von dem Herrn General v. Schliessen dem Herrn Gesandten v. Dohm zugekommen, und also von dieser Seite den Condirectoren nichts neues zu vermelden gewesen war. Selbst der Leser wird aus Zusammenhaltung der vorigen Meldung vom 15ten, und der vom 20ten November (S. §. 76. und 78.) schon die Unwahrscheinlichkeit der vom 18ten November vorgegebenen ermessen.

Uebrigens ist wahr, daß Herr General v. Schliessen eine Idee auf Krefeld hatte, als einen schicklichen Conferenz-Ort gelegen zwischen Wesel, Düsseldorf, Aachen und der Geldrisch-Lüttichschen Grenze; unwahr aber, daß Nahmens seiner Herr Gesandte v. Dohm schon den Vorschlag gethan habe. Nicht

durch

durch diesen, sondern aus Briefen von Düsseldorf haben die Herrn Condirectorialen, wie sie es selbst äußerten, diese Idee vernommen, welche indessen als Privat-Idee Clevischer Seits ist belassen worden, obgleich wirklich zur vorhabenden Conferenz Krefeld vorzüglicher als Düsseldorf war.

— „Da von Anfange bis zu diesem Augenblick das gesammte Condirectorium aus entscheidenden Gründen Düsseldorf dazu bestimmt hatte, so mußte es Münster und Jülich befremden, bey all den Seitensprüngen, die man Clevischer Seits schon genommen hatte, ohne weitere Ursachen auf einmal einen andern Ort in Vorschlag bringen zu sehen; und es war daher ihrerseits eine ganz natürliche Vorsicht auf Düsseldorf, um so mehr zu bestehen, als Krefeld nur wenige Stunden davon entfernt ist.“

Fast möchte der Leser argwohnen, man hätte Clevischer Seits den Herrn Condirectorialen in Krefeld persönliche Leibesgefahren bereitet; er wird indes von selbst alle die Seitensprünge bemerken, welche der unmäßige Darsteller von Anstand und Schicklichkeit, wie von historischer Richtigkeit wagt; er wird in der Würdigung letzterer seiner Seits eine ganz natürliche Vorsicht beobachten. — Sollte er auch nicht glauben, nun sey umständlich und feierlich im Kreisdirectorium Rath gepflogen, und wenigstens per majora von Münster und Jülich ein fester Schluß zu Düsseldorfs Gunsten gefaßt worden? Und doch ist hievon in allen Protocollen keiner Silbe Erwähnung; und doch ist lediglich aus Anlaß Pfälzischer Privat-Nachrichten nur etwa in flüchtigen, mündlichen Gesprächen Krefelds gedacht worden; und doch zerging endlich die vom Darsteller geschilderte Felsenfestigkeit der beiden Condirectorialen nur in Düsseldorf die Zu-

sam-

sammenkunft verfügen zu wollen, gar in eine Conferenzhaltung zu Alten Goer (§. 79.)

§. 76. „Die Woche binnen welcher der Clevische Subdelegirte zuverläßige Antwort über die zu haltende Conferenz versprach, war verstrichen, als er einen Brief des Generals Schlieffen des Inhalts vorlas, daß „zwei Bataillons Grenadier und die Artillerie den Rhein paßiret, die übrigen in Mörs erwartet würden, eher aber nicht aufbrechen könnten, als bis auf eine nach Berlin abgefertigte Estafette, welche keinen andern Gegenstand als die Vermehrung des Corps habe, Antwort eingelaufen seye.“ Sonderbar ist es, wenn dies der Gegenstand der Estafette war, da doch Cleve nicht lange vorher die Münster- und Jülichschen Contingente als überflüßig, itzt aber wieder die Vermehrung des Corps nöthig erklärte, und zu diesem Ende statt den in der Nähe stehenden Succurs der Condirectorial-Höfe zu benutzen, mehrere Truppen von Berlin beschrieb.“

Grober, zwiefacher Unwahrheit müssen wir hier dem Darsteller Schuld geben; nicht zu erwähnen des verwirrenden Vortrags, daß die Rüge einer verstrichenen Woche in Bezug steht auf eine vorgängige Erzählung, die aber ermangelt, die vom Leser nur durch Vermuthung, von dem Berichtiger jedoch mit Gewißheit also ergänzet worden (§. 75.), daß die Clevische Meldung vom 15. November es war, welche dieses Versprechen näherer Nachricht vor Ablauf der Woche enthielt.

Einmal, diese Woche war noch keinesweges verstrichen. Der citirte Brief des Herrn Generals von Schlieffen war vom 18. November. Am 20. (Freitags) Morgens traf er in Aachen ein, und ward sogleich als vorläufige Nachricht dem sonderbar fassen-

den

den Ohr des Herrn aus Münster vorgelesen. Und noch am selbigen Tage Nachmittags erhielt der Clevische Subdelegatus durch einen Courier die zugesagte nähere Nachricht, und ungesäumt theilte er den Condirectorialen den Vorschlag des Preußischen Feldherrn mit, am 24ten zu Alten Goer eine Zusammenkunft zu halten. Geflissentlich hat aber der Darsteller letztere Eröffnung erst im §. 79. berührt, und den Zwischen-Raum von ihr zu jenem erstern Briefe, obgleich er kaum sieben Stunden hielt, mit Meldung weit gehender Dinge in den Paragraphen 77. und 78. ausgefüllt; Geflissentlich sind die Datum verschwiegen, um den Leser über unbemerkte Anachronismen gleitend zu führen, damit er Cleve auch da tadle, wo Cleve Nichts begonnen hat. Die Auflösung giebt der Kalender. Es war der 15te November ein Sonntag, der 20te aber der folgende Freitag. War also die Woche schon verstrichen, als jener Brief vorgelesen ward? verstrichen überhaupt, ohne daß Cleve das Versprechen näherer Auskunft wegen der Conferenz pünktlich erfüllt hätte?

Zum zweiten. Wir müssen als offenbare Lüge erklären, daß aus dem ofterwogenen Briefe auch vorgelesen sey: es erwarte Herr v. Schlieffen die Antwort auf eine nach Berlin abgefertigte Estafette, welche keinen andern Gegenstand als die Vermehrung des Corps habe. Wir legen diesen Brief in der Anlage 2. dem Leser dar; sein erster Anblick sage ihm, daß der darin bezogenen zu erwartenden Antwort aus Berlin nicht auf die fernste Art eine Truppen-Vermehrung zum Gegenstand gegeben, sondern hierüber still geschwiegen sey; es bewährt der Anfang des §. 79. der Darstellung, daß diese Estafette die letzte Anweisung zum Aufbruch betroffen habe. Bezweifelt der Darsteller die Aechtheit und Vollständigkeit

keit von dieses Briefes Abdruck, so sind wir innigst überzeugt, es werde der Herr Generallieutenant von Schlieffen und der Herr Gesandte von Dohm mit dem Wort der Ehre bekräftigen, daß ersterer weder am 18. November, noch sonst je einen solchen Brief an letztern geschrieben, und letzterer weder am 20ten noch sonst je einen solchen erhalten, des unpassenden Inhalts über zu bewirkende Truppen-Vermehrung, und daß überhaupt hiewegen keine Anfrage nach Berlin, keine Antwort von Berlin erfolgt sey: Wie ein Ball in Kinderhand bist du arme actenmäßige Wahrheit!

§. 77. „Dem Herrn Fürst Bischoffen von Lüttich mußte es wehe thun, nach wirklich ergangenen reichsgerichtlichen Vorkehrungen sich von ihren Staaten verbannt, diese im innersten zerrüttet, für ihr reichsrichterlich erkanntes Recht noch keine Hülfe, und gegen die Tollkühnheit ihrer Unterthanen kein wirksames Gegenmittel zu sehen. Dieselben gaben daher dem Kreisdirectorium abermal den festen Entschluß zu erkennen, von der strengen Vollstreckung des Mandats nicht abweichen zu wollen."

Als wäre dieses Sollicitatur-Schreiben des Fürsten gerade in die sieben Stunden zwischen jenem vorgelesenen Brief (§. 76.) und der Einladung zur Alten Goerischen Conferenz (§. 79.) gefallen, da es doch actengemäß vom 15. November aus Trier datiret, und am 19ten dem Kreis-Directorium in Aachen zugekommen ist! Als wäre dasselbe aus dem Anlaß Clevischer Conferenz-Zögerung geflossen, und indirecte Klage gegen solche gewesen, da es doch nur die Antwort auf ein Anschreiben des Directoriums vom 2. November war, nur Danksagung für das zweyte an die Lütticher ergangene Dehortatorium, und die Bitte enthielt, wenn dieses unbefolgt bliebe,

bey den immer weiter gehenden Unruhen ernsthafte Maaßregeln anzuwenden; da doch die Schuld auf Cleve nicht lag, wenn die Marschfertigkeit der Condirectorial-Truppen aufgehalten ward, sey es durch Ungewohntheit, oder indem man sie formalitätischer Weise nach einer hiefür unnützen Conferenz erst abmessen wollte. — Hätte wirklich dem Herrn Bischof der Zwischenraum vom 27. August, wo das Mandat erlassen wurde, bis zur Mitte des Novembers, wo die Truppen sich in Bewegung setzten, so ungeheuer lange geschienen, hätte er wirklich hiebey Cleve eine Zögerung beygemessen, (welches jedoch in Wahrheit nie geschehen, und Ihm von dem Bonnischen Darsteller blos angedichtet ist,) nun so würden itzt, nachdem das zaudernde Cleve abgetreten und durch vier ganze Kreise ersetzt ist, seine Begriffe über Schnelligkeit der Kreis-Executionen, welche weltberühmt ist, berichtigt seyn.

§. 78. „Endlich schien die Stunde der Conferenz zu schlagen. Auf die Nachricht, daß die Preußen unter der Hand allmählig bis Duisburg vorgerückt seyen, gewann es den Anschein, als wollten sie sich unvermerkt in der Sache vordrängen." —

Wahrheit und Unwahrheit gilt dem Darsteller einerley Preiß; grobe Verstoße wider Chronologie und Geographie kümmern ihn nicht, sättigt er nur seine Wonne, voll Widerspruch und Verdacht das Preußische Benehmen zu schildern. Unerwogen, wie er im §. 76. geruhig Preußische Kriegesvölker schon über den Rhein setzen, und in Mörs erwartet seyn läßt, und hier erst rügt und bedenklich findet, daß deren welche bis Duisburg vorgerückt und vorgedrungen, (also näher, wie die bis Mörs, gegen Lüttichs Gränze vorgedrungen!) können wir nicht um-

hin, mit vollem Ernst zu erklären, daß nur von einem selbst unedlen, unreinen Geist so verabscheuenswerthe, aller constitutionellen Pflicht, aller einfachen Politik, aller factischen Wahrheit grob entgegenlaufende Widersprüche und Zweydeutigkeiten schändlicherweise dem Clevischen Ausschreibamt, einem der ersten Höfe Deutschlands, als Ausflüsse besonderer Absichten mit Lüttich aufgebürdet werden können. Das Endziel aller groben Lügen, welche dem Leser in diesem ganzen siebenten Abschnitt ein Gewebe Preußischer Winkelzüge zur Verzögerung, Verwirrung oder einseitiger politischer Behandlung der Lütticher Sache, aufdringen sollen, und welche wir bis zu ihrer ekelhaften Blöße entkleidet haben, ist, daß nachdem mancherley umsonst versucht worden, die Preußen endlich aus vorgewendeter Sorgfalt für nothwendige Verstärkung, den Aufbruch sämmtlicher Contingente noch zurückhalten, und dann doch zu gleicher Zeit unter der Hand, allmählig und unvermerkt vorrücken, und sich in die Sache eindringen wollen. Was heißen diese Phrasen? Marschirten die Preußen etwa nur bey Nacht oder in zertheilten Haufen, und verkleidet, um das scharfspähende Auge der furchtbaren Münsterländer zu täuschen? War ihr Marsch nicht förmlich und ministerialiter angekündigt, war nicht so dringend verlangt worden, endlich einmal Zeit und Ort zu bestimmen, wo die Münstermänner zu ihnen stoßen sollten? Gewiß das Product des Darstellers muß keine höhere Revision erfahren haben; man hätte es ihm ja unmöglich hingehen lassen, daß er seinem eigenen Hofe offenbaren Widerspruch und Ungereimtheiten Schuld giebt? denn welchen andern Nahmen kann man seiner Behauptung geben, daß Münster nur durch unaufhörliches Dringen die zaudernden Preußen habe in Bewegung setzen können; und nun

sie

sie wirklich darin sind, siehet eben das Münster, in eben dieser Bewegung die gefährdevollesten Absichten!! Fast möchte das Lachen über die allerliebsten Combinationen unseres Autors die Oberhand über den Unwillen erhalten, welchen seine bösliche Beschuldigungen erregen.

— „Da ertheilten Se. Churf. Durchl. von Cölln Ihrem General, Graf von Wartensleben den schleunigen Befehl, den Marsch durch das Köllnische Vest und die erzstiftischen Lande so zu machen, daß die Truppen unfehlbar den 26ten in Neuß eintreffen sollten." —

Eilt, eilt gute Preußen nach Lüttichs Citadelle zu kommen, ehe diese euch einzuholen vermögen!

— „Das allein scheint Preußischer Seits den Entschluß, nun nicht mehr zu zögern, hervorgebracht zu haben." —

Wiederum ein Widerspruch! klar und derb, wie unser Darsteller uns schon daran gewöhnt hat. Entweder folgte aus dem unvermerkten Vorrücken der Preußen nicht der Chur-Cöllnische Befehl zum Aufbruch, oder aus diesem nicht erst der Preußische Entschluß. Fast muthet uns der Autor zu viel zu; es ist ein wahres Crescendo in seinen Schlüssen.

— „Denn sobald die Münsterer zu vollem Anmarsch beordert waren, konnten die Preußen besorgen, diese und die Pfälzer möchten die Tete der Expedition gewinnen, und zuerst in Lüttich einrücken. Da aber den Preußen viel daran gelegen war, dieses zu verhindern, um die Sache allein in die Hände zu bekommen, so fanden sie es itzt räthlich, den Marsch nach Lüttich mit gedoppelten Schritten anzutreten."

Sehr zuversichtlich! Glaubt der Darsteller ernsthaft, wenn den Preußen daran gelegen gewesen wäre

zuerst in Lüttich zu seyn, die 994 Münsterländer hätten es ihnen wehren sollen?

§. 79. „Der Clevische Subdelegirte eröffnete nun am 20. November den Condirectorialen, daß durch eine Estafette der General Schlieffen angewiesen seye, unverzüglich aufzubrechen, und mit seinen Truppen am 24ten, zu einer Zeit, wo es unmöglich war, daß die Münsterer eben soweit vorrücken konnten, auf der Lütticher Gränze zu seyn." —

Leser glaube ja, wie fein die Preußen calculirten, um den Münsterern vorzukommen, und wie hoch wesentlich letztere waren, erstern die Stange zu halten. — Wenn der Gefälligkeit mildernde Sprache von einem lächerlichen Stolz als gestrenger Wahrheit Opfer aufgenommen wird, dann ist der Schonung Zeit nicht mehr. Wir wiederholen offenherzig also, was einmal, nur einmal in lebhaftem Erguß gerechter Empfindlichkeit (bey dem Vorfall dessen der §. 71. gedenkt,) der Clevische Gesandte dem Münsterschen äußerte, nämlich: daß in diesem Executions-Fall, bey einem Corps mehrerer tausend Preußen, das Münstersche Contingent, mehr zur Form, weniger für Wesenheit zu erscheinen hätte; Und wir fügen analogisch hinzu, daß letzteres weniger noch hingereicht haben würde, die diesseitigen Kriegsvölker von etwa einseitigen Endzwecken auf Lüttich abzutreiben, mithin eine Besorgniß, es hätte ihm bey so undenkbarem Fall Zeit und Localität abgewommen werden mögen, warlich nur Stolz sonderbarer Art verrathen müsse.

— „Auch bestimmte er den nächsten Dienstag zur Conferenz in Alten Goer bey Rüremonde. Se. Churf. Durchl. von Cölln, ohngeachtet Sie Ursach hatten, auf Düsseldorf zu bestehen, setzten sich doch hier-

hierüber hinaus. So kam dann endlich die Conferenz am 25. November zu Stande, nachdem man seit dem Anfang Septembers, mithin beynahe drey Monate fruchtlos an ihrer Abhaltung betrieben, das Clevische Betragen aber allein selbe wider die ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze so lange verzögert hatte."

Beynahe drey Monate. Aber warlich der Autor treibt es mit seinen schaamlosen Unwahrheiten zu weit! Erst am 24. September geschah die erste Aeußerung von Münster und Cleve wegen der Lüttischer Execution; nur seit diesem Tage, also itzt zwey Monaten, konnte im Kreis-Directorium von Conferenzhaltung die Rede seyn; aber wirklich, wie selbst die Darstellung im §. 60. besagt, erst am 22. (eigentlich 23.) October kam sie in Vorschlag, und am 25. November zu Stande. Wissentlich also erdichtet der Darsteller zu dem einen Monat noch zwey hinzu.

Sicher und vertrauensvoll überlassen wir dem Leser dieses siebenten Abschnitts die Entscheidung, ob nicht ein Schriftsteller, der so grobe, niedrige, vorsetzliche Unwahrheit sich in der unwürdigen Absicht erlaubt, einem großen Hofe und dessen Stellvertretern elende kleinliche Absichten, und deren Erreichung durch noch kleinlichere Mittel (die nur der Erfindung eines Kopfes, wie unser Darsteller zeigt, werth wären,) anzudichten, ob nicht so ein Schriftsteller nach dem Capitel de Injuriis et famosis libellis zu verurtheilen, und der angemessenen Würdigung jedes Redlichdenkenden Preiß zu geben sey?

„Achter Abschnitt.

„Fortdauer der Lütticher Unruhen während dieser Verzögerung.“

§. 80, 82. „In der Zwischenzeit, daß man die Conferenz mit so vielen unnöthigen Widersprüchen verschob, eroberte die Tollkühnheit der Empörer ungestört weiteres Feld. Sie beschlossen im Marquisat Franchimont am 7. September ein eigenes Truppen-Corps von 1800 Mann zum Widerstand auszurüsten. In der Stadt Lüttich wurde (am 7. Octob.) selbst der Preußische Resident von Senft vom Pöbel angegriffen; auch ermahnte diese Stadt sämmtliche Nebenstädte dem mit ihr geschlossenen Bunde treu zu bleiben, die Kokarden zu tragen u. s. w., und versicherte sie ihres Schutzes. Alles dieses zeigte, wie einreissend der Empörungsgeist fortgriff, und wie ungegründet es war, daß der Clevische Subdelegirte in seinem Voto vom 24. September und die Lütticher Deputirten zur Erwirkung eines Aufschubs völlige Ruhe in der Stadt Lüttich vorwenden.“

Wie bündig der Anschluß dieses Clevischen Votums an so unvollständig erzählte Geschichten sey, besagt schon unser Vorerinnertes. Hier ist zwiefacher Wirrwarr. Jene zwey Facta vom 7. September und 7. Oct. zieht der Darsteller vorwärts und rückwärts hin; vorwärts — in die jüngere Zwischenzeit der Berathung wegen anzustellender Conferenz, d. h. zwischen dem 22. October, wo diese zuerst erwähnt, und dem 25. November, wo sie gehalten ward; rückwärts, indem ein älteres Clevisches Votum vom 24. September so neben dieselben gestellt wird, als hätte auf sie schon damals Herr von Dohm Rücksicht nehmen sollen.

len.

len. Dieser Gesandte konnte doch nicht mit prophetischer Gabe die Aufwiegeley in der Hauptstadt vom 7. October zwey Wochen vorhersehen; und der Franchimontesische Congreß-Schluß vom 7. September ward ja auch nach jenem Votum erst am 6. October durch die damals in Aachen eintreffende Lüttichsche Deputirte sämmtlichen Directorialen bekannt. Zum Ueberfluß bemerken wir noch, wie dem Herrn von Dohm selbst die Herrn Condirectorialen, selbst die Lütticher beider Partheyen, selbst seine eigene Schrift das Zeugniß geben müßen, daß die Unternehmungen der Einwohner Franchimonts immerdar in seiner rechtlichen Würdigung mit der Revolution des Hauptlandes Lüttich wegen der ausschweifenden Weise und ganz anderer landschaftlicher Constitution nichts gemeinsames als die historische Coexistenz gehabt haben. Aber der Darsteller, welcher selbst von den Lüttichschen Händeln nur verworrene Begriffe hat, und dem daran liegt, daß auch seine Leser nicht deutliche erhalten, schüttet Alles durch einander. So sehr sein ganzes Schreibwerk auch nur Gedicht einer von gehäßigen Absichten belebten Phantasie ist, so fehlet ihm doch, wie die historische, gar auch die poetische Einheit in Zeit und Ort. Er predigt gegen politische Freiheit, und erlaubt sich alle poetische — in einer actenmäßigen Historie.

„Neunter Abschnitt."

„Conferenz zu Altengoor und Clevische Entschliessungen wider das Kammer-Gerichtliche Mandat."

§. 83. „Bey Anfang der Lütticher Commission verfügte sich alsbald der von Dohm auf Königlichen Befehl nach Lüttich, um über die Lage der

Unruhen umständlich sich zu erkundigen, und darüber zu berichten." —

Gleich einem Klaglibell, nicht einer guten Historie; systematisch nach gehäßigem Plan, nicht chronologisch in der Wahrheit Gang, bringt unser Darsteller diese schon am 18. September unternommene Reise, welche vielleicht in dem Kram der Conferenz-Zögerung weniger paßte, zwey Monate später, erst unmittelbar vor der Conferenz von Altengoor vor.

— „Nach seiner Zurückkunft führte er schon gegen die Kondirectorialen eine unerklärbare Sprache; welche aber bey dem damals noch auf die Clevische Aeußerungen gesetzten Zutrauen keine hinreichende Ursache zu gegründeten Besorgnißen schien. Ohne zu behaupten, daß es eben eine Folge der Dohmischen Reise war, so war es doch immer gleichzeitig mit selber, daß sich der Lüttricher Pöbel laut des Preußischen Schutzes rühmte, daß ferner Privat-Briefe aus Lüttich meldeten, die Häupter der Revolution hätten die Versicherung erhalten, daß keine Preußen marschiren würden. Es wäre wirklich sonderbar, wenn diese Nachrichten, die Reise des Clevischen Subdelegirten nach Lüttich, und die geflißentliche Zögerung des Truppenmarsches als drey ganz heterogene Zufälle auffer aller Verbindung stünden."

In natürlicher Paraphrase heißt dieses: „Ich Actenmäßiger Darsteller beobachtete in der Lüttichschen Geschäftsbehandlung des von Dohm vor seiner Reise nach Lüttich nichts sonderbares, nachher aber etwas unerklärbares, welches jedoch ich nicht eher als unerklärbar bemerkte, als bis ich es durch seine greulichen Winkelzüge und Zweydeutigkeiten wirklich mir recht angemessen erklären konnte; Folgere demnach in der Stille mit mir, gefälliger Leser, daß auf der fatalen beneidenswerthen Reise gewisse geheime Umstände

und Triebfedern dieses Unerklärbare veranlaßt haben müssen; jedoch will ich dieselben aus Schonung nicht nahmentlich benennen, sondern ihre leichte Ergründung Deiner gläubigen Einsicht überlassen.

§. 48. „Bey dem Congreß zu Altengoor verdienen einige Umstände Aufmerksamkeit. Anfänglich versprach Cleve 6000, hernach 9000 Mann."—

Cleve versprach, das heißt, der Clevische Gesandte sagte vielleicht einmal seine persönliche Vermuthung in Privatdiscursen. S. Berichtigung zu den §. §. 54. und 56.

— „Die letzte Erklärung vom Clevischen Condirectorialen versicherte, man habe um die Vermehrung des Corps angestanden." —

Man erkenne die Lüge aus der Berichtigung des §. 76.

— „Die ganze Preußische Mannschaft war itzt in die Gegend von Altengoor gerückt, und bestand beyläufig in 4500 Köpfen." —

Nämlich so viel hielten ohne Beurlaubte, welche nicht eingezogen waren, die neun Bataillons, deren officielle Zusage schon am 22 October vom Clevischen Gesandten erfolgt war.

— „Da die Unruhen in Lüttich sich täglich vergrößerten;" —

Seit dem 8. October? Dies läugnen wir. S. Berichtigung zu dem §. 56.

—„ so ergiebt sich aus dieser geringen Truppenanzahl die sichere Alternative: Entweder war Cleve, da es 10 bis 12,000 Mann als nöthig zur Bändigung der Lütticher angab, selbst überzeugt, daß dieser Vorwand keinen Grund hätte, und machte selben blos, um die Conferenz zu verzögern, und die Condirectorialen mit diesem Schreckbilde furchtsam zu machen; Oder es sah wirklich 10 bis 12,000

Mann als erforderlich an, und in diesem Fall ist es sicher, daß es keine Gewalt zu brauchen gesonnen war, indem es nur 4500 schickte."

In dieser sichern Alternative ist der zweite Schluß der richtigere, nur modificirt also: Cleve, genau unterrichtet von der wahren Lage der Lütticher Umstände, und daß zwar die hergebrachte Weise der städtischen Verfassungen am 18. August selbstthätig umgeändert, hingegen darnach und seit dem 8. October der Zustand öffentlicher Ruhe und Sicherheit und neuerer Ordnung der Dinge nicht unterbrochen war, hätte freilich mehr als 4500 Soldaten hinsenden müssen, um eben diesen Zustand wieder umzustürzen, gewaltsam auf seinen Trümmern den vorigen herbeyzuführen, und dessen Störer, d. i. fast die ganze Nation, wie wegen einzelner Verbrechen einzelne Personen, justizmässig zu züchtigen. Einem Königlichen Herzen schien es aber würdiger, nicht allgemein eine Nation zu strafen, wegen eines in der Lage der Sachen nothwendigen, leicht zu verbessernden unförmlichen Verfahrens: würdiger, den wiederbestehenden Ruhestand nur zu befestigen, und was anjenem wider die Form gefehlt war, so weit zu redressiren, als letzterer nicht litt, und hiedurch auf beiden Seiten festes Vertrauen zu pflanzen, welches Fürst und Unterthan vereinigen sollte. Heiße dies Gewalt brauchen oder nicht, — 4500 Soldaten genügten hiezu.

Der erste Schluß der sichern Alternative hat aber logisch und historisch den Fehler, daß man nicht erkennt, wie aus dem Clevischen Vorwand, es seyen 12,000 Mann zu Bändigung der Lütticher nöthig, eine Zögerung der Conferenz folgte. Denn wie vorberührt, war es am 22. October, wo letztere ihre verrufene Geschichte begann, zugleich aber jener vermeinte Vorwand sein Ende fand, indem die feste Hofbestim-

stimmungen von Münster und Cleve, uud bald auch Jülich, über die Stärke ihrer Contingente zusammen trafen, und nun nicht mehr abgeändert, nicht mehr abzuändern versucht wurden.

Hingegen, daß die Condirectorialen (also auch der Münstersche,) mit diesem Schreckbilde furchtsam zu machen waren, können wir von einem Münsterschen Hof-Schriftsteller als Geständniß eigener Handlungen für wahr annehmen; Und wir bilden parodisch folgendes Dilemma: Entweder Münster war überzeugt, daß wegen Lüttich sein Contingent bey einem Preußischen Corps nur pro forma sey, und dann konnte man ihm allenfalls nicht verdenken, daß es mit Schreckbildern wegen Lüttichs schwüriger Bändigung furchtsam zu machen war, auch (§. 70.) durch üble Jahreszeit die Erschwerung des Truppen-Marsches und völlige Stockung der Sache besorgte; Oder es sah sich doch als einen selbstständigen Hauptheil an, der nicht blos die angenehme Beschwerlichkeit, mittels doppelten Directorial-Votums das Werk schriftlich zu dirigiren, sondern auch volle militairische Einwürkung übernehmen wollte, und dann scheint es sicher, daß jene Furchtsamkeit und Besorgniß, nur bösartige Vorstellung ist, um auf Cleve den Schein zu werfen, als habe es durch regellose Winkelzüge hiezu irritiret.

§. 85. „Auf dem Congreß selbst war es eine eben so sonderbare Erscheinung, daß die Deputirten der Lütticher Aufrührer, der Preußische General von Schlieffen, und Clevische Subdelegirte von Dohm immer einerley Meinung waren."

Eine mehr als sonderbare Erzählung! Man sollte nun glauben, die Lütticher Deputirten hätten Stimme wenigstens Sitz in der Altengoorischen Conferenz gehabt, da sie doch erst nach deren Beendigung erschienen,

nen, blos die im §. 86. bezogene Vorstellung übergaben, vorlasen und mündlich den einfachen undebattirten Bescheid erhielten, folgenden Tags Resolution zu empfahen. In dieser ganzen Conferenz ward ja über nichts votiret, und nichts ward verhandlet, ausser daß der Herr Generallieutenant von Schlieffen (wie im §. 87. erzählt worden,) gleich Anfangs über die allgemeine Behandlungsmanier sich äusserte, keinen Widerspruch fand, und hiernach das Avertissement, welches (§. 58.) schon im Kreisdirectorium vorläufig revidiret war, völlig mit berichtigen half.

§. 86. „Die Lüttticher Deputirten trugen in ihrer den 25. November zu Altengoor dem Kreisdirectorium übergebenen Repräsentation dahin an, 1) die am 18. August neugewählte Magistrate seyen bereit ihre Stellen jedoch nur unter dem Beding niederzulegen, wenn mittels einer neueinzuführenden Municipalform dem Volke die freye Wahl der Magistratspersonen wieder eingeräumet, davon aber niemand ausgeschlossen seyn würde; 2) erklären sie die vorhergehenden Edikte, gemäß welchen die Bischöfe sich die Besetzung eines Theiles der Magistrate zueigneten, als inconstitutionell, und tragen auf ihre gänzliche Abschaffung an; 3) erfordere das allgemeine Wohl für jeden Theilhaber der Revolution völlige Schonung und Unstrafbarkeit, indem jede durch Furcht und Gewalt aufgedrungene Maaßregel nur so lange dauern würde, als man gezwungen seyn würde, sie nicht wieder zu stören; Man habe diesem zufolge 4) das völlige Vertrauen auf die Kreisausschreibenden Herrn Fürsten, daß sie sich keiner Untersuchung oder Ahndung in Betreff der Revolution und ihrer Folgen, gleich wie es auch die Billigkeit erfordere, unterziehen würden."

Die

Die merkwürdige Stelle unter Nr. 3. heißt im Originale: „Le bien général et particulier exige, que chaque individu ſoit aſſuré de n'être pas moleſté pour aucun fait concernant la révolution. — La confiance, la ſécurité, l'harmonie ſont neceſſaires pour cette réunion; il faut donc, qu'aucun citoyen ne puiſſe craindre ni pour ſa liberté, ni pour ſes proprietés, *car une réunion, que la crainte ou la violence auroit amenée, ne ſeroit peutêtre qu'une trêve, qui ne dureroit qu'autant que le ſentiment qui l'auroit forcé, empêcheroit de la détruire.*

Sonderbar iſt aber unter den allegirten Puncten dieſer Eingabe grade derjenige vergeſſen, wo die drei Stände den Herrn Kreis-Geſandten die bündigſte Verſicherung zuſagen: qu'en cas qu'ils viennent pour remplir les fonctions interéſſantes de Conciliateurs, leurs perſonnes ſeroient ſacrées et inviolablement reſpecttées, et que tous les Citoyens ſe reuniroient pour les ſervir, et les défendre, qu'ainſi elles ſeront ſupplieés de venir ſeules (ſous la Sauvegarde de l'honneur et de la foi publique,) pour concilier les differents entre le Prince et ſon peuple, en les priant de conſiderer, que les méſures priſes ont maintenu la tranquillité dans le païs au point même, que les ennemis de la liberté n'ont aſſuié perſonellement ni inſulte ni mauvais traitement, etc. — Der Leſer ſoll aber gewiß bleiben, daß nach §. 84. die Unruhen in Lüttich ſich täglich vergrößerten; jene feierliche Verſicherung der Lütticher möchte ihn im Glauben ſtören, daher wird ſie wohlbedächtig ausgelaſſen.

§. 87. „Obgleich von der hartnäckigen und frevelhaften Imparition der Lütticher Aufrührer keine bündigere Probe, als eben dieſe Repräſentation denkbar iſt; So war doch eben ihren Vorſchlägen völlig entſprechend die Aeuſſerung, womit der

Gene-

General Schlieffen gleich bey der Eröffnung des Kongresses zu Altengoor vorausgegangen ist — „eine zu befürchtende Verbindung zwischen den „Lüttichern und Brabantischen Patrioten erfordere, „daß das Mandat nicht nach seinem ganzen In„halt vollstreckt, sondern in ein gütliches Einver„ständniß eingeleitet werde." Noch übereinstimmender mit jenen Postulaten waren die schon vorher schriftlich entworfenen Vorschläge, die der Clevische Subdelegirte von Dohm, in Gemäßheit der von seinem König erhaltenen Instruction, den übrigen Condirectorialen zu dem Ende vorgelegt hat, um sich nach Maaßgabe derselben von gesammten Directorii wegen gegen die Lütticher Stände zu erklären, hernach aber diese getroffene Einrichtung dem Kammer-Gericht anzuzeigen. (Conferenz Protocoll von St. Elisabeth unweit Altengoor vom 26. Novemb.)."

Der Leser, um aus des Darstellers verwirrter Erzählung zu kommen, wisse, daß unter dem Congreß zu Altengoor eine zwiefache Conferenz gemeint sey. Die eine ward in diesem Ort am 25. November zwischen dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen und den drey Herrn Directorial Gesandten, und die andern nur unter letztern am folgenden Tag nach dem der General schon mit den Truppen vorgerückt war in dem nahgelegenen Kloster St. Elisabeth abgehalten. In ersterer geschah nichts mehreres, als was wir zum §. 85. erwähnt haben; über die bey ihrem Schluß von den Lüttichern übergebene Vorstellungen wurden aber zu St. Elisabeth die langen Berathungen und ruchtbaren Schlüsse genommen, worüber das Conferenz Protocoll, so weit es hier einschlägt, in der Anlage 12. abgedruckt stehet. Wir bitten den Leser, die Clevischen Vota darin besonders

zu

zu erwägen. Auf dieselbe werden wir oft uns stillschweigend beziehen.

§. 88 - 90. „Die Vergleichung dieser Clevischen Vorschläge mit den Vorschriften des Mandats zeigt, daß sie nicht nur eine Modification sondern eine förmliche Reformation desselben enthalten. A. Nach dem Mandat sollten den Urhebern der Empörung Inquisition, gefängliche Haft und dergleichen bevorstehen; Der von Dohm aber versicherte den neuen Magistraten (und dies waren jene Urheber,) Sicherheit für Personen und Güter, wenn sie nur Ruhe handhabten ꝛc. B. Das Mandat verordnete, die Regimentsform und Städte-Verfassung in den Stand vor der Empörung wiederherzustellen; der von Dohm erklärte eben diese Verfassung als inconstitutionell, und daß sie nach eigener Benehmigung des Bischofs abgefaßt, dagegen eine neue nach Maaßgab der vor 1684. bestandenen eingeführet, und bis daß man sich über die Lage der Sachen vor 1684. hinreichend unterrichtet haben würde, eine interimistische Regierung aufgestellt werden solle. C. Das Mandat befahl die in der Revolution abgesetzte Magistratspersonen wieder einzusetzen, bis zur neuen Wahl zu handhaben, diese aber nach hergebrachter Norm vorzunehmen, und davon die eingedrungene auszuschließen; Dohm wollte die vor 1684. gegoltene Wahlart wieder einführen, ohne dabey die Empörer auszuschließen. Alles das sollte seiner Meinung nach den Lüttichern zugesichert, dagegen aber erst die eingedrungene Magistrate ihre Stellen niederzulegen verbunden seyn."

Da die Nothwendigkeit der Clevischen Abweichung von dem der Lage der Lütticher Sache gar nicht angemessenen Wezlarschen Mandat hinlänglich, und bis

zur

zur unläugbaren Evidenz bewähret ist, so bemerken wir hier nur 1) daß noch keinesweges die Identität der neuern Magistratspersonen und der Urheber der Revolution erwiesen war, 2) die Clevische Declaration sagt mit keiner Silbe, daß die im August gewählte Magistratspersonen von der neuen bleibenden Wahl nicht ausgeschlossen werden sollen; von der interimistischen Regierung schließt dieselbe sie ausdrücklich aus; nur hievon war itzt die Rede, durfte und mußte nur Rede seyn. Wie darf also der Darsteller etwas in diese Declaration hineinschieben, wovon sie nicht die entfernteste Spur, sondern vielmehr die Vermuthung des Gegentheils liefert?

§. 91, 92. „Die Condirectorialen von Münster und Jülich konnten von ihrem Mandato excutorio nicht abweichen, und um das Umgreifen der Empörungen durch Impunität der Lütticher Aufrührer nicht zu befördern, verwarfen sie durch die Stimmenmehrheit den Clevischen Antrag, und beschieden Namens des Directoriums die Lütticher Deputirte, daß bey ihrer fortfahrenden Imparition der beschlossene Truppen-Marsch nicht aufgeschoben, sondern zur völligen Vollziehung des Mandats ohne weiteres vorangeschritten werden würde. Dagegen erklärte der von Dohm, genöthigt durch Instructionen, sich nach seinem Voto gegen dieselbe Deputirte äussern zu müssen. Er that dieses in einer förmlichen Declaration von wegen des Clevischen Directoriums. Dem aber ungeachtet wurde das von ihm selbst vorgeschlagene und vom ganzen Kreis-Directorio zu Altengoor beliebte Avertissement an die Lütticher unterm 25. November erlassen und dem Conseil privé zur Beförderung und Affigirung zugesandt."

Natürlicher, actenmäßiger und unpartheyischer wäre der Vortrag gewesen, wenn die Erzählung von einem so wichtigen Schritt, als die Clevische Erklärung vom 26. November war, auch mit der gleichzeitig (in desselben Tages Conferenz-Protocoll) vorgebrachten Begründung verbunden worden wäre. Aber es war hier zweckgemäßer, beide zu trennen, das Factum in ein langes Gewebe von Verdächtigkeiten einzuspinnen, um darnach, wenn dies Ganze geendigt worden, desto leichter dem gutgestimmten Leser das Verdammungs-Urtheil über die Gründe vorzusprechen. Letztere erfolgen erst im §. 140. u. f. Uns liegt ob, dieser Ordnung zu folgen, damit Wiederholung erspart werde.

Uebrigens ist hier im §. 92. das Avertissement vom 25. November durch ein Aber und Demungeachtet so gestellt, als widerspräche es dem Clevischen Bescheid vom folgenden Tag. Dieses mit Nichten. Im erstern ist ja nirgend etwas enthalten über strengen Executions-Vollzug, über gefängliche Haften der Anführer, über Regimentsform und ähnliche Dinge; Es giebt blos dem Benehmen zwischen den Landeseinwohnern und Kreis-Truppen die Norm, welche mit folgender ganz des edlen Preußischen Systems würdigen Zusage des gesammten Kreis-Directoriums beginnt: Comme l'entrée de ces trouppes n'a d'autre but, que le rétabliſſement et maintien de la ſûreté et tranquillité publique, elle ne doit inſpirer *aucune crainte* aux habitans du païs, mais au contraire de la reconnoiſſance duë aux Sentiments magnanimes et juſtes des Princes Directeurs du Cercle, *qui ne ſouhaitent que de rétablir d'une maniére ſolide le bonheur de la Principauté de Liege.* — Diese Erklärung ist alleinig von dem Herrn Gesandten von Dohm bey der Revision zugesetzt, und von den beyden Herrn

Bayerische Staatsbibliothek München

Condirectorialen nach mehrern darüber gepflogenen Berathungen gebilligt. Ist nicht sichtbar, daß dieselbe mit der Clevischen Resolution vom 26. November aus einem Geist geflossen war? Wer handelte consequent; Cleve, welches immer nur eine und dieselbe Sprache führte? oder Münster, welches jene des Kreis-Directoriums so würdige Zusicherung mit unterzeichnete, und darnach ihr grade zuwider, ein schuldloses Land verheeren, und in eignen und fremden Bürgerkrieg verwickeln wollte?

§. 93. „Se. Churf. Durchl. von Cölln, so bald sie hievon benachrichtigt wurden, ließen ihre auf dem Marsch begriffene Truppen in Odenkirchen halt machen, und an Cleve erklären, daß sie nicht eher zu den Preußen stoßen würden, bis man überzeugt seyn würde, daß die Kreis-Truppen zu nichts anders als zur unbedingten Vollstreckung des Kammer-Gerichtlichen Mandats gebraucht werden sollten." —

Cleve bedauerte innigst, daß seinem Bemühen nur gelungen war, von Lüttich und dem Reich ein Unheil in erster Epoche abzuwehren, damit solches in der zweiten wiederzukehren drohete. Und diese zweite begann von der Mißbilligung, welche Se. Churfürst. Durchl. von Cölln gegen jenes Bemühen äusserten. Nun steiften sich die Rathgeber des Bischofs auf einen so erhabenen Rückhalt, um constitutionsmäßig der Rachsucht zu fröhnen; nun wurden die Sollicitaturen bey mehrern der angesehensten Reichsfürsten, und dem Kammer-Gericht dringender; letzteres erkannte die Paritorie-Urtheil vom 4. December; immer weniger gab der Bischof dem Wohl des Landes, den Anträgen des Königs nach; Se. Majestät, um nicht aufzudringen, zogen endlich ihre wohlthätige Hand zurück; und nun fällt, wie ein Heuschreckenschwarm

auf

auf blühende Saat, das Verderben der Executions-Armee mit blutigem Fittig auf das schöne Lütticherland; nun lernen die Condirectorien bey ihrem ersten Waffen-Versuch auf Hasselt am 27. May 1790, was sie grade ein halbes Jahr früher von einem erfahrnen Feldhern und einem der Umstände kundigen Minister nicht hatten begreifen wollen.

— „So lange man aber diese Absicht nicht habe, und die Preußen sich den Conclusis des Kreises per majora oder unanimia zu fügen nicht gesonnen seyen," —

Concluſa des Kreises heißen hier Schlüsse, nicht aller Kreisstände, sondern nur der drey ausschreibenden Fürsten, Schlüße, welche Münster, auch ausser den vertragsmäßigen Fällen, in Kaiserlichen Justiz-Commissionen mittels vermeinter doppelter Stimmen durch Unanimität, Majorität, selbst nur Parität gegen zwey vereinzelnte Nebenstimmen dictiren will. Begehren wollen, und ernsthaft durchsetzen wollen, daß Cleve bey dem Risico einer aufgebotenen Heereskraft von mehrern eintausenden, welche im Falle der Noth mit mehrern zehntausenden verstärkt werden konnten, dennoch in deren Operation nicht wenigstens gleich viel, sondern nur halb so viel (und dieses heißt nichts,) gebieten sollte, als ein Subdelegate, dessen Hof nur 994 Mann hinsendete, — ist es nicht unbillig, und gegen die Natur der Sache, selbst bey Gültigkeit der Münsterschen Stimmen-Prätension? ist es nicht, erwogen die Ungültigkeit letzterer, gar unbegreifliche Zumuthung eines eitelen Stolzes?

— „könnten sie es mit ihrer Reichsständischen Obliegenheit nicht vereinbaren, zu einem Reichsconstitutionswidrigen Unternehmen, zur Reformation eines Kammer-Gerichtlichen Urtheils, zu Begünstigung der Lütticher Rebellen, und zu Unter-

drückung eines Reichsmitstandes ihre Truppen mitwirken zu lassen." —

In Thesi, wo aus Systemen und Compendien Lehrlinge schulgerechte Bestimmungen entnehmen, wären diese ehrenhafte Titel von Reichsconstitutionswürdig, Begünstigung der Rebellen, Unterdrückung eines Reichsstandes ꝛc., kaum glimpflich gegen Cleve, weil ausdrückliche Reichsgesetze wirklich sind *), die einen Executor rechtlich entschuldigen. Und wie in Hypothesi, wo ein Geschäft durch äusserste Größe, schwürige Wichtigkeit und Verwickelung sich über den Ungeist todter Buchstaben erhebt, wo nur geübte Geschäfts-Männer aus der Fülle langgereifter Erfahrung, Rath und Mittel zu schöpfen vermögen? — Um zu entscheiden, ob wegen Lüttich durchaus nach Systemen, oder auch nach practischer und localer Kenntniß — nach gesundem Menschenverstand zu verfahren war, verweisen wir das ungefürchtete Urtheil unseres Publikums auf die Berichtigung vorerzählter und noch folgender Thatsachen, und auf die eigene diesseitige Schrift über die Lüttichsche Revolution.

Uebrigens können wir unser Lächlen nicht bergen, über die fromme Mine, mit welcher Chur-Cölln das Clevische Verfahren als constitutionswidrig verrufet, uneingedenk eigener wahrhaft gefährlicher Handlungsweise, zum Beyspiel in seinem Proceß mit dem Hochstift Corvey über den Wiederkauf der Marsbergischen Ortschaften. Allhier erachtete Chur-Cölln ohne Rücksicht auf Reichs-Kammer-Gerichtliche Definitiv- und Inhäsiv Sentenzen, Executions-Mandate ꝛc., ein gütliches Abkommen mit dem Rechts-Gegner unter Mediation der Executoren und ganz andern als sen-

tenz-

*) K. G. Ord. Th. III. Tit. 57. u. 58.

tenzmäßigen Bedingungen gar nicht undienlich; Es schien dem Erzstift gar nicht eine Reformation jener Urtheile, gar nicht Reichsconstitutionswidrig, gar nicht Unterdrückung eines Reichsmitstandes, vor und nach einen wehrlosen kleinern Reichsmitstand recht derb seine Uebermacht fühlen zu lassen, und den rechtskräftig zuerkannten Besitz jener Ortschaften immer noch ohne weiteres über 20 Jahr bis itzt vorzuenthalten *). Wenn sogar bey Lüttich Cleve, durch einen von jeder Nebenabsicht so entfernten Versuch gütlicher und billiger Berichtigung einer in ihrer Natur so zweydeutigen, in ihrer Verwickelung so gefährlichen Irrung zwischen Fürst und Unterthanen Reichsconstitutionswidrig handelte, und einen Reichsmitstand unterdrückte; gewiß dann begehet doch Chur-Cölln wegen Marsberg aus Eigennutz und Uebermacht gegen das Kammer-Gericht eine weit constitutionswidrigere, und gegen den mindermächtigen Fürst von Corvey gar himmelschreiende Ungerechtigkeit!

§. 94. „Endlich ward die am Kammer-Gericht auf die Lüttichsche Gegen-Vorstellung rejectis exceptionibus sub- et obreptionis ergangene paritoria plena am 4. December bekannt gemacht, hiedurch die von den Lüttichern nachgesuchte ausschlüssige Mediation Sr. Majestät von Preußen verworfen, den Kreisausschreibenden Fürsten aber aufgetragen, zur wirklichen Execution des Mandats und seines ganzen Inhalts zu schreiten; gegen den Verfasser des Aufruhrzettels vom 17. August streng zu inquiriren; die während des Aufruhrs errichtete Bürgerliche Compagnien und Garden zu entwaffnen und abzuschaffen; das zerstreute Fürstliche Militair

*) S. Reuß Teutsche Staats-Kanzley XXII, Theil. p. 113. u. f.

litair auf den vorigen Fuß zu stellen; das von den Rebellen sich angemaßte Jus armorum aufzuheben; alle Winkel Convente zu verbieten; und der zügellosen Preßfreiheit Schranken zu setzen; Ferner werden die dem Hrn. Fürsten am 18. August 1789. abgedrungene Erklärungen als null und nichtig von Amtswegen kassiret und aufgehoben; alle Neuerungen im Aufruhr abgestellt; die ganze Landes- und Städte-Verfassung in den Stand vor ausgebrochener Rebellion, d. i. vor dem 17. August, zurückgesetzt; hiezu besondere mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte Commissarien subdelegiret u. s.; Wie alle diese Aufträge befolgt worden, soll in Zeit eines Monats einberichtet werden."

Einem Berichtiger der Cöllnischen Darstellung liegt nicht ob, zu rügen, was von anderer Seite her zweckwidrig und sonst mangelhaft geschah. Wir wiederholen nnd vermehren also nicht die Erinnerungen, welche der Herr Gesandte von Dohm am angeführten Ort §. XV. über diesen unerwarteten Urtheilsspruch gefällt hat, behalten uns aber vor, die Chur-Cöllnischen Anwendungen des letztern unverwandt zu begleiten.

§. 95. „Nun glaubte man alle Schein- und Beschönigungsgründe des Benehmens des Clevischen Subdelegirten durch diese Paritorie Urtheil völlig gehoben. 1) In seinem Voto vom 24. Sept. mißrieth derselbe darum zur Execution des Mandats zu schreiten, weil die Lütticher dessen Einziehung hoften. Izt aber war diese Hoffnung verschwunden, das Mandat bestätigt, und seine Execution aufs neue anbefohlen." —

Das Mandat des Reichs-Kammer-Gerichts vom 27. August ward von Cleve nach seinem Geist, und nicht

nicht dem bloßen Buchstaben erfüllt, aus Gründen anders befundener Sachgerechtigkeit, und der Nothdurft von Lokalität, nicht aber, weil dem Mandat hinreichende Rechtskraft ermangelt hätte, die ihm erst durch eine Paritorie-Urtheil hätte zugelegt werden müssen. Deshalb konnte die vom 4. December das Benehmen von Cleve wohl nicht ändern. Der Darsteller fühlet dies auch; er verweilt nur bey einzelnen Puncten, deren Erledigung Cleve in dieser Urtheil hätte finden sollen, und versteigt mit einmal sich wieder zwey Monate zurück. Das von ihm bezogene Votum vom 24. September ist unsere Anlage Ziffer 2. Der Leser ersehe daraus den Ideengang, wie Herr von Dohm bittet: „Alle Directorial-Verfügungen „wegen Lüttich bis zu Eingang seiner erwarteten Hof„Instructionen um so mehr auszusetzen, je gewisser „der Ruhestand in Lüttich bisher nicht weiter gestöret „worden, wohl aber unterbrochen, so wie das Kreis„Directorium compromittiret werden dürfte, wenn „dasselbe zu Vollziehung des Kammer-Gerichtlichen „Mandats, in einem Augenblick, wo die Lütticher noch „dessen Zurücknahme zu bewirken hoften, Vorkehrungen machte, die nicht auch zugleich durch die wirksamsten Maaßregeln behauptet würden" Kann ein Referent actenmäßig und mit ehrlichem Gewissen hier die Idee von gehoffter Zurücknahme des Mandats aus ihrem Zusammenhang, wo sie nur concomitant ist, reissen und hinstellen als selbstständigen Grund, den das Clevische Directorium wirklich zur Executions-Vereitelung drittehalb Monate hindurch (bis zum Eingang des Urtheils vom 4. December,) gebraucht hätte? Cleve hatte ja, statt so unhaltbaren, höchstens palliativen Behelfs, statt einmal diese Idee in wenn möglich noch unschuldigerer Bedeutung wie am 24. September nachher je wieder zu erwähnen,

ganz andere Gründe, die wesentlichsten und dringendsten, aus der Natur und kritischen Lage der Sache geschöpft, um die Execution zu mildern, nicht ganz abzuwehren.

— „2) Ein Hauptgrund, warum er in seinem Voto zu St. Elisabeth vom 26 November und der den Lüttichern gegebenen Declaration auf die Abschaffung der Constitution von 1684. als rechtmäßig antrug, war, weil der Herr Fürst-Bischof dieses schon selbst begnehmiget hätte." —

Gewiß, weil dieses der Fürst so wohl im allenfalsigen möglichen Zwang, als ausser aller Denkbarkeit eines Zwangs, so wohl ehe er entwich, als nachher, durch die kundbarsten Handlungen genehmiget hatte.

— „Nun aber wurden in der Paritorie-Urtheil alle Erklärungen des Herrn Fürsten, als abgedrungen, null und nichtig von Amtswegen cassiret." —

Wir wollen nicht von der menschlichen Art und Weise reden, womit ein Gericht auf Erden, eine Angelobung, im Angesicht der Gottheit vollzogen, hat vernichtigen wollen *), es würde uns zu weit in eine sonderbare schwürige Manier kosmologischen Disputs bringen, zu erweisen, wie weit la face de l'Univers sich erstrecke, ob auch auf Handlungen hinter dem Vorhang menschlichem Auge verborgen?

— „Da

*) In der bekannten Declaration vom 26. August betheuert der Bischof: Je desavoue *à la face de l'Univers* toutes les plaintes qui — pourroient être portées en mon nom aux suprêmes tribunaux de l'Empiere etc. Was bleibt Redlichkeit und Treue, wenn ein Fürst, ein Bischof sie öffentlich als Popanz behandelt! Was Fürsten-Wort, wenn ein Gerichtshof dasselbe mit einem Federstrich, mit dem Schluß der Majorität durch eine Stimme vernichtigen kann? Die Declaration, welche der Fürst an jenem Tag eigenhändig schrieb, deren Bekanntmachung durch öffentlichen Druck Er selbst verlangte, ist oft gedruckt, oft allegirt; aber sie kann nicht zu oft dem ehrbaren und redlichen Publikum ins Gedächniß gerufen werden.

— „Da nun der Clevische Subdelegatus überdies im Voto vom 16. October. (§. 55.) es als Pflicht ansah, keine Unruhen im Kreise zu dulden, für Aufrechthaltung des Landfriedens und der Gesetze zu wachen, die Obrigkeiten und Jedermann bey Recht, Ansehen und Besitz zu schützen," —

Wir fügen hinzu im Geist des Darstellers: Gefälliger Leser folgere von selbst den Gegensatz also: Nun aber wollte bisher Cleve in Lüttrich nur die Unruhe, nur Faustrecht, nur Gesetzlosigkeit, Anarchie, Vernichtung der Obrigkeit, allgemeine Plünderung ꝛc. ꝛc.

Was lehrte seitdem die Erfahrung untrügliches? Wodurch gerieth der Lüttichsche Staat so gräuelhafter Zerrüttung, und allem Gegentheil dessen, was das Clevische Votum vom 16. Oct. wünschte, näher? Indem Cleve durch die billige Zusage vom 26. Nov. die Herzen des in der Freyheit mächtigen Phantasien schwärmenden Volks zu gründlicher Beruhigung des Landes gewann? Oder indem Münster und Jülich dieselben durch Drohung eines strengen militairischen Executions-Vollzugs noch in gefährlichere Gährung versetzten? Itzt indem wir dieses schreiben, ist jeder auch bisher durch falsche Darstellungen geblendete Zuschauer, schon durch die nachdrücklichere Lehre der Begebenheiten überzeugt. Was wäre der Lüttichsche Staat itzt im Sommer des Jahres 1790, wenn man den Vorschlägen des Herrn von Dohm am 26. Nov. 1789 gefolgt wäre? ein beruhigtes Land, selbst eine Zuflucht für andere durch fremde Unruhen Verscheuchte, ein Volk mit seinem Fürsten vereint und dauerhaft beglückt, welches den 18. August, wie Frankreich seinen 14. Julius, segnen, und den Gährungen der Nachbarschaft, wie dieses große, weit stärker und unförmlicher erschütterte Reich ein Muster der Nachah-

mung gewähren würde. Und was ist itzt dieses Land? Was ist sein so übel berathener Bischof? Wird dieser unglückliche Fürst nun im grauen Abend seiner Tage mit Ruhe und Sicherheit es je wieder sehen, sein bedaurungswürdiges Land? Sey es, daß es den Kreisherren noch gelänge, Ihn unter seine Unterthanen zum Anblick der Erschlagenen und der Scheiterhaufen hinzuführen; Oder daß die ohnmächtige Drohungen noch ferner bewähren sollten, wie schwer trotz aller wohl durchdisputirten Förmlichkeiten es halte, ein Land durch Vaterlandsliebe vertheidigt, auf constitutionsgerechter Art zu verheeren? Es meint der Darsteller, die alte noch mit junger Kraft belebte Reichs-Verfassung werde nur von der Modephilosophie verlacht. Uns scheint nicht, als wären die Lüttichschen Bauern von dieser unseeligen Seuche angesteckt.

— „Da er endlich in der von ihm selbst unterschriebenen Paritional-Anzeige, dem Kammer-Gericht sich zur Vollstreckung des Mandats verbunden anerkannt, und selbe auch zu leisten versprochen hat, (§. 54.)" —

Man sehe diesen Paritional-Bericht in der Anlage 13. und hieraus, wie das gesammte Directorium sich anheischig gemacht, die Constitutionsmäßigen wirksamsten Mittel zu schleunigster Herstellung des durch neuerliche tumultueuse Vorgänge noch mehr gestörten Ruhestandes zu ergreifen. Cleve erfüllte treulich seine Zusage. Als in den anderthalb Monaten nach dem 8. October die bestehende Obrigkeit wieder fester im Ansehen und es für des Landes-Ruhe gefährlich ward, sie wieder umzustürzen, mit Inquisition und gefänglichen Haften zu verfolgen; da waren gewiß, um das Volk mit seinem Fürsten gründlich zu vereinigen, und der Reichs-Justiz ein Genüge zu thun, unter allen constitutionsmäßigen Mitteln nur

die

die von Cleve gewählte die wirksamste und schleunigste.

— „Wer hätte sich nun, da die Paritorie-Urtheil anlangte, nicht endlich eine Aenderung der Clevischen Aeusserungen und Gesinnungen versprechen sollen?

O freylich bey so tristiger Begründung, als der Darsteller hier dem Clevischen System untergelegt hat. Denn die Anführung in Nr. I. enthält einen eitlen Vorwand, der nicht einmal gebraucht worden, und die in Nr. II. einen guten aber nur partiellen Grund, der keinesweges das Ganze umfassen konnte. Die Unordnung der Cöllnischen Schrift ist unsere Ordnung im Berichtigen. Wir verweisen also auf die Folge, wo Gelegenheit kömmt, das Mangelhafte auszufüllen.

§. 96. „Belebt von der Zuversicht des erwünschtesten Erfolges, luden die Condirectorialen gleich nach Erhaltung der Paritorie den von Dohm zu einer nähern deshalb zu pflegenden Berathung auf den folgenden Tag ein. In einer Note vom 5. December erhielten sie aber die unerwartete Antwort: „Er glaubte in seinem Voto vom 26. Nov. die Absicht Sr. Königl. Majestät hinlänglich und deutlich genug angezeigt zu haben; Es bestehe selbe in dem im Voto vom 26. November vorgezeichneten Wege, und dieser sey ihm so gemessen vorgeschrieben, daß er sich davon auf einige Weise nicht entfernen dürfte" —„

Belebt von der Zuversicht des erwünschtesten Erfolges häuft der Darsteller Lüge auf Lüge in seinem Gallensystem. Hier sind die Facta, genau und wahr, wie sie vorgefallen. Der Clevische Herr Gesandte hatte am 4. und 5. December der gewöhnlichen Directorial-Conferenz allerdings beygewohnt, war so

dann,

dann, da am folgenden, als einem Sonntag, keine Conferenz gehalten ward, nach Aachen gereiset, und kam am 7ten in der Frühe wieder zurück. Die Paritorie Urtheil vom 4. December gelangte erst am 6ten nach Mastricht, also am 7ten zur Kenntniß des Herrn von Dohm. Am folgenden Tag ward wieder, nachdem Müuster und Jülich hier erst, nicht aber schon früher, durch den Kreis-Secretär eine Conferenz vorschlagen ließen, eine solche vom gesammten Directorium abgehalten. Wie ist also eine Clevische Note vom 5. December schon Antwort auf eine Einladung zur Conferenz vom 7ten und in Gefolge jener Paritorie Urtheil? — Es ersehe aber der Leser aus der Anlage 14. die Natur dieser Note; sie war Erwiderung einer hier zugleich abgedruckten weißlichen Anfrage von Münster und Jülich: **Ob Cleve auch alles etwa gegen dasselbe beschlossene zu erkennen, und mit zu vollziehen gesinnet sey?** *)

— „Er äusserte sich ferner in der nächsten Conferenz dahin: daß er nach seinen erhaltenen Befehlen zu einer andern Vollstreckung des Mandats nicht autorisiret sey, er auch an dem, was die übrigen Condirectorialen anders beschließen sollten, keinen Antheil zu nehmen gedächte;" —

Die Verstümmelung und Entstellung dieser Tirade ersehe der Leser aus Vergleichung mit der Anlage 15. Diese ist die Protocollar Erklärung, welche der Clevische Herr Gesandte am 8. December den Condirectorialen darüber gab, daß die unerwartete Paritorie-Urtheil ihn veranlasse, neue Hof-Instructionen auszuwürken, und bis zu deren Eingang alle fernere Schritte

*) Diese Anfrage war schon früher auch dem Herrn General v. Schlieffen gethan. Die Darstellung in ihrem zweckgemässen Wirrwarr erwähnt dies aber erst im §. 138.

Schritte auszusetzen, und daß Münster und Jülich zu einem einstweiligen gleichen Entschlusse aufgefordert würden. Letzteres blieb leider erfolglos. Es war so einfach, in dieser kurzen Frist mit allem Directorial-Verfügen einzuhalten, unterdessen den Königlichen und Chur-Pfälzischen Kriegsvölkern im Lande öffentliche Ruhe und die Erhaltung des Status quo oblag. Der Himmel weiß den blendenden Wahn, welcher das Münstersche Condirectorium und den ihm ohne Hof-Instruction blindhin folgenden Jülichschen Herrn Gesandten antrieb, eine so schuldige Achtung dem Preußischen Hofe zu versagen, und untedeß dieser zu neuen Entschlüssen sich bestimmte, die ihrigen durchzusetzen, sey es, indem sie fernerhin suchten über ein fremdes Kriegsheer *) durch dictatorische Federzüge leichterdingen zu disponiren, oder indem sie durch kraftlose Befehle sich selbst compromittirten **). Hier ist die Quelle so manchen Unwesens, welches nun der Darsteller auf Clevische Rechnung zu setzen wagt.

— „Er verließ darauf die Conferenz," —

Natürlich, nur nicht anders, als viele hundert dergleichen Conferenzen auch. Oder sind etwa Münster und Jülich ewig beysammen geblieben? — Welchen

*) Durch die realisirte Erklärung von Münster, seine Truppen von der Execution zurückzunehmen, und durch die Clevische vom 8. December, wurde das Preußische Kriegheer in Lüttich den Condirectorien einstweilen fremd. Aber wirklich gieng die Münstersche Anmaßung so weit, daß man, ohne selbst einen Mann hinzugeben, dennoch durch die angemaßte Stimmen Mehrheit die Preußische und Pfälzische Truppen allein nach seinem Willen dirigiren wollte; und man nimmt es hiebey dem Befehlshaber der Königlichen Truppen gewaltig übel, daß er fühlt, wie er — ein Königlich Preußischer Generallieutenant sey!

**) Zum Beyspiel, wann Sie den Lüttichern unter itzigen Umständen nur sechs Tage zur vollständigen Parition ansetzten.

chen Beynahmen verdient der Darsteller, welcher die natürlichen Handlungen auf eine Art vorträgt, als hätte etwas Verfängliches darin gelegen?

— „und weigerte sich, die ihm zugeschickte Expeditionen zu unterzeichnen."

Das Gegentheil wäre Inconsequenz gewesen.

§. 97. Um aber auch die Lütticher gegen die Kammer-Gerichtliche Paritorie zu beruhigen, ließ er in der Lütticher Zeitung vom 14. December bekannt machen: „Er fände sich verbunden in Betreff dieses Decrets vom 4ten sich fernere Verhaltungsbefehle von dem König seinem Herrn auszubitten, bis dahin aber sich aller weitern Vorschritte zu enthalten, und nicht mitzuwirken zu allem dem, was die beyden übrigen hohen Directorien zu verfügen für gut befinden würden, worüber er die Herrn Deputirte der drey Stände des Lütticher Landes zu benachrichtigen nicht ermangeln wollte." Es ist wirklich etwas sehr befremdendes, daß ein zur Execution eines Reichsgerichtlichen Mandats bestellter Kreisausschreibender Fürst dem unterliegenden Theil so pünktliche Rechenschaft seiner Schritte giebt." —

Als Münster und Jülich auf die Clevische Einladung vom 8. December dennoch in den einstweiligen Stillstand aller Vorkehrung des gesammten Directoriums nicht willigten, da that noch am selbigen Tag der Clevische Herr Gesandte sowohl den Deputirten der Lütticher Stände, als dem Fürstlichen Bevollmächtigten, Herrn Dom-Capitular von Waseige jene Anzeige. Daß dieselbe vollständig in der Zeitung von Lüttich abgedruckt worden, hieran (wir können es mit Wahrheit versichern) ist der Herr Gesandte eben so unschuldig, als an dem ungetreuen Extrakt

zweier

zweier seiner Erklärungen in dem vorherigen Paragraph.

Uebrigens, welcher Rechtsgelehrte mag tadeln, daß ein mitexecutirender Richter beyden Theilen anzeigt, wann einstweilen sein Richteramt aufhört? besonders in diesem schwürigen Fall, wo die Preußischen Truppen zurückbleiben, und nur nach ihres Hofes bisherigem milden System fernerhin Ruhe und Sicherheit leicht handhaben konnten; wo aber diese, und selbst die Truppen gefährdet werden mußten, wenn nun mit einemmal bey freyem Spiel Münster und Jülich durch ihr System unrücksichtlicher Strenge das Volk erschütterten, und Cleve durch Stillschweigen es gut zu heißen schien.

— „Noch befremdender aber, daß diese Erklärung nichts anderes bezielte, als den Verfügungen der Münster- und Jülichschen Condirectorialen alle Folgeleistung zu benehmen, und sich auf die Ueberzeugung gründete, daß dieses so bald der einzige Herzog von Cleve an den Directorialabschlüssen keinen Antheil habe, nicht ausbleiben würde."

Ob Cleve dieses bezielt habe, möchte dem Darsteller schwer seyn, zu erweisen. Daß aber eine unrücksichtliche Eilfertigkeit von Münster und Jülich auch ohne den einzigen Herzog von Cleve fort exequiren zu wollen, eine compromittirende Erfolglosigkeit aus Natur der Sache und der Verhältnisse von Stärke und Macht zur Strafe haben mußte, hierüber gönnen wir dem Darsteller sein Bedauern, lächelnd über den Vorwurf an Cleve, worin er dasselbe einkleidet.

§. 98. „Endlich war auch von Berlin die Entschließung angelangt, daß Se. Majestät der König des von Dohm ganzes Benehmen völlig genehmigten, mit dem fernern Befehl der Paritorie

uner-

unerachtet nach den einmal gefaßten Grundsätzen fortzufahren. Diesem zufolge machte derselbe unterm 27. December in einem Pro Memoria wieder einige Vorschläge, welche mit jenen in seinen an die Lüttticher gegebenen Declaratorien in der Haupt-Sache übereinkamen, kürzlich aber dahin antrugen: 1) die im August eingetretene Magistratspersonen sollen quittiren, 2) das Kreisdirectorium eine andere Regierung mit Rath des Fürsten und der Stände bestellen, 3) Wenn aber der Fürst nicht zurückkommen wollte, ohne diesen an einer dauerhaften Constitution arbeiten, wobey die ältere, welche vor 1684. gegolten hat, dergestalt zum Grunde liegen soll, daß man sich doch daran nicht binden, sondern die neue nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände einrichten würde."

Die Anlage 16. enthält die Clevische Eröffnung vollständig. Sie bewähret des Darstellers mangelhafte Erzählung, daß er unter andern verschweigt, wie Cleve diese Vorschläge als seine letzten that, indem bey ihrer etwanigen Fruchtlosigkeit Se. Majestät Ihre wohlmeinende Hand zur gründlichen Herstellung des Lüttichschen Ruhestandes fernerhin nicht aufdringen, sondern zurückziehen würden. Es ist ein offenliegendes Falsum, daß er unter Nr. 3. Cleve sagen läßt: „es sey entschlossen ohne den Bischof an einer „Constitution zu arbeiten," jeder Leser ersieht aus der Anlage das diametralische Gegentheil.

§. 99. Se. Churf. Durchlaucht von Cölln gaben dem Münsterischen Subdelegirten die Weisung die Clevischen Vorschläge dahin zu erwidern: „Würde der Clevische Subdelegirte angewiesen seyn, die Kreis-Verfassung nach den Vorschriften des Dörster Recesses einzuhalten, diesem zufolge der General Schlieffen als Kommandant der Kreis-

Truppen

Truppen die durch die Stimmen-Mehrheit des Kreis-Directoriums abgefaßten Schlüsse befolgen wollen, so würde Münster die bereitstehenden Truppen unter seinem Kommando ins Lüttichsche einrücken lassen;" —

Das heißt: Würde der König seine Kriegsschaaren in Lüttich eigener Einsicht entziehen, und mit dem ganzen Executionswerk nur der Direction des Münsterschen Subdelegirten anvertrauen, so wolle dessen Hof in Reichsconstitutionsmäßiger Erkenntlichkeit die Last Sr. Majestät durch Zugesellung von 994 Mann, durch Uebernahme eines Scherfleins, in ihrer Form vervollständigen; nur müsse Se. Majestät zwar activ in Aufopferung aller nöthigen Kräfte, ja aber passiv in ihrer Anwendung seyn; ein unbeschränkter großmüthiger Monarch in jener, in dieser demüthig ein Herzog von Cleve, dem jedoch ein halbes Votum, also das Recht, Protestationen ins Directorial-Protocoll zu vergraben, wohl ausdrücklich vorbehalten bleibe, Münster, gebietend mit ganzer Stimme, und der halben seines Jülichs, wolle schon beßtens sorgen für Verherrlichung des bekannten Weibes, welches bey verhülltem Auge mit entblößtem Schwert, um Formen willen und nach dem Tempo alter Melodien den schönen Lüttichschen Staat in Jammer und Grauß zu zerschlagen gedenkt.

Wir wiederholen nicht unsere vorige Rüge der Münsterschen Prätension einer verdoppelten Stimme im Directorium. Gewiß Se. Majestät wollten wegen Lüttich nicht herrschen, noch beherrscht werden. Sie konnten physisch wohl ersteres, entzogen sich aber lieber der Sache, um selbst den Schein zu meiden. Sie konnten auch letzteres erleiden bey unbedingter Wirkung der Stimmen-Mehrheit von Münster und Jülich. Nur wäre es wider moralischer und rechtli-

cher Verhältnisse Natur gewesen, wenn Sie der bestrittenen doppelten Stimme von Münster, und den persönlichen Trieben eines Jülichschen Gesandten bey dessen ermangelnden, oder dunklen, oder mehr diesseits hinneigenden Hof-Instructionen, nachgegeben und blindhin gehorsamet hätten. Es war ja ein Fall, wo ihr Kriegs-Contingent nicht halbmal sondern fünfmal so stark als das Münstersche, und in der Ereigniß von Noth nach Pflicht und Ehre und selbst nach Politik noch vielmal zu vergrössern war; ein Fall, welcher, als eigenthümliche Frucht neuerer Kultur, heterogen von der Gesetzgebung der Vorzeit, als Werk voll Schwürigkeit und gefährlichen Verwickelungen, heterogen von der pedantischen Form einer Dicasterial-Abstimmung des helfenden Kreisausschreib-Amtes, unwidersprechlich gewiß, und wie der Erfolg nun genugsam bewähret hat, mehr naturrechtliche Principien in seiner Würdigung, mehr politische, das ist auf Zeit und Umstände anpassende Mittel in der Behandlung erheischte. Wollen wir offen reden, so war die rechtliche Einsicht bey allen drey Directorien in gleicher Masse zu vermuthen, die politische allenfalls aber bey Cleve in noch stärkerer, wegen dessen höhern Standpunktes über allen Zusammenhang der Händel dieses Welttheils, und wegen geübterer Routine in größern Staatsgeschäften; eben so genügte bey ihm Macht und Ansehen hinreichend für gründliches Berichtigen der Lüttichschen Irrung. Dennoch wollte Cleve hiebey nicht prädominiren, sondern hielt auch in diesem Fall sich streng an eine Vorschrift des Neusser Recesses, eifrig strebend mit den Condirectorien, „durch geziemende freundliche Unterhaltung und andere gürliche Wege in einen Verstand zu kommen.“ Münster übersah diese Regel, dehnte nur mit entsetzlichem Geschrey die folgende wegen der Abstim-

stimmungsform unpassend hierauf aus, uneingedenk der wahren Verhältnisse der Sache. Nun weder mit Münster und einem Jülich, noch mit dem von ihm gelenkten Lüttticher Bischof, das Clevische Directorium in gütlichen Weg und Verstand kommen konnte, und dieses, um nicht aufzudringen, sich gänzlich der Sache entzogen hat, — mag Münster mit andern den Trost constitutionsmäßiger Verderbung des Lütticher Staats sich theilen, und harren, ob etwa ein Reichs-Fürst auftrete, die erforderliche Armee für Lüttich hinzugeben, und deren despotische Direction an Münster zu lassen.

— „der Münstersche Condirectorialis würde sich dann mit Cleve und Jülich nach Lüttich zur gemeinschaftlichen Untersuchung aller der Sache im Wege liegenden Hindernisse begeben, auf den Fall aber, daß sie durch das Directorium nicht gehoben werden könnten, selbe dem Kammer-Gericht anzeigen, daher weitere Befehle erwarten und befolgen; auf die besondere Vorschläge hätte Münster ad 1) keinen Anstand, daß die neue Magistrate quittiren, und ihre Stellen in die Hände des Directorii resigniren sollten; ad 2) müßten vordersamst alle Städte aufgefordert werden, die Verfassung, wie sie vor dem 17. August war, wiederherzustellen, woraus sich am beßten ergeben würde, welche die alte behalten, und welche eine neue haben wollten; ad 3) könnte die Bestellung der Interims-Regierung mit dem Fürsten und den Ständen überlegt, dem Kammer-Gericht aber die Hindernisse, welche die alte Regierungsform nicht gestatteten, angezeigt und zur Reichsrichterlicher Verfügung eingesendet werden; dieses sey um so nöthiger, da das Kreis-Directorium keinen Auftrag habe, die Lütticher Constitution zu verbessern, sondern wie sie vor dem 17. Au-

gust war wiederherzustellen; Sollte aber das Directorium von dem Herrn Fürst-Bischofen und den Ständen zu Verbesserung der Constitution ersucht oder vom Kammer-Gericht dazu angewiesen werden, so würde Münster mit Vergnügen die Hände dazu bieten, ohne dieses aber sich in die Umänderung der Constitution von 1684. nicht einmischen."

Diese Vorschläge tragen den Schein einer Näherung an die Cleviſchen; aufgelöset ist ihr Resultat das Gegentheil, eine buchstäbliche Vollziehung des Wezlarschen Mandats. Die Hauptbeschwerde der Nation war die am 18. August 1789 abgeschüttelte Constitution von 1684. in Ansetzung der Magistrate. Nach dem Münsterschen Vorschlag soll über die Städte, welche sie nicht behalten wollen, eine Interims-Regierung bestellt werden, aber erst nach Ueberlegung mit Fürst und Ständen, nach gutachtlichen Berichten des Ausschreib-Amtes an das Kammer-Gericht, und nach dessen eingegangener Entscheidung. Wer den heutigen Geschäftsgang, und hier die Concurrenz so mannigfaltiger Einsichten und entgegengesetzter Interessen kennt, ermißt leichtlich die natürliche und die durch Gefliſſenheit mögliche Langwierigkeit solcher Unterhandlung, und daß, um zu diesem Interim zu gelangen, selbst ein anderes vorgängiges Interim noch erforderlich sey. Und letzteres kann nach Münster nur die Constitution von 1684 seyn, die also mit einemmal wieder in Gang gebracht, und darnach leicht für immer aufgedrungen würde. Dieses bezielt die fernere Aeusserung, daß das Kreis-Directorium nur den Auftrag habe, den Zustand vor dem 17. August herzustellen, und an Verbesserung der Constitution ohne besondere Reichsgerichtliche Ermächtigung oder Ersuchen des Fürsten und der Stände keinen

Antheil nehmen könne. Es stehet ja hiemit die Proposition eines Interims, wenn sie nicht zum Scheingeschehen wäre, in grademem Widerspruch; Denn wenn nur die bisherige Verfassung überall hergestellt und verbleiben, auch vom Kreisdirectorium nicht verbessert werden soll, so ist nicht zu ergründen, was eine Interims-Regierung, derentwegen Münster Berathen und Berichten vorschlägt, für einen Sinn haben, auf welchen Zustand sie sich beziehen, in welchem sie ihr Ende finden solle?

Hieben hat **Münster** den für die Beruhigung der Lüttichschen Nation wesentlichsten Punct, die persönliche Sicherheit der Magistrate, gar nicht berührt, mithin deren Einkerkerung, Inquisition und halsgerichtliche Bestrafung sich vorbehalten. Wäre dieses nur erreicht, so würde es freylich wohl mit dem Interim ohne Zweck und Ende, mit dem Fragen und Berichten und Verfügen nichts zu sagen gehabt haben. Münster verließ sich darauf, daß durch diesen peinlichen Weg die durch so widersprechende Vorschläge der Logik angethane Pein schon verdeckt werden würde. Nur der einzige Herzog von Cleve wollte diesen doppelt peinlichen Weg nicht gehen!

Und was hätten auch die nachgiebigsten Vorschläge von Münster zu einer Näherung seines Systems an das Clevische gefrommt, wenn die Bedingung vorausgieng, daß das Kreis-Directorium wegen Lüttich nicht auf freundschaftlichen Berathungswegen mit gemeinsamen Schritten, sondern ja nach den Formen einer Dicasterial-Abstimmung, in welcher Münster allein durch doppelte Stimmen das Uebergewicht verlangte, verfahren solle. Münster blieb ja dann Meister im Realisiren seiner eigenen Vorschläge, Meister über die Großmuth des Königs von Preußen, und die Demuth des Herzogs von Cleve.

§. 100. „So wie der Clevische Subdelegirte in Alles mit den Mißvergnügten von Lüttich zu communiciren pflegte, so hatte er schon die den Condirectorialen am 27. December gemachte letzte Vorschläge noch unterm nemlichen Datum den Lüttichern mit ausdrücklicher Beziehung auf die ihm zugekommene weitere Instructionen mitgetheilt, zugleich ihnen weiter eröffnet: es hange itzt Alles von dem Entschluß des Fürsten ab, die Stände hätten sich also an ihn abermal zu wenden, um ihn zur Bewilligung der Vorschläge zu bewegen, übrigens würde ihm diesmal wahrscheinlich zum letzenmal erlaubt seyn, die Theilnahme Sr. Majestät an der Ausgleichung der Lütticher Sache anzubieten."

In Alles, das heißt diesmal und am 8. December (S. §. 97.) Beydemal kam es auf Fortdauer des Clevischen Mit-Richter-Amtes an, welches beyde rechtsstreitende Theile gleich nahe betraf. Des Herrn von Dohm Schreiben an den Heren Fürst-Bischof steht als Anlage Ziffer 21 in seiner eigenen Schrift; das an die Stände fügen wir in der Anlage 17. hieben.

§. 101. „Diese Aeusserung bestätigte sich endlich vollends durch ein Schreiben Sr. Majestät des Königs selbst vom 31. December an den Herrn Fürst Bischof, daß wenn derselbe auf Buchstäbliche Vollstreckung des Mandats bestehen sollte, Se. Majestät ihre Truppen aus Lüttich zurückziehen würden."

§. 102. „So blieben alle Vorstellungen der Condirectorialen fruchtlos, alle Gründe aus den Reichsgrundgesetzen nicht geachtet. — Inzwischen waren die Preußischen und Pfälzischen Truppen ganz ruhig in Lüttich eingerückt, und haben Besitz von der Citadelle und dem ganzen Land, die Münster-

sterschen aber abgesondert ihre Quartiere im Limburgischen genommen."

Dies geschah gegen Ende des Novembers. Jene vorgängige Erzählung von den Vorfällen im Directorium fällt nicht früher, sondern einen Monat später. Historische Unordnung überall ist nun einmal die Ordnung unseres Darstellers.

§. 103. „Da die Condirectorialen von Münster und Jülich sahen, daß weiter nicht zu kommen war, reiseten sie wieder von Mastricht zu Fortsetzung des Aachener Geschäfts nach Aachen ab. Das Preußische Ministerium giebt ohne Grund als ein sonderbares Verfahren an, daß die Kreisexecutions-Casse beyden Directorialen folgte, da doch über den Aufbewahrungsort derselben, so wie über jede Kreis-Angelegenheit Jülich und Münster per majora disponiren konnten. Dann bestund diese Casse aus einem Theil der 30,000 Rthlr., welche blos zur Vollstreckung des Mandats von den Lütticher Ständen zu erheben, und in die Kreis-Canzley zu erlegen durch einen gemeinschaftlichen Directorial-Schluß verordnet war. Da nun die Kreis-Kanzley nach Aachen mitzog, war natürlich, daß die in selbe erlegte Gelder um so mehr mit kamen, als die Verwaltung und Verwendung Derselben der Mehrheit der Stimmen anvertrauet, mithin Jülich und Münster berechtigt waren, zu diesem Ende die Casse unter ihren Augen zu behalten. — Weit sonderbarer hingegen als dieses ist es, daß Cleve forderte, daß das Preußische Truppen-Corps, welches nichts anders that, als dem Mandat entgegen arbeiten, von jenen Geldern unterhalten werden sollte, welche blos zur Vollstreckung des Kammer-Gerichtlichen Urthels

von dem gesammten Kreis-Directorio gewidmet waren."

Nach einem Gesammt-Schluß des Kreis-Directoriums vom 26. November sollten ihm die drey Stände von Lüttich für einstweilige Bestreitung der Commissions- und Truppen-Kosten die Summe von 30,000 Reichsthalern einliefern. Hievon wurden auf Abschlag 42,000 Livres am 8. December dem Kreis-Secretair in Mastricht ausgezahlt, wohin sich die Directorial-Gesandten unmittelbar von Alten-Goor am 27. November mit dem durch einen Beinbruch erkrankten Herrn Generallieutenant von Schlieffen begeben hatten. Als sie sich von dorr am 10. December wieder nach Aachen begaben, that der Herr Gesandte von Dohm im Directorium schriftlichen Vorschlag, dieses Geld dem im Hauptquartier des commandirenden Generals zurückbleibenden und aus Königlichen Bedienten bestehenden vom ganzen Directorium aber anerkannten Kriegs-Kommissariat in Verwahrung zu übergeben; dieses könne dann die immer durch seine Hände gehenden Zahlungen für die täglichen Bedürfnisse der Truppen und besonders die durch deren Marsch fremden Landeshoheiten verursachte und sofort zu ersetzende Kosten (worüber es jedesmal die Weisung des Directoriums einzuholen hatte, und auch sorgfältig eingeholt hat,) desto leicher bewirken. Die Herren von Münster und Jülich erwiederten aber: „daß dieser Gegenstand zu einer nähern Deliberation in Aachen geeignet sey," und trugen davon reisend ihre silberne Speculation mit sich.

Hier sprachen freylich die majora von Münster und Jülich, und wenn man will, war es ein rechtskräftiger Directorial-Schluß. Nichts desto weniger ist und bleibt derselbe, trotz aller Vertheidigung des Darstellers, höchst sonderbar, weil seine Begründung

dung — undenkbar ist. Was konnte letztere allenfalls seyn? Mißtrauen gegen die reinen Hände des Kriegs-Commissariats? Wohlan Preußens Finanz-Bediente, gehet hinführo in die Schule der Chur-Cöllnischen und Chur-Pfälzischen! Oder gar Strafbestimmung, daß die Preußischen Truppen, weil ihr Verfahren constitutionswidrig wäre, auch unbezahlt verbleiben sollten? Siehe hier die Herren von Kempis und von Grein, furchtbare Richter, welche nicht blos mit den Urtheilen ihres Scharfsinns, sondern sogar thätlich Sr. Königlichen Majestät willkührige Strafe zudictiren! Was wäre im Hauptgang des Lütticher Geschäfts zu erwarten gewesen, wenn ihrem Majoritätssystem freyes Spiel gelassen worden wäre! Und erwäge man noch die Inconsequenz dieser Strafbestimmung! Hätten wirklich beyde Herren es bey so lächerlicher Extremität belassen, so blieben ja den Preußischen Truppen alle Mittel sich selbst Zahlung zu verschaffen; überdies mußte jene so wenig hinreichende Summe, besonders durch Wiedererstattung der Marsch-Kosten in fremden Gebieten und anderer neutraler Ausgaben von selbst bald aufgezehrt seyn, worauf die Lütticher gewiß zu neuer Geldentrichtung den einseitigen Beschlüssen der Condirectorialen wohl eben so wenig als nachher deren Waffen sich bequemet hätten; Und eben diese Herren, welche in diesem Punct die Preußischen Kriegsvölker nicht als wirkliche Kreisexecutions-Truppen behandeln wollten, vergassen in allen andern Fällen diese milde Maxime, und hörten nicht auf, den Herrn Generallieutenant von Schlieffen mit Resolutionen, und den Herrn Gesandten von Dohm mit Propositionen zu Dirigirung strenger Operationen zu behelligen.

Wie und auf welche Art übrigens die Preußische Truppen wirklich von dem Lande sind bezahlet worden,

und wie hoch dieser Kosten-Aufwand angelaufen sey, dies wollen wir dem Leser am Schlusse anzeigen. Hier erinnern wir nur noch an abermaligen Wirrwarr der Darstellung. Die in diesem Paragraph commentirte Aachensche Reise der Herren Condirectorialen und ihres Geldes geschah am 10. December, und die vorgängige in den Paragraphen 98. bis 101. erzählten Dinge ereigneten sich sämmtlich in dem spätern Zeitraum vom 27. bis 31. December.

„Zehnter Abschnitt.“

„Fortdauer der Unruhen nach der Conferenz zu Altengoor, und dem Einmarsche der preußischen Truppen ins Lüttichsche.“

§. 104. Cleve erklärte die Constitution von 1684 die das Kammer-Gericht schützte in seiner an die Lütticher übergebenen Declaration als inconstitutionel (§. 89.); den von dem Könige vorgezeichneten Weg als den einzigen der wahren Gerechtigkeit angemessenen, mithin den vom Kammer-Gericht vorgeschriebenen grade entgegengesetzten als ungerecht. Diese Declaration verbreitete unter dem aufrührerischen Volk bedenkliche Besorgnisse, daß die Befolgung der Kammer-Gerichtlichen Vorschriften das Land und den Fürsten traurigen und unübersehlichen Folgen aussetze, und zeigte bey jeder Gelegenheit den Beschwerden der empörenden Nation Beyfall. Die Folgen sind leicht denkbar, wenn der, der zur Execution eines Richterspruchs bestimmt ist, dem unterliegenden und ungehorsamen Theile selbst die Ungerechtigkeit eines solchen Urtheils vordemonstrirt. Da nun der mächtigste

der Kreisausschreibenden Fürsten, der wirklich mit einem beträchtlichen Truppen-Corps das Land besetzt hatte, so öffentlich ohne allen Rückhalt und Glimpf gegen die reichsgerichtliche Befehle und für die Absichten der Rebellen sich geäussert hatte, was mußte das in den Herzen eines tollkühnen und entschlossenen Volkes für eine gewaltige Prävention gegen das Mandat und die demselben entsprechenden Abschlüsse des übrigen Kreis-Directoriums gründen? und wie unternehmend mußte es die ohnehin zu allen Ausschweifungen geneigten Gemüther zu fernerm Widerstand, und wie unbiegsam in ihrer Unfolgsamkeit machen?"

Wir haben nichts zu sagen nöthig, wenn es bey unserm Leser, um ihm die Ungerechtigkeit eines solchen Urtheils der Darstellung vor zu demonstriren, nur eben so viel bedarf als dort bey den Lüttichern. Gewiß wird er dann schon von selbst ermessen, wie widersprechend es sey, daß einem aufrührerischen, empörenden, ungehorsamen, tollkühnen, entschlossenen, ohnehin zu allen Ausschweifungen geneigten ꝛc. Volke erst die Unthunlichkeit und Ungerechtigkeit widriger Reichs-Kammer-Gerichtlicher Vorschriften vordemonstrirt werden müsse; Er wird sich selbst fragen: wo im ganzen Werk des Darstellers, obgleich dieser Alles mögliche herbeyziehet, es auf Wahrheit gegründet sich finde, daß in den Clevischen Erklärungen durchaus das Entgegengesetzte der Kammer-Gerichtlichen Vorschriften vorgezeichnet sey, da ja nach jedes Unbefangenen Urtheil Cleve vollkommen den Geist des Mandats durch gründliche Berichtigung so gefährlicher Unruhen zu erfüllen, vollkommen dessen Haupt-Vorschrift (die Abtretung der eigenthätig gewählten Lüttichschen Magistrate,) zur Genugthuung der unverletzten Formen beleidigten

Reichs-

Reichsjustiz zu vollstrecken, und selbst dem Buchstaben, so weit die Verwickelung der gefährlichen Händel es verstattete, zu gehorsamen, werkthätig, redlich und eifrigst gestrebt hat? O hätte nur so viel Rückhalt und Glimpf, als Cleve gegen das Kammer-Gericht, auch der Darsteller gegen einen großen und edelmüthigen Hof geäußert, gewiß unsere Feder wäre ruhen geblieben.

§. 105. „So bald die Lütticher die ihnen so erwünschte einseitige Erklärung des Clevischen Subdelegirten erhielten, ließen sie sie der Nation durch den Druck bekannt machen. Und so wurde ein einseitiger Schluß des Herzogs von Cleve als der Gegenstand der allgemeinen Nachachtung aufgestellt, gar nicht aber auf die entgegengesetzte Verodnung geachtet, welche von den Jülich- und Münsterischen Directorialen durch die Stimmen-Mehrheit beschlossen, von gesammten Directorii wegen den Lütticher Deputirten zugestellt, nach der Kreisverfassung hätte den Ausschlag geben, und zur einzigen Vorschrift dienen sollen."

Daß gegen den einseitigen Schluß des Herzogs von Cleve die anderthalbseitigen Beschlüsse von Münster und dem Jülichschen Gesandten nicht aufkommen konnten, floß sonder Zweifel wohl mit aus jenem Vordemonstriren!

§. 106. „Bey ihrer Ablesung wurde überall gerufen: Vive sa Majesté, vive Mr. de Dohm." — Wichtige Nachrichten!

— „Nun stützten die Empörer in öffentlichen Edikten ihren Trotz gegen die Reichs-Gerichte und die Fortsetzung der Rebellion auf das Wort eines großen Königs; sie rühmten sich öffentlich, daß dieser ihre Forderungen als gerecht anerkenne, und posaunten den über die Reichs-Justiz erhaltenen

Sieg

Sieg in den Zeitungen aus, verkündeten dem Publikum, ihre Wünsche seyen durch neue Versicherungen Sr. Majestät erfüllt, daß sich die Nation in der bedenklichsten Krise auf Preußischen Schutz verlassen könne." —

Es fehlte hier noch directe Anschuldigung, daß Cleve selbst diese Ausstreuungen verfügt habe.

— „Und es kam sogar mit der Schwärmerey des Volkes so weit, daß man in öffentlichen in dasiger Gegend erschienenen Blättern die Stelle las: Wer weiß, obs in einem Jahre nicht gar heißen wird, Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden und der Macht unserer Kanonen unsern lieben den sehr begüterten Herrn zu Lüttich." (Schauplatz der Welt vom 19. December 1789.) Diese Idee konnte gewiß weder Sr. Majestät dem König, noch seinem Ministerium einfallen, oder zu Last gelegt werden. Sie beweiset aber doch immer, wie ausschweifend die Extreme, und wie ausserordentlich die Erwartungen waren, auf welche durch das Clevische Benehmen die Opinion des trunkenen Volkes geleitet wurde."

Wirklich ist unbegreiflich, wie ein ehrbarer Schriftsteller in einem öffentlichen Referat gegen einen grossen Hof, ohne allen Rückhalt und Glimpf, sey es auch in noch so feinmodificirter indirecter Maasse, sich auf so elenden Bauern-Spaß eines Zeitungsblattes berufen könne, welches, wie der Schauplatz der Welt, wegen geistlosen und niedrigen Tones und pöbelhaften Witzeleyen nur für Tabagie-Genossen, und überdies für die undeutschen Lütticher gar nicht wegen der Sprache, lesbar war; ein Blatt, welches gewiß diesseits nicht blos mit Verachtung *) sondern selbst durch

*) Wir können mit Wahrheit versichern, daß der Herr Gesandte v. Dohm diese schlechte Zeitung nie gelesen hat.

durch die Obrigkeit wegen einer so anzüglichen Platt-heit wäre bestraft worden, wenn man nur gewußt, daß letztere ausgestoßen, und ob das ganze Zeitungs-blatt in Lüttich oder sonst wo erschiener sey? Glaubt der Darsteller unedlerweise durch solche Anführungen dem Preußischen Hofe wehe zu thun, so erinnern wir ihm, daß in angemessener jedoch von uns verachteter Erwiderung wir sehr leicht aus weit angesehenern, weit ächter und kritischer schreibenden Zeitungen weit passendere und weit empfindlichere Tyraden seinen Hof wegen Lüttich betreffend, hier niederschreiben könnten.

§. 107. 108. „In dieser tollen Stimmung ward eine Ausschweifung und Uebertretung des Mandats auf die andere gehäuft. Das von dem ge-sammten Directorium erlassene und auf dessen Be-fehl durch den Conseil privé affigirte Avertissement (§. 92.) ließ der Stadt-Rath zu Lüttich mit re-spectwidrigen Mißhandlungen abreissen. Die wahn-sinnige Zuversicht auf Rechthaberey ging so weit, daß am folgenden Tag zwey Glieder der Municipa-lität, Chestret und Donceel, beym Directorium nicht um Nachsicht baten, sondern diesen Schritt zu rechtfertigen sich erkühnten. Um den Kammer-Gerichtlichen und Kreis-Directorial-Verfügungen den Weg ins Lüttichsche zu sperren, und den wah-ren Ungehorsam gegen selbe recht zu zeigen, maßte sich der Magistrat von Lüttich sogar darüber ein Jus placeti an, und ließ gegen das Directorial-Avertissement einen gedruckten Receß vom 3. Dec. anheften, und behauptete darin, nach der aufgeho-benen Constitution von 1684. könne kein Edikt ohne Vorwissen des Magistrats in Lüttich publicirt wer-den. In demselben Receß heißt das Avertissement eine von den Feinden der öffentlichen Ruhe veran-staltete ruhestörerische Unternehmung, ja, das Aver-

Avertissement vom 25. November 1789. seye durch die spätere Clevische Erklärung vom 26. wieder aufgehoben worden; grade als wenn diese einseitige Erklärung eines Kreismitstandes auf die Gültigkeit eines Kreisgesammt-Schlusses, eben die Wirkung, wie ein späteres Gesetz des nehmlichen Gesetzgebers auf ein früheres habe; dieser Grundsatz erklärte also die Reichs-Gerichtlichen und Directorial-Verfügungen auf einen einseitigen Machtspruch des Clevischen Subdelegirten von seinem Wohlgefallen abhängig, und letztern berechtigt, den Reichs-Gerichten und dem gesammten Kreis-Directorium Gesetze vorzuschreiben."

Hievon ist folgendes der wahre Verhalt. Das ofterwähnte Avertissement vom 25. November ward von dem Kreis-Directorium, zu gehöriger Verkündung im Lande dem Bischöflichen Conseil privé in Lüttrich zugesendet. Dieser besorgte selbst die Affigirung in der Hauptstadt am 3. December vor Sonnen-Aufgang ohne Wissen des Magistrats. Alsbald fand man alle Exemplare wieder abgenommen, zum Theil zerrissen. Der Magistrat entschuldigte dies in einem Receß vom selbigen Tag, und durch eigene abgeordnete Deputirte beym Kreis-Directorium also:*) „daß „nur ihm nach der alten Constitution das Jus affigendi „et publicandi in der Hauptstadt zustehe, daß um so „mehr die diesmalige so heimliche, nächtliche, unver„sehene Anschlagung eines Avertissements, welches „verschiedene Puncte in der bestehenden Ordnung der „Dinge so nahe betreffe, vermittels des hiezu unbe„fugten

*) Kann auch das strengste Richterherz die Entschuldigung eines Vergehens wahnsinnig und ein Erkühnen nennen, besonders wenn sie in so ehrerbietigen Ausdrücken verfaßt ist, wie diesmal die Lüttichsche?

„fügten Conseil privé, von welchem ohnehin man ge„häßiger Vorkehrungen schon gewohnt sey, nicht an„ders als gefährliche Gährung unter dem gemeinen „Volk in so kritischen Zeitläuften hätte hervorbringen „müssen, wenn dasselbe nicht augenblicklich durch Ge„gen-Verfügung seines Magistrats wäre beruhigt „worden; daß letzterer indessen aus Ehrfurcht gegen „das Directorium die Wiederanheftung am 9. Dec. „wirklich verfügt habe." Hiebey ist zu erwähnen, wie Cleve die Abreißung des rechtskräftigen Directorial-Avertissements, als strafwürdige Ausschweifung höchst gemisbilligt, und den Lüttichern sehr nachdrücklich geäußert habe, daß wenn sogar auch jenes Publications-Recht angegebnermaßen sich verhielte, man dennoch hierüber hätte hinausgehen müssen, aus schuldiger Ehrerbietung gegen das Kreis-Ausschreib-Amt, welches jene Verodnung erlassen, und zu ihrer Verkündigung den Conseil privé autorisiret hatte. Ueberdies proponirte Cleve im Kreis-Directorium eine ungesäumte Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen an diesem Vorfall. Weshalb aber die Condirectorialen sich hierin nicht einlassen wollten, wissen wir nicht. Herr von Dohm hat es unterdessen durch seine Privat-Bemühung allein bewürkt, daß der Lüttichsche Magistrat das Avertissement wieder affigiren ließ.

Eben so war es eine respectwidrige und von Cleve durchaus gemißbilligte Aeußerung der Lütticher, daß das Avertissement vom 25. November durch die Clevische Erklärung des folgenden Tages wäre aufgehoben worden; selbst unpassend, da diese beyde vollkommen mit einander bestehen, jenes nur das Benehmen aller Einwohner wegen der Truppen, dieses das Benehmen der Obrigkeiten wegen Mandat und Constitution bezielet.

Sollte

Sollte die Erfahrung dieser beyden Fälle, daß die Lütticher jenes Avertissement, wozu Cleve in vollständiger und selbst in wichtigster Maasse beygewirkt hatte, unrücksichtlich misachteten, nicht dem Darsteller die Ueberzeugung aufdringen, daß Cleve und die Lüttichsche Volksparthey jedes einen eignen Weg ohne gemeinsamen Plan, nur nach eigenen Principien wandelte; daß besonders auf dem Congreß zu Altengoor unmöglich die Lütticher Deputirte, der Herr Generallieutenant von Schlieffen und der Herr Gesandte von Dohm immer einerley Meynung gewesen seyn konnten, (S. §. 85.) indem von eben diesem Congreß eben jenes Avertissement das einzige Resultat war?

§. 109. „Aber auch hier beschränkte sich dieser Uebermuth nicht. Das Mandat und Avertissement verbot schärfest Waffen, Kokarden oder Uniformen der sogenannten Patrioten oder der Bürgerlichen Garde zu tragen. Diesem allem zu Trotze wurde in dem Receß vom 3. December vom Stadt-Magistrat bekannt gemacht, daß die Bürgerliche Kompagnien und die patriotische Garde in ihren Verrichtungen fortfahren, und jedem Bürger erlaubt seyn soll, so lange Kokarden zu tragen, bis der Magistrat das Gegentheil verfügen würde."

Aus jenen gerügten und von Cleve laut gemißbilligten Grundsätzen des Magistratischen Recesses vom 3. December floß auch dies ungebührliche Forttragen der Kokarden und Waffen. Nach mannigfacher Bemühung gelang es dem Clevischen Herrn Gesandten auch diesen Gegenstand seines gerechten Unwillens so weit zu heben, daß die Kokarden gleichfalls am 9. December vom Magistrat wieder abgeschaft, und im ganzen Lande gutwillig abgelegt wurden. Unstreitig war es schon ein wichtiger Schritt, daß das äußere Kennzeichen des Parthey-Geistes, wofür der gemeine

Mann einen so starken Sinn hat, war abgethan worden. Wären nur die Condirectorien mit Cleve einverstanden gewesen, so würde auch eben so die Ablegung der Waffen und Abschaffung des städtischen Militairs mit gutem Willen der Nation bewürkt worden seyn. Allein da ihre Widerstrebungen gegen das unwiderleglich wohlbegründete Clevische System dem gesammten Kreisdirectorium keine wirksamen Vorkehrungen zur gründlichen Landesberuhigung verstatteten, sondern letztere durch die Unterhandlungen über den einzuschlagenden Weg suspendiret wurden, so durfte gewiß in diesem interimistischen Zeitraum das diesseitige Militair-Commando jene wichtige gewaltsame Veränderung des vorgefundenen Zustandes nicht unternehmen. Dieses hatte hier nur eine natürliche Obliegenheit, welche aus der Natur so ungewiß gewordener Verhältnisse im Directorium floß, nehmlich den äußern Ruhestand, den vorgefundenen statum quo aufrechts zu halten. Das Schicksal des Stadt-Militairs von Lüttich konnte nur der Auflösung der Krisis im Directorium, nur einer Vereinbarung allhier oder zwischen dem Fürsten und den Unterthanen vorbehalten bleiben.

Und wie kann der Darsteller es wagen, von Irregularitäten während der Zeit, daß die Preußische Truppen in Lüttich waren, zu reden? In jeder großen und volkreichen Stadt fallen Unordnungen vor, und war es hier möglich sie alle zu vermeiden, in einem so unbestimmten Stande, als der von Lüttich war, wo der unseelige Partheygeist durch das Benehmen des Fürst-Bischofs und des Münsterschen Directoriums nicht erstickt sondern vermehrt wurde? Und was waren auch diese vorgegangene Irregularitäten gegen diejenigen, welche in der folgenden Epoche Münster eben durch den Versuch seines entgegengesetzten unterdrück-

drückenden Systems indirecte erregt hat? Wäre selbst noch die innere Güte dieser verschiedenen Systeme räthselhaft, so hat eben hiedurch wenigstens für ihre Nützlichkeit der Erfolg schon gesprochen.

§. 110. „In Beziehung der Kammer-Gerichtlichen Paritorie war der Magistrat zu Lüttich ein getreues Echo und der Verkünder der von dem Clevischen Subdelegirten erhaltenen Aeußerung, und ließ ebenfalls durch ein öffentlich angeheftetes Blatt bekannt machen: „Um jede Ruhestörung zu verhindern, welche durch den blinden Lärm solcher Stücke (versteht sich die Paritorie) entstehen könne, habe man nöthig gefunden, die Declaratoriam suspensivam des Clevischen Directoriums zu verkünden, diese müßte die Bürgerschaft nicht allein beruhigen, sondern der Magistrat sey überdies bevollmächtigt, jedermann bestimmt von der Fortdauer des preußischen Schutzes zu versichern." Sobald der Ausspruch des Clevischen Directoriums solchergestalt die Kammer-Gerichtliche Paritorie suspendiret hatte, so war dieses den Lüttichern genug, um ungescheut dawider zu handeln."

Die am 8. December den Condirectorien und den beyden Partheyen gethane Eröffnung (S. §. 96. u. 97.) war, wie schon oben gezeigt ist, nothwendig und natürliche Folge der Umstände. Sie besagte weiter nichts, als das der Clevische Subdelegatus über das neue Urtheil des Kammer-Gerichts die Instructionen seines Hofes einholen müsse. Der Mißbrauch, der von derselben verübt werden mochte (wovon jedoch nichts erwiesen ist, nichts erwiesen werden kann, ging Herr von Dohm eben so wenig an, als des Darstellers unlogische und bösliche Folgerung, die wir, ohne weiter ein Wort zu verliehren, des Lesers gerechter Empfindung überlassen.

§. 111. „Ungeachtet also diese Paritorie die Herstellung des zerstreueten Fürstlichen Militairs auf alten Fuß, und die unverzügliche Abschaffung der Bürger-Compagnien, Garden und Kokarden verodnete, und den Rebellen das Jus armorum verbot, so wurde doch weder eins noch das andere befolgt. Es ging vielmehr täglich zügelloser, und selbst der Magistrat zu Lüttich hat die Fürstliche Leibgarde aus ihren Kasernen vertrieben, und ein patriotisches Corps von 500 Mann hineingelegt. Die Bestimmung desselben schien zu seyn, mit gewaffneter Hand dafür zu sorgen, daß den Befehlen des Kammer-Gerichts unaufhörlich zuwider gehandelt werde, und es zeichnete sich hauptsächlich dadurch aus, daß es mehrere Personen zum Tragen der Kokarden selbst mit Ermordung und Verwundung einiger Widersager nöthigte."

Ein Also kettet als unmittelbare Folgen die erzählte Unthaten an jene durchaus unbefangene und natürliche Clevische Erklärung; sehr unpassend, nach dem was wir von den Obliegenheiten des diesseitigen Militair-Commando bey dem §. 109. erinnert haben. Die vorgestellte Vertreibung der Fürstlichen Leibgarde aus ihren Kasernen ist ein dem General von Schlieffen erst durch die darüber an seinem Hof erhobene Klage, erst spät, erst mehrere Wochen nachher *) zur Kenntniß des Herrn Gesandten von Dohm gekommenes und für diesseits völlig fremdes Factum; es muß wohl diese Vertreibung in einer mündlichen Ueberredung bestanden haben, weil der öffentliche Ruhestand

*) Wir glauben, zuerst durch ein Schreiben des Herrn Fürst-Bischofs. Als hiernach der Herr Gesandte sich bey dem Militair-Commando erkundigte, konnte man nur mit Mühe ihm von der Bewandniß der Sache Nachricht geben, So unbemerkt geschah diese so fürchterlich geschilderte Gewaltthat!

stand nicht verletzt, und keine Einwürkung diesseitiger Truppen nöthig befunden oder nur von Jemand gewünscht worden ist.

Gewiß ereigneten sich noch mehrere als die vom Darsteller erzählten Neckereyen und Gewaltthätigkeiten in Lüttichs weitläuftiger Hauptstadt, welche in ihren vielen enggebauten und winkelhaften Gassen über hunderttausend nun durch den Freyheits-Geist belebte Menschen faßt; während, daß die Königliche und die Chur-Pfälzische Truppen nur auf der Citadelle und in den Vorstädten in großen Schaaren beysammen bleiben, nicht die Straßen der Stadt selbst besetzen und also bey jedem kleinen Vorfall augenblicklich zur Hand seyn konnten. Allein so weit ist es in diesem Zeitraum nie gekommen, daß um Kokarden willen Menschen ermordet sind. Vielmehr hat auch damals die Polizey von Lüttich sich allgemein den Ruhm erworben, daß im Verhältniß gegen die Volksmenge und ihre Gährung äußerst wenige öffentliche Ausschweifungen vorgefallen sind.

§. 112-113. „Zu Spa war ein sehr gefährlicher Aufruhr ausgebrochen. Zu Verviers setzte sich die Bürgerschaft auf die Nachricht, daß das Münstersche Corps anrücke, gegen selbes unter Waffen und Kanonen. Ueberall hatten bewaffnete Aufrührer die Thore und Posten besetzt; sie drangen mit gewaltsamen Mißhandlungen, gleich der Garde patriotique andern die Kokarden auf. Da man endlich mündliche Insinuationen zur rechten Anfachung der Glut unzureichend hielt, ward dafür gesorgt, daß alle öffentliche Blätter Lärm und Rebellion bliesen. Und der Greuel einzelner Frevelthaten ward dadurch vollends besiegelt, als der Tiers-Etat zu Lüttich am 9. Jenner 1790. das Fürstliche Regiment nochmals aufgehoben, und die

„andern Stände zu einer ähnlichen Usurpation ein„geladen hat.“

Unvollständige unbeglaubigte Erzählungen! welche auch nichts gegen Cleve sagen, wäre selbst Alles so wahr, wie es hier geschrieben stehet. Allein wir kennen schon den Erzähler.

„Eilfter Abschnitt“.

„Benehmen des Clevischen Condirectoriums und des Preußischen Executions-Corps gegen die Rebellen während dieser Unruhen.“

§. 114. „Da die gedruckte Clevische Declaration gegen das Kammer-Gerichtliche Urtheil den Lüttichern allen erdenklichen Trost gewährte, und ihnen alles, was sie nur wünschen konnten, gestattete;“ —

Die Unermeßlichkeit des allerdenklichen Trostes ermißt sich am sichersten aus Lesung der Clevischen Erklärung selbst (§. 97.).

— „so wurden die Preußischen Truppen aufs feyerlichste und beßte empfangen,“ —

Wohl natürlich bey dem Uebergang aus verzweiflungsvoller Furcht in die Hoffnung, welche der Clevische Bescheid vom 26. November dem Lütticher Volk gewährte!

— „und lebten seitdem mit den Lütticher Aufrührern in der freundschaftlichsten Eintracht.“

Was ist sie mehr diese freundschaftlichste Eintracht, als das negative Verhältniß, daß Lüttichs Einwohner, vertrauend auf das billige und gerechte System, wie auf die feste Tapferkeit der Preußischen Kriegsvölker, diesen durch grobe Polizeyvergehen den Anlaß nicht gaben, um über sie unfreundschaftliche, blu-

tige

tige Operationen zu verhängen? Und jene Aufrührer, wer waren sie? konnte ihnen der Kriegsmann ihre juristische Natur ansehen, die selbst dem Kreisausschreib-Amte und dem Kammer-Gericht noch bis heute verborgen ist? letzteres hat ja erst eine Untersuchung, um Aufrührer zu finden, angeordnet.

§. 115. „Lüttich war der Schauplatz der vorzüglichsten Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Greuelthaten. Da behauptete doch noch der Clevische Subdelegirte, es herrsche überall die erwünschteste Ruhe und Ordung. So gar ließ der General Schlieffen jedermann durch den Druck einladen, nach Lüttich zu kommen, indem die dasige Ruhe völlig wieder hergestellt sey." —

Ein Königlicher Gesandte, welcher den Zustand von Lüttich aus eigenem Augenschein, aus sorgfältigem Briefwechsel mit dem dortigen Königlichen Residenten, und den Angaben der Lütticher beyder Seiten vollkommen kannte, bezeugt einstimmig mit unpartheyischen Reisenden, daß daselbst die Ruhe und äußerliche Ordnung so vollständig hergestellt sey, als die Volksmenge und der fortgährende, von den Feinden der Revolution absichtlich noch mehr gereitzte Partheygeist es gestatteten.

Ein Königlicher Generallieutenant an der Spitze eines Heeres, das dem Lande die verdorbene Ruhe und äußere Ordnung wiederschaffen und befestigen sollte, dem es Pflicht war, bey allen Ereignissen des Gegentheils sein Einsehen zu nehmen, giebt in einem gedruckten öffentlich verkundeten Avertissement unter seinem Namen das nehmliche Zeugniß, und sagte jedem, der gegen die Gesetze und öffentliche Ordnung nicht handelt, Sicherheit zu, und militairischen Schutz wider Gewaltthat. Siehe die Anlage 18.

Hiegegen ein Schriftsteller entfernt und an einem Hofe, wo von der Lüttichschen Revolution nur Partheygänger, denen sie allenfalls Genüsse in Erinnerungen und Hoffnungen in Nichtigkeit verwandelt hatte, immer gleich stark dauernde erschütternde Folgen malten, um zur Herstellung des vorigen Zustandes, nach welchem nur sie sich sehnten, zu reitzen, — ein solcher Schriftsteller macht jenen achtungswerthen Betheuerungen anonymisch, unbescheinigt, unspecificiret, den Vorwurf der Lüge.

— „Auch versicherte er in einem Schreiben an das Directorium vom 3. December 1789, durch die geschehene Besetzung der Citadelle und der Karthaus sey für die Erhaltung des Ruhestandes gesorgt." —

Dieses war eine Antwort auf die vorgängige Anfrage der Directorial-Gesandten, in welcher Art für den Ruhestand gesorgt sey?

— „Die damalige Lage von Lüttich schien den Absichten von Cleve so entsprechend, daß besagter General den 17. December öffentlich erklären ließ, er achte sich verpflichtet, dafür zu wachen, daß der gegenwärtige Zustand der Sachen nicht im geringsten verrückt werde."

Diese öffentliche Erklärung ist unsere Anlage 19. und ihre historische Begründung folgende:

Am 8. December erklärte der Herr Gesandte von Dohm (§. 96.), daß er wegen des Kammer-Gerichtlichen Urtheils vom 4ten sich neue Hof-Instructionen erbeten habe, und bis zu deren Eingang aller Theilnahme an Vorschriften in der Execution entsage; zugleich forderte er beyde Condirectorialen zu gleichem Stillestand auf. Allein dieselbe mochten sich in diesem interimistischen Zeitpunkt, anstatt schuldiger Rücksicht für den Preußischen Hof, der sich zu neuen Entschlüssen bestimmte, anstatt bis dahin unverfänglich

den

den Statum quo im Lande durch Hülfe der Kreis-Truppen bestehen zu lassen, dennoch der Begierde nicht enthalten, auch ohne den einzigen Herzog von Cleve fort exequiren zu wollen. Sie erließen allein, selbst in Geheimhaltung gegen Cleve, am 11. Decemb. nach ihrem System eine Verordnung *), und schickten sie zur Verkündigung ins Land. An einigen Orten ward dieselbe angeheftet. Hiedurch veranlasset thaten sich die bischöflich gesinnten Einwohner der Stadt Huy zusammen, und sammelten Unterschriften zu einer Submissions-Acte an den Herrn Fürsten, um sonach statt des durch die Revolution bestehenden Magistrats den ehemaligen wieder einzusetzen. Der Tiers-Etat ließ hiegegen Verbote verkündigen; eine Parthey reitzte die andere; die Gährung ward groß, und dem Ruhestand drohte Erschütterung. Der Herr Generallieutenant von Schlieffen sandte ungesäumt ein Bataillon Königlicher Truppen nach Huy, und erklärte zugleich in jenem Avertissement vom 17. Dec. „daß ihm obliege, für den Ruhestand und den Statum „quo im Lande zu sorgen, bis die hierüber erkennende, damals aber in Grundsätzen und Maaßregeln „noch getheilte, Behörden sich vereinigt hätten; besonders wären bey der großen Gährung in den angränzenden Landen, unüberlegte Affiches am meisten „im Stande die Gemüther zu verwirren, und er sey „deshalb verpflichtet, anzuordnen, das künftighin „ohne seine Einwilligung nicht öffentlich etwas verkündiget werde, welches Bezug auf den Statum quo „habe, ausgenommen die gemeinsame Verordnungen „der drey Directorial-Minister."

*) Diese und so viele folgende aus derselben Quelle lassen wir in unsern Anlagen nicht auch abdrucken, als überflüßig und zu weitläuftig. Die meisten hatten auch schon bey ihrem Entstehen nur antiquarischen Werth.

Suche wer da kann im Zusammenhang dieser Grundsätze etwas unrechtliches, verfängliches und wider die Natur der Sache!

§. 116. „So wie der Preußische General sich mündlich äußerte, daß die Einwohner von Lüttich, so lange die Preußen da wären, nichts zu fürchten hätten, er aber so bald sie fort seyen, für nichts mehr stehen wolle, so trieben die Lütticher alle ihre Ausschweifungen unter den Augen der Preußischen Truppen und Generalität, ohne gestört, vielweniger gestraft zu werden."

Der Herr Generallieutenant von Schlieffen hätte Lüttichern für strafwürdige Ausschweifungen Impunität und Ungestörtheit versichert, und diese stillschweigend angesehen? — Wer ihn kennt glaubt dieses von ihm nicht, und Thatsachen reden gegen die Beschuldigung!

— „Ein ganzes Corps Preußen war unweit Verviers und sah ruhig zu, als die dasige Bürger sich gegen die Münsterer in gewaffneten Vertheidigungsstand setzten." —

Von dieser Rüstung wissen wir nichts; wir bezweiflen sie völlig, als überflüßig, indem es undenkbar war, daß 994. Münstersche Soldaten sich sollten einfallen lassen, nach eigenem System gegen die gemeinsame Maaßregeln der Königlichen und Chur-Pfälzischen Truppen in das Land feindlich einzubrechen. Gewiß sahen die Preußen diesem und jedem ungeschehenen Dinge ruhig zu.

— „Unter ihren Augen und ohne die geringste Widerrede wurde das Directorial-Avertissement abgerissen," —

Dies Avertissement (§. 107.) war am 3. December vor Sonnen-Aufgang (wo also die Augen der Preußischen Soldaten nicht hätten sehen können, selbst, wären

wären sie in der Stadt gewesen,) angeschlagen und sogleich abgerissen, ohne Auflauf des Volks, ohne Nothwendigkeit militairischer Gegenwürkung. Das Daseyn des Blattes war selbst den Militairbehörden unbekannt, da, ungeachtet der Clevischen Erinnerung, das Directorium nicht gut gefunden hatte, mit dem Herrn Generallieutenant von Schlieffen zu verabreden, daß jene darüber angewiesen würden.

— „die öffentliche Erklärung des Magistrats, welche nach ergangener Paritorie dieser zu Trotz die Beybehaltung der Bürger-Compagnien, Kokarden und Waffen verordnete, wurde bekannt gemacht, die Fürstliche Garde aus den Kasernen geworfen, und an ihre Stelle die patriotischen Soldaten gelegt. Um so weniger dachten die Preußen daran, letztere in Gefolg der Paritorie-Urtheil zu entwaffnen," —

Wir haben schon zum §. 109. erinnert, daß während dem die drey Directorial-Höfe über die Verfahrungsweise im Lütticher Geschäft ihre verschiedenen Grundsätze zu vereinigen unterhandelten, unmöglich dem im Lande befindlichen Kreis-Commando mehr als die Erhaltung der äußern momentanen Ruhe und des status quo in allen streitigen Punkten obliegen dürfte. Die gewaltsame Abschaffung der Kokarden (welche jedoch gütlich bald abgelegt wurden) und die der Waffen wäre gegen dies nothwendige Princip gewesen.

— „sie gestatteten dem Hauptanführer der Rebellion, dem Chestret, statt ihn, in Gefolg des Mandats, gefänglich einzuziehen, mitten in Lüttich vollkommene Freyheit und offenes Feld, seine Projecte noch glücklicher durchzusetzen."

Wäre auch von Cleve am 26. November den Lüttichschen Magistraten nicht persönliche Sicherheit zugesagt worden, wäre hierauf selbst jener provisori-

sche

sche Zustand nicht nöthig gewesen, wie hätte dennoch das Königliche Truppen-Corps diesen Bürgermeister in den Kerker werfen dürfen, da über seinen Namen weder das Kammer-Gericht noch das Kreisausschreib-Amt schon die Acht ausgesprochen hatte?

§. 117. „Eben so fruchtlos war jede Zuflucht, welche gegen das Umgreifen der Rebellion und gegen die schrecklichsten Mißhandlungen zu der Preußischen Generalität genommen ward." —

Noch bedauernswürdiger ist die Zuflucht, welche Wahrheit und Wohlstand in der Cöllnischen Darstellung, in diesem Buch voll schrecklicher Mißhandlungen, gefunden haben.

— „Das Kreis-Directorium verlangte beym Ausbruch der Empörung zu Spa vom General Schliefen militairische Hülfe; erhielt aber zur Antwort, die Vertheilung des Corps sey aus militairischen Gründen unthunlich; und doch wurden um die nämliche Zeit 400 Mann nach der ganz ruhigen Grenze des Herzogthums Limburg detachiret. Es theilte ihm die Kammer-Gerichtliche Paritorie nebst dem Ersuchen mit, zu Vollstreckung derselben Anstalten zu treffen, dem zufolge die Bürger-Compagnien zu entwaffnen, und einen gewissen Lyon, den Haupturheber der Rebellion der Grafschaft Franchimont in sichere Verwahrung zu bringen. Ein und anderes blieb aber bisher unbefolgt;" —

Dieser Ungehorsam eines Preußischen Generallieutenants gegen zwey Gesandte von Münster und Jülich verdient wohl eine nähere Beleuchtung.

Als der Münstersche Herr Gesandte zu Altengoer einsehen mußte, daß die Execution nicht in gehofter Strenge würde vollzogen werden, fragte derselbe gleich darnach am 1. December mit seinem Jülichschen Collegen schriftlich und förmlich den Herrn Generallieute-

lieutenant von Schlieffen, ob er die Schlüsse der Majorität des Kreis-Directoriums befolgen würde. Dieser General antwortete unterm 3. December (S. §. 138.): „daß ihn nach der Trennung der Münsterschen „Truppen von dem gemeinschaftlichen Executions-„Corps diese Anfrage befremde; da indeß die von „dem Clevischen Gesandten zu Protocoll gegebene Vo-„ta den Befehlen des Königs gemäß seyen, so wür-„den beyde Gesanden in diesen Votis dasjenige aus-„gedrückt finden, was ihm seiner Instruction gemäß „zur Vorschrift seines Benehmens in jedem Fall die-„nen müßte."

Der Clevische Herr Gesandte hatte hierauf am 4. December die nämliche Anfrage erhalten, und mit gleichem Bezug auf die Königliche Instructionen erwidert. (§. 96.)

Am 8. December hatte Cleve den Condirectorien die Nothwendigkeit eröffnet, wegen der Paritorie-Urtheil neue Hof-Instructionen auszuwirken, und bis dahin im Lütticher Geschäft still zu stehen. (96.)

Diese doppelte Rücksicht vermochte indeß nicht den Herrn Condirectorial-Gesandten die Begierde zu nehmen, über die Preußischen Truppen nach strengem Executionssystem schalten zu wollen. Dieselbe erliessen unter dem Namen des Kreis-Directoriums, und in Geheimhaltung vor Herrn von Dohm, unterm 10. December an den Herrn Generallieutenant v. Schlieffen die sehr gemessene Weisung (Anlage 20.) „wie „man es unumgänglich nöthig finde, daß er ohne „Aufschub eine hinlängliche Zahl Truppen ins aufrühe-„rische Marquisat Franchimont zur Herstellung der „Ruhe absende, den berüchtigten Fyon körperlich er-„greifen und wohl bewachen lasse, und über diese „Verrichtungen schleunigst dem hohen Directorium „Nachricht gebe." Am 11. December wiederholten

sie

sie auf dem geduldigen Papier (Anlage 21.) ähnliche Befehle: „daß der Herr Generallieutenant die Thore „und Stadt-Posten von Lüttich besetzen, die Bürger-„Compagnien und Garden entwaffnen möge u. s. w.“ Ja am folgenden Tag ertheilten sie (Anlage 22.) eine Art gnädigen Verweises über das Publikandum vom 5. December (Anlage 18.); „dasselbe sey nämlich „zu voreilig, indem die Ruhe in Lüttich keinesweges „hergestellt sey, und es zur Entscheidung des Directo-„riums gehöre, Publikanda zu erlassen; Hochdasselbe „wolle von ihm dergleichen weiter nicht ohne vorherige „Anfrage erwarten.“

Wir übergehen die andern Rescripte, nur nicht folgendes. Nach der Anlage 23. ward auf Befehl der beyden Herrn Gesandten, immer in Geheimhaltung gegen Herrn von Dohm, dem Herrn Generallieutenant eine Kanzeley-Note zugefertigt, um ihn den zierlichen Stil zu lehren, dessen Er gegen das Directorium in seinem Schreiben sich befleißigen müsse. Denn hierin hatte dieser Feldherr unleidentliche Fehler verübt; statt hochlöbliches hatte Er bis hiehin nur hohes Directorium gesagt; über seines Namens Unterschrift hatte Er nie von Commando wegen gesetzt u. d. m. *).

In Wahrheit, welche Zufertigungen! welche Sprache! von wem und an wen! Durften so leichterdin-

*) Hiemit gab dieses Hochlöbliche Directorium von hoher Kleinlichkeit ein bündiges Zeugniß. Ja es forderte genaueste Höflichkeit in der Correspondenz, und erwiderte sie im gemeinen Leben nicht einmal mit der alltäglichen. Wird der Leser es glauben, daß nach der Conferenz von Altengoer, die Herrn Gesandten von Kempis und von Grein, so lange sie in Mastricht waren, dem durch einen unglücklichen Beinbruch erkrankten Herrn Generallieutenant von Schlieffen keinen einzigen Besuch ablegten, kein einzigesmal nach seinem Befinden sich erkundigten?

terdingen zwey fremde Gesandten einem Preußischen General von so hohem Rang und Ansehen in einem Tone zuschreiben, der mehr als Rathspflege und Communication, der selbst gemessene Vorschriften besagte, selbst Verweise gab, selbst seinen Stil splitterrichterlich musterte! Vorschriften in dem ihnen fremden militairischen Fach! und zu Unternehmungen, welche des Generals eigener Hof, der das meiste dabey thun sollte, gar nicht gebilligt hatte, welche vielmehr zum Theil gerade gegen dessen Instruction waren, und gegen die Erhaltung des status quo, diese natürliche Bedingung des interimistischen Zustandes bey noch unentschiedener und in Unterhandlung schwebender Verfahrungsweise; selbst gefährlich in so kritischen Zeitpunkten! Denn in dem Schooß einer zahlreichen Nation, die nur auf Capitulation sich ergeben hatte, die im Gefühl ihrer Kraft für die mindeste Aufregung reitzbar war, schien es da nicht gerathener für ein Truppen-Corps von der Stärke dieses Preußischen, anstatt nach jenen gesandtschaftlichen Rescripten sich in der Hauptstadt, und den Landstädten auszubreiten, vielmehr nur auf der Citadelle, und an den Enden des weitläuftigen Lüttichs in grössern Schaaren beysammen zu bleiben, um für wichtige Ereignisse von Noth desto sicherer wirken zu können? Kleine Inconvenienzen mußten gröſsere freylich überdauern, indeß anders einem juristischen und anders einem militairischen Auge erscheinen.

Waren über Grundsätze und Maaßregeln die drey Directorial-Höfe zu einem Plan vereinigt, so konnte nur dem commandirenden General überlassen seyn, denselben in seinen kriegerischen Details auszuführen. Wollten hiebey die Condirectorialen von Münster und Jülich einen Kriegsrath in weiser Entfernung und Papiergefechten vorstellen, und nicht we-

niger

niger als befehlen; so blieb dem Feldherrn nur folgende Alternative: entweder Risiko durch Befolgung ihrer unkundigen Anordnungen das Ziel der militairischen Unternehmungen zu verfehlen, und eigenem wohl erworbenen Ruhm zu nahe zu treten, oder Ungehorsam gegen so unqualificirte Obere. Die Sache war zu groß; ließ sie noch Auswahl? Lüttich unter fünftausend Mann zwingen, hieß mehr als das Aachensche Rathhauß im Jahr 1787 mit deren dreyhundert besetzen. Und nimmer ist erlebt, daß von der gesammten Kaiserlichen Commission in Aachen dem daselbst commandirenden Pfälzischen Obristwachtmeister solche Weisungen als dort einem Preußischen Generallieutenant sind zugefertigt worden.

Die Anlage 24. liefert die Antwort des Herrn Generals von Schlieffen auf die erste und die letzte jener vier Zufertigungen; die übrigen durften dann nur mit Stillschweigen erwidert werden. Der Leser bewundere, wie nachdrucksam und würdevoll dieser Feldherr ungebührende Anmaßungen in ihre Schranken verwiesen hat.

Uebrigens war in derselben Zeit dem Herrn Generallieutenant die Anzeige von den Ausschweifungen im Lande Franchimont zugekommen. Den Condirectorialen hatte Er in jener Antwort nur erwidert: **wie Er nach den Umständen und eigenem militairischen Ermessen verfahren würde; nicht aber: wie Er die Zertheilung des Corps undienlich erachte.** Obgleich eben diese Rücksicht dem Herrn General wirklich erheblich war, so hatte Er doch ein Bataillon befehligt, in jene Landschaft abzugehen; authentische Nachrichten von der hergestellten Ruhe bewogen ihn den Befehl aufzuheben, bis endlich neue Unruhen dennoch die Absendung am 23. December nothwendig machten. Ob Preußische Truppen gerade bis an die

Lim-

Limburgische Gränze gekommen, ist uns unbewußt; es scheinet wohl möglich, da bey Lüttich auf der Karthaus (dem nördlichen Maaß-Ufer,) eine Stunde von jener Gränze ein Detachement gestellt war. Spa ist fünf Stunden weiter entfernt. Es war also dorthin leichter als hiehin, Truppen abzusenden.

Die Entwaffnung des städtischen Militairs, als thätliche Verletzung des provisorisch nöthigen status quo, konnte das Königliche Militair-Commando, nach unsern vorberührten Sätzen nicht unternehmen, wäre auch die Anweisung der Condirectorialen sonst nicht mangelhaft gewesen. Ferner hätte wirklich Lyon außer einem vorherigen Antheil an der Revolution auch Schuld bey den Unordnungen in Franchimont getragen, so durfte ihn doch, wenn er nicht während der That ertappt wurde, das Militair ohne vorgängigen ordentlichen Richterspruch nicht in Haften ziehen, und letzterer war von dem getheilten Directorium in dieser Unterhandlungsperiode nicht zu erlassen.

— „Einzelne Mißhandelte nahmen eben so fruchtlos wie das Kreis-Directorium zu der preußischen Generalität ihre Zuflucht."

Wo sind die Einzelne, welche, wenn während ihrer Mißhandlung die Hülfe des Militairs ihnen möglich war, sie nicht erhalten hätten? Klagten sie aber nach erlittener That bey dem Herrn General-Lieutenant von Schlieffen, was konnte derselbe, da Er nicht Polizey-Inspector war, anders als sie mit der verlangten Untersuchung und Genugthuung hin zu der Obrigkeit verweisen, welche, wäre es auch nur aus dem Grund, weil sie einmal bestand und von ihm nicht umgestoßen werden konnte, die ihrige war?

„Zwölfter Abschnitt.“

„Preußische Begünstigung der Rebellen und Behandlung der gehorsamen Unterthanen.“

§. 118. „In dem von Cleve vorgeschlagenen und mit unterzeichneten Avertissement verspricht das Kreis-Directorium die strengste Mannszucht der Truppen, und daß niemand von den Einwohnern an Person oder Gütern von ihnen beunruhigt werden, jedermann aber, der wider Verhoffen gegen sie sich zu beklagen hätte, solches dem commandirenden Officier oder General oder dem Directorium selbst anzeigen, und die gerechteste und schnellste Genugthuung erhalten solle. Noch genauer wird aber jene Conduite und Mannszucht in der Kammergerichtlichen Paritorie also bestimmt: die Befehlshaber der Executions-Truppen würden angewiesen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittiret, mit der Beschwerde der Execution so viel möglich zu verschonen (§. 94.). Aber es wurde von der preußischen Generalität weder den im Avertissement so feierlich gegebenen öffentlichen Versicherungen, noch den nachdrücklichen Befehlen des Kammer-Gerichts nachgelebt, sondern ein und anderm schnurstracks zuwider gehandelt.“

Wie? strenge Mannszucht wäre nicht in Lüttich von den Preußen geübt? Bey welchem andern Heer findet dann der Darsteller das Ideal dieser militairischen Tugend in so möglichem Grade?

Das aufmerksame Publikum hat es vernommen, wie allgemeiner ungeheuchelter Ruhm den Preußischen Kriegsmännern aus allen Lüttichschen Orten ihres

Auf-

Aufenthalts folgte, daß sie überall strenge gegen sich, gegen die Einwohner gütig und ordentlich, billig und menschlich verfahren hätten.

Ein halbes Jahr später klagten öffentliche Blätter über den Jammer bey kurzen Excursionen und eiligen Rückzügen von den combinirten Kreis-Truppen verübt, über angezündete Bauerhütten, über verwüstete Saaten, über mißhandelte wehrlose Familien.

§. 119-121. „Gleich beym Einmarsch der Truppen ins Lüttichsche erhielt das Directorium Nachricht, daß die eingedrungene Magistratspersonen gänzlich mit Einquartierung verschont geblieben; die durch den Tumult entsetzte und an den Unruhen keinen Theil habende aber desto stärker belegt worden seyen. Da nach der Kammergerichtlichen Weisung die Execution auf Kosten der Rebellen geschehen sollte, und also die Theilhaber der Revolution vorzüglich mit Einquartierung zu belegen waren, so gab das Directorium den Generalen eine Liste der noch nicht submittirten Städte, um in diesen die Magistratspersonen ohne Unterschied, dann eine andere der submittirten, um hierin vorzüglich die eingedrungene Magistratspersonen zu belegen. Bisher konnte es geschehen, daß mancher Unschuldige aus Irrthum durch die Soldaten belästigt worden wäre; seitdem aber das Directorium die Generalität so ausführlich belehrte, konnte alles, was bey den Einquartirungen vorging, nicht anders als wohlbedächtliche Absicht angesehen werden. — Auch gab das Directorium dem General Schlieffen die Weisung, daß einsweilen und vorzüglich die Häuser der Domherrn, Nonnenklöster ꝛc., bis zum äussersten Nothfall verschont bleiben sollen. Und der General antwortete: er werde nicht verfehlen dieses dem auf der Citadelle commandirenden General

von Romberg zur beßtmöglichsten Befolgung zufertigen zu lassen. — Dem ungeachtet wurden nur die treuen Anhänger des Herrn Fürst-Bischofs mit Preußen belegt. So rückte am 23. December au Bourg de Spa eine Kompagnie Preußen ein, welche weder in ein zu ihrem Empfang zubereiteres öffentliches Gebäude, noch in die 600 Häuser des Orts vertheilt, sondern nur bey denen, die ihrem Landesherrn gehorsam waren, einquartiret, die Empörer aber alle verschonet wurden. So blieb auch das Haus des Domherrn Libert auf der Citadelle mit Preußen belegt, und ein neben ihm wohnender Haupt-Rebell Gouvin frey."

Wir bemerken: A. daß nach Erkundigung des Clevischen Directoriums gerade die Hauptpersonen des Lüttichschen Magistrats, wenn in die Districte ihrer Wohnungen Truppen verlegt wurden, sich selbst mit ungewöhnlich starker Einquartirung belegt hatten. B Um letztere den Theilhabern der Revolution vorzüglich aufzubürden, war ja nicht hinreichend, Listen von den submittirten und den nicht submittirten Städten zu entwerfen, und hiernach einzelne Corps ins Land auf Wanderung zu senden. So weit war es noch nicht, die Herren Condirectorialen hörten so vieles von der militairischen Nothwendigkeit die Kriegsschaar von kaum 6000 Mann wohl beysammen um die Hauptstadt zu halten, und doch wollen sie dieselbe in die weitläuftig zerstreueten 23 Städte, oder doch in die meisten derselben, in die nicht submittirten, vertheilen. Die mithin so unpragmatische Nomen-Clatur jener Städte nennt der Darsteller ausführliche Belehrung für die Generalität, und was ohne die unmögliche Rücksicht auf dieselbe bey den Einquartirungen vorging, wohlbedächtige Absicht! C. Uns sind nie die Einquartirungs-Listen oder andere locale Details zugekom-

gekommen. Wir lassen also jene Erzählungen von Spa u. s. f. anheimgestellt. Allein der hier so wichtig vorgestellten Klage, daß nur Fürstlichgesinnte Einwohner mit der Einquartirung besonders beschweret worden wären, widerspricht die Erfahrung, daß eben diese Partheygenossen in Spa, Theux und Verviers sich ausdrücklich und eifrigst ausbaten, mit Preußen belegt zu werden. Bey nicht übertriebener Maaße mußte ihnen dieses auch mehr Vortheil als Beschwerde seyn, indem sie nun gegen besorgte Gewaltthaten um so sicherer geschützt waren. Wenn indeß wirklich einem oder andern die Einquartirung eine Last war und Klagen abpreßte, so wird wohl jeder Leser, der Schlieffen und preußisches Militair kennt, ohne Versicherung überzeugt seyn, daß dieses nicht Auftrag des Generals, nicht Ausführung der befehligten Officiere gewesen sey. Unkundig aller Localität konnte das diesseitige Commando an fremden Orten zur Aussuchung seiner Wohnungen sich nur der Leitung der bestehenden Obrigkeiten überlassen. Sind dadurch Irregularitäten vom Partheygeist veranlaßt worden, und der Preußischen Wachsamkeit hie und da entgangen, so ist ihnen auch, so bald sie entdeckt wurden, abgeholfen. Hätte indeß ein leidender Einwohner sie verschmerzet, und diesseitigen Behörden verborgen, so sey er fester Zuversicht, alle Preußischen Kriegsmänner, die nah oder fern concurrirten, werden mit uns eine wehmüthige Empfindung theilen, daß ihm unverschuldet, aber wider Wissen, selbst bey der edelsten Absicht, zu nahe getreten sey.

§. 122. „Ein Theil der Lürtichschen Stadt Huy überzeugte sich endlich auf die Kammergerichtliche Paritorie vom Unrecht seines bisherigen Benehmens, sehnte sich wieder nach den beglückenden Schranken der Subordination und Ordnung und

fühlte einige Reue, im Strom des hinreißenden Nationalgeistes auf so bedenkliche Irrwege gerathen, und den ihrem rechtmäßigen Regenten schuldigen Gehorsam und Respect vergessen zu haben. Mit diesem sich auszusöhnen, in sein Herz zurückzukehren, und mit ihm einen neuen Bund wechselseitigen Zutrauens und ewiger Eintracht zu schliessen, war der lobenswürdige Drang der rechtschaffensten Bürger von Huy; sie unterzeichneten daher eine förmliche Abbitte an den Fürsten, versprachen für die Zukunft genaue Erfüllung ihrer Unterthanspflichten, und baten um Rückerhaltung seiner landesherrlichen Gnade. Welcher auch noch so gleichgültige Zuschauer hätte sich hier nicht bewogen gefunden, die guten Empfindungen, welche die Bürger der Stadt Huy zu leiten anfingen, beßtens zu nähren, zu verbreiten, zu beleben, zu unterstützen und den übrigen noch auf so verderblichen Abwegen herumirrenden Unterthanen des Herrn Fürst-Bischofs und anderer Reichslande als Beyspiel zur Nachahmung anzupreisen?

Nicht solche Einwohner von Huy, welche der Darsteller so malet, als hätten sie durch Annahme der Revolution, das heißt der wiedereingeführten altconstitutionellen Wahlform der Magistrate, allen beglückenden Schranken der Subordination und Ordnung, und durch Annahme der Einwilligungen des Bischofs *), besonders seiner feierlichen Betheurung vom 27. August 1789, allem Gehorsam und Respect gegen ihn sich entzogen, und nun über so bedenkliche Irrwege einige Reue und den Drang nach Abbitte gefühlt; sondern nur diejenigen, welche

als

*) Er ertheilte sie bey dieser Stadt Huy gerade ganz ausdrücklich. S. Anlage 2 der Dohmschen Schrift.

als Anhänger des durch die Revoltion verabschiedeten Magistrats, bey Wiedereinsetzung des letztern, und dies heißt, bey Gehorsam gegen Mandat und Fürst-Bischof, ihr Interesse hatten, nur diese leisteten wirklich solchen Gehorsam *). Diese gegründete Bemerkung bestimmt sehr die Würdigung der Scenen von Huy. Der Partheygeist nur spielte dieselbe. Freron aus Lüttich, ein eifriger Diener des Fürstlichen Systems, manövrirte in Huy, um im ersten Eindruck der dort affigirten einseitigen Verordnung von Münster und Jülich Unterschriften zu einer Submissions-Acte zu sammeln, welcher dann die Wiederumformung des Stadtraths folgen sollte. Hiegegen arbeitete die Patriotische Parthey, und im Fortgang ihrer beiderseitigen Bestrebungen waren die gröbsten Ausschweifungen zu befahren. Was sollte, um die öffentliche Ruhe zu sichern, das Königliche Commando für Huy thun? etwa als wie aus eigener rechtlichen Autoriät die Umformung des Magistrats gewaltsam durchsetzen, oder aber den Zustand, welcher zur Zeit der Entzweyung des Directoriums hier obgewaltet, einstweilen aufrechts halten, bis letzteres über die allgemeine Verfahrungsweise einig geworden sey? **)

§. 123. „Unerachtet die Paritorie die Druckfreyheit verbot, so blieb selbe doch ohne die geringste Hemmung der Preußen zügellos. —„

Waren die Preußischen Truppen auch Bücher-Censoren? Gewiß unter ihren Augen hätten ungestört

*) Sie nennen sich ja selbst in der Bittschrift an den Herrn Fürsten sujets fidéles, und nicht z. B. sujets égarés.

**) Diesem allgemeinen Grundsatz getreu schützte das Commando eben so in Maseyk und andern nordlichen Städten die vorgefundenen mandatsmäßig hergestellte alte Obrigkeiten, als die neuen in Lüttich und den übrigen Städten.

alle Schmähschriften gedruckt werden mögen, selbst die Darstellung.

— „Die preiswürdigen Entschließungen der Bürger von Huy wurden in öffentlichen Blättern im gehäßigsten Licht geschildert, damit nur die Lust zu ähnlichen guten Gesinnungen sich nicht weiter verbreiten möge. Ungestört durfte der Tiers-Etat unterm 16. December das schändlichste Avertissement in Druck zu erlassen verordnen. Darin heißt die von den Bürgern der Stadt Huy an den Herrn Fürst-Bischof erlassene schriftliche Abbitte: Ouvrage de la bassesse & de la méchanceté; die Unterschriebenen: Des gens dont les noms sont voués au mépris; ihre Absicht: Dessein criminel de nuire aux interêts de la patrie; die übrigen werden ermahnet sich sorgfältig vor so schlechten Intrigen zu hüten, und die Erfüllung der Kammer-Gerichtlichen Befehle mit dem Namen Kabale bezeichnet. —„

Eben dieses Unwesen war dem Herrn General-Lieutenant von Schlieffen der dringendste Antrieb, alle öffentliche Avertissements ohne seine Zustimmung zu untersagen (§. 115.)

— „Auch soll nach glaubhaften Zeugnissen der von Dohm über diese an den Fürsten erlassene Supplik sich sehr entrüstet, dieses an den Kanonikus Chestret mit der Anmerkung geschrieben haben: „daß er diesen Brief den Vornehmsten in Huy zeigen könne. (Dies bezeugte der Notarius J. B. Resteau n. 6 & 7. im Zeugenverhör.)“

Unbegreiflich! Herr von Dohm hat nie mit einem Kanonikus Chestret, dessen Existenz er nicht einmal wußte, nie mit einem Einwohner von Huy, er habe Namen wie er wolle, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, Correspondenz gepflogen, nie an irgend

einen

einen Menschen in dieser Stadt eine Zeile, und an Niemand in der Welt einen Brief des hier erwähnten Inhalts geschrieben. Dieser Chestrer, dieser Notarius Resteau, und sonst jedermann wird hiemit aufgefordert, das Gegentheil zu beglaubigen.

Man schließe aus dieser groben auch durch keinen Mißverstand etwa zu entschuldigenden, absichtlichen Erdichtung, welche glaubhafte Zeugnisse der von den beyden Directorial-Gesandten nach Huy abgesandte Notarius (§. 124. & 125.) eingesammelt haben mag.

§. 124. „Bey dem erwünschten Schritt, den eine so ansehnliche Zahl der Bürger in Huy zur Herstellung der Ruhe und Befolgung der Kammergerichtlichen Befehle that, war es eine frappante Erscheinung, daß eben dahin von dem preußischen General von Romberg ein Corps Truppen commandirt wurde, welches er von Spa, Theux und Verviers, wo wegen der immer weiter um sich greifenden Rebellion Truppen unentbehrlich waren, weggezogen hatte. — „

Eine frappante Erscheinung, daß der Darsteller Preußische Truppen nach Huy aus Spa, Theux und Verviers wegziehen läßt, zu einer Zeit wo sie noch nicht hingezogen waren! Am 19. December ging ein Bataillon aus Lüttich nach Huy, und erst am 23ten ein anderes nach den genannten Franchimontischen Orten.

— „Das Kreisdirectorium fand sich daher bewogen unterm 20. December 1789 dem Notarius Quirini von Aachen den Auftrag zu geben, in Beyseyn zweyer Zeugen, des Peter Büchels und Mathes Görres, das Betragen der Preußen zu Huy vom 19. bis 24. in loco zu untersuchen, und

über den Befund eine glaubhafte Notarial-Acte zu errichten."

Was war wohl Absicht und Wirkung dieser sonderbaren gegen Cleve verhängten und verheimlichten Untersuchungs-Commission? Wurde etwa ihr Resultat sogleich der diesseitigen Militairs-Behörde mitgetheilt, um darnach etwanige Irregularitäten zu verbessern?

§. 125. Aus dieser ergab sich, daß am 19ten 500 Preußen und 7 Pfälzische Dragoner in Huy einrückten, aus der einzigen Ursache, weil ein Theil der dasigen Bürgerschaft die Kammer-Gerichtlichen Befehle befolgt, die deshalbige Bittschrift unterzeichnet, und dadurch, wie sich einige ausdrückten, crime de leze patrie begangen hätten. Dies ganze Geschäft wurde ohne Beruf in einer fremden Stadt, von dem Burgermeister Chestret von Lüttich und seinem Bruder dem Kanonikus dirigirt. Von beiden wurden nur diejenigen mit der Einquartirung belegt, deren Nahmen auf jener Bittschrift standen, und ihnen ausdrücklich zur Ursache angegeben, daß sie sich diese Strafe durch die dem Fürsten bezeigte Unterwürfigkeit zugezogen hätten: einige derselben wurden mit 10 bis 17 Soldaten, die unterschriebenen Klöster aber mit noch mehrern beschwert, z. B. das Refuge de l'Abbaye d'Aulne mit 25, die Abtey Neumonstier mit 60, und das Haus der Kreuzherren mit 150. — Mehrere Hausinhaber wurden genöthiget, den Truppen das nöthige Essen und Trinken ohne alle Entschädigung zu reichen. Von einem und andern aber blieben alle Anhänger der Rebellion und die neueingedrungenen Magistrate verschont. Unterdeß wurden mehrere Personen, ohne daß die eigentliche Ursach bekannt geworden sey, gefänglich nach Lüttrich abgefüh-

geführet; die Garde patriotique zog mit Trommel und Kokarden auf, und hatte das obere Rathhaus, die Preußen aber das untere gleich einem combinirten und innigst alliirten Corps besetzt. — Alle diese Thatsachen haben 9 Zeugen einstimmig und mit anerbotenem Eide bestätigt. — Der ganze Hergang war nichts geringeres, als daß die Preußen sich von eben dem Chestret, den sie nach dem Mandat hätten einziehen sollen, sogar außer Lüttich an einem dritten Ort, um den reichsgerichtlichen Befehlen gerade zuwider zu handeln, haben anführen lassen."

Es ist eine Verdrehung, als wäre wegen der Mandatsmäßigen Parition einiger Bürger von Huy die Absendung Preußischer Truppen dorthin erfolgt. Ohne Rücksicht auf den bloß juristischen Werth jener Handlung durfte, wie schon erinnert ist, das während der leidigen Uneinigkeit des Directoriums für sich allein Handlende und den Statum quo bewachende Militair-Commando, um in Huy die durch Vorhaben der Magistratsumformung erregte gewaltige Gährung zu dämpfen, diese nur nach eigener Natur behandlen, nur ihren Anlaß, jenes Vorhaben selbst, einstweilen aus dem Wege räumen.

Um dieses durch bloße Gegenwart bewaffneter Zuschauer zu bewirken, nicht um zu strafen, ward ein Bataillon von einem einsichtsvollen Officier Herrn Obristlieutenant von Schack nach Huy geführt. Letzterer ließ geschehen, daß Chestret, welcher, als Burgermeister von Lüttich und Mitglied des Tiers-Etat, den Königlichen Truppen in ihren lokalen und ökonomischen Angelegenheiten große Thätigkeit und Routine erprobt hatte, auch in Huy die Einquartirung besorgte; das Militair concurrirte hiezu nicht. Leider hat aber der Erfolg bewähret, daß dieses Geschäft nur

vom

vom Partheygeist zur Bedrückung der Andersgesinnten und zum innigen Verdruß der diesseitigen Behörden ausgeführt wurde. Indeß so bald die Ungleichheit der Einquartirung sich offenbarte, that Herr von Schack Vorstellungen hiegegen und berichtete dem commandirenden General. Um den Leser ganz genau zu unterrichten, liefern wir in der Anlage 25 drey Briefe an jenen, und ein obrigkeitliches Certificat. Hieraus erhellt, daß der Herr General-Lieutenant von Schlieffen für die beßte Vertheilung der Truppen in Huy alle mögliche Sorgfalt genommen, daß der Herr Obrist von Schack den ihm hierüber ertheilten Instructionen vollkommenes Genüge geleistet, daß bey gesichertem Ruhestand zur Erleichterung der Stadt die Truppen schon am 4. Januar 1790 wieder zurückgegangen, und diese sich durch Disciplin und Ordnung vorzüglichen Beyfall erworben haben. Können bey dieser Bewandniß den Königlichen Truppen wohl Unordnungen wegen Huy aufgebürdet werden?

„Dreyzehnter Abschnitt.“

„Unwirksamkeit der Münster- und Jülichschen Condirectoren bey diesem Hergang.“

§. 126. „Bey diesem ganzen Verfahren des preußischen Executions-Corps waren der General von Schlieffen und der Clevische Subdelegirte von Dohm die Triebfedern; die münster- und jülichschen Condirectorien aber nichts als bloße Zuschauer. —“

In wie fern dieses gegründet sey, ergiebt sich aus dem Vorhergesagten.

— „Münster hatte noch sein Truppen-Corps dafür bewahret, zu dem ganzen Hergang mitzuwirken, —„

aber

aber nicht seine unendliche Begierde gezügelt, den ganzen Hergang selbst zu dirigiren, und den Clevischen Gesandten hiebey bloßen Zuschauer seyn zu lassen!

— „Jülich aber, welches das Seinige mit den Preußen sich bereits vor der Clevischen Declaration vom 26. November combiniren und ins Lüttichsche einrücken ließ, muste zusehen, daß es nach preußischem Commando zu einseitigen Absichten gebraucht wurden."

Warum mußte Es zusehen, wenn Es nicht wollte?

Um über das Benehmen des Jülichschen Condirectoriums Urtheile zu fällen, mangelte uns bisher der Anlaß. Der Darsteller hatte sorgfältig vermieden, diese Saite zu rühren, wohl kundig ihres Mißklangs. Hier aber finden wir die Aufforderung Einiges mit der schuldigen Ehrerbietung gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern niederzuschreiben.

So bald als zwischen **Münster** und **Cleve** in der Behandlung des Lütticher Geschäfts Verschiedenheit der Grundsätze sich offenbarte, eilte aus **Bonn** ein eigener Gesandter, der Herr Graf von **Waldstein** nach **München**. Dieser, und in Berichten selbst der Jülichsche Directorial-Gesandte Herr von Grein, bemühten sich bey dem Hofe daselbst die Münsterschen Principien geltend zu machen, ja die Zurückziehung der Pfälzischen Truppen von den Königlichen aus Lüttich zu bewirken. Beides gelang nicht. Denn es siegte noch die einleuchtende Vorstellung des Königlichen Gesandten Herrn Grafen von Brühl über die Nothwendigkeit des Preußischen Verfahrens wegen innerer Sachgerechtigkeit und äußern Drangs der Umstände. Wie fest und innig von dieser Nothwendigkeit das Kabinet von München überzeugt schien,

bewäh-

bewähret sein Ministerial-Promemoria an den Herrn Graf von Brühl vom 14. Januar und das Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Höchstselbst an Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln vom 18ten desselben Monats. Beide Stücke sind unsere Anlagen 26 und 27. Laut derselben ward Herr von Grein instruiret. „wegen „der vielen Schwürigkeiten und gefahrvollen Än„stände, womit das Executions-Geschäft umge„ben zu seyn scheine, keinen Fleiß zu spahren, auf „daß entweder die Hauptsache selbst unter den „streitenden Theilen, oder, wenn es je auf die „Execution noch ankommen sollte, der *Modus* der„selben unter den Kreisdirectorial-Gesandschaf„ten in Bälde verglichen und dieser weit ausse„hende Handel in Güte beygelegt, sohin Friede „und Ruhe in dem Lütticher Lande wiederum „vollkommen hergestellt werde.“ Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Cölln ward dieses gemeldet, und gerathen, „daß der gelindere Weg eingeschlagen „werden möchte, indem durch die raube und schär„fere Mittel nur Oel ins Feuer gegossen, und „Uebel ärger gemacht werde; daß es mit der Exe„cution eben nicht auf den trockenen Buchstaben „des Commissorii allein, sondern auch auf die Um„stände ankomme, welche die Sache erleichtern, „erschweren, oder gar unthunlich machen mögen“ u. s. f.

Diejenigen, welche diese so bestimmten, so deutlich mit den diesseitigen Grundsätzen übereinkommende Aeußerungen kannten, und dennoch ihnen gerade zuwider täglich Herrn von Grein im Lütticher Geschäft handeln, ihn nur vom Herrn von Kempis geleitet sahen, erklärten diesen Widerspruch aus jenes Gesandten persönlichen Gesinnungen und seinem respectablen Greises-Alter, welches für die Würdigung der Dinge

ungern

ungern von vorgefaßten Grundsätzen abgehet, und für die Behandlung ungern in schwürige verwickelte Details eingehet, lieber statt zu führen, geführet seyn will. Gewiß manches Menschenleben, viele unnütze Sorgen und Mühen und unangenehme Ereignisse wären ersparet worden, hätte der Jülichsche Directorial-Gesandte den ausdrücklichen Hof-Instruktionen gemäß seine Bemühungen mit denen des Clevischen vereinigt, um die lütticher Sache in ihrem wahren Verhältniß zur Ehre des gesammten Kreis-Directoriums und zum Wohl des Landes zu behandlen. Aber alle gründliche Vorstellungen des Clevischen Subdelegirten geschahen umsonst; kostbare Zeit ging verlohren und ihr Resultat war leider, daß der Ruin des lütticher Landes nur aufgeschoben ward. Denn die Pfälzische Truppen ließen sich am Ende doch gebrauchen das zu thun, was nach dem eigenen weisen Schreiben ihres Souverains gar nicht rathsam war.

Wir glauben nicht, daß diese Widersprüche im System des Hofes selbst coexistirten; aber successive haben sie zu auffallend obgewaltet. Einige Monate nach jenen bündigen Zusagen hat ja ganz Europa aus den Geschichten von Hasselt und Sutendal erfahren, daß Pfälzische Truppen die zahlreichsten unter denjenigen sind, welche durch den Versuch einer rauhen Execution nach dem trockenen Buchstaben und ohne Rücksicht auf die Umstände, welche die Sache erschweren, oder gar unthunlich machen, nur Oel ins Feuer gießen und Uebel ärger machen.

Genug von diesem Wechsel menschlicher Ueberzeugungen!

§. 127. „Keiner der Directorial-Höfe verkennt den Respect für Se. Maj. den König von Preussen, als einen großen Monarchen. Aber eben so empfindlich muß es ihnen seyn, in Fällen, wo

Preus-

Preußen bloß als deutscher Reichsfürst in völlig gleichen Verhältnissen handelt, sich herabgesetzt, und ihre Rechte nicht geachtet zu sehen. Der König von Preußen konnte in keiner rechtlichen Eigenschaft sich in die Lütticher Angelegenheiten mischen, noch vielweniger Truppen auf das Gebiet eines fremden Herrn schicken. Nur der Herzog von Cleve, der sich mit jenem eben so zufällig als der König von England mit dem Churfürsten von Hannover, zusammentrifft, konnte bey der Lütticher Sache bloß als ausschreibender Fürst des Westphälischen Kreises und nur um das Mandat des Kammer-Gerichts in pünktliche Vollziehung zu bringen, auftreten. In dieser Eigenschaft aber hat Cleve nur ein halbes Votum, mithin an der Samntgewalt des Directoriums nur ein Viertel, indem Cleve und Jülich zusammen nach dem Dörster Receß nur eine ganze Stimme, Münster allein aber eben so viel, mithin die Hälfte der Directorial-Gewalt in Händen hat. Diese beide so verschiedene Eigenschaften eines Königs von Preussen und Herzogs von Cleve wurden aber während des ganzen Geschäfts nicht allein vermischt, sondern ersterer immer an die Stelle des letztern gesetzt, der Clevischen halben Directorialstimme das ganze Gewicht der Königlich Preußischen Staatsmacht beygelegt, und von dem General Schlieffen mit den Condirectorialen in einer Sprache gesprochen, die für zween Mit-Churfürsten äußerst empfindlich seyn muste."

Wo sind die Condirectorien von Cleve herabgesetzt und ihre Rechte nicht geachtet worden? Wo hat der König nur als solcher, nur als ein außer dem Reich gelegener Monarch sich in die Lüttichschen Händel gemischt? Hat er dieselben nicht vielmehr als Kreisausschrei-

schreibender, benachbarter und mitständischer Herzog von Cleve durchaus reichspatriotisch, gerecht und großmüthig behandelt? Wahr ist es, der Herzog konnte hier den König nicht entbehren *), also nicht ungefühlt vergessen. Denn wollte er auch ersteres, und mehr nicht als sein Kreis-Contingent nach Lüttich senden, so lief Er Gefahr eines widrigen Ausgangs für die Sache, und politischer Schwächung für sein Ansehen in Europa. Er mußte die große Lücke in dem Verhältniß der gewöhnlichen Kreisdirectorial-Stärke gegen das zum äußersten Widerstand entschlossene Lüttich mit seinen Königlichen Kräften ausfüllen. Und in Gebrauch der letztern nur halb so viel gebieten wollen, als ein Bischöflicher Gesandte, — welcher Königliche Herzog hätte diese Demuth, selbst bey rechtlichem Müssen, unbedingt geübt? Nun aber ist im Eingang unserer Schrift, besonders bey dem Abschnitt über die Westphälische Kreisverfassung dargethan, daß die Münsterschen Anmaßungen und Berechnungen wegen eigener ganzen, und halber Clevischen Directorialstimme, wenigstens in dem Fall Kaiserlicher Justiz-Aufträge, wie der Lüttichsche war, völlig grundlos und nichtig sind. Hierauf verweisen wir, um Wiederholung zu sparen. Außerdem und ohne Rücksicht auf Stimm-Prätensionen, ohne Rücksicht auf Billigkeit des Verhältnisses im Dirigiren nach dem Grade der aufgebotenen Kräfte, war doch für die außerordentliche und schwürige Ereigniß von Lüttich, dem nur aus drey Gliedern bestehenden Directo-

*) Denn dieser Herzog hat nach der im J. 1735 revidirten Westphälischen Kreis-Matrikul für die Clevischen Lande zu einer Kreis-Rüstung sogar als Triplum nur 1112½ Infanteristen und 543 Kavalleristen zu stellen. Und nach Lüttich wurden von ihm gegen 5000 Soldaten gesendet. — Warum proponirte Münster etwa nicht, hievon ⅔ als der Konstitution nicht gemäß, wieder nach Hause zu schicken?

Directorium ein gütlicher Berathungsweg weit natürlicher und gedeihlicher als strenge Form einer Dicasterial-Abstimmung. Se. Majestät strebten jenen eifrigst einzuhalten. Aber das Münsterſche Condirectorium fand hiebey keine Rechnung. Dasselbe verfochte nur seine Stimm-Prätension, nur das Recht mit dem folgsamen Jülichschen Gesandten majora und für sich paria zu machen, in Vergessenheit aller Unrechtmäßigkeit, aller Unbilligkeit. Dasselbe ermüdete nicht, selbst in der interimistischen Periode des Clevischen Directorial-Stillstandes, und der Unterhandlung über die einzuschlagende Verfahrungsweise, letztere nach seinem extremen System durchsetzen, und hiezu ohne eigene Truppen, selbst die Königlichen gebrauchen, über sie allein disponiren zu wollen, ohne Mitwollen, ohne Mitwürken, ohne Mitwissen des Clevischen Directoriums.

War dieses nicht Herabsetzung? nicht unleidentliche, beyspiellose Anmaßung?

Und die Sprache des Herrn General-Lieutenants von Schlieffen, war sie nicht durch die der Herrn Condirectorialen hervorgereizt? Letztere mengen so gern (nach) der Schilderung des Darstellers) die Personen ihrer höchsten Committenten in die ihrigen zum Genuß fremder Achtung, obgleich bey Handlungen aus eigenen Trieben. Welchen Antheil hatten aber an solchen Schreibereyen, als oben gerügt sind, beide erhabene Churfürsten? Und hat nicht der Herr General-Lieutenant diesen die äußerste Ehrerbietung bezeugt, nahmentlich in der Anlage Ziffer 24?

§. 128. „Als letzterm die Weisung vom Directorium zukam, nichts mehr ohne dessen Vorwissen und Begnehmigung den Lüttichern publiciren zu lassen, und zur Dämpfung der in Franchimont ausgebrochenen Rebellion Truppen abzusenden, gab

er

er am 11. December 1789 die Antwort: „Auf die an ihn von Münster und Jülich angezeigte Rebellion in Franchimont werde er nach eigenem militairischen Ermessen verfahren; da es aber das Ansehen zu gewinnen scheine, als ob gedachte beide Herren kein Bedenken trügen sich heraus zu nehmen, unter dem verehrlichen Nahmen eines Kreis-Directoriums ihm vorschreiben zu wollen, und dieses noch dazu einseitig ohne Theilnahme der Clevischen Gesandschaft, so glaube er es seinem in dem Königlich Preußischen Kriegesheer erlangten Rang und Ansehen schuldig zu seyn, sich gegen die unpassende Anmaßung zu verwahren, und zu erklären, daß er bey der tiefsten Verehrung für ihre Herren Principalen, bey der äußersten Bereitwilligkeit Höchstderen unmittelbare Befehle zu vollziehen, in so fern sie nicht wider die von seinem König laufen, gedachtem seinem Rang und Ansehen nie so viel vergeben werde, um von irgend einem Subdelegirten Zufertigungen anzunehmen, welche mehr als bloße Mittheilung oder Rathspflege besagen, sondern die Gestalt von Vorschriften führen.“„

Diesen unvollständigen Auszug ergänze der Leser aus der Anlage 24 und unserer Berichtigung zu dem §. 117.

§. 129. „Als eine besondere Ursach aber, warum er die Entschließungen der Münsterschen und Jülichschen Subdelegirten von Kempis und von Grein nicht mehr zu achten gedenke, führt der General in dem allegirten Schreiben den Grund an: weil beide Gesandte nach ganz andern Grundsätzen als sein höchster Hof verfahren, —“

Um diesen so isolirt hingestellten Grund nach seinem Zusammenhang mit der ganzen Ideenfolge des

erwähnten Schreibens zu beurtheilen, verweisen wir wieder auf die Anlage Ziffer 24.

— „und sie noch überdies durch das neueste Reichs-Kammer-Gerichts-Urtheil für unanstellbar in der Lüttichschen Angelegenheit erklärt worden seyen. — Die Kammer-Gerichtliche Paritorie verordnete (§. 94.) daß zur Herstellung der ganzen Landes- und Städte-Verfassung besondere, mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte Commissarien subdelegirt werden sollen. Diese einzige Stelle der Paritorie wurde von dem General von Schlieffen befolgt, weil er ohne Zweifel nicht wußte, daß sein Hof selbe im öffentlichen Druck als eine willkürige Verfügung erklärte, deren Befolgung eben so zweckwidrig als kostspielig seyn würde. — Vorausgesetzt, daß der General von Schlieffen sich zur Befolgung der berührten Stelle so gewissenhaft verbunden glaubte, traf sie dann nicht eben so gut den von Dohm, der zur Berichtigung der Aachenschen Geschäfte vorzüglich mit angestellt ist? —“

Allerdings! Aber ihn deckte der Zusammenhang der Clevischen Grundsätze, daß das Kammergerichtliche Urtheil vom 4. December nur nach Sinn und Endzweck und nicht nach dem strengen Buchstaben seiner den Umständen ganz unangemessenen Verordnungen vollzogen werden könne.

Herr von Dohm war indeß immer der Meinung gewesen, daß das Aachener und das Lütticher Geschäft jedes seinen eigenen Mann erfordere, und beyde nicht wohl von einem auch noch so thätigen, allein zureichend versehen werden könnten. Er hatte dieses pflichtmäßig auch nach Berlin geäußert. Man fand aber eben so wenig rathsam, ihn dem Lütticher Geschäft zu entziehen, als Er selbst sich im Gewissen verpflichtet hielt,

hielt, von dem ihm sonst äußerst beschwerlichen Aachener wenigstens eher nicht abzugehen, bis Er den Plan einer verbesserten Constitution für die Reichs-Stadt Aachen vollendet haben würde, eine Arbeit womit Er damals bey vielen andern dringend beschäftigt war, und worin auch der thätigste und fähigste Substitut ihn ohne ausnehmenden Zeitverlust nicht ersetzt haben würde. Aus diesen und andern Gründen bat selbst ein großer Theil der Aachenschen Bürgerschaft bey des Königs Majestät seine Beybehaltung. Hiezu kam, daß gerade damals die Verhandlungen in Aachen einige kurze Unterbrechung erlaubten; deshalb beschlossen sämmtliche Directorial-Gesandten im November 1789 mit Beystimmung beyder streitenden Partheyen in Aachen, wenigstens vorerst abwechselnd vierzehn Tage in Aachen und in Lüttich sich aufzuhalten, und an jedem Orte zugleich die dringendsten des andern abzuthun. Diese Abwechselung schien nach den damaligen Umständen thunlich und konnte dienen, jedem Theile die Kosten zu lindern. Wie nun das Kammer-Gericht im Urtheil vom 4. December diesen ihm angezeigten Plan verwarf, und für Lüttich andere als mit Aachen beschäftigte Commissarien verlangte; so konnte Cleve sehr consequent auch diese Verordnung zweckwidrig und kostspielig finden, würde jedoch wahrscheinlich auf Vorstellungen des Herrn von Dohm diese Verfügung am ersten befolgt haben.

Wie ganz anders handelte Münster! Immer hatte es mit gewaltiger Stimme gerufen: es müßte gleich ihm jeder exequirende Fürst als unraisonnirendes todtes Werkzeug die Urtheile des Kammer-Gerichts nur buchstäblich und unbedingt erfüllen. Desungeachtet blieb aber noch ein halbes Jahr hindurch Herr von Kempis Commissarius für Lüttich und für Aachen; er würde solcher allem Vermuthen nach

bis auf den heutigen Tag geblieben seyn, wenn nicht an letzterm Ort eine der streitenden Partheyen ausdrücklich ihn verbeten und dadurch veranlasset hätte, daß auf eine besondere Kammer-Gerichtliche Verfügung Se. Churfürstliche Durchlaucht endlich einen andern Subdelegatus nach Aachen abzusenden geruhet hätten.

Dieses ist wahre Lage der verschiedenen Handlungsart, und nun würdige man das Geschreibe des Darstellers. — Wahrlich, wenn es so leicht ist, von einer exemplarisch geschilderten unbedingten Befolgung Reichsgerichtlicher Befehle selbst in einem so wenig bedeutenden Fall abzuweichen, welche Probehaltung ist dann zu erwarten, wenn stärkere Interessen mit solchen Befehlen in Collision kommen?

— „Wie offenbar fällt endlich diese Einwendung durch die weitere Betrachtung hinweg, daß bloß zur Wiedereinrichtung der Lüttichschen Landes- und Städte-Verfassung andere als die zu Aachen beschäftigte Commissarien subdelegiret werden sollen? An diesem Geschäft aber war man noch lange nicht. Unumgänglich muste die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und die Bändigung der Rebellen durch die gegenwärtig angestellte Commissarien vorhergehen, ehe von Wiederherstellung der Verfassung die Rede seyn konnte. Da aber dieser erste Schritt Preußischer Seits immer gehemmt wurde, wie kann der General von Schliessen eine Bemerkung machen, die bloß auf den zweiten noch nicht geschehenen aber nöthig vorauszuschickenden passend ist? —“

Sonderbar bekömmt nun sogar Cleve die Schuld von des Herrn von Kempis Beybehaltung im Lüttischer Geschäft. — In des Darstellers Trugschluß sind beide factische Sätze unrichtig. Den abentheuerlichen

chen von Preußischer Hemmung des Ruhestandes kennen wir schon. Und ist es nicht Wortverdrehung, welche jeder Leser des bezogenen Urtheils mit dem ersten Blick erkennt, als wäre in demselben zwischen Herstellung der Ruhe und Herstellung der Verfassung unterschieden und nur auf letztere der Ausschluß der Aachenschen Commissarien beschränkt worden? Vielmehr lautet diese Verordnung nach Herzählung aller aufgetragenen Punkte also: „auch zu diesem wichtigen Geschäft besondere mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte, sonach an ununterbrochener Fortsetzung des erstern nicht verhinderte Commissarien zu subdelegiren.“

— „Zudem war bey der ganzen bisherigen Lage der Lütticher Sache auf jedem Verzuge Gefahr, und deswegen unumgänglich nöthig, daß den wirklich in loco sich befindenden und ihre Höfe repräsentirenden Commissarien so lange Folge geleistet werde, bis sie von diesen abberufen, und andere an ihre Stelle gesetzt worden seyen.“

Während dieser Lage der Lütticher Sache, wo auf jedem Verzug Gefahr haftete, war freilich nicht gerathen, den Herrn Gesandten von Kempis abzufordern, welcher zehn Stunden von Lüttich zu Aachen wohnhaft wirklich *in loco* sich befand und durch Schriftzüge dirigirte. Wer hätte denn die unumgänglich nöthigen Directorialbefehle vom 10. 11. und 12. December und die Kanzley-Note an den Herrn General-Lieutenant von Schlieffen besorgt, einen Notarius nach Huy gesandt, u. d. m.? Und ihm einen Nachfolger zu geben, war vermuthlich im Achenschen Geschäft eben so bedenklich, als im Lütticischen; warum? ergründen wir freylich nicht. Auch dauerte ja dieser interimistische Zeitraum, wo man sich auf einen andern Commissarius besinnen

 mußte,

mußte, und wo eine systemlose Vergessenheit reichsgerichtlicher Vorschrift wohl unbemerkt blieb, nur flüchtige — sieben Monate *).

§. 130. „So wenig sich dieser dictatorische Ton mit den Reichsgesetzen vereinbaren läßt, eben so sehr verrieth von Dohm schon bedenkliche Absichten, als er an die übrigen Directorialen den Vorschlag wagte, den preußischen Truppen die ganze Executionssache allein zu überlassen; und als dieser mißlang, war es noch auffallender, und es legte sich aus unzähligen schon berührten und mehrern andern Thatsachen an Tag, daß derselbe auf alle nur mögliche Art die ganze Sache allein sich zugerissen, und ohne Rücksicht auf die Kreisverfassungsmäßige Stimmemehrheit überall nach einseitigem Wohlbefinden durchgegriffen, den münster- und jülichschen Condirectorialen aber alle Mitwürkung abgeschnitten habe."

Hier beginnt wieder ein unchronologisches Gemengsel von Dingen, die schon erzählt, oder gar vor der gegenwärtigen Epoche geschehen sind. In Betreff des Clevischen Vorschlags zur alleinigen Uebernahme der Execution verweisen wir auf unsere Erinnerung zum §. 67. so wie auf die folgenden Paragraphen, wegen des darin exemplificirten Machtspruches über fernere Clevische Anreißung der Sache.

§. 131. „Der von Sr. Königl. Maj. dem von Dohm zugekommene Auftrag ohne Zuziehung der Condirectorialen nach Lüttich zu reisen, dort die Lage der Sachen zu untersuchen, und darüber dem König

*) Die Paritorie-Urtheil war vom 4. December 1789. Am 1. Julius 1790 verließ Herr von Kempis die Aachensche Commission.

König zu berichten, hätte schon von einseitigen Absichten, sich der Sache allein zu bemeistern, gegründete Ahndungen erregen können. —“

Diese schon im September 1789 unternommene, schon beym §. 83. commentirte und hier unverschmerzlichen Andenkens wieder gerügte Reise konnte freylich, so unbefangen auch ihre Absicht und Würkung war, dennoch da Argwohn erregen, wo man selbst gewohnt war, zu dergleichen Anlaß zu geben. Der Herr Gesandte von Dohm hat selbst in seiner Schrift p. 46. schon bemerkt, daß er den Befehl zu dieser Reise zu einer Zeit erhielt, wo des Königs Majestät das Kammergerichtliche Mandat nur erst dem Gerüchte nach kannten. Welche Betrachtung hätte diesen Monarchen wohl abhalten sollen, in ein Kreisland, dessen Ruhe angeblich so sehr gestöhrt war, daß zu deren Herstellung ein ansehnliches Truppen-Corps erfordert ward, seinen Kreisdirectorial-Gesandten abzusenden um hiedurch genauer als durch das Gerücht unterrichtet zu werden? Hätten die beyden andern Höfe mit gleicher Vorsicht gehandelt, wahrscheinlich wäre der Erfolg ein anderer gewesen! Und gewiß hätte Herr von Dohm sich von seinen beyden Collegen, obgleich er keinen Befehl hatte, sie mit zu nehmen, sehr gern begleiten lassen, wenn auch sie befehligt worden wären durch eigene Sinne an Ort und Stelle das zu beobachten, was Acten nur todt überliefern konnten.

— „Aber nicht lange hernach zeigte es sich, daß der Courier du bas Rhin N. 86. sehr gründlich von der Sache informiret war, als er schrieb: daß Cleve die Ruheherstellung in Lüttich durch Mediation oder Truppen einseitig besorgen wolle.“

Welche Schlußfolge! Münster findet die Zeitung sehr gründlich von der Sache informirt, als sie eben

das positive schrieb, was vorher nur geahndet wer-
den konnte!

§. 132. „Das Zutrauen der beyden Directorial-Höfe auf die Constitutionsmäßigen Gesinnungen von Cleve konnte unmöglich einer Nachricht dieser Art völligen Glauben beymessen; um sich jedoch völlig zu beruhigen, begehrten sie eine befriedigende Auskunft, um so mehr als es bekannt ist, daß der Courier du bas Rhin derley den Berliner Hof betreffende Nachrichten nicht ohne Befehl oder Vorwissen desselben einzurücken pflegt. Der v. Dohm getraute sich aber nicht, sich Nahmens seines Hofes für das Gegentheil dieser Nachricht zu verbürgen, und erwiderte den 4. November: er sey weder im Stande noch verpflichtet über den Inhalt einer Privatzeitung, an der sein Hof keinen Antheil habe, eine Erklärung zu geben, doch wolle er den Zeitungsschreiber zur nähern Berichtigung des Artikels vermögen.“

Als die Condirectorialen über den geringsten Artikel der Clevischen Zeitung eine Auskunft verlangten, gab sie der Herr Gesandte von Dohm nach unserer Anlage 28. derselbe erklärte darin: „Er sey eben so „wenig verpflichtet als im Stande irgend eine Erklä„rung über die Nachrichten einer Zeitung zu geben, „an die, als Arbeit eines Privatmannes, der König„liche Hof nicht den entferntesten Antheil nehme, und „deren Artikel auf keine Weise unter öffentlicher Au„torität erschienen; Er fordere Münster und Jülich „auf, jene Zeitungsnachricht mit eben der Gleichgül„tigkeit anzusehen, als man diesseits wegen ähnlicher „thue; zumal sie nach ihrer Ueberschrift von einer „Militairperson aus Wesel herrühre, welcher eine Un„richtigkeit in Ausdruck und Kenntniß wohl zu gut „gehalten werden könnte; und beide Condirectorien

„wür-

„würden also ferner die gerechte und reichsconstitu„tionsmäßige Gesinnungen Sr. Majestät nur allein „aus den ihnen so authentisch bekannten Thatsachen „und nicht aus Zeitungsnachrichten beurtheilen.“

§. 133. „Um kein Mittel zur völligen Entfernung der beiden Condirectorial-Höfe unversucht zu lassen, suggerirte man den Lüttichern, kraft einer Urkunde von Maximilian I. von 1486 ein besonderes Schutzrecht des Herzogs von Cleve über Lüttich zu behaupten, und deswegen die ausschlüßige Mediation des Königs von Preußen zu reclamiren. Da aber Münster erwiderte, diese Urkunde sey unbekannt, auch hier von keiner Protection die Rede, und wenn selbe auch richtig wäre, der Fürst-Bischof als das Haupt der Nation zu vorzüglichen Ansprüchen auf selbe berechtigt; so sah Cleve wohl, daß sich die Condirectorial-Höfe auf keine Art von der Sache ganz würden entfernen lassen, und entschloß sich also bey ihrer Belassung doch immer den Meister zu spielen. —“

Empörend für alle redlichen Gefühle trägt der Darsteller keine Scheu, dem Clevischen Condirectorium so verabscheuenswerthe Mittel und Umtriebe anzudichten, um dasselbe nur nach verfänglichen Endzielen haschen zu lassen. Wäge der Leser jedes seiner Worte; sie alle sind voll Arglist und Lüge. Man verzeihe diesen Ausdruck; er ist hart, aber angemessen. Denn Alles, Alles was hier dem Clevischen Directorium Schuld gegeben wird, ist unwahr, und — noch mehr, es ist nie etwas geschehen, was zu dieser groben Erdichtung nur einen Vorwand gäbe.

Wer ist das fingerzeigliche man? Wer ließ kein Mittel zur völligen Entfernung der Condirectorien unversucht? Wer suggerirte? Gegen wen und auf was hat Münster erwidert? War im Kreisdirecto-

rectorium selbst hievon Rede und Unterhandlung? Und durch wen? Fragen, zu deren bestimmtester glaubhafter Aufklärung wir jedermann kühnlich auffordern. Denn nach aufrichtiger, in jedem Worte wahrer Erzählung ist Folgendes die einfache Geschichte:

Zur Zeit, als die Lüttichsche Volksparthey versuchte Cleve zu einer alleinigen Mediation in ihren Händeln zu vermögen, in den ersten Tagen des Novembers, erwähnten ihre Deputirte in Aachen dem Herrn Gesandten von Dohm bey häuslicher Unterredung eines Schutzbriefes von Kaiser Maximilian I. auf Cleve über Lüttich, als eines wichtigen Fundes für mehrere Begründung ihres Gesuchs. Der Herr Gesandte kannte diese Urkunde nicht; Er ließ sie von ihnen sich vorlegen. Wir fügen sie in der Anlage 29. hieben. Offenbar ist ihr Inhalt unhinreichend für eine heutige Anwendung. Maximilian ertheilt darin als Römischer König, beym Leben Friedrichs III, also noch ohne Kaiserliche Machtvollkommenheit den Einwohnern von Lüttich und einigen Districten, nachdem er den Zwist unter ihnen und ihrem Bischof ausgeglichen, seinen besondern Schutz und Geleit, und ernennt Philipp von Cleve, um von seinetwegen diese protectionem & Salvegardiam Specialem pro tuitione personarum & conservatione jurium auszuüben und ausüben zu lassen. Es steht aber nicht in der Urkunde, daß dieses Schutzrecht auch auf die Zukunft und Philipps Nachkommen übergehen solle, noch daß dasselbe aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit herfließe.

Herr von Dohm bemerkte dieses beym ersten Blick; Er sagte auf der Stelle den Lütticher Deputirten, daß sie von dieser bloß temporairen Urkunde itzt durchaus keinen Gebrauch machen könnten, und rieth ihnen wohlmeynend, von derselben gar keine Erwähnung zu thun, indem wenn sie mit einem hierauf gegründe-

ten

ten Gesuch bey ihm oder seinem Hofe einkommen würden, sie nothwendig damit abgewiesen werden müßten. Ob diese Lütticher indeß gegen die andere Herrn Gesandten oder sonst von dem vermeinten Schutzbrief Erwähnung gethan haben, und was etwa Münster für sich hierüber bey ihnen unterhandelt, suggerirt oder erwidert haben mag, dies weiß Herr v. Dohm nicht. Derselbe vernahm seit jenem erstenmal nichts weiter von diesem Gedanken, ausgenommen was ein paar Monate später Zeitungen und Partheyschriften über die Urkunden raisonnirten. Zwischen ihm und den Herrn Condirectorialen ist nie die mindeste Anregung von derselben mündlich oder schriftlich geschehen.

Wir rufen jedermann auf, das Gegentheil dieser Erzählung glaubhaft zu machen, und überlassen nun jedem rechtschaffenen Leser, über die Art jener Darstellung zu richten, auch zu entscheiden, ob wir mit zu lebhaftem Gefühl diesen Abschnitt anfingen?

— „Dieser Gedanke hatte sich so vollkommen seines Herzens bemeistert, daß er keine Scheu trug, den beiden Condirectorialen die für zween Mit Churfürsten so beleidigende Bemerkung ins Gesicht zu machen, Jülich und Münster seyen nur *pro forma* zugesetzt, Cleve könne allein exequiren und im Nothfalle noch mehrere Truppen nachkommen lassen.“

Eine hüpfende Phantasie stößt hier wieder an eine Wahrheit, welche der Clevische Gesandte, obwol in weit gemäßigterm Ausdruck, dem Münsterschen einmal zu erkennen gab, gereizt durch ein Benehmen, welches wir beym §. 71. geschildert haben, wohin wir also verweisen.

§. 134. „So ging immer das Bestreben des preußischen Ministers dahin, jedem einzelnen ins

Ganze

Ganze gehörigen Schritt eigenmächtig die seinen geheimen Absichten entsprechende Richtung zu geben. Daher kam es, daß der vom gesammten Directorium zur Conferenz bestimmt gewesene Ort Düsseldorf von Cleve ohne Rücksprache mit den Condirectorialen anfänglich nach Krefeld hernach nach Altengoor verlegt wurde, und daß der von Dohm von den beiden übrigen Subdelegirten forderte, ihn das ans gesammte Directorium erlassene Schreiben des Herrn Bischofs vom 9. December 1789 ins besondere beantworten zu lassen."

Ermüdet im Rügen, übergehen wir hier die eigenmächtige Richtung nach geheimen Absichten, und die wieder angeregte für den geduldigen Leser schon genug erörterte Geschichten von der Conferenz. Es kömmt noch Anlaß von jenen zu sprechen. In Betreff des Schreibens vom 9. December, worinn der Herr Fürstbischof sämmtlichen Directorial Gesandten, ohne des von Cleve eingeschlagenen Weges zu erwähnen, die unbedingte schleunige Vollziehung der Paritorie-Urtheil empfiehlt, hat Herr von Dohm nicht erst die Erlaubniß gefordert, dasselbe insbesondere beantworten zu dürfen, sondern diese gleich den Condirectorialen selbst genommen, indem ihre verschiedenen Grundsätze wohl in einem Antwortschreiben nicht zu vereinigen waren. Das von Herrn v. Dohm, welches noch nie abgedruckt ist, steht in unserer Anlage 30.

§. 135. „Von der nehmlichen Gattung aber weit ernsthaftern Folgen war es, daß Cleve die einseitige Declaration beym Kongreß zu Altengoor sowohl als auch über die hernach eingelangte Paritorie unterm Nahmen des Clevischen Directoriums an die Lütticher von sich gab. Es wurde dadurch offenbar der Dörster Receß überschritten, kraft wel-

welches keine Expeditionen, Schreiben oder Patente vom Kreise ausgehen sollen, wenn darüber nicht vordersamst mit den übrigen Condirectorialen ein einhelliger Vergleich geschlossen, und selber von diesen insgesammt approbiret, subscribiret, mitgefertiget und consigniret worden seye."

Der Vorwurf würde gelten, wenn Herr von Dohm seine Declaration vom 26. November nicht für seine, des Clevischen Directorial-Gesandten, Erklärung, sondern für einen Sammtschluß der drey Directorien ausgegeben hätte. Da so etwas Abentheuerliches natürlicherweise aber nicht geschah, so ist alles, was der Darsteller hierüber sagt, wahre Ungereimtheit. Denn was in der Welt konnte jenen Gesandten hindern, seinen Instructionen gemäß, den Lüttichern die Meinung seines Hofes als solche mitzutheilen.

Im Eifer vergißt der Darsteller, daß sein Tadel, wenn er gegründet wäre, die Münster-Jülichsche Resolution vom 26. November völlig eben so wie die Clevische träfe. Denn war jene etwa unter den Condirectorialen einhellig verglichen, und von diesen insgesammt approbirt, subscribirt, mitgefertigt und consignirt?

§. 136. „Man setze auch zum Ueberfluß, daß diese Declarotorie bloß Mittheilung einer Privat-Meinung an und vor sich noch zu entschuldigen wäre, so ist es doch sehr auffallend, daß der preußische Hof seine einzelne Meinung in der Note über die lüttichsche Angelegenheit ein Dekret nennt; —"

Wenig lag am Titel, aber mehr an der Natur, der Begründung und Würkung der Clevischen Erklärung. Für diese zeigte das Königliche Ministerium Weisheit, Gerechtigkeit und Patriotismus zu unver-

geßlichem Ruhm; bedurfte es für jenen noch eines Kanzleygerechten Ausdrucks?

— „nie aber zu rechtfertigen, daß der Inhalt derselben gegen die Vorschriften des Kammer-Gerichts und Kreisverfassungsmäßige Abschlüße der Stimmenmehrheit mit einseitiger Gewalt behauptet, und die übrigen Directorialen gehemmt wurden, das Mandat und ihr constitutionsmäßiges Conclusum in Vollzug zu bringen. Aber alles dies geschah ohne einen weitern Grund anzuführen, mit bloßer Beziehung auf die Königlichen Instructionen."

Mit dieser einseitigen Gewaltbehauptung hat es wohl nichts auf sich. Denn die Clevische Erklärung vom 26. November bezielte drey Stücke: Sicherheit für die Magistratspersonen, Belassung bey der vom Fürsten abgeschafften Constitution von 1684, und eine Interims-Regierung in den Städten. Beyde letztere Punkte sind ja während der Clevischen Concurrenz nicht weiter befördert, noch weniger gewaltthätig durchgesetzt worden; ersterer trat keinesweges als Folge jener Erklärung ein, er gab sich von selbst als Bedingung des Negativen bey keinem Widerstand. Der Münstersche Tadel kann also eigentlich nur darauf gehen, daß die Condirectorien nicht zugelassen wurden, die Gewalt der Preußischen Truppen für ihr System und gerade gegen die Grundsätze des Königs zu behaupten.

§. 137. „Diesem zufolge wurden alle Weisungen, die das Directorium an den General von Schlieffen ertheilte, fruchtlos. Es bat sich von ihm Nachrichten über die zu Lüttich getroffenen Anstalten aus. —"

Die Befriedigende Antwort hierauf steht im §. 115.

— „Es

— „Es verordnete die Häuser der gehorsamen Unterthanen, Domherrn und Geistlichen mit Einquartirungen zu verschonen; —“

Die befriedigende Antwort hierauf steht im §. 120.

— „Die patriotische Garde zu entwaffnen, zur Stillung der zu Spa ausgebrochenen Empörung Truppen abzusenden, und wegen dem abgerissenen Avertissement so viele Mannschaft in die Stadt zu legen, als erforderlich sey, derley Ausschweifungen für die Zukunft zu verhüten. Das Directorium stellte ferner dem obenerwähnten General die Paritorie-Urtheil mit dem Ersuchen zu, zur Vollstreckung derselben die erforderlichen Anstalten zu treffen; — und von allem dem wurde entweder nichts, oder das gerade Gegentheil in Vollzug gebracht.“

Die nothwendige Antwort auf alles dies steht in der Berichtigung zum §. 117.

§. 138. „Da das Directorium nun endlich sah, daß von dem preußischen General sowohl als dem Clevischen Subdelegirten in allen Stücken seinen Verfügungen zuwider gehandelt wurde, ihm aber daran gelegen war, die Grundursache dieses außerordentlichen Benehmens zu wissen, bat sich Münster (am ersten December,) von dem General von Schlieffen eine kathegorische Erklärung aus, ob er das, was die Majora Directorii beschließen, zu vollziehen angewiesen sey, und erhielt darauf unterm 3. December 1789 die bestimmte Rückäusserung, „daß ihn nach der Trennung der münsterischen Truppen von dem gemeinschaftlichen Executions-Corps diese Anfrage befremde, da aber die von dem Clevischen Directorial-Gesandten zu Protocoll gegebene vota den Befehlen des Königs gemäß seyen, so würden die beyden Gesandten in die-

sen votis dasjenige ausgedrückt finden, was ihm seiner Instruction gemäß zur Vorschrift seines Benehmens in jedem Falle dienen müsse.“„

Es ekelt den der Sache kundigen Leser wegen so unchronologischen Gemengsels. In dem ganzen dreyzehnten Abschnitt wälzt sich zwischen dem ersten und dem letzten Punkt der Geschichte die Phantasie des Darstellers wie eine Schlange bald hiehin bald dorthin umher.

„Da das Directorium nun endlich sah —“ das heißt verschiedene Ereignisse bis gegen Ende des Decembers erlebte (S. §. 115. 117. 121. 123. 124. 125. 128. 129. 137.); So erbat sich dasselbe am ersten eben dieses Monats vom Herrn General von Schlieffen die bemerkte Erklärung! Fast dünkt es uns selbst grausam, den Leser in der Illusion zu stören, die ihm der Darsteller vormalet. Denn man soll wähnen, jene kurz vor Abbruch der Geschichte berührte Anfrage an unsern Schlieffen habe als äusserstes Resultat die Bemühungen der Münsterschen Politik gekrönet; nach dieses Feldherrn Antwort habe man sodann die halsstarrigen Preußen nicht ferner mit Aeußerungen beehret, sondern sie sich selbst und ihrem fatalen System überlassen, und nun zum Trost nur die Darstellung verfertigt.

Wir beziehen uns übrigens auf unsere Erinnerung zum §. 117, und bemerken noch, wie dem Darsteller mehr die Preußische Nichtbefolgung der Münsterschen Befehle, als die des Kammergerichtlichen Mandats selber, Ergrimmen verursacht. Gewiß sehr sonderbar verlangte die Münstersche Gesandschaft auch nach dem 3. December noch von den Preußen Gehorsam gegen ihre Verordnungen, in Vergessenheit, daß letztere nur Echo von einer Reichsgerichtlichen Vorschrift

waren,

waren, welche Se. Majestät als unthunlich und unbefolgbar in ihrem buchstäblichen Inhalt einmal erklärt hatten; in Vergessenheit, daß Münster seine eigene Truppen allem gesandschaftlichen Dirigiren entzogen, und von den Preußischen die kathegorische Erklärung ihrer Nichtbefolgung seiner alleinigen Vorschriften, schon erfragt und erhalten hatte.

§. 139. „Da Cleve auf die letzte Paritorie schon übel genug zu sprechen war, und vielleicht besorgte, daß noch einige Kammergerichtliche Befehle seinem Plan entgegen nachkommen würden, so würde von dem von Schlieffen und von Dohm beschlossen, diesen sowohl als allen mißfälligen, durch die Mehrheit der Stimmen beschlossenen Directorialverfügungen alle fernere Wirksamkeit abzuschneiden, ihnen im Verhältniß gegen die Befehle des Berliner Hofes alle Kraft zu benehmen, und sogar den Fall eines per majora gefaßten giltigen Schlusses den übrigen Directorialen für die Zukunft unmöglich zu machen. Dieses zu bewirken, ließ am 17. December 1789 der General von Schlieffen öffentlich bekannt machen: „Es solle in Zukunft nichts, was auf den gegenwärtigen Zustand der Lütticher Sache Bezug haben könnte, ohne seine förmliche Erlaubniß mehr verkündet werden; wovon aber nur solche Abschlüsse des Kreis-Directoriums ausgenommen seyn sollen, welche mittels einstimmiger Einwilligung sämmtlicher dazu gehörigen Minister erlassen worden seyen." — Diese Ausnahme aber konnte er mit so viel größerer Zuversicht machen, da er wohl wußte, daß alljene Verfügungen, welche auf die Vollstreckung des Urtheils dringen, und den Ausschweifungen der Lütticher Grenzen setzen, von dem Clevischen Subdelegirten nicht begnehmiget, mithin auch nicht unter die Klasse einstimmiger und

derjenigen Directorialschlüsse gehören würden, welche er zu befolgen gesonnen war.“

Aus unserer Berichtigung zum §. 115. ersehe der Leser, wie die Verordnung des Herrn Generallieutenants von Schlieffen nicht in der vom Darsteller ersonnenen Machination, sondern in der Nothwendigkeit der Umstände gegründet war. Denn geflissentlich ist hier die Anzeige des Inhalts verkürzet, und der darinn enthaltene Beweggrund übergangen: „daß „dem Militair-Commando die Erhaltung der Ruhe „und des Status quo, so lange das Kreis-Directo„rium in Grundsätzen und Maaßregeln noch nicht ver„einigt sey, obliegen, daß aber hiegegen, besonders „bey den Gährungen der Nachbarschaft unüberlegte „Affiches die meisten Unordnungen zu erregen im „Stande wären.“

Hier endigt mit dem dreizehnten Abschnitt der historische Theil der actenmäßigen Darstellung. Ihm folgen in den beiden letzten Abschnitten, dem vierzehnten und funfzehnten, noch: „Erörterung der Grün„de, womit das Preußische Ministerium dieses „Verfahren zu rechtfertigen sucht,“ und „Schluß„folgen.“

Wie dort der erzählende Verfasser, so ist hier der raisonnirende. Dort wird staunend das unbefangene Publikum durch des Berichtigers genaue Beleuchtung die widrige Blöße einer Actenmäßigen Darstellung erblickt haben, die nichts mehr ist, als ein Gewebe selbstersonnener oder falschmodificirter, vergrößerter, verkürzter, unchronologisch gemengter, böslich gedeuteter Begebenheiten, nichts mehr als ein Roman, wo des Dichters Phantasie sich aus den wirklichen Dingen herausarbeitete, um dem Preußischen Hof die durch Lüttich sich eröffnete neue Quelle

des

des Danks und allgemeinen Vertrauens, wäre es möglich, tödtlich zu vergiften.

Richtige Folgerungen erfordern wahre Prämissen. Ein Raisonnement über Thatsachen kann nicht innern Zusammenhang haben, fehlt ihm der äußere, der geschichtliche. Was darf der Leser also von Erörterungen erwarten, wodurch man die Bestimmungsgründe des Preußischen Verfahrens entkräften will? Indeß wir folgen auch hier. Immer aber werden wir auf die schonerzählte Thatsachen zurückkommen. Denn diese im Munde der Wahrheit richten sich selbst. Hiebey wird unser Vortrag kürzer und eingeschränkter, als bis hiehin. Es ist anders eine Geschichte zu berichtigen, in welcher wohl das kleinste Beywort das größte Factum modificiret, und anders ein Raisonnement, dessen Kraft im Zusammenhang liegt. Dort kann der Leser nur dem Erzähler glauben, hier aber sich selbst.*)

Der Darsteller erörtert in diesem vierzehnten Abschnitt, §. 140. „daß Cleve sein Verfahren auf den „Grundsatz gestützet habe: es sey herabwürdigend „und schimpflich für drey mächtige Fürsten, sich als „bloße Executoren und Maschinen des Kammer-Gerichts gebrauchen zu lassen, weit ehrenvoller hinge„gen, Mediateurs zu seyn; — nun aber sey unbegreiflich und höchstbedenklich, daß Cleve sich in eine „Mediation, die der Bischof immer abgelehnt habe, „eindringen, statt der Folgeleistung gegen die Reichsgerichte ein von ihm sonst selbst verworfenes Droit

*) Ueberdies eilet die Zeit, welche vielleicht die Lüttichsche Begebenheit schon in sich vergräbt, noch ehe diese Schrift bey des Verfassers anderer gehäufter Arbeit erscheinen kann.

„de conveniance vorziehen, und hiezu gefährlicher„
„weise sogar zwei Mit-Churfürsten bereden wolle." *)

Daß Cleve jenen allgemeinen Grundsatz für sich je aufgestellet habe, ist unwahr, ist gegen alle Vermuthung aus Deutschlands bisheriger glücklicher Erfahrung. Ist wohl unter den Reichsständen Einer, der wie Preussen so mächtig und doch so bereitwillig Reichsgerichtliche Aufträge immer befolgt hätte? Wer hat in dem berüchtigten Korf-Hördeschen Rechtshandel, der bald diesem, bald jenem Hof vergeblich zugeworfen ward, und hundert Jahre der Reichs-Justiz zur Schmach unvollendet blieb, endlich die Execution vollzogen? Wer hat die Stadt Kaiserswerth reichsgerichtlichem Spruch gemäß aus Churcöllnischem Besitz in Churpfälzischen gebracht? Wer hat die unrechtliche Zueignung der Grafschaft Schaumburg-Lippe sogar einem mächtigen und treuen Bundes-Freund verwehrt? O es ist hart, daß Preußens stete Tadler gleich in dem ersten Fall, wo Lüttich ihnen erfahrungswidrige Scheingründe zu Vorwürfen darbietet, auch dieselben statt der gerechtesten Präsumtion geltend machen. Denn wäre es nicht ein Wunder in der politischen Natur, daß eben diesem Preußischen Hof seine vielfach erprobte Reichsständische Pflicht mit einemmal herabwürdigend und schimpflich dünken sollte? Wenn indeß die Vollziehung eines fast durchaus unthunlichen Reichsgerichtlichen

*) Es wird noch eine Schrift angeführt, unterm Titel: Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn ꝛc. von Dohm vom 26. November 1789 für Deutschland bewürkt und vermieden worden, ꝛc. Da aber dieselbe gar nicht eine diesseitige Staatsschrift, sondern irgendwo in Deutschland von einem wohlmeinenden Unbekannten herausgegeben ist, so mag dieser, wenn er es nöthig findet, seine für unsern Endzweck fremde Vertheidigung selbst übernehmen.

lichen Auftrags auf solche Art, daß dessen Sinn und Hauptzweck erreicht, das Lüttticher Land gründlich und dauerhaft und wahrhaft beruhigt, beym Reich erhalten, und zugleich der Justitz gebührende Ehre dargebracht wird, wenn diese Vollziehung dreyer großen Fürsten würdig ist; gewiß dann hat Cleve diese Würdigkeit beherzigt und anempfohlen, nie aber in der verkehrten Stellung geäußert, die der Darsteller dichtet. — Sein tadlender Vorwurf gegen eine Clevische Eindringung in Mediation ist in sich selbst mehr als sonderbar. Diese Eindringung ist ja factisch unrichtig. Preußens Vermittelung ward nur von dem zweiten und dritten Lüttichschen Stand gewünscht, indeß vom Dom-Capitul abgelehnt, und darnach nicht einmal dem Herrn Bischof anempfohlen, vielweniger schon Seiner Majestät angetragen. Indeß wenn sie auch angetragen, angenommen und wirklich begonnen wäre, überschritt Cleve dadurch seine rechtliche Befugniß? Was ist jedes Richteramt mehr, als subsidiarisch für den Fall, daß zwey Partheyen ihren Zwist nicht ausgleichen können? Man wende nicht ein, daß dort ein Proceß einmal angestrengt, und deshalb nicht wieder zurück zu nehmen war. Die Erfahrung bezeugt ja täglich, leider besonders bey der Reichsjustitz, daß das glückliche Vorrecht procedirender Partheyen dieses sey, sich noch während des Rechtsstreits vor oder nach dem Endurtheil gütlich vergleichen zu dürfen. Das Gegentheil behaupte ein hartherziger Pedant und sportulsüchtiger Richter. — Man wende nicht ein, daß zwischen gemeinen Processen und einer fiskalischen Klage über Landfriedensbruch zu unterscheiden, und bey dieser wegen des gemeinsamen Wohls kein Nachlaß in der Genugthuung für die öffentliche Gerechtigkeit rathsam sey. Selbst den Landfriedensbruch vorausgesetzt, kann etwas rath-

sam seyn, was nicht thunlich ist? Wenn strenges Ausfechten jener Genugthuung durch dauernde vielfache Inquisitionen und unerschwingliche Kosten ein ganzes Land auszehrt; ein ganzes Volk mit Galle tränkt, ja durch einen nur ungewissen, mißlichen Versuch die gefährlichste Krisen erzeugen kann, — ist dann zwischen dem gemeinen Wohl, diesem Urgesetz, und einer nur seinetwillen existirenden, nur ihm immer und ewig subordinirten Form zu wählen? — Auch wende man nicht ein, daß sodann nicht Cleve, sondern allenfalls auf dessen Bericht nur das Reichs-Kammer-Gericht die gütliche Ausgleichung verfügen durfte. Friedensstifter seyn, ist allgemeinere Befugniß als das Richteramt, und für Jeden, der Kraft und edlen Willen hat. Blos als Nachbar und Mitstand konnte Cleve vermitteln. Wenn ein Haus in Flammen lodert, soll außer dem Polizey-Verordneten kein redlicher Bürger helfen? — — Gewiß ist, daß im Fall historischer Wirklichkeit, dieses Clevische Eindringen in eine Mediation und jene geglaubte Herabwürdigung durch bloße Execution ungleich weniger ein sogenanntes droit de conveniance bewähre, als Chur-Cölln gegen das mindermächtige Hochstift Corvey durch widerrechtlichen Besitz der Marsbergischen Ortschaften nun schon zwanzig Jahre auszuüben, kein Bedenken getragen hat.

Die Darstellung findet es „falsch (§. 141-142) „daß Cleve behaupte, durch Wiederherstellung der „lüttichschen Ruhe und Ordnung und Beylegung der „zwischen Fürst und Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten, den wahren Sinn des Mandats erreicht, „und ihm im Wesentlichen Gnüge geleistet zu haben; „denn die Preußischen Truppen hätten gerade das „Gegentheil vom Mandat ausgeübt, die Ruhe mehr „gestört als hergestellt, die gehorsame Unterthanen,

„z. B.

„z. B. in Huy mit Gewalt aus einander gesprengt,
„und die ungehorsamen begünstigt; die Clevische Me-
„thode zur Beylegung der Rechtsstreitigkeit sey diese,
„indem dem Unschuldigen der ihm rechtlich zugespro-
„chene Zankapfel entzogen, und dieser dem, der ihn
„widerrechtlich fordert, mit Gewalt in die Hände ge-
„spielt werde; denn es wäre der Sinn des Mandats,
„den Fürsten in seine vorige Rechte und Constitution
„wieder einzusetzen; Cleve aber habe durch Aufstel-
„lung einer Interims-Regierung einen Bruch in die
„Reichsgrundverfassung gewagt, und, was selbst
„dem Kaiser verboten sey, einen Reichsfürsten seiner
„Landes-Regierung provisorie auf irgend eine Art
„entsetzet."

Furchtbarer Klang! Ihm erwidern wir Folgendes. Die Mittel sind um des Endzwecks willen, und daß dieser jenen aufzuopfern sey, ist in keinem vernünftigen Zusammenhang denkbar. Alle diejenige, welche von der Reichsverfassung berufen wurden, bey der Erschütterung des Lüttichschen Ruhestandes einzuwirken, konnten nur dessen Herstellung zum Endzweck haben; dieser war so wichtig, daß bey der Auswahl der Mittel die Bedingung von genauester Angemessenheit die einzige seyn durfte. Wer waren diese Berufene? Wo erschien dringenderes Interesse und dringendere Amtspflicht für die Berichtigung der Lüttichschen Händel, als bey den drey erhabenen Fürsten, welche Nachbarn des unglücklichen Landes, ausschreibende Fürsten des westphälischen Kreises, und Vollzieher der vorkommenden Reichsgerichtlichen Verordnungen waren? Schon aus eigner hohen Amtspflicht*)

*) Nämlich nach dem Herkommen, und nach der Executions-Ordnung, deren Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe im Reich sich sämtlich auf das Kreiswesen beziehen.

durfte das Kreisausschreibamt für sich selbst und ohne andern Auftrag zu haben, mit den sichersten und zweckmäßigsten Mitteln darzwischen treten. Zufällig war es, ob auch Eines der beyden Reichsgerichte einwürken, und durch Zuvorkommung vor dem andern in dieser Sache Gerichtszwang ausüben wollte, übrigens nicht erforderlich, indem im Schooß der Angelegenheit kein Kläger wirklich aufgestanden war *). Das Reichs-Kammer-Gericht unterzog sich indeß der Sache in den ersten Tagen. Wir verehren seine Einwürkung; denn es handelte als Friedens-Gericht im Namen des Reichs. Ob ihm aber Ehrwürdigkeit, und eine gewisse rechtliche Untrüglichkeit, auch alle Aussprüche als zweckmäßig und heilsam sanctionire? Dies zu bezweifeln, ist wohl in einem Fall vergönnt, der zu unerhört, zu groß und unerschöpflich, zu schwürig und voll Zweideutigkeiten, zu verwickelt und gefährlich war, um als ein Proceß angesehen und behandelt werden zu können. Hier konnte nicht der Rechtsgelehrte aus den todten, keine anschauliche pragmatische Kenntniß gewährenden Acten, in der Entfernung die zweckmäßigsten und thunlichsten Mittel ermessen. Nicht die thunlichsten; denn sie mußten, um das genaueste Recht zu liefern, zu processualisch, zu weit geschnitten ausfallen, und in der Ausführung durch unabsehbare Dauer, durch die Vielfachheit und Verwickelung der nötigen Inquisitionen bey entfliehenden oder hinsterbenden Schuldhabern und Zeugen, und durch die unerschwingliche Kosten früh oder spät ersticken. Nicht die zweckmäßigsten; denn

*) Der Fürst hatte à la face de l'Univers allen Klagen entsagt; und alle drey Stände waren mit ihm und der Nation einverstanden. In der Folge freylich regte sich ein idealischer Kläger, der Reichs-Fiskal, und zu diesem hat sich nachher der Fürst à la face de l'Univers gesellt.

denn sie mußten durch gewaltsame, unerbittliche Strenge, statt dem Lande die bezielte Ruhe wieder zu geben, nur ein großes gährendes Volk bey seinem Gefühl innern Rechts und Stärke, und bey den entflammenden Beyspielen in Frankreich und Brabant, noch mehr erbittern und zu einem gefährlichen Widerstand reizen; Und konnte dieser gewaltsam gebändigt werden, so hinterließ er dennoch Ruin des Landes, getödteten Wohlstand, wuchernde Keime des unterdrückten, nicht getilgten Zwistes, den feindlichsten Groll in dem Herzen des Volks, und wiederdrohende Gefahr für eine weniger gewaltsame Zukunft; Und das übrige Deutschland, in welchem man der Revolutionssucht, statt kraftvoller durch ein weises und mildes Regiment, nur durch dies so grausam warnende Beyspiel begegnen wollte, — Deutschland erschreckte über eine Despoten Politik, deren Zepter Furcht, nicht Liebe seyn sollte. — Denn wer sieht und fühlt es nicht, daß hier durch buchstäblichen Vollzug des Reichsgerichtlichen Mandats wirklich nur dem Wort und dem Scheine nach Gerechtigkeit geübt, in Wahrheit und Wirklichkeit aber nur Unterdrückung der einen politischen Parthey von der andern, nur Zernichtung aller constitutionellen Freiheit der Nation bewürkt worden wäre, indem die Untersuchung über letztere dem petitorischen Rechtsweg und dessen Ende natürlich der künftigen Generation vorbehalten ward.

Was konnte, was mußte das Kreisausschreib-Amt thun? Durfte es sich nicht erinnern, daß wenn selbst der Lüttichsche Fall als Landfriedensbruch behandelt werden sollte, dennoch in den einschlägigen Reichsgesetzen der Zusammenhang und manche ausdrückliche Weisung dahin gehet, einen solchen nicht bloß rechtlich, sondern auch politisch, und mit etwas freierer Gewalt der erkennenden und vollziehenden

den Richter durch Milderung der Strafe oder durch Vergleich zu behandeln *)? durfte es sich nicht erinnern, daß seine drey erhabene, einsichtsvolle und patriotische Fürsten besser wie die Glieder eines Gerichtshofes, als unmittelbare Stände des Reichs, wegen höhern Standpunktes die Sache übersehen, und wegen ihres mit allen Reichsständen gemeinsamen und bey gleicher Nachbarschaft noch dringendern Interesse einwürken konnten; sie die durch Stellvertreter gleichsam mit eigenen Sinnen in Ort und Stelle waren? Durfte es sich nicht erinnern, daß es ohne die zufällige Zwischenkunft eines der beyden Reichsgerichte selbstständig mit eigenen Maaßregeln nach seiner beßren Lokalkenntniß und Berufspflicht verfahren haben würde? — Doch soll durchaus, weil im gewöhnlichen Reichsproceß genauer Vollzug rechtskräftiger Urtheile unbedingte Pflicht ist, auch in dem von Jahrhunderten nicht erlebten Lüttichschen Fall das Kreisdirectorium nur die einmal erkannten Sprüche buchstäblich vollstrecken, nur todtes Werkzeug seyn, — wahrlich dann möchte der deutsche Patriot wünschen, das Reichs-Kammer-Gericht hätte seinem ruhmwürdigen Eifer, der allerdings durch die betäubenden Eindrücke des Gallischen Revolutionsgeistes motivirt war, doch nicht zu schnell sich überlassen; es hätte ein durch unverbürgte, verworrene Gerüchte ihm bekannt gewordenes Factum am neunten Tage der Existenz nicht schon richterlich gewürdigt, sondern erst zur Untersuchung befördert, es hätte diese große, diese mehr Regierungs- als Justiz Sache, ganz constitutionsmäßig den Kreisausschreibenden Fürsten anheim gestellt! Gewiß hätten diese, wenigstens Cleve, ihrer hohen

Pflicht

*) Z. B. Landfriede von 1548 Art. 3. §. 2. und Art. 13. Reichs-Executions-Ordn. 1555. §. 72.

Pflicht eingedenk von selbst die angemessensten Maaßregeln ergriffen, um die Erschütterung des Lüttichschen Staats zu hemmen. Gewiß wäre dann dieser itzt schon beruhigt, und zum Glück einer guten Verfassung zurückgeleitet; es wäre so mancher Mensch vom Verderben gerettet, die Lebensfreude des Bischofs nicht auf immer vergällt, und der Reichsjustitz ein gewaltiger Skandal ersparet worden. Gewiß hätte auch Cleve, weil nun sein gerader Patriotismus ausser aller scheinbaren Collision gewürkt, statt gerechten Danks nicht ungerechte Schmähung erlitten.

Leider ist die edle pflichtgetreue Bestrebung des Clevischen Directoriums, um zweckmäßigere Mittel als die des Kammer-Gerichts zu bewerkstelligen, nicht zur Vollendung gediehen; Sie hinderte der Widerstand des Münsterschen Directoriums und des diesem folgenden Herrn Bischofs. Leider konnten daher auch ihre Früchte nicht reifen, deren Blüthen indeß schon weit versprechender waren, als die nachher vom entgegengesetzten Münsterschen System hervorgetriebene. Kein unbefangener Augenzeuge, kein prüfender Leser der bisherigen Berichtigung wird die Verläumdung nachsagen, daß die Preußische Truppen die Ruhe von Lüttich mehr gestört als befördert hätten; keiner wird über den vom Darsteller so gehäßig gedeuteten Vorfall einer ungleichen Einquartirung in Huy unberuhigt bleiben, nachdem, was wir hierüber offenherzig geschrieben. Konnten diese Truppen wohl mehr als geschah bewerkstelligen? sie, die gleich nach ihrer Ankunft ins Land bey dem entzweyten Kreisdirectorium nur für die provisorische Ruhe, für die Erhaltung des vorgefundenen Zustandes arbeiten durften? Wären sie schon Anfangs von Sr. Majestät zurückgenommen worden, so würden ja die sich selbst überlassenen Lütticher sogleich die große Reihe der Thatsachen begonnen,

nen, und bis auf heute angehäuft haben, welche so viel Stoff zu Kammergerichtlichen Decreten und einer mehr als dreißigjährigen Execution darbieten.

Wenn der Darsteller die Lüttichsche Constitution von 1684 einen Zankapfel nennt, den Cleve nur unrechtmäßigen Händen gewaltsam zugespielt hätte; wenn Cleve sogar den Fürsten unerhörterweise seiner Landes-Regierung entsetzt haben soll; so erinnern wir, daß diese furchtbare Phrasen nichts mehreres heißen, als Anwendung der eigenen Verzichtthuung des Fürsten auf ein seit 1684 usurpirtes Recht, die Hälfte der Magistrate anzustellen, nichts mehreres als Anwendung seiner feierlichen Betheurung, die zur Zeit der Clevischen Erklärung vom 26. November weder durch Fürstliche Inconsequenz, noch durch ein Reichsgericht aufgehoben war. Und als letzteres am 4. December geschah, hat nicht Cleve vor und nach den Weg gütlicher Vorstellungen versucht, und weil diese nicht fruchteten, selbst, um sogar den Schein eines Aufdringens zu meiden, sich gänzlich der Sache entzogen?

Es ist ferner unpassend nach der Darstellung (§. 143.) „daß Cleve sich mit den Handlungen des Hrn. „Fürstbischofs selbst mit dessen eigener Aufhebung des „bisherigen Reglements am 18. August, mit der Zu„sammenberufung und drey Monate hindurch bestä„tigten Anerkennung des Tiers Etat, u. s. f. rechtfer„tige. Denn ein exequirender Kreisdirector dürfe „nur den von einem Reichsgericht ihm vorgeschrie„benen Weg einschlagen, und nicht in die merita „causae (wohin jene Betrachtung gehöre,) eingehen, „zumal hier alle vom Herrn Fürsten zu Gunsten der „Rebellen gethane Schritte in der Paritorie annulli„ret worden wären."

Allein

Allein so unbezweifelt es für die Allgemeinheit der Fälle ist, daß Reichsgerichliche Urtheile unbedingt vollzogen werden müssen; so gewiß ist es auch, daß hier, wie in jeder menschlichen Norm, nothwendige Ausnahmen vorfallen. Wäre dort noch deren keine in der ganzen Geschichte der Reichsexecutionen vorhanden, so gab die Lüttichsche Angelegenheit das erste auffallende Beyspiel, sie die offenbar, mehr eine Regierungs- als Justitz-Sache, nicht processualisch behandelt werden konnte und mußte. In solcher Ausnahme, wo zur Beruhigung eines großen Landes das Kreisausschreib-Amt mit früherm Rechte und mit angemessenern Maaßregeln als das zum Ueberfluß committirende Reichs-Gericht verfahren kann, — hier sollte jenes nicht die allgemeinen Züge des Rechts oder Unrechts in der Sache berühren dürfen?

Es ist wahr, das Kammer-Gericht hat, (jedoch erst nach der Clevischen Resolution vom 26. November, nämlich in dem Urtheil vom 4. December,) die Erklärung des Fürsten vom 18. August aufgehoben. Kein Deutscher soll fragen: ob rechtlich oder unrechtlich? Aber er kann fragen: ob mit Recht oder Unrecht? Gesetzt, jene Erklärung wäre wirklich als abgedrungen zu verwerfen gewesen, war sie dann isolirt, und die einzige in ihrer Art? Das Kammer-Gericht konnte ja nicht den Bischof von der feierlichen Betheurung entbinden, die er neun Tage nachher freien Muthes außer dem mindesten Zwang vor dem Angesicht des Weltalls vollzogen; es konnte nicht aus der Reihe geschehener Dinge die Thathandlungen vertilgen, durch welche dieser Fürst noch Monate hindurch, selbst von Trier aus, wo kein Zwang denkbar war, die in der Revolution erwählte Magistrate in der bündigsten Art anerkannt hatte. Oder ist dasselbe ein so gewaltiger Vormund eines deutschen Regenten, daß

solcher für sich ohne processualische Formen nicht einmal einem selbst nur durch Usurpation entstandenen Rechte zur Beruhigung seiner Unterthanen entsagen darf? daß vielmehr dieses Recht von neuem als Zankäpfel unter Unmündige hingeworfen wird, auf daß dieselbe ein Jahrhundert hindurch mit blutigen Händen sich darum raufen mögen?

In den §. 144 - 151 bestreitet die Darstellung die auffallendsten Thatsachen und daraus fließende Folgerungen. Sie findet „unbewiesen und irrig, „was der General von Schlieffen in Erfahrung ge„bracht haben sollte, daß die Execution ohne großes „Blutvergießen nicht ablaufen, und wahrscheinlich „ganz scheitern würde, weil der sehr zahlreiche und „kriegerische Lüttichsche Pöbel sich aus allen Kräften „widersetzen wollte. Denn nach glaubwürdigen Be„richten hätten sieben wohlgesinnte Achttheile, die „auf eilf Zwölftheile anwuchsen, die Herstellung der „vorigen Verfassung gewünscht; von der Bereitung „eines so gefährlichen Widerstandes hätten Münster „und Jülich, die doch eben so gut als Cleve Kund„schafter an der Quelle*), Interesse bey der Sache**), „und die nöthige Vorsicht ***) gehabt hätten, gar „nichts gespüret; und es sey unglaublich, daß allein „dem Clevischen Scharfblick vergönnt gewesen seyn „sollte, hinter den Vorhang zu schauen, wo die so „ungestüme und zum Schleichen so wenig aufgelegte „Lüt-

*) Preußen hatte nicht einmal Kundschafter an der Quelle, sondern nur einen Ministre-Resident in Lüttich. Ein solcher fehlte den Condirectorien; dagegen freylich waren sie mit Jenen, wie oben gerühmt wird, wohl versehen.

**) Mit Nichten. Münster hatte wohl das stärkste wegen der drey Erzbischöflichen Rücksichten, die wir bey dem §. 158 - 196. erwähnen.

***) Hierüber hat der Erfolg gelehrt!

„Lüttichsche Nation eine der tumultueuseſten Scenen „mit ſo leiſen Tritten vorbereitet hätte *). — Hier„nach ſey die Preußiſche Miniſterial-Aeußerung ganz „inconſequent, daß den Königlichen Truppen nicht „hätte zugemuthet werden können, ſich gegen den „hartnäckigſten Widerſtand aufzuopfern. Denn lie„ber hätten dieſelbe zu Hauſe bleiben müſſen **), „wenn ſie das ſchreckte, daß (wie man aus allen Zei„tungen gewußt,) ſchon mehrere Monate hindurch „Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeifen die „Lieblingsbeſchäftigung der Lüttichſchen Empörer „war ***); wirklich aber wären bekanntlich nur acht „bis zehn Schwindelköpfe die vorzüglichſten Urheber „des Aufruhrs geweſen, welche freilich, ſo lange mit „den zügelloſen Unordnungen nicht Widerſtand und „Gefahr, ſondern noch Gewinn oder doch Zeitver„treib

*) Der Verfaſſer ſetzt hinzu: „Widerſprechend iſt endlich dies „Schreckbild mit der von den Lüttichſchen Deputirten ſo oft „und noch am 9. November dem Directorium gegebenen Ver„ſicherung, daß in Lüttich alles ruhig ſey, und der Pöbel ſich „gewiß nichts gegen die Truppen und das Directorium erlau„ben würde." Er übergeht aber die ausdrückliche Bedingung „der Lütticher: „que Mrs. les Miniſtres derectoriaux viennent „pour remplir les fonctions intereſſantes de *Conciliateurs*." (S. Berichtigung zum §. 86.)

**) Am 25. November 1789 beym Eintritt ins Land erfuhr das Directorium die Beſorgniß des Widerſtandes; Hier alſo hätten plötzlich die Preußiſchen Truppen zurück in ihr Vaterland kehren ſollen? Wäre hiedurch Cleve vorwurfsfrey geworden? Wäre nicht vielmehr die Verlegenheit der Condirectorien, und die Kriſis des Landes bis zum höchſten Gipfel getrieben, unendlich weiter, als bey dem ſpäten Abzug derſelben Truppen, wo bey langer Vorherverkündigung zu allen Vorbereitungen, um die Kriſis zu dämpfen, Zeit gelaſſen ward?

***) Unſer conſequente Darſteller vergißt, was er ſo eben erſt ſagte. Dieſes mehrere Monate hindurch getriebene Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeiffen war alſo keine Vorbereitung zu einer der tumultueuſeſten Scenen? Wenigſtens war dies Waffengeklirr und Trommelgetos doch nicht ſo ſanft und leiſe, daß es allein nur dem Cleviſchen Ohr zuflüſterte.

„treib verbunden gewesen, noch Anhänger im Pöbel „gefunden hätten. Der Schwindelgeist würde aber, „wenn er gegen 6000 regulirte Soldaten, und allen„falls Karterschen hätte geprüft werden sollen, sich „schon verloren und hiebey es sich gezeigt haben, daß „die bisherige Schwärmerey aus Nachahmungssucht, „oder Vergnügen gewiß nicht bis zu dem Entschluß „stiege, sich für die Anstifter des Aufruhrs todtschies„sen, oder doch gefangen nehmen, und hernach hen„ken, oder köpfen zu lassen. Zudem hätten die Trup„pen an Eilf Zwölftheilen der Nation gute Freunde „gefunden. Ueberhaupt aber hätten die beyden Con„directorialen (denen an Erhaltung ihrer Truppen „eben so als dem Clevischen gelegen gewesen, und „die in ihren Behauptungen gegen diesen, der jenes „Vorgeben nur zur Beschönigung eines offenbar un„rechtmäßigen Verfahrens in die Welt gestreuet, doch „so viel Vermuthung der Wahrheit, als 2 gegen 1 „für sich gehabt,) die ganze Gefahr so unbedeutend „angesehen, daß sie keinen Anstand hatten, ihr Mili„tair, verbunden mit dem Preußischen, es mit der „Stadt Lüttich aufnehmen zu lassen *). — Ferner „verlange die allegirte Schrift (Darstellung dessen, „was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des „Hrn. v. Dohm ꝛc. ꝛc.) man dürfe nicht fordern, „diese Truppen noch Clevischer Seits zu vermehren, „da schon $\frac{2}{3}$ Preußen wären, der König hiedurch seine „Westphälische Provinzen entblößet habe, und kein „Reichsgesetz ihn verbinde, mehr Kräfte als die eines „Her-

*) O freilich mußte dies den Herrn Condirectorialen leicht, sehr leicht seyn. Fochten die Preußen glücklich, so theilten die andern Truppen den Lorbeer; unglücklich, so konnten diese ohne Abbruch eigenen militairischen Ruhms wohl mitweichen, und die ganze politische Bürde, die Aufopferung der meisten verlohrnen und der nun noch zur Remedur noch hinzugebenden Kräfte fiel auf Se. Majestät.

„Herzogs von Cleve aufzubieten *). Sehr sonder„bar wolle man nur hier den Herzog von Cleve gel„tend machen, da man ihm doch in allen andern „Puncten den König von Preußen untergeschoben „habe **); sogar habe Preußen seine ganze Macht „gegen jede Kränkung der Reichsverfassung im Für„stenbunde zugesagt ***). Und wie Preußen seine „Staaten zu entblößen besorgte, ergebe sich daher, „daß Cleve einmal 9000 Mann (§. 56.) anbot, so„gar die Execution allein (§. 67.) übernehmen wollte, „und selbst Schlieffen von seinem Hofe noch mehrere „Truppen verlangte. (§. 76.) ****). — — Es sey „ferner die Clevische Ausstreuung völlig grundlos, „daß die Brabanter und Lütticher sich mit einander „hätten vereinigen wollen, daß also letztere ihr Land „dem Reich entzogen, oder dieses in einen fremden „Bürgerkrieg verwickelt haben würden, wenn buch„stäbliche Execution statt gefunden. Denn die Bra„banter wären viel zu klug gewesen, zur Zeit, wo sie „noch gegen 18,000 Mann Kaiserlicher Truppen mit „widrigem Glück fochten, sich in fremde Händel zu „mischen, und dadurch das ganze Reich gegen sich „aufzubringen; auch selbst in den Lüttichschen Stän„den wäre hievon gar nichts vorgekommen, und allen„

„falsige

*) Die allegirte Privatschrift gehet unsere Berichtigung nicht an, so gegründet übrigens auch ihr angeführtes Argument ist.

**) Umgekehrt ist dies gerade, was die Darstellung immer verlangt; in der Anstrengung der Kräfte soll sich der König von Preußen, in allem übrigen der Herzog von Cleve geltend machen.

***) In der Berichtigung der §. 42—44. ist bemerkt, daß die Beylegung der Lüttichschen Händel zwar dem Entzweck des Fürstenbundes analog, aber nicht unmittelbar eine seiner Pflichten selbst sey, am wenigsten nicht die Beylegung in Münsterischer Manier.

****) Die Unrichtigkeit dieser letztern Puncte erhellt aus der Erinnerung zu den §. 56. 67. und 76.

„falsige Privatäußerungen einzelner Personen könn„ten nicht als Nationalprojecte angesehen werden.“

Dies ist das Raisonnement des Darstellers auszugsweise, aber in der Stärke der Hauptideen. Anders würde es seyn, wäre es sechs Monate später entworfen. Itzt, nachdem auf vergebliches Harren den Münsterschen Truppen keine eilf wohlgesinnte Zwölftheile der Nation, ja kein ein Zwölftheil, als Freunde entgegen geeilt sind; izt, nachdem Hasselt und Sutendahl die unglaubliche, die den gepriesenen Münsterschen und Jülichschen Kundschaftern an der Quelle, und dem Scharfblick ihrer Aussender so ganz entwischte, die nur von Cleve zur Beschönigung seines offenbar unrechtmäßigen Verfahrens ausgestreuete schimärische Wahrheit erprobt haben, daß die Lüttichschen acht bis zehn Schwindelköpfe mit ihren nur wegen Gewinn oder Zeitvertreib gefundenen Anhängern aus dem Pöbel gar so vermessen seyn würden, Kartetschen zu prüfen und zu erwidern, und todtschiessen, gefangen nehmen, henken und köpfen denen wieder zu bieten, welche ihnen damit drohen würden; — izt, izt wird doch wohl der höhnende Blick des Darstellers auf die Clevische Scharfsichtigkeit hinter den Vorhang, und der spöttische muthspielende Blick auf das Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeifen der Lütticher, in — etwas anderes verwandelt seyn. Izt wird doch wohl dieser Schriftsteller, da die Ehre der Truppen seines Hofes, und die Ehre jener Clevischen Wahrheit die nämliche ist, letztere nicht mehr bezweifeln wollen, jene Wahrheit, daß wirklich eilf Zwölftheile der Nation nicht gegen sondern für ihre Revolution durchaus und innigst gestimmt *), daß wirklich ihr Ent-

*) Man sehe die v. Dohmsche Schrift S. 97. u. f. Hiezu fügen wir aus der nachherigen Erfahrung die Bemerkung, daß dieser für

Entschluß zum stärksten Widerstand so allgemein als lebhaft gewesen sey, und keine andere Grenzen als die äußersten ihrer Kräfte gewollt habe *). So vollwichtigen Erfahrungen durch Raisonnement nachzuhelfen, wäre lächerlicher Ueberfluß. Wir fügen deshalb nur die Bemerkung hinzu. Wenn im Sommer des Jahres 1790 dieser Widerstand so entschlossen und trotzbietend den combinirten 8000 Kreistruppen erschien, so drohte er gewiß ein halbes Jahr früher den 6000 Preußen und Pfälzern nicht schwächer, sondern stärker. Hier war ja die begeisternde Epoche der Revolution noch näher; dort konnte im Flug eines Jahres der „Schwindelgeist und die Schwärmerey „aus Nachahmungssucht und Vergnügen“ schon verraucht seyn; hier entflammte noch mehr die eben glückvoll beginnende siegende Revolution von Brabant durch Beyspiel und Hoffnung wechselseitiger Hülfe; dort schwand eben diese Aussicht mit dem Glück der Brabanter, und der Umwandlung ihrer innern Regierungsprincipien, und ließ den Lüttichern nur das beschränkte Gefühl eigner Kräfte zurück.

Denn auch die vorgehabte Verbindung zwischen Lüttich und Brabant war wahrlich keine Schimäre. Zu demjenigen, was Herr v. Dohm in der bezogenen Schrift S. 82, 100, u. f. hierüber gesagt hat, liefern wir die Anlage 31. Dieselbe enthält ein diesem

für die Revolution gestimmte Volkstheil den combinirten 8000 Kreistruppen ein hinreichendes Heer entgegenstellte, bey welchem die Volontairs wie Ebbe und Fluth ab- und zuströmten, daß unterdeß dennoch im Innern des Landes alles im vorigen Geleise blieb, die Gegenparthey, obgleich jene Truppen ihr zu Hülfe erschienen, sich nirgendwo regte, und sogar die große Bürgerschaftliche Magistratswahl in Lüttich ruhig im patriotischen System vollzogen ward. Und alles dieses sollte nur ein Zwölftheil der Nation gegen eilf Zwölftheil bewerkstelligt haben können?

*) Man sehe dieselbe Schrift S. 85, 99, u. f.

sem Gesandten in beglaubter Abschrift zugekommenes Schreiben des Chefs der Brabantischen Revolution an die Stände von Lüttich, um sie einzuladen, den alten Bund von 1347 zu erneuern, und die darin bedungene Hülfe sich wechselseitig zu leisten. Ein eigner Deputirte hatte dasselbe überbracht und durch noch stärkere und detaillirtere mündliche Aufforderung unterstützt. Diese Thatsache vernichtigt also plattweg das schon in sich irrige Raisonnement des Darstellers, als wären die Brabanter zu klug gewesen, sich in eine bey damals noch widrigem Kriegsglück gefährliche Verbindung einzulassen. Wie natürlich ist nicht schon an sich eine Vereinigung zweier Nationen, welche neben einander in gleichen Lagen zu gleichen Endzwecken streben, welche hier durch Geübtheit in den Waffen, und den Besitz eines wichtigen Stroms, dort durch Volksmenge, Energie und Reichthum, wechselseits aber durch die in einander laufenden Gebiete sich nützlich seyn konnten. Und wirklich fochten ja die Brabanter in der Mitte des Novembers 1789 nicht (wie der Darsteller offenbar gegen alle Wahrheit schreibt,) mit widrigem, sondern gerade mit dem günstigsten Kriegsglück, das sie je gehabt haben; sie verjagten mit einer Schnelligkeit, die Alles in Erstaunen brachte, eines der disciplinirtesten Heere aus dem Lande, setzten sich in dessen völligen Besitz, und dadurch in den Stand, daß wie sehr sichere über Holland gekommene Nachrichten verlauteten, sie wirklich auf dem Punct waren, sich in bewaffneten Schaaren, welche bereits das Lüttichsche Gebiet durchstrichen, mit den Lüttichern zu vereinigen, wenn diese zum Widerstand genöthigt worden wären. Denn sie konnten, sie mußten mit aller politischen Wahrscheinlichkeit besorgen, daß die Unterwerfung der letztern auch die ihrige nach sich zöge. Und vom Reich was fürchteten sie? War

nicht

nicht handgreiflich, daß eben solche Verbündung viele Reichsstände abhalten würde, an der Execution Theil zu nehmen? — Glücklicherweise aber ist dieses Project nicht Ausführung geworden. Die billige und beruhigende Zusage von Cleve, und die so oft von demselben mit größtem Nachdruck noch bis auf die neueste Zeit den Lüttichern gethane Erklärung, daß des Königs Majestät eine Abreißung des Hochstifts vom Reich nimmer zugeben würde, ließen es schon damals nicht so weit kommen, daß selbst die Lüttichschen Stände bereits über Annahme des Brabantischen Antrags berathschlagt hätten. Denn nach unserm zuverläßigen Wissen, war von den Führern der Volkssache dieser Schritt bis auf den äußersten Fall versparet, wenn vom Kreisdirectorium statt Milderung der harten Execution nur Anlaß zur Verzweiflung zu erwarten gewesen wäre. Ja indem derselbe damals verschoben und über seinen eigentlichen ihm günstigen Zeitpunkt hinausgesetzt wurde, ist er auf immer vereitelt worden. Denn nach vier Monaten als die Lütticher ihre Sache aus dem mildern Preußischen System in die executirende Hände der combinirten Fürsten fallen sahen, und hiebey nach fremdem Beystand sich allenfalls wieder sehnten, war die Rücksicht auf Brabant zu spät. Die so heterogene, die wie Feuer und Wasser sich nie verbündende aristokratische Prinzipien in Brabant und demokratische in Lüttich waren schon zu weit ausgebildet; es hatte das Kriegsglück sich wieder von den Niederländischen Patrioten gewandt, und einer Lüttichschen Allianz mit ihnen nur Mißkredit und Gefährlichkeit hinterlassen. Die Lütticher fühlten auch die Gleichheit eigener Kräfte mit denen der auftretenden Executoren zu sehr, um auf eine fremde Verbindung zu dringen, die der Preußische Hof immer ernstlich und nachdrücklich ab-

gerathen hatte, und die ihnen nur im innern Landessystem hinderlich, im äußern gefährlich seyn mußte *).

Die im folgenden §. 152 vom Darsteller gezogene und durch vorhin berichtigte Thatsachen von selbst zerfallende Folgerungen sind hier wohl zu übergehen. Die Frage aber: „Ob nicht die Preußische Protection „die Rebellen tollkühner und zu jedem raschen Ent„schluß unternehmender gemacht habe?“ ist allerdings zu bejahen, in so fern die protegirte Rebellen derjenige Theil des Lüttichschen Volks sind, dem sein Fürst die Zurücknahme eines usurpirten Rechts bewilligt hatte; in so fern jener auf die Art tollkühner ward, daß ihn das Wohlwollen und die patriotische Fürsorge eines großen Monarchen zur gründlichen Berichtigung seiner Irrungen erfreute, hingegen natürlich die nun im Contrast sich stärker zeigende beharrliche Strenge des Bischofs und anderer Fürsten erbitterte; in so fern er unternehmender zu raschen Entschlüssen werden mußte, als überall, selbst durch die Darstellung (§. 97.) kund ward, daß sobald der einzige Herzog von Cleve keinen Antheil an strenge Execution nehme, deren Versuch auch erfolglos bleiben würde.

Im §. 153. erörtert der Darsteller einen Widerspruch, „daß der General v. Schlieffen im nehmli„chen Augenblick, wo er zu Altengoor die Vollstreckung „des Mandats wegen so fürchterlicher Gegenwehr der „Lütticher unmöglich und bedenklich geschildert, doch „zugleich die ungesäumte Bezwingung der Hauptstadt „vorge-

*) Deshalb blieb auch die Erscheinung des van der Noot und van Eupen in Lüttich nach dem Abmarsch der Königlichen Truppen ganz erfolglos, wie wir am Schluß noch erzählen werden. — Wenn übrigens obige Erfahrungen, wie es wirklich scheint, den Münsterschen Kundschaftern an der Quelle abermals entgangen waren, so wäre es doch Zeit gewesen, sich auch bessern umzusehen.

„vorgeschlagen, und die Truppen ins Lüttichsche ge„führet habe, u. s. f.“ — Wo ist aber dieser Widerspruch, da ja zu gleicher Zeit die Lüttichschen Deputirte bey jenem General und den Condirectorialen unterhandelten, und eine freywillige Ergebung unter Bedingungen anboten, welche gleichsam als Capitulation mit gewissen Modificationen in dem bekannten Clevischen Bescheid vom 26. November angenommen wurden? Hiebey konnte ohne handgreifliche Inconsequenz von keiner Bezwingung der Hauptstadt im Sinn des Darstellers, sondern nur von deren friedlicher Besetzung Rede und Vorschlag gewesen seyn. Auf welche Art sollte auch eine Stadt gewaltsam bezwungen werden können, die wie Lüttich einen so ungeheuren Umfang, und hundertmal tausend Menschen hat, welche fast alle, beseelt durch die mächtige Phantasie einer eben errungenen Freiheit, bestärkt durch dasselbe glückliche Beyspiel im angränzenden Brabant und Frankreich und durch die erwartete Hülfe mehrerer zum Unmarsch bereiten Landschaften, besonders der Franchimonteser, selbst der Brabanter, fest entschlossen, fähig und wirklich schon gerüstet waren, allen Widersachern Trotz und Wehr zu bieten? Sollte etwa ein Heer von kaum 6000 Mann durch eine Blokade die Hauptstadt aushungern? Gewiß auch ein unmilitairisches Aug ermaß dessen Unmöglichkeit bey einem so weiten, durch zwey Flüße durchkreutzten Umfang und im Winter. Oder sollte der commandirende General versuchen, durch Feuerregen oder mit dem Degen in der Hand Lüttich zu erstürmen? Hier wankte eine Waage von Möglichkeiten, denen doch warlich nicht der Ausgang einer Reichsexecution überlassen werden durfte. Wir wollen indeß nicht einmal davon reden, daß ein widriger Ausgang die gleichzeitigen Schicksale der Schröder, der Arberge,

der Altons hätte erneuern können. Selbst kam der General zum Ziel; ward die Hauptstadt unbedingt unterworfen, nachdem sie alle Gräuel eines durch Kriegsgewalt bezwungenen Ortes erlitten, was gewann der Fürst? Konnte es demselben willkommener seyn, wegen Erhaltung eines Rechts, welches ihm weniger als seinen Unterthanen bedeutete, über Brandstätte, über Leichen erschlagener Unterthanen zu regieren, und sich mit dem Anblick so unsäglichen Jammers zu sättigen, — konnte diese grausame Genugthuung dem Herzen eines Bischofs willkommener seyn, als sich die so billige, so innerlich gerechte und unzweideutig auf seinem eigenen Wort ruhende Bedingungen gefallen zu lassen, unter welchen die Hauptstadt sich ergeben hatte? in einem Zeitpunkt, wo der benachbarte mächtige Besitzer der Belgischen Provinzen weit größere Aufopferungen empörten Unterthanen vergebens darbot?

In der Fortsetzung desselben Paragraphen klagt der Darsteller, daß „Cleve, wenn es wirklich von „einem zu befürchtenden gefährlichen Widerstand unterrichtet gewesen wäre, unverantwortlicherweise den „Condirectorien diese ihnen gleich wichtige Sache bis „auf den letzten Punct verheimlichet hätte." — Diese Aufbürdung ist durchaus unrichtig. Die Thatsachen, worauf es ankam, lagen eben so wie jedermann, auch ganz besonders den Condirectorien offen, die ja nach dem Rühmen des Darstellers Kundschafter an der Quelle hatten, und wirklich ein Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeiffen der Lütticher vernahmen, welches bey einer zum Schleichen so wenig aufgelegten Nation in der That eine der tumultueusesten Scenen seyn mußte. Es kam bey ihnen also nur auf eine sehr einfache Operation des Verstandes an, nämlich zu combiniren, daß eine solche

Scen

Scene unter solchen Umständen doch wohl eine Rüstung zur ernsthaften Gegenwehr an den Tag legte, welche nicht ausschließlich der Clevischen Scharfsichtigkeit hinter den Vorhang sondern allen gesunden Sinnen sich geradezu offenbarte. — Wirklich aber sind ihnen von dem Clevischen Directorialen die etwa besonders erhaltene allgemein wichtige Nachrichten nie verheimlicht, sondern immer in collegialischem Vertrauen mitgetheilt, immer die Wünsche Sr. Majestät zu einer mehr gütlichen als strengen Beylegung der Sache, immer die Wahrscheinlichkeiten eines Widerstandes der Lüttticher Nation zu erkennen gegeben worden. Natürlich stiegen letztere mit der Annäherung der Truppen. Der höchste Punct war, als diese die Grenze berührt hatten. Wurden nicht von diesen sehr ernstlichen Anstalten zur Gegenwehr, sämtliche Directorialen wenige Tage vor ihrer Abreise nach Altengoor selbst durch den Fürstlichen Bevollmächtigten Herrn Dom-Capitular von Waseyge (eben so wie das Kammer-Gericht durch den Fürstlichen Agenten,) unterrichtet? Bestätigten nicht eben dieses nur zu sehr die Lüttichschen Deputirten? deren Einer noch am 23. November (dem Tag vor der Abreise,) Abends 9 Uhr Herrn von Dohm, so wie noch am selbigen Abend, oder folgenden Morgen, den andern Herrn Condirectorialen die äußerste Verzweiflung seiner Mitbürger und ihre Entschlossenheit vorstellte, sich nur unter den Trümmern der Domkirche, des Fürstlichen Pallastes, der Wohnungen ihrer Feinde, ja, wenn es seyn müsse, der ganzen Stadt überwinden zu lassen? Und diese Verzweiflung zeigte sie sich nicht in jeder Mine, in jedem Wort der Deputirten, welche zu Altengoor auftraten, und den Kreisdirectorialen die bekannte Vorstellungen thaten? Erhielten nicht letztere daselbst auch die unterdeß vom Herrn General-

Lieu-

Lieutenant von Schlieffen eingezogene authentische Nachrichten, theils unmittelbar von ihm selbst, theils umständlicher am folgenden Tage durch Herrn Gesandten von Dohm zu St. Elisabeth? — Hat der Darsteller von allen diesen Thatsachen in seinen Quellen keine Spur gefunden, wahrlich so ist er zu bedauern. Fand er sie aber wirklich, wie kaum zu bezweifeln ist, in den Hofberichten der Münsterschen Directorial-Gesandschaft, wie konnte er sich nicht entblöden, gegen alle Wahrheit zu behaupten, Münster und Jülich seyen von der wahren Lage der Dinge in Lüttich, gar nicht unterrichtet worden. Denn daß der Clevische Blick auf dieselbe nicht nur scharf sondern auch richtig gewesen, hat der Erfolg nur zu sehr bewiesen!

Etwas scheinbarer, aber eben so hinfällig ist der Vorwurf im §. 154, daß „Cleve, wenn wirklich die „Umstände über alle Maaße kritisch gewesen, sie dem „Kammer-Gericht hätte anzeigen, und dessen weitere „Weisungen erwarten und befolgen müssen. Ja, „wenn wirklich Lüttichs Losreißung vom Reich zu besorgen gewesen, so wäre dies offenbar der Fall, wo „das Kreisdirectorium die Sache dem Herrn Chur„fürsten von Mainz, als Erzkanzler, hätte melden „müssen, um durch Berufung eines Chur- und Für„sten-Tages der drohenden Gefahr vorzubeugen. „Beides sey aber von Cleve übergangen worden."

Wirklich ist beydes von Cleve übergangen worden, so gut als von Münster und Jülich. Sonderbare Vergessenheit aller drey Directoren! Wirklich haben sie alle drey erst hintennach in ältern Reichs-Abschieden und der Executions-Ordnung das veralterte, und wohl nie zur Ausübung gekommene Gesetz eines für solchen Fall zu berufenden Chur- und Fürsten-Tages aufgefunden. Wirklich haben sie

erst

erst zu spät daran gedacht, daß nach §. 65 der Executions-Ordnung auch die Herren Aebte zu Ochsenhausen und Weingarten und die Städte Cölln und Nürnberg bey der Lütticher Angelegenheit mitzurathen gehabt hätten. Indeß wir gestehen, daß wir auch izt noch immer in dem Glauben sind, es sey besser gewesen, nach eben dieser E. O. §. 54 und 55 von Seiten des Kreisdirectoriums „in guter Correspondenz und Verständniß seines besten Verstandes und Vermögens, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, das Uebel abzuwenden" als das Land ruiniren zu lassen, bevor die Gevollmächtigten von Ochsenhausen, Weingarten, Cölln, Nürnberg und den benannten Grafen, Fürsten, Bischöfen und Churfürsten ihre allerseitigen Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und ihre geziemenden Sitze wohlhergebrachtermaßen nach allen dienlichen Pro- und Reprotestationen eingenommen haben würden. Das Münstersche Directorium hat in der Folge Gelegenheit gehabt, sich von der Leichtigkeit der Bewegungen einer so ehrwürdigen Versammlung, als die in der Executions-Ordnung vorgeschriebene ist *), einen Begriff zu machen, nach-

*) Es versteht sich von selbst, daß dieser Chur- und Fürsten-Tag genau so, wie er an bemerktem Ort der Executions-Ordnung vorgeschrieben ist, hätte componirt werden müssen, aus sämtlichen Churfürsten, dem Erzherzoge von Oesterreich, Bischof von Würzburg, Bischof von Münster, Herzog von Bayern, Landgraf von Hessen, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, Graf von Fürstenberg und den Städten Cölln und Nürnberg; Und es konnte nicht etwa dem Herrn Erzkanzler überlassen werden, denselben nach den Umständen zweckmäßig einzurichten. Denn dieses wäre eine ungesetzliche Willkühr gewesen, und da, wie der Darsteller sagt, bey drohender Gefahr nur der helfen kann, dem dieses nach der Constitution gebühret, so konnte Niemand dem Herrn Abt von Ochsenhausen sein wohlbegründetes Recht nehmen, und ohne seine Willens-Meinung gehört zu haben, kein Schritt geschehen! Hierüber

nachdem es erfahren, wie schwer es falle, daß auch nur zwey Kreise sich zum Berathschlagen niedersezzen! — Doch wir wollen noch etwas zergliedern, was nach den wirklichen Umständen möglich gewesen wäre. Wir wollen selbst annehmen, daß die beyden Condirectorien zum ängstlichsten Stillschweigen über jene Reichsgesetzliche Vorkehrung, und zur passivesten Abwartung dessen, was Cleve deshalb anregen mochte, verbunden gewesen, und daß nur dieses hierin ein ausschließliches Vortragsrecht gehabt hätte. Was konnte, was sollte Cleve thun? Vor allem erinnern wir an die vorigen Sätze, daß die Lüttichsche Angelegenheit bey zu unerhörter Größe und schwüriger Verwickelung mehr eine Regierungs, als Justiz-Sache war, und eine ganz andere als processualische Behandlungsart erheischte; die Kreisausschreibenden Fürsten durften dieselbe überdies aus eigener Autorität und früherm Rechte als eines der beyden Reichsgerichte am angemessensten nach Lokalkenntniß und dem allen, unmittelbaren Reichsständen gemeinsamen Interesse berichtigen; ja sie durften auch nicht als solche, auch nicht als Reichsgerichtliche Executoren, sondern selbst nur als benachbarte, patriotische Mitstände ins Mittel dieser gefährlichen, nie erlebten Händel treten. Indeß selbst außer dieser Betrachtung, wie wäre der Gang jenes hintennach von Münster verlangten Verfahrens gewesen? — Unmittelbar vor der Conferenz in Altengoor erhielten die Directorial-Gesandten durch die Lüttichsche Deputirten und durch die authentische Nachrichten des Herrn General-Lieutenants von Schlieffen eine Kenntniß des auf den höch-

ging freilich das Lütticher Land zu Grunde, allein in der beßten publicistischen Form, und zur Erbauung jedes Deutschen, dem die fortwirkende Jugendkraft unserer alten Verfassung am Herzen liegt.

höchsten Punkt gekommenen besorglichen Widerstandes der Lütticher und ihres vorhabenden Bundes mit Brabant. Hier hätten sie also das Geschäft abbrechen, und über die ganze Lage an das Reichs-Kammer-Gericht berichten, und dessen Verfügung abwarten sollen. Letztere konnte nur erst nach Verlauf von wenigstens vierzehn Tagen zurückkommen. Die an Deutschlands drey Enden belegene Directorial-Höfe mußten auch von diesem Schritte unterrichtet werden, unter sich communiciren, und nach der neuen Reichsgerichtlichen Verordnung die Gesandten und das Militair anweisen. Zum mindesten erforderte dies vier Wochen, überall die äußerste Schnelle vorausgesetzt. Was begannen unterdes die Truppen, die schon um Altengoor standen? Sollten sie einstweilen wieder über die Lüttichsche Grenze und bis auf den halben Weg nach ihrem Vaterland zurückgehen, und hiedurch dem unglücklichen Hochstift die unerschwingliche Kosten vermehren? Oder sollten sie in der kleinen Grafschaft Horn verbleiben, welche als ein für sich bestehendes Ländchen an den Lütticher Unruhen keinen Theil hatte? Für beide Fälle — denn einige Wochen Aufschub konnten mehr verderben, als viele Jahre wieder verbessern, — hatten die Lüttichschen Patrioten Zeit genug ihre Rüstung und ihr Brabantisches Bündniß zu vollenden, um den heftigsten Widerstand nach dem leicht vorzusehenden Ende der furchtbaren Pause zu leisten, oder gar vor deren Ablauf schon die auf eine Sentenz harrende Truppen zu überfallen. Und diese Sentenz, wie war sie zu erwarten? Da das Kammer-Gericht einmal die Lüttichsche Sache als eine Rechtssache aufgenommen, würde es wohl von den in derselben liegenden Gründen, auch auf die außerhalb sich darbietenden den richterlichen Blick gewendet haben? Durch milde Verfügungen, wie die Clevi-

schen

schen Vorschläge waren, hätte dies Reichsgericht die unwahrscheinlichste aller Erwartungen, und nur, aber wahrscheinlich zu spät! dasjenige erfüllt, was ohne sie auch das Kreisausschreib-Amt schon früher hätte ausrichten dürfen. Durch Verschärfung und Extension des Executions-Mandats wäre geradezu „Oel ins „Feuer gegossen, und Uebel ärger gemacht." *)

Nach dem Sinn des Darstellers hätte zugleich Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz angegangen werden sollen, um einen Fürsten-Tag zu berufen. Ein so wichtiger und außerordentlicher Schritt konnte auch nicht von den Directorialgesandten ohne Einwilligung ihrer Höfe geschehen. Also nach vier Wochen hätten Se. Churfürstl. Gnaden auf das schleunigste und sogar schon mit Beyfügung der Proposition die im §. 65 der Reichs-Executions-Ordnung benannte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zusammen berufen, oder allenfalls die Sache auf der Reichsversammlung zu Regensburg zur Dictatur gebracht. Wie es in dem ersten Fall ergangen seyn möchte, haben wir schon oben angedeutet. Und im zweyten? die Comitial-Gesandten berichteten an ihre Höfe die Instructionen wären dann in außerordentlicher Schnelligkeit nach Verlauf von nur wenigen Monaten von allen Enden Deutschlands, selbst auswärtigen Königen, als Gliedern des Reichs, wirklich eingetroffen, und in einem Majoritätsschluß vereinigt worden; Was auch dieser gewesen wäre, wie stand es mit seiner vielseitigen Execution? Doch es möge diese uns nicht beunruhigen. Nach aller moralischen Gewißheit ward sie nicht mehr nöthig; während der schwerfälligen Verhandlung wäre die Lüttichsche Crisis schon ohne

*) Eigene Ausdrücke Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern im Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln.

ohne die von Münster ihr zugedachte reichsconstitutionsmäßige Operation von selbst zur furchtbaren Auflösung gekommen. Was dort als Folge einer vierwöchentlichen Pause bemerkt ist, hätte hier vielmonatliche Reife gefunden. Die französische Revolutionssucht in Lüttich wäre der Gravität des deutschen Staatskörpers mit einer Leichtigkeit vorgeeilet, welche gewiß zu ganz artigen Pariser Chansons Stoff geliefert haben würde.

Die Paragraphen 155 und 156 geben keine neue Thatsachen oder Raisonnements, sondern nur ein aus den vorigen Abschnitten gezogenes Summarium des von Cleve wegen Lüttich verübten Unheils. Wir weisen also auf die Berichtigung jener Abschnitte zurück.

Im §. 157 wird gefolgert, „daß also Cleve besser „gethan haben würde, zu Hause zu bleiben, und sich „den Executions-Auftrag zu verbitten, statt denselben anzunehmen, und dann doch sein Gegentheil gewaltsam und zur Begünstigung rebellischer Unterthanen so verfassungswidrig und unerhört durchzusetzen.

Die hierin liegende ungeziemende Verläumdung wird sicher von keinem unbefangenen Kenner des Ganzen, von keinem prüfenden Leser der Dohmschen Schrift und dieser Berichtigung nachgesagt werden. Wähnt außerdem der Darsteller, daß Cleve, bloß weil es den Executions-Auftrag gerade nicht buchstäblich erfüllte, ihn lieber ganz hätte ablehnen sollen, so erinnern wir an die oft erörterten Sätze, daß die Lüttichsche Angelegenheit unmöglich als Rechtshandel und nach dem Buchstaben unpassender Executions-Aufträge behandelt werden konnte, daß vielmehr dieselbe als eine so außerordentliche Erschütterung im Kreise weit mehr zum Ressort des Ausschreib-Amtes,

als dem eines der beiden Reichsgerichte einschlug, ja daß jeder patriotische benachbarte und hinreichend mächtige Mitstand berechtigt und verpflichtet war, auf das kräftigste und angemessenste einzuwürken. Cleve wollte diese Rücksichten redlich erfüllen. Es hat aber am Ende, als man dieselben verkannte, als man gegen seine wohlgemeinte und weislich überdachte Rettung des Lüttichser Landes so ein fürchterliches Geschrey erhoben, wirklich dasjenige gethan, was der Darsteller so unverfänglich findet, nämlich sich der Theilnahme an einer Execution, die es den Umständen nicht angemessen fand, entzogen, und sie denen überlassen, welche dabey mehr Form und unwesentliche Mittel, als Endzweck und Sache beherzigten, welche diese Execution so außerordentlich leicht fanden, und nun sechs Monate mit der Nichtexecution zugebracht haben!

Endlich zieht der Darsteller in den letzten Paragraphen (158, 169) aus dem gesammten Werk seiner Phantasie folgende furchtbare Schlußfolgen: „die „politischen Triebfedern wären leicht und schon ohne „den Tiefblick eines Richelieu zu ergründen, welche „das Berliner Kabinet bestimmt haben müßten, in „der Lüttichschen Executions-Sache so gröblich die „Reichs-Constitution, die Executions- und die Kammergerichts-Ordnung, und die Westphälische Kreis-„Verfassung zu verletzen. Da nun durch diese hoch-„wichtigen Bestandtheile des deutschen Reichs auch „der sie bestätigende Westphälische, mithin auch der „Teschensche Friede äußerst gekrönt worden wäre; da „dem Reichsjustizwesen insbesondere nichts gefährli-„cher als ein widriger politischer Einfluß großer Höfe „sey, und auch jede Verrückung einzelner Theile, jede „Kränkung einzelner Stände den Weg zu ihrer aller „Vernichtung bahne, und da wirklich in einer preus-

sischen

„sischen Schrift *) die wegen künftiger Collisionen des
„preußischen Interesse mit der Reichswohlfahrt so be-
„denkliche Bemerkung enthalten sey: daß es mehrere
„Beyspiele gebe, wo durch die Constitution ge-
„gründete Verbindlichkeiten in Rücksicht politi-
„scher Hindernisse unerfüllt geblieben seyen; so
„könne das deutsche Reich unmöglich gleichgültig blei-
„ben; demselben sey es eine schreckliche Aussicht, wenn
„eine Heeresmacht, wie die Preußische, unterm Vor-
„wand der Justitzvollstreckung die Länder schwacher
„Reichsstände überziehen, ihre Kräfte, so wie im
„Lüttichschen geschah, auf Kosten der rechtmäßigen
„Landesherrn und anderer Kreisdirectorialhöfe miß-
„brauchen, und Rebellen gegen alle Gesetze und Er-
„kenntnisse schützen dürfe, wenn dann Reichs-Justitz
„eine Schimäre und allein abhängig von der willkühr-
„rigen Auslegungs- Abweichungs- oder gar völligen
„Reformirungs-Gewalt des mächtigen Kreisaus-
„schreibenden Fürsten würde, und dieser sich seine
„eigenmächtige Freiheit nähme, selbst von den Schlüs-
„sen der Stimmen-Mehrheit im Kreisdirectorium ab-
„zugehen. Was müßte also Deutschland befürchten,
„wenn Preußen diese im Westphälischen Kreis durch-
„gesetzte Grundsätze auch im Nieder-Sächsischen,
„und künftig im Fränkischen Kreis geltend machte,
„und also die Stände dreyer großen Kreise der Ber-
„liner Machtsprache als Werkzeuge und Unterthanen
„würden fröhnen müssen? Habe nicht Deutschland
„tödtliche Stöße zu erwarten, wenn mit der Zeit die
„Preußische Staatskunst ihren so gewaltsam entschei-
„denden Einfluß außer eignen Besitzungen noch in

*) Darstellung dessen was in der Lütt. Sache durch die Erklä-
rung des Herrn v. Dohm ꝛc. ꝛc. Wir erinnern nochmals,
daß diese Schrift, als Privatarbeit eines Unbekannten, den
Königlichen Hof nicht im Mindesten angehen könne.

„den von ihr abhängigen Kreisen und den Staaten
„schwächerer Allirten von Samogitien bis an den
„Necker und Mayn und die Nordsee in einer schwer
„zu sprengenden Operations-Linie sicher gegründet
„habe, besonders wenn Glück und Zufall und ein
„unternehmender König ins Spiel komme, der ein
„überwiegendes Interesse habe, den deutschen Staats-
„körper einstürzen zu sehen? Nun sey zu einer sol-
„chen Erschütterung eben in der Lüttichschen Sache
„die erste Grundlage gelegt. Deshalb hätten Se.
„Churfürstl. Durchl. von Cölln einen eigenen Gesand-
„ten Freiherrn von Schall nach Berlin gesendet, um
„dem dasigen Ministerium das verfassungswidrige
„und ungerechte Verfahren derer von Dohm und
„von Schlieffen, und die Vorstellung so bündiger
„Rechte und Gründe ans Herz zu legen, und andere
„Gesinnungen zu erwirken. Da aber der preußische
„Hof alle in der Lütticher Sache gethane Schritte
„gut heißet, da der Staats-Minister Graf v. Herz-
„berg auf alle Vorträge des v. Schall nur dieses er-
„widert habe, daß der v. Dohm in allem seiner In-
„struction gemäß gehandelt; da ferner die Preußen
„in Lüttich noch die nämliche Rolle fortspielten, u. s. f.
„so wären Se. Churfürstl. Durchl. verpflichtet wor-
„den, zur Rechtfertigung ihrer eigenen und der gu-
„ten Sache, zur Belehrung ihrer Reichsmitstände
„und zu deren Erwägung über die wegen Aufrecht-hal-
„tung der Reichsverfassung erforderliche Maaßregeln,
„gegenwärtige Darstellung anfertigen zu lassen."

Dieses sind auszugsweise die Schlußfolgen, welche im Werke selbst mit noch überfließender Galle geschrieben stehen. Welche Arbeit, alle Ideen und Worte der gedehnten heftigen Declamation zu rügen! Möge dem Darsteller ein eigenes kaltes Bewußtseyn sagen, wie entehrend für ihn selbst die beleidigende

Spra-

Sprache sey, die er gegen einen großen Hof sich erlaubte. Denn das ruhige Stillschweigen des letztern gewährt ihm nicht die Genugthuung verwundet zu haben, sondern nur die Strafe, verächtlich übersehen zu werden. Sein ganzes Schreibwerk, vor allem dessen letzter Abschnitt trägt den Stempel einer politischen Kreuzzugspredigt gegen Preußen, um diesem edelmüthigen Hof mit einemmal im Reich die Achtung und das Vertrauen zu entwenden, welches ein langerprobtes System politischer Gesinnung und gemeinnütziger Thaten ihm erworben hat. Wahrlich, zu dieser unedlen Absicht ist die Lüttichsche Ereigniß meisterhaft benutzt; ihre höchstens scheinbare Collision zwischen dem Preußischen Verfahren und der Constitution ist als wirklich mit den stärksten Farben ausgemalet. Hierzu diente voran ein Capitel über die Reichs-Justiz- und Kreisverfassung, als wäre jene Angelegenheit nur allein und untrüglich nach den vorgetragenen Grundsätzen zu ermessen gewesen; dann wurde ein Gewebe entstellter oder erlogener Thatsachen dem Preußischen Hofe aufgebürdet; und nun folgen die gräßliche Schlußfolgen, welche den wohlgestimmten Leser vollends erschüttern sollen.

Fest wie ein Fels gegen Stürme, wanket nicht unter aller Verläumdung der Preußische Hof, vertrauend auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die Erfahrung seines bisherigen patriotischen Systems, vertrauend auf die genaueste Prüfung aller Unbefangenen und Einsichtsvollen. Ob ihn nun zwar solche Urtheile nicht kümmern, welche partheyisch nach vorgefaßten Grundsätzen, oder leichtsinnig immer nur nach jedem letzten Eidruck gefällt werden; so schmerzen ihn doch andere um so empfindlicher, welche selbst edelgesinnte erhabene Mitstände äußerten, die zu sehr einer wohlmeynenden Freundschaft und einem redlichen Eifer für

Verfassung sich überließen, als daß der ganze Zusammenhang der Preußischen Verfahrungsgründe ihnen gegenwärtig blieb. Indeß schmeichelt sich der Königliche Hof, sie werden ihm nach erneuerter Erwägung der offenliegenden, aufrichtig erzählten Umstände und Thatsachen, und einer hinzu getretenen lehrreichen Erfahrung die verdiente Gerechtigkeit nicht länger versagen. Der größte Theil des Publikums hat diese anerkannt. Es rückt die Zeit herbey, wo der Rauch aller nur durch Einbildungskraft die Ueberzeugung leitenden Induction verfliegt, wo nur das Werk des Gedächtnisses, nur die kalte, reine Erinnerung dessen, was wirklich geschah, dem Beobachter zurückbleibt. Dies ist die Zeit der historischen Kritik. Preußen fürchtet sie nicht.

Allerdings hat Preußen die Lüttichschen Unruhen keinesweges als eine gewöhnliche gerichtliche Execution behandelt. Daß aber hiedurch dennoch nicht, trotz aller Machtsprüche unseres nachahmenden Hippolithus a Lapide, die Justiz- und Kreis-Verfassung verletzt werden konnte, indem ihre Form gar nicht in jene politische Händel paßte, dies ist im vorigen und in der Dohmschen Schrift zu oft und umständlich erörtert, als daß dem aufmerksamen Leser hier eine Wiederholung nöthig wäre. Die Hauptbetrachtung kann itzt nur die seyn, ob der Preußische Hof zu jener ungewöhnlichen Behandlung durch seine von der Sache selbst gefaßte Ueberzeugung, oder durch äußere, politische Beweggründe veranlaßt worden. Auf letztere deutet der Darsteller, als auf Triebfedern, daß Preussen gegen einen Landesherrn Rebellen in unrechtmäßigen Forderungen gewaltsam begünstigt habe. Wäre selbst dieses wahr, was konnten jene wohl seyn? In der That, wir haben Mühe sie zu ergründen, also daß

sie

sie nur einige Wahrscheinlichkeit für sich hätten, und wir müssen den Darsteller auffordern, nicht nur sie zu nennen, sondern auch sie zu beweisen; dies muß ihm ja leicht seyn, da wie er selbst sagt, zur Entfaltung dieses feinen Gewebes der Preußischen Kabinets-Politik nicht der Tiefblick eines Richelieu erforderlich ist, mithin schon der Flachblick eines Darstellers hinreicht. — Wären jene politische Triebfedern etwa gar Vergrößerungs-Absichten auf Lüttich oder die benachbarten Länder gewesen? O gewiß, auf diese mag selbst ein alltäglicher Beobachter der Politik nicht verfallen, der auch nur die Feinheit der Preußischen Staatskunst nach der seiner eigenen Einsicht abmißt, und hiernach ohne Rücksicht aller aus Preußens bisherigem geraden und rechtlichen System hervorgehenden Betrachtungen, ohne Rücksicht aller nachherigen Erfahrung des Schicksals von Lüttich und Brabant, doch gleich den unbesieglichen Widerstand berechnet, den das ganze Deutschland, den Europa einer auf keinem Völkerrechtlichen Titel beruhenden und gemeinschädlichen Begierde entgegen gesetzt haben würde. Andere vermuthen zwar nicht diese Absicht, aber doch als eine natürliche Politik, daß Preußen, um die Brabantische Revolution im Nothfall zu unterstützen, ein Beobachtungs-Corps im benachbarten Lüttich gern bereit gehalten hätte. Aber jener Endzweck, ist er nicht durch den Erfolg und nun zu Reichenbach unumstößlich widerlegt worden? Und dieses Mittel, wäre es auch das passendste gewesen? Ist nicht das Preußische Geldern gleichfalls nahe gelegen, um in Brabant zu kommen? Und warum schickten Se. Majestät nur so wenige Truppen ins Lüttichsche, und warum zogen Sie dieselben wieder zurück, nicht da Brabant, sondern da Lüttich die Wendung gab? — — Gewiß aber konnte unter allen äußerlichen Einflüssen

Se. Majestät keiner so dringend einladen, als der Gemeingeist des deutschen Fürstensystems, um die Ruhe, die hergebrachte Verfassung, die ordnungsmäßige Subordination der Unterthanen, die gesetzlichen Rechte des Fürsten im Hochstift Lüttich, wie in allen Reichslanden aufrechts zu erhalten? das Regenten-Glück des Fürstbischofs war so Allen ein Spiegel für Gegenwart und Zukunft. Sicher mußte dieser Gemeingeist Se. Majestät eben so innig erfüllen, als den Chur-Pfälzischen und manchen andern für die Lüttichsche Sache interessirten Hof. Nur konnte er freylich nicht so eng seyn, nicht so vertraute Interessen mit dem Herrn Fürstbischof, nicht so unbeschränkten Schutz für des letztern sämmtliche wirkliche und vermeynte Rechte und Vortheile auch gegen die billigsten und gerechtesten Rücksichten, auf Verfassung, Land und Umstände bewirken, als wenn S. Majestät zum Beyspiel ein Erzbischof gewesen wären, welcher dann sehr natürlich beherzigte, daß dieser Fürst ein Bischof und sein angesehenster Suffragan wäre, daß derselbe vielleicht in dem verdrießlichen Nuntiatur-Streit von dem Päbstlichen System auf das Erzbischöfliche gelenkt, ja daß derselbe wohl zur Bewirkung einer angenehmen Coadjutorie dankbarlich bewogen werden konnte!

Nicht ohne Absicht geschieht diese Erwähnung drey erzbischöflicher Rücksichten. Denn der Darsteller will glauben machen, daß der Preußische Hof nur durch politische Triebfedern gegen Lüttich bewegt worden. Er nennt sie nicht, und wir ergründen sie nicht. Deshalb, und weil überhaupt so äußerst beleidigende Insinuationen über die Absichten des Königlichen Hofes ins Publikum gestreuet worden, wird jeder Leser es gerecht und passend finden, wenn wir hier auch einmal

mal erinnern *), daß vielmehr dem Hofe des Darstellers jene Rücksichten nachgesagt werden können, theils als wirklich, theils als wahrscheinlich, theils als möglich.

Was sollen wir ferner, um kurz zu seyn, auf des Darstellers Wehklagen erwidern, als habe Preußen der Reichsjustiz tödliche Wunden versetzet? Sollen wir wiederum erörtern, daß diese Reichsjustiz, weil sie bey der Lüttichschen Sache nicht in ihrer schulgerechten Form auftreten konnte und sollte, auch nicht zu verwunden war? Können wir uns nicht auf alle bisherige Erfahrung berufen, daß Preußen ihrem geheiligten Dienst immer die strengsten Principien gewidmet, nie unwürdige, heimliche oder gewaltsame Rücksichten sich erlaubt, sondern stets ihre Vorschriften, so viel in seinen Kräften war, treulichst und unbedingt erfüllt habe? Mögen die Reichsgerichte ein anderes Kreisausschreibamt benennen, welches eifriger ihre Aufträge vollführet habe, als das Clevische? — Hätte der Darsteller mit der allgemeinen Bemerkung sich begnügt, daß der Reichsjustiz nichts gefährlicher, als politischer Einfluß mächtiger Höfe sey, so hätten auch wir sie unterschrieben. Wir würden sie uns mit einigen auffallenden Beyspielen, und besonders mit dem traurigen Fall sehr anschaulich erläutert haben, wo das mindermächtige Hochstift Corvey, trotz aller

*) Dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgangen seyn, daß in allen von dem Königlichen Hofe publicirten Schriften und in des Herrn Gesandten v. Dohm kein empfindliches Wort gegen den Chur-Cöllnischen Hof oder das Münstersche Directorium, kein gehäßiger Wink, keine beleidigende Insinuation über dessen Absichten enthalten ist. Man begnügte sich, die Gründe des diesseitigen Verfahrens klar zu machen, aber man redete von den dissentirenden beyden hohen Directorien immer mit gebührender Achtung und Mäßigung. Der Ton, den man gegen den Preußischen Hof und seine Diener sich unerhörterweise erlaubt hat, war also ganz ungereitzt.

rechtskräftigen Erkenntnisse eben des Kammergerichts, für dessen unbedingte Gehorsamung aller Reichsstände Münster in der Lüttichschen Sache so heftig eifert, dennoch von dem mächtigern Erzstift Cölln die Marsbergische Ortschaften seit zwanzig Jahren nicht zurück erhalten kann.

Wir übergehen den übrigen Paroxismus einer erhitzten Phantasie, welcher am Ende der Darstellung den Leser erschrecken will. Denn wirklich wir wissen nicht, verdient derselbe mehr Verachtung oder Mitleid?

* * *

Bis hieher die Actenmäßige Darstellung. Ihr folgt ein

Nachtrag,

worin einige Ereignisse seit dem Druck jener noch in das Chur-Cöllnische System dem Preußischen Hofe zu vermehrter Aufbürdung eingetragen werden. Die eilende Zeit verpflichtet uns, hier mit weniger Ausführlichkeit wie bey der Hauptschrift zu berichtigen. Nur die auffallendsten Erzählungen und Raisonnements berühren wir, und ohne in ihre besondere Eigenheiten einzugehen, liefern wir sie sogleich anders nach der lautern Wahrheit.

So erzählt der Nachtrag (§. 2—5.) mangelhaft und als neue Belästigung für „die gewaffnete Alliirten eines zügellosen Pöbels“ (die Preußen,) einen Vorfall, dessen wahre Geschichte diese ist. Ueber Bestreitung der Kosten für Einquartirung und Verpflegung der Königlichen und Chur-Pfälzischen Truppen waren die Lüttichschen Stände wegen Geldmangels verlegen. Das Dom-Capitul und der Adelstand schlugen vor, hiezu eine schon im Jahr 1762

ein-

eingerichtete Kopfsteuer vom ganzen Land erheben zu lassen. Der dritte Stand gab am 23. Februar 1790 seine Einwilligung, jedoch mit dem Bedinge, daß diese Steuer nur von angesessenen Personen nach Verhältniß ihrer Einkünfte, nicht aber auch von der untersten Volksklasse, die ohne Eigenthum nur von der Hände Arbeit lebe, entrichtet werden müßte; und weil indeß solche Einrichtung Ueberlegung und Zeit erfordern, so gesonn zugleich dieser Stand von der ersten und zweiten Geistlichkeit des Landes *), daß jede einstweilen hundert tausend Thaler gegen 5 Procent Interessen zu jenen Landesbedürfnissen vorschiessen, und falls baares Geld ermangelte, ihre ungeweihte silberne Kirchengeräthschaften veräußern möchte. Die Geistlichkeit verwarf mit Abscheu diesen Antrag, bestand auf gewöhnlicher Kopfsteuer, ohne Ausnahme auch der dürftigsten Volksklassen, und brachte die Sache zur Kenntniß des Kreisdirectoriums. Gewiß war der Vorschlag zur Veräußerung der Kirchengefäße unzeitig und unpolitisch, gewiß aber auch eine Kopfsteuer unbillig und bedenklich, welche die so zahlreiche und an $\frac{2}{3}$ aller Landeseinkünfte besitzende Geistlichkeit nur in ganz unproportionirter äusserst geringer Maaße treffen, hingegen die dürftigste Classe des Volks am stärksten drücken sollte, ja in dieser kritischen Zeit zu einer neuen Gährung aufbringen konnte. Wir wissen nicht, ob letzteres von Einigen bezielt wurde; allein eine uneingeschränkte Kopfsteuer war hiezu ein eben so sicheres als unbefangen scheinendes Mittel. — Mit auffallender Betriebsamkeit beförderte der Münstersche Herr Gesandte diese Sache zur Deliberation des Kreisdirectoriums, und beschloß mit

*) Clergé primaire (Dom-Capitul,) und Clergé secondaire (Stifter ꝛc.).

mit dem Jülichschen am 4. März ein scharfes Decret an die Lüttichschen Stände, worin jener Antrag an die Geistlichkeit durchaus als eine Frevelthat verworfen, und aufgegeben ward, ohngesäumt auf zweckmäßigere Mittel, zum Beyspiel eine Kopfsteuer zu denken. Hieben ward gar nicht die so einleuchtende Vorstellung des Clevischen Gesandten geachtet, daß es dem Kreisdirectorium gerathener sey, an diesen innern Zwist der Stände noch keinen Theil zu nehmen, sondern dieselben nur zur Einigkeit zu ermahnen, allenfalls aber mit Mißbilligung des vorgeschlagenen Angriffs der Kirchengeräthe eine Kopfsteuer unter Befreiung der dürftigen Volksklasse anzurathen, und die reiche Geistlichkeit zu einem Darlehn gegen 5 Procent zu ermuntern. Ja, obgleich dieser Gesandte erklärte, daß, wenn man nun schlechterdings nöthig fände, sich in diese das Kreisdirectorium wirklich gar nicht angehende innere Lüttichsche Landessache zu mischen, doch von den Directorialen eigentlich nichts vorgeschrieben werden könnte, bis die Souverains, deren Truppen im Lande wären, hierüber selbst sich geäußert, und Instructionen gegeben hätten, und daß zu deren Einholung Zeit genommen werden müßte (S. Anlage 32); so eilten dennoch Münster und Jülich unrücksichtlich mit ihrem Decret. — „Dieser Directo„rialschluß hatte aber das Schicksal aller übrigen,“ die leichter geschrieben, als auszuführen waren. Die Stände unterließen Erhebung der Kopfsteuer und die geistlichen Corps das Darlehn. Den Schluß dieser Geschichte machte ein Receß des dritten Standes vom 12. März, um seinen Antrag wegen der Kirchengefäße zu rechtfertigen. Daß derselbe gedruckt und ausgetheilt ward, hätten, nach dem Wahn unseres Darstellers, die Preußischen Truppen verhindern sollen, sie die keine Bücher-Censoren waren, sie, die

keinen Auftrag, um die nicht einmal ausgeschriebene Kopfsteuer gewaltsam durchzusetzen, erhalten hatten, noch erhalten haben konnten!

In den §. 6. und 7 berührt der Darsteller die Oberfläche eines Vorfalls mit dem Lüttichschen Gericht der Zwey und Zwanzig, um das Benehmen des Herrn Generallieutenants v. Schlieffen, je vorsichtiger es war, je übler zu deuten. Dieser Vorfall und seine Begründung hat folgende Bewandniß Das Tribunal der Zwey und Zwanzig, dessen ehrwürdige Bestimmung Schutz und Sicherheit gegen Bedrückungen der ausübenden und richterlichen Gewalt im Lande ist, welchselt jährlich seine Glieder, deren vier vom ersten, vier vom zweyten, und vierzehn vom dritten Stand (oder den Städten *) ernannt werden. Beym Ausgang des Jahres 1789 waren noch die vierzehn vorhanden, welche von den Stadtobrigkeiten des vorigen Jahres bestellt, mithin meistens Anhänger des Fürstlichen Systems waren. Die durch die Revolution bestehende neue Magistratur der Hauptstadt erklärte aber seit dem 18. September, und ebenmäßig der ganze dritte Landstand seit dem 12. December in mehrern Recessen: Da durch die Revolution das berüchtigte Edict von 1684 abgeschaft sey, so wären jene in dessen Gemäßheit ernannte Glieder durchaus illegal, und hiedurch das ganze gegenwärtige Tribunal inconstitutionell; deshalb würde ihm alle Function untersagt, bis dahin, daß (wie bald möglichst geschehen würde,) die vierzehn Stellen nach den Grundsätzen der Revolution gesetzmäßig von den städtischen Municipalitäten erneuert worden wären. Die logische Richtigkeit dieser Aeußerung ist wohl schwerlich anzu-

*) Nämlich vier von der Hauptstadt, und die übrigen von zehn andern Städten.

anzufechten; auf alle Fälle war wenigstens unläugbar, daß das Tribunal mit Ablauf des Jahres abgewechselt, und von den bestehenden drey Ständen mit neuen Gliedern besetzt werden mußte. Indessen suchte dasselbe in Form und Function zu bleiben. Ja, es mengte sich richterlich in die Vorfälle der Revolution. Ein Anton Michel, welcher flüchtigen Fußes wegen Betheiligung an dem Aufruhr des 7ten und 8ten Octobers vom Burgemeister Colardin in Vise gefangen gesetzt, und nach Lüttich ausgeliefert war, fand bey demselben geneigtes Gehör. Colardin wandte sich an die Stände, deren erster und dritter sodann heftige Recesse am 16. und 18. Februar 1790 gegen einander wechselten. Nämlich das Dom-Capitul erklärte die „Zwey und Zwanzig," wie sie bestünden, für gesetzlich und ordnungsmäßig, und daß sie in ihrem Amt nicht gestört werden dürften; denn zur Sicherheit für Eigenthum und Leben einzelner Bürger müsse dieses theure Tribunal auch keinen Augenblick gehemmt seyn, vielmehr sey es im itzigen Zeitpunkt der Unordnungen gefährlich, über die Ernennung der Glieder in Weiterungen einzugehen, und man müsse nur die Zuneigung des guten Volks für dies kostbare Bollwerk seiner Freiheit erwägen, u. s. f." — Der dritte Stand erwiderte: „Es sey diese Aeußerung nur heuchlendes Blendwerk, indem das Dom-Capitul bey seinen aristokratischen und unpopulairen Grundsätzen, welche auch seit der Revolution genug bewiesen wären, keineswegs reine Absichten mit den Zwey und Zwanzig hegen könnte; seine Vertheidigung, daß die nach dem Edict von 1684 ernannte Glieder legal seyn, stehe in geradem Widerspruch mit der von ihm selbst miteingegangenen Abschaffung eben dieses Edicts u. s. f. Man verlange also die Einwilligung der beyden andern Stände, auf daß der dritte für

die-

diesesmal (bis zur Zeit einer gleichförmigen Einrichtung aller Stadt-Municipalitäten,) die vierzehn Glieder gesetzlich ernennen dürfe." Zugleich ward von diesem dritten Stand und dem Magistrat der Hauptstadt nochmals dem Tribunal alle Function nachdrücklichst untersagt. — Diese öffentlichen Schritte brachten den Zwist der Stände bald in die Gährung des Volks. Anfangs verlauteten Gerüchte, es könnte gelingen, die neue Magistratur wegen ihrer Widersetzung gegen Glieder eines so verehrten Tribunals beym Volke anzuschwärzen, und hiedurch eine Gegenrevolution zu bewürken. Daß aber die Ueberzeugung, diese Magistratur könnte ihrer eignen Sache nicht untreu werden, durchgängig im Volke herrschend blieb, bezeugte bald der Unwillen, den letzteres gegen die vom Dom-Capitul beschützte Gerichtspersonen faßte, und leider selbst thätlich erprobte. Am 15. März versammelten sich acht Glieder des Gerichtshofes für die Angelegenheit von **Anton Michel**; sie fanden aber am Aeußern ihres Hauses Merkmale von Gewaltthat, und beym Eingang sich selbst den Insulten eines zusammen gelaufenen Pöbels ausgesetzt. Sie verlangten sogleich vom Herrn Generallieutenant v. Schliefen militairischen Schutz, um ihre Versammlung ungestört fortsetzen zu können. Gewiß war es die Pflicht des kommandirenden Generals gegen öffentliche Gewaltthat zu schützen; wenn aber letztere durch zweideutige Verhältnisse, wie die des Tribunals offenbar waren, in so kritischen Zeitpunkten hervorgereizet wurde, so mußte es ihm, um Extremitäten zu ersparen, noch dringendere Pflicht seyn, diese Verhältnisse selbst wo möglich aus dem Wege zu räumen. Noch ward gütlich ohne militairische Gewalt, obgleich nicht ohne Mühe, durch nachdrückliche Vorstellungen bewirkt, daß das Volk ruhig aus einander ging. Und

die

die Zwey und Zwanzig erhielten sodann von dem Herrn Generallieutenant den gemessenen Rath (S. Anlage 33.), daß sie wohlthäten, weil ihre Sentenzen die öffentliche Ruhe bedrohten, während der Königliche Hof sich mit Vereinigungsmitteln beschäftige, sich aller Verhandlung in Gegenständen der Revolution zu enthalten. Offenbar kam es auf die doppelte Betrachtung an, nicht allein ob das Tribunal mit Recht oder Unrecht? sondern auch, ob es mit Sicherheit oder Gefahr für die öffentliche Ruhe seine Functionen fortsetzte? Für jene fand der Herr Generallieutenant keine competente Entscheidung, und ihm selbst mußte sie bey genauer Kenntniß der Sache sehr zweydeutig erscheinen. Desto wichtiger ward letztere Rücksicht; selbst wenn der gegebene Rathschlag mit jener Rechtsfrage in Collision gekommen wäre, so konnte die einzige Inconvenienz höchstens nur kurzer Aufschub seyn, indem man täglich erwartete, ob der Bischof die Preußischen Vergleichsvorschläge, die das Ganze umfaßten, annehmen würde. Und dieser Aufschub konnte er bedenklicher seyn, als die Gefahr eines neuen Aufstandes, welche durch die Function des Tribunals erregt ward. Unser Darsteller findet indeß in diesem einsichtsvollen Rath nur Sättigung für den Empörungsgeist und schöpft die ganze Stärke seines Tadels aus Folgendem. Die Zwey und Zwanzig sagen in dem an das Kreisdirectorium über jenen Vorfall erstatteten kurzen Bericht (welche die eigene Anlage D des Actenmäßigen Nachtrags ist,): „il „(Mr. de Schlieffen) nous a repondu par Nous Con„seiller de Stater toutes causes, qui ont trait à la re„volution en nous donnant à entendre, que la tran„quillité publique pourroit être troublée si on les „poursuivoit.“ Hieraus brütet der Darsteller folgende deutsche Ideen: „Statt dessen (statt zu helfen)

„mach-

„machte der General ihnen den Klagenden, den un„verdienten Vorwurf: sie selbst seyen die ganze „Schuld an der Fortdauer der Revolution, und „würden die öffentliche Ruhe eben dadurch stö„ren, wenn sie ihre Absichten und ihr Daseyn „fortsetzten.“ — Ist dies Unkunde der französischen Sprache? oder bösliche Absicht, den unaufmerksamen Leser zu berücken? O der treuen actenmäßigen Darstellung!

In den §. 9. u. f. analysiret der Darsteller einige Sätze im Schreiben des Königs an den Fürstbischof vom 7. März *). Die Berichtigung würde meistentheils auf die schon vorgetragene Erzählungen und Erörterungen zurück kommen; wir sagen also nur Weniges. — So hält jenes Schreiben eine buchstäbliche Vollstreckung des Kammergerichtlichen Auftrags mit Gerechtigkeit und Ehre unvereinbarlich. Der Darsteller beruft sich hingegen auf das frühere Königliche Schreiben vom 2. November, als sey hierin vollständige Execution zugesichert. Alle Leser aber finden darin nur eine sehr bedingte auf den immer behaupteten Grundsätzen beruhende Zusage. Und doch unterfängt sich jener Se. Majestät belehren zu wollen, was Ihnen Gerechtigkeit und Ehre seyn müsse, nämlich „die Execution platterdings und allermaßen „dem gewinnenden Theil in Vollzug bringen, Wort halten, u. s. f.“ — Er hält Se. Majestät für sehr übel berichtet, wenn Sie die Execution als unmöglich mit 6000 Mann betrachten; „denn (§. 13.) auf dem platten Lande war bisheran durchaus alles ruhig, der Hauptsitz der Unruhen aber in der Stadt Lüttich. Eins ist also unwahr, entweder diese Behauptung,

*) Anlage F in diesem Nachtrag, und Anlage 27 in der Dohmschen Schrift.

hauptung, oder die ihr gerade widersprechende im §. 8. eben dieses Nachtrags, und andern häufigen Stellen der Darstellung selbst, daß Empörung und Unruhe sich auch auf die übrigen Städte, und das platte Land vor und nach dem Eintritt der Preußischen Truppen schnell und gefährlich verbreitet habe. — Ferner sey (§. 14.) „die Rücksicht, welche der Berliner Hof für die Würde des Kammergerichts und des dreyfachen Directoriums äußere, überflüßige Sorgfalt;“ freilich wohl, da Münster eben diese Vormundschaftliche Rücksicht so gern übernehmen wollte.

Mit besonderer Rührung erbaut sich der Darsteller (§. 11. und 15.) an dem Preußischen Betragen in dem Schaumburg-Lippeschen Executionsfall, und an dem herrlichen Contrast, welchen er hierin mit dem Benehmen wegen Lüttich zu entdecken glaubt. Ihm entgeht die einfache Bemerkung, daß schon durch sich selbst jener wichtige Fall verbunden mit noch mehrerer analoger Erfahrung dem Preußischen Hofe die günstigste Vermuthung durchgängig gerechter und patriotischer Handlungsweise gewähre. Alle die erhebliche Interessen, welche die Bundesfreundschaft eines mächtigen Fürsten darbot, hielten Se. Königliche Majestät nicht zurück, zur alleinigen Ehre der Gerechtigkeit und Reichsverfassung, den Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel selbst durch Gewaltdrohungen zu bewegen, einem unrechtlichen Besitz der Grafschaft Schaumburg-Lippe zu entsagen. Wegen Lüttich wirkte bey weitem nicht einmal ein so wichtiges Gegeninteresse; vielmehr die einzige politische Rücksicht konnte Seiner Majestät nur die sehr günstige seyn, ein benachbartes und mitständisches Land auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege dauerhaft beruhigt und glücklich zu sehen. Ob nun gleich für beyde Fälle des Königs Majestät als Kreisausschreibender

Fürst

Fürst auftrat, um Staatserschütterung zu hemmen, so erschienen doch in beyden die rechtlichen Grundsätze, und die äusserlichen Umstände, nach welchen das Verfahren abzumessen war, ganz verschieden. In der Schaumburg-Lippeschen Ereigniß war offenbare Gewaltthat und Zueignung unrechtlichen Besitzes von einem Mächtigern gegen Schwächere; hiewider sprachen ausdrücklich Landfriedensgesetze und eigene rechtskräftige Reichshofräthliche Erkenntnisse vom Jahr 1753. — In der Geschichte der Lüttrichschen Revolution ist der Begriff von Gewaltthat höchst zweydeutig; das ganze Volk nahm durch eine unblutige, unkriegerische Erklärung sich ein altes Wahlrecht wieder, welches ihm vor hundert Jahren durch blutige kriegerische Gewalt entwendet war; die Ruhe konnte unerschüttert bleiben, denn der Fürst willigte ein; Er, der allein beleidigt seyn konnte, gab seine Zustimmung unmittelbar und ausdrücklich, er bestätigte sie drey Monate hindurch, entfernt und gegen die Möglichkeit eines Zwanges gesichert, durch die offenkündigsten entscheidendsten Handlungen; unbegreifliche Inconsequenz war dann seine Klage; überdies liefern die Reichsgesetze gegen einen so unerhörten Fall keine directe Vorschrift, und das eilende Mandat des Kammergerichts war gegen beyder Theile ausdrücklichen Wunsch, und beruhte auf unbeglaubigter, selbst durch Zeitungen nicht einmal bewährter Notorietät. — Den Besitz von Schaumburg-Lippe konnte der Landgraf mit einem disciplinirten ansehnlichen Heer behaupten; dieses war aber von beschränkter Zahl; kein Helfer erschien; und es kam wirklich mehr darauf an, auf dieses Fürsten patriotische Einsicht, die früh oder spät nachgeben mußte, und wirklich früh genug nachgab, zu würken, als jene Kräfte zu beugen. — In Lüttich erschien auf dem Kampfplatz

kein ordentliches Heer, aber fast eine ganze Nation, zahlreich, muthvoll und kriegerisch, und entflammt von einer eben errungenen Freyheit *), und republikanischen Vaterlandsliebe, deren Stärke mit den Gefahren wuchs; ein benachbartes grosses Volk in ähnlicher Lage und Energie wollte und konnte ihr helfen; warlich dieser Widerstand drohte hartnäckiger, und für beyderley Ausgang nur Gräuel von Zerrüttung, die durch die Zweydeutigkeit jener rechtlichen Würdigung nicht aufgewogen werden durften.

Mit einer auffallenden Empfindlichkeit jammert der Darsteller (§. 16. u. f.) über die Versicherung des bezogenen Königlichen Schreibens: „Daß Se. „Majestät, obgleich sie nunmehr seit der Besitznehmung von Citadelle und Hauptstadt wohl die Execution gänzlich vollziehen könnten, sich dennoch durch „Ehre und Billigkeit verbunden erachteten, ihre Truppen, wenn der Herr Bischof nicht nachgäbe, aus „dem Lande zu ziehen, und dasselbe in dem Zustande, „wie es beym Eintritt der Mannschaft war, zu hinterlassen. Vielmehr müßte der König nur den mandatsmäßigen Zustand vor der ausgebrochenen Rebellion zurück lassen.“ — Wie? Seine Majestät hätten Ihr königliches Wort, und die Capitulation, auf welche sich die Lütticher freiwillig ergeben, brechen, Sie hätten Ihre bedingte Gewalt mißbrauchen sollen? Sie die selbst in Ihrer Ueberzeugung von der Rechtlichkeit und Angemessenheit Ihrer Grundsätze nie anders gestimmt werden konnten, Sie die bey den Widerstrebungen des Bischofs Sich ganz der Sache zu entziehen genöthigt wurden, hätten Ihre Truppen als Maschinen des Ihren Grundsätzen gerade entgegenste-

henden

*) Alle Geschichten schildern die Kriege um Freyheit, als die voll hartnäckigster Verzweiflung, voll blutigster Gräuel.

henden Executionssystems nur der fremden Münsterschen Direction übergeben, oder doch das Land den Condirectorien zu einer bequemen Executionsvollendung in die Hände liefern sollen? Die Zusage, welche der Clevische Directorialbescheid vom 26. November 1789 ertheilte, und welche die von dem ganzen Europa als gerecht und weise bewunderten Briefe des Königs an den Herrn Fürstbischof bestätigten, war einmal à la face de l'Univers geschehen, und so etwas nimmt wenigstens kein König von Preußen zurück. Bezweifle wer da will die Rechtlichkeit, demonstrire wer da kann, die Unrechtlichkeit dieser feierlichen Königlichen Zusage; genug sie war da, und wer darf verlangen wollen, daß Preußen nun seine Wirksamkeit mit Inconsequenz, mit Untreue und Unredlichkeit beschliessen solle? — Warlich eine edle Politik, die die Darstellung offenbaret!

Unser Schriftsteller, welcher nun wohl den Ausgang des nachherigen Münsterschen Executionsversuches ahndete, nimmt im §. 20. eine artige Wendung, um seinen vorigen Behauptungen wegen der eilf wohlgesinnten Zwölftheile der Nation, und der widerstandslosen leichten Execution die Blöße möglichst zu bedecken. Er sagt, „wenn die Preußen abzögen, „hinterließen sie einen ganz andern Zustand der Dinge, als sie gefunden; durch ihr äußerst gefälliges Betragen gegen die Rebellen wären diese kühner, muthvoller und zahlreicher geworden; die Fürstliche Parthey habe unterdeß abgenommen, und itzt sey der „Widerstand weit hartnäckiger, und jede Hülfe (d. „h. Executions-Vollstreckung) beschwerlicher geworden, als vorhin war.“ — Allerdings mußte Preussens weises und mildes System in dem Grade, wie es sich Vertrauen und Liebe, und selbst in der Fürstlichen Parthey denkende und wohlmeynende Freunde

erwarb, auch der Lüttichschen Nation Vertrauen und Liebe für ihre eigene Sache, so weit diese dort Billigung fand, verstärken. Indeß, obgleich eben hiedurch die Neigung der Lütticher zu einem Widerstand gegen alle entgegengesetzten Versuche in gewisser Rücksicht wachsen konnte, so mußte doch die wirkliche Summe ihrer hiezu aufzubietenden Kräfte ungleich größer im Herbst 1789 als im Frühling 1790 seyn. Dem Beobachter menschlicher Naturen, der den mächtigen Einfluß des Reizes der Neuheit kennt, entgehet nicht, daß der Lüttichsche Nationalgeist für die Revolution um so mächtiger pochen mußte, je näher er noch dieser kam. Der Enthusiasmus ist überall je jünger, je stärker. Hiezu kam dort die belebende Aussicht auf Brabants Beyspiel und Hülfe. Im Frühling 1790 war diese Aussicht theils verschwunden, theils getrübt; jener Enthusiasmus konnte verraucht, konnte bey so lang unentschiedener Sache in Gleichgültigkeit oder Ueberdruß verwandelt seyn.

Von weit minderer Bedeutung sind die Anmerkungen, womit der Darsteller §. 21 u. f. die im erwähnten Königlichen Schreiben enthaltene und numerirte Zeitpunkte begleitet. Sie drehen sich fast alle um den einzigen Satz: Daß Reichsgerichtliche Verfügungen unbedingt vollzogen werden müssen, und da dieser schon beym §. 141. u. a. umständlich beleuchtet ist, so ersparet dies eine Berichtigung von jenen. Auch die vielfach eingemengte Anzüglichkeiten mögen ungerügt bleiben, z. B. als sey (§. 23.) das Preußische Truppencorps gleichsam durchaus feindlich gegen den Fürstbischof, und nur mit den Absichten des heftigen Pöbels und dessen Erpressungen durch Gewalt oder Furcht vollkommen einverstanden gewesen. — Ein artiger Einfall dieser Art ist der, daß (§. 28.) die gütliche Berichtigung der Sache durch

den

den Herrn Gesandten v. Dohm dem Herrn Fürsten wenig beruhigend seyn müsse, noch weniger aber die Concurrenz des Herrn Generallieutenants v. Schliefen, indem ersterer die Constitution doch nur mit Noten und Worten, letzterer aber mit gewaffneter Hand durchlöchert habe. Fast scheint derselbe aus dem beym §. 106 belobten Schauplatz der Welt entlehnt zu seyn. — Im §. 30. hält der Darsteller einen Widerspruch in seinem Kopf für einen in der Sache. Er kann den Vorschlag des Königlichen Schreibens, daß während gütlicher Berichtigung der Sache von jedem Directorialhof nur ein Bataillon in Lüttich bleiben möchte, nicht recht fassen, und findet damit im Widerspruch, daß vorher sämtliche Executionstruppen zusammen für die Bändigung der Lütticher zu schwach von Cleve erklärt worden wären. Er bemerkt nicht, daß eine gütliche Ausgleichung, zu der überdies das Volk sehr geneigt war, ja nicht eben so als der Versuch einer strengen Execution Widerstand veranlassen konnte, und daß um in einem einmal ergebenen Orte die öffentliche Ruhe zu sichern, einige hundert Soldaten noch gewisser hinrichten, als eben so viele tausende, um ein aufsätziges Land erst zu erobern. — Im §. 31. versichert er: „daß Se. „Churfürstl. Durchl. von Cölln es der freien Will„kühr und beßten Einsicht des Herrn Fürstbischofs „von Lüttich überließen, die mit ihren Unterthanen „habende Zwistigkeiten, wo und auf welche Art sie „immer wollen, auszugleichen.“ Wir wünschen es von Herzen!

Im Vorigen hatte der Darsteller öfters behauptet, Cleve hätte, statt den Executionsauftrag zu reformiren, besser gethan, ihn zu unterlassen. Im §. 33—34 verlangt er beynahe das Gegentheil; nämlich lieber das Kammergericht um Nachlaß der Execution zu bit-

ten, als diese eigenmächtig zu unterlassen. Denn auch dieses, daß Se. Majestät am fruchtlosen Ende Ihrer Bemühungen, und nach dem Ton und Inhalt der jeden billigen Ausweg ganz abweisenden Schreiben des übelberathenen Fürsten, und die im ganzen Reich erregte gehäßige Insinuationen dazu gereizt haben, sich der undankbaren Sache gänzlich entzogen, — dieser äußerste Schritt einer gerechten Empfindlichkeit und eines reinen Bewußtseyns lauterer Absichten muß gehäßig gemacht werden! Er muß Constitutionswidrig und verdächtig seyn! Zu diesem Behuf wird als eine bündige und alles erschöpfende Alternative dargestellt, daß das Königliche Ministerium entweder Reichsgerichtliche Vorschriften, oder nur einseitige Absichten zu vollziehen hatte. Nun aber habe wirklich die völlige Zurückziehung aus der Sache keinesweges jene, also nur diese erreicht. Unwiderstehlicher Zauber einer wirklich actenmäßigen Logik!

Noch ertönt ein lautes Wehklagen abermals über Clevische Verletzung der Münsterschen Kreisdirectorial-Gerechtsame. Es heißt (§. 35—39.): „Cleve „habe während des ganzen Geschäfts vertragswidrig und zur Hauptbeschwerde für Münster eigen„mächtig ohne alle Rücksicht auf die Stimmenmehr„heit der übrigen Condirectorialen durchgefahren, und „den Dörster Receß ungescheut durchlöchert; ja in „dem Preußischen Ministerialschreiben nach Bonn vom „17. März sey enthalten, daß der König diesen Re„ceß in allen solchen Kreissachen beobachten und er„füllen wolle, wo es nach den Umständen und der „Lage der Sachen möglich sey, und wo die Execu„tion nach den strengen Regeln der Gesetze und der „Constitution geschehen könne. Hieraus fließe also „eine Clevische Anmaßung mit der Einviertel-Directo„rialgewalt, selbst gegen die zwey Viertel von Mün-

„ster

„ster und das Einviertel von Jülich immer eigenmächtig erst ermessen zu wollen, ob auch die Umstände „und Lage der Sachen eine Erfüllung des Recesses „erlauben; dies gebe selbst eine Berliner Revisions„instanz über Reichsgerichtliche Urtheile, und eine „unvergleichliche Aussicht über Reichsjustiz und Kreis„verfassung.“ — Die unvergleichliche Darstellung gab uns schon früher den Anlaß, ihren Lieblingswahn wegen der Westphälischen Kreisdirectorial-Verhältnisse zu berichtigen. Deshalb ist überflüßig, hier die Erörterung zu wiederholen, daß der Münstersche Anspruch auf zwey Viertel der Kreis-Directorialgewalt allein nur auf Kreislage und allgemein-kreisständige Berathungen vertragsmäßig anwendbar sey, wohin aber die Lüttichsche Sache weder als Reichsgerichtslicher Auftrag noch als eigenthümliches Kreis-Directorialgeschäft passe; dieselbe war zu ausserordentlich in ihrer Natur und allen Umständen; Ihr genügte nicht strenge processualische Gerichtsform, nicht strenge Dikasterial-Abstimmung des helfenden Directoriums. Daß nun die Clevische volle Wirksamkeit, welche — wir müssen es wiederholen — doch das Meiste bey der Sache thun mußte, allem eigenen Willen eines bewährten einsichtsvollen Patriotismus hätte entsagen, und nur den Befehlen zweyer Gesandten, deren Einer völlig uninstruirt handelte, sich hätte untergeben sollen, — wer mag diese unnatürliche und inconsequente, diese (man erlaube den Ausdruck) lächerliche Demuth von Preußens Monarchen verlangen? Und welcher Spötter aller historischen Erfahrung, aller moralischen Gewißheit, aller schuldigen Ehrerbietung für große achtungswerthe Höfe mag selbst die Zukunft mit boshaften Phantomen schrecken, daß Preußen uneingedenk des angestammten, immer geübten, selbst nothwendigen Systems

von Gemeinnützigkeit und Patriotismus, nun nur Freude und Politik darin finden werde, die Reichsjustiz und die Kreisverfassung durch willkührige Eigenmacht zu erschüttern?

Wie der Darsteller überhaupt keine Ideen und Ausdrücke sparet, keine Rücksicht und Personen schonet, so erlaubt er sich auch (§. 40, 43.) gegen eine Aeußerung des Herrn Staats-Minister Grafen von Herzberg die gehäßigsten Vorwürfe. Es hat hiemit folgende Bewandniß. Seine Excellenz communicirten dem Chur-Cöllnischen Gesandten Herrn v. Schall in Berlin durch ein Billet vom 13. März 1790 *) die von dem Herrn v. Dohm eingesandte Abstimmungen der Kreisdirectorialen bey der vorhin erwähnten Irrung über die Truppen-Kosten, und äußerten zugleich, 1) „daß das Clevische Votum auf guten Gründen „beruhete und wohl per unanimia hätte angenommen „werden können, da es ohnedem nur auf einen den „Ständen zu ertheilenden Rath ankäme; 2) daß da „das Lüttischer Land sich itzt in der Gewalt der Preußischen und Pfälzischen Truppen befände, Se. Königl. „Majestät aber ein für allemal erklärt, daß Sie vor „dem 31. März keine Kreis-Execution verrichten „könnten, noch wollten, also während solcher Zeit „keine Decision des Directoriums per majora Statt „haben könnte, und die Sache bis dahin nicht im „Wege der strengen Rechtspflege und Execution, sondern der Negotiation beruhete." — Hier klagt der Darsteller, als habe Preußens Staats-Minister nur auf die Gewalt der Truppen sich berufen, um willkührlich den 31. März zum Termin zu setzen, bis wohin

*) Jeder Leser muß es fühlen, daß dasselbe im Ton des Zutrauens zu der eigenen guten Einsicht des Herrn von Schall verfaßt ist.

hin nach seinem Wohlgefallen die Execution unvollzogen, die Wirksamkeit der Stimmenmehrheit des Directoriums vertragswidrig suspendiret, ja die Reichsjustiz-Pflege unerhörterweise in eine Negotiation verwandelt bleiben solle.

Es erhellt aber die Unbefangenheit des Ausdrucks: Gewalt der Truppen, offenbar aus der ausdrücklichen Mitbeziehung auf die fremde Pfälzische Truppen, und dem ganzen Zusammenhang *). Auffallend ist es, daß der Darsteller den Bezug auf den 31. März als einen nur aus willkühriger Laune selbstgefälliger Kabinetspolitik geflossenen Suspensionstermin schildert, und gänzlich den historischen Zusammenhang mit den damaligen Umständen übergeht. Es hatten nämlich nach so manchem erfolglosen Versuch Se. Majestät noch zum letztenmal in dem bekannten Schreiben vom 9. März den Herrn Fürstbischof aufgefordert, sich über die Annahme Ihres weisen Systems einer gütlichen Ausgleichung vor dem 31. zu erklären, wo alsdann im Fall der Weigerung Preußen sich ganz sei-

*) Ueberdies extrahirt der Darsteller obiges Handschreiben fälschlich also: „Da das Lütticher Land sich itzt in der Gewalt der Preuß. und Pfälz. Truppen befände, so hätten Se. Maj. erklärt ꝛc." Das Wörtchen So bildet hier einen Gegensatz, wo im Original, wie oben, doch nur ein Nebensatz ist. Diese kleine fast unbemerkte Wortveränderung verstärkt ungemein die Gehäßigkeit, welche der Darsteller aus der ganzen Aeußerung commentirt. Denn nun wird freilich die Gewalt der Truppen das einzige Motif für die folgende Erklärung, da diese nur von des Königs Aeußerung an den Bischof, vom 9. März, daß man bis zum 31. März seine Nachgiebigkeit abwarten wolle, die natürliche und consequente Folgerung war. — Auch sind in dem Chur-Cölnischen Abdruck zwey Druckfehler, die den Sinn gleichfalls bedeutend verändern. Statt: „daß nach diesem Suppositio nur da ꝛc." muß es heißen: „daß nach d. Supp. und da ꝛc." Ferner statt: „im Wege der stracken Rechtspflege ꝛc." muß es heißen: „im Wege der strengen Rechtspflege ꝛc." — Doch können dies auch Berlinische Schreibfehler seyn.

seiner Angelegenheit entziehen müßte. Konnten unterdeß in Erwartung beyderley Ausgangs die Königlichen Truppen etwas anders unternehmen, als was vorher in der nämlichen Epoche immer ihre Pflicht gewesen war? Schon oft ist es gesagt, und wir wiederholen es: Seitdem über Grundsätze und Maaßregeln Uneinigkeit ins Directorium gekommen war, und des Königs Majestät nur mildere Auswege mit Gerechtigkeit und den Umständen vereinbarlich fand, hingegen die Condirectorien auf der Strenge des geraden Gegentheils bestanden, seitdem die Mehrheit des Wollens von der Mehrheit des Könnens, Münster mit seinem Jülich von Cleve sich geschieden, konnte letzteres seine überwiegende Zahl von Truppen, womit es einmal im lüttichschen Land die Gewalt hatte, nicht natürlicher und zweckgemäßer, nicht gerechter anwenden als einstweilen die äußerliche Ruhe und Ordnung und den vorgefundenen Zustand der Dinge bis zur glücklichen Zeit des Wiedervereinigens, oder bis zur völligen Abziehung der so lange dargereichten wohlthätigen Hand des Preußischen Monarchen, aufrecht zu halten. Dieser einzige wahre und angemessene Gesichtspunkt, den keine Sophismen über Infallibilität Reichsgerichtlicher Vorschriften zernichten mögen, konnte nur mit demjenigen interimistischen Zustand sein Ende finden, für welchen er von Cleve gefaßt und treulich im Auge behalten war. Am 31. März ward dies Ende erwartet. Wäre es nicht mehr als die ungereimteste Inconsequenz gewesen, in eben dieser dem Bischof zur Ueberlegung gegebenen Zeit, die Execution anzufangen? Und gerade hierin findet der Darsteller besondern Vorwurf, daß mit Bezug auf den genannten Termin, zwey Wochen früher, am 13. März in einem gelegentlichen Billet jene Grundsätze geäußert wurden, welche schon mehrere

Monate

Monate hindurch wirklich hatten ausgeübt werden müssen!

Dies ist der einzige unmittelbare Fall, wo der Darsteller in seinen kühnen Tadel auch den ehrwürdigen Nahmen Herzberg hat einweben können. Fühlte er indeß wahre Verehrung vor dem außerordentlichen Geist, welchen Europa schon seit einer langen Reihe von Jahren in allen großen Unternehmungen Preussens bewundert, gewiß so mußte sein ganzes Geschreibe einen andern Schwung erhalten, so mußte ihn, selbst bey seinen Begriffen von processualischer Behandlungsart, dennoch die Ueberzeugung durchdringen, daß im Lütticher Geschäft schon deshalb gewiß nur für edle Endzwecke gerade und offen und einsichtsvoll, nach gemeinnützigem, patriotischen System gehandelt werden konnte, weil Herzberg es leitete.

Der Verfasser schließt den Nachtrag (§. 44.) mit folgenden Tönen: Bey den Resultaten so verfänglicher Unternehmungen „können bloß die nachdrücklich„sten Verwendungen des ganzen Reichs, und die un„gesäumte Vorkehrung constitutionsmäßiger Mittel „es hindern, daß das Kabinet zu Berlin einstens in „einem großen Theil von Deutschland das Ober-Tri„bunal der höchsten Reichsgerichte, und sein Wink „das einzig entscheidende Orakel über das Schicksal „aller auf diesen Hof Beziehung habenden Verträge „sowohl als Reichs- und Kreismitständischen Rechte „werde." — Wirklich hier ruft ein Petrus Eremita zum Kreuzzug gegen Preußen!

* * *

Vertrauensvoll übergeben wir dem unbefangenen Publikum die Berichtigung der beyden Chur-Cöllnischen

schen Schriften. Richte dasselbe zwischen uns und dem Darsteller, ob wir mit Unrecht ihn des Vergehens der beleidigten Wahrheit und der gekränkten Ehrbarkeit angeklagt haben. Es urtheile selbst wegen Jener; Es fühle selbst wegen dieser. Ach! diese Ehrbarkeit ist zu sehr gekränkt, diese Ehrerbietung, welche einem großen achtungswerthen Hofe in je weiterm Abstand in so stärkerer Masse gebühret, ist zu sehr verletzt, als daß wir unserer gerechten Empfindung allen fernern Ausdruck versagen könnten. — Was ist der Darsteller weniger oder mehr, als Anwald vor dem Tribunal des ganzen Deutschlands, des ganzen Europas, für einen ansehnlichen Hof gegen einen größern, in einer Angelegenheit von politisch wichtigen Folgen? Nehmen wir selbst den undenkbaren Fall, den Fall, dessen Nichtseyn demonstriret ist; Hätte Preußen wirklich das Lüttichsche Geschäft rechtswidrig nach unedlen Absichten behandlet, und alle Vorwürfe verdient, welche eine tadelnde Einbildungskraft nur ersinnen mag, — gewiß auch dann nicht ist die Heftigkeit jenes Geschreibes gerechtfertigt. Diese Art Rechtsstreit zwischen Chur-Cölln und Preussen verlangte nicht Ton und Schlag eines Alltagsprocesses; der öffentliche Kläger mußte sich erinnern, daß man bey Angelegenheiten von politisch wichtigen Folgen nicht bloß das was man sagt, sondern auch wie man es sagt, wohl zu erwägen habe, wenn man anders einen weisen Zweck erreichen, und nicht Ungelegenheiten und Reizungen erwecken will, die gefährlich seyn können; Es müssen Möglichkeit und Resultate berechnet werden, wenn es das Schicksal von Nationen gilt; Selbst Fehler und unrichtige Gesichtspunkte dürfen nicht aufs strengste gerügt werden, damit nicht dem mächtigen Gegner ein solcher Verdruß erwache, der ihm ferneres Urtheil über die gefährlich-

sten

sten Extremitäten gleichgültig macht *). — Wie übel dient der Darsteller einer Sache, die er zu vertheidigen glaubt? Statt auszujäten, säet er noch mehrern Zwist und Uneinigkeit. Statt etwa zu belehren und zu überreden, reizet er nur denjenigen Hof, welcher dem Deutschen Vaterland, wie er selbst gesteht, bis hiehin durch ein weises patriotisches System der verdienteste war, und durch Anwendung einer vorzüglichen Macht itzt und künftig einer der wichtigsten ist. Ueberdachte dieser angebliche Verfechter Deutscher Verfassung nicht, daß seine beleidigende Angriffe, im Namen eines angesehenen Hofes vorgetragen, einen bleibenden üblen Eindruck auch in Absicht der allgemeinen Gesinnungen machen könnten? Ueberdachte er nicht die Möglichkeit, daß auch der edelste Patriotismus erkalten könnte, wenn selbst die unläugbarsten Verdienste, bey dem ersten Anlaß von Verschiedenheit der Meinungen, gegen so ungeziemende Beleidigungen nicht zu sichern vermögen? Fürchtete er nicht, daß der kühne Argwohn über die nun einmal bestehende Macht gleichsam selbst den gefährlichen Gebrauch lehren könne, wozu sie zu versuchen wäre? — Wir berühren dies, zum Beweise, daß selbst von den Grundsätzen des Verfassers ausgegangen, seine Art sie geltend zu machen, immer die unschicklichste und die seinem eignen Endzweck widersprechendste war, die sich denken läßt. Denn freilich ist diese Darstellung durch ihre Unbedeutsamkeit hinlänglich vor allen jenen

*) S. Lettre sur l'affaire de Liege 1790, welche diese wohlgegründete Ideen nach Grundsätzen wahrer Staatsklugheit noch mehr entwickelt. Ueberhaupt verdient diese kleine Schrift sehr, gelesen zu werden, obgleich ihr mit allen Localitäten nicht ganz bekannter Verfasser dem Darsteller oft mehr zugiebt, als nach der wahren Beschaffenheit der Dinge nöthig war; wie nun jeder Leser, nachdem hier dies Gewirre entwirrt worden, überzeugt seyn wird.

jenen Folgen gesichert, wenn auch nicht die Mäßigung und Einsicht, und der patriotische Gemeingeist des beleidigten Hofes hinlänglich beruhigte. Derselbe übt das edle Vorrecht des Mächtigen, welcher nur Richter über sich selbst, eigene Unschuld wägt und belohnt, welcher Verläumdungen verachten darf, ohne Schwäche als Motif zu verrathen. Ihm entschädigt den Undank wegen Türtich schon itzt der Beyfall des größern und einsichtsvollern Theils der Zeitgenossen in und außer Deutschland, und die Nachwelt, deren ruhige Erinnerung an wirkliche Thaten die Blendung gehäßiger Phantasien überdauert, wird gewiß ihm Dank und Verehrung einstimmig zuerkennen. —

Dem künftigen Geschichtschreiber zum Leitfaden, berühren wir noch die Haupt-Ereignisse seit der Dohmschen Schrift und der Actenmäßigen Darstellung. Sie geben durch die genaueste Erfüllung alles dessen, was Cleve voraussagte, die schönste Genugthuung für das System, dessen innern Gehalt man kurzsichtig übersah, dessen Benutzung man kühn genug verschmähte, dessen edle Absicht man mit Undank und Beleidigung lohnte.

Es ist schon erwähnt, daß Se. Majestät dem Herrn Fürstbischof am 9. März *) zum letztenmal nach manchem fruchtlosen Versuch Ihre wohlthätige Hand zur gütlichen Berichtigung seiner Händel anboten, und ihn aufforderten, sich hierüber vor dem 31. zu erklären, wo alsdenn bey fortfahrender Weigerung die Königlichen Truppen das Land verlassen würden. Derselbe erbat sich einen Aufschub von zwey Wochen, und nachdem dieser zugestanden **), erklärte er in dem

*) Anlage 24 der Dohmschen Schrift, und Anlage F des actenmäßigen Nachtrags.

**) Anlage 25 und 26 der Dohmschen Schrift.

dem bekannten Schreiben vom 27. März *) die Vorschläge des Königs plattweg für ungerecht, und weigerte mehr als kathegorisch ihre Annahme. Der übel berathene Fürst stieß hier in die Waageschaale eigenen Unglücks; von ihm wich nun Trost und Ruhe und die Lebensfreude seines Alters; denn die Hoffnung baldiger Triumphe, die anderswo ihm dämmerte, war Abendröthe, nicht Morgenröthe. — Der König zog die verschmähte, großmüthige Hand gänzlich zurück. Am 16. April 1790 verließen die Preußischen Truppen die Citadelle und die Hauptstadt; der Herr General-Lieutenant von Schlieffen führte sie aus dem Hochstift in die Königlichen Provinzen zurück; auch der Clevische Herr Gesandte entfernte sich nun von jeder Theilnahme am Lüttichschen Commissionsgeschäft. — Ihnen folgte Achtung und Liebe und Bedaurung des Lüttichschen Volks.

Ehe die Erzählung weiter gehet, vernehme der Leser eine Großmuth des Preußischen Monarchen, welche in unbemerkter Stille der undankbaren Sache erwiesen, wahre Bewundrung verdient. Sie betrifft die Truppen-Kosten. Nach altem Herkommen werden einem Kreis-Commando Executionsgebühren in dem Verhältniß entrichtet, daß der Gemeine (außer seinem Landesherrlichen Sold,) täglich 20 Stüber auf dem

*) Anlage 27 der erwähnten Schrift. Von noch heftigerm auffallendern Inhalt ist eine Antwort vom 15. April auf das Königliche Schreiben (Anlage 26. bey Herrn von Dohm), worin der Bischof nochmals seine Gesinnungen auf eine Art ausdrückt, wie sich noch wohl nie ein Bischof gegen einen König benommen hat. Um diesen merkwürdigen Briefwechsel dem Publikum vollständig zu verschaffen, liefern wir jene bischöfliche Antwort in unserer Anlage 34.

dem Marsch, und deren 13 nebst freyer Verpflegung im Orte erhält *). Hiernach bezahlt, hätten die Preußischen und Pfälzischen Truppen binnen wenigem das Hochstift ausgezehrt. Deshalb vereinigten sich gleich Anfangs die Directorial-Gesandten mit der Generalität zu einem mildern Gebührenfuß, welchen wir als empfehlungswerthen Maaßstab für ähnliche künftige Fälle in der Anlage 35. darlegen. Hierin sind dem Gemeinen nur 6 Stüber täglich zuerkannt. Zugleich ward auch die Verpflegung des ganzen Corps also eingerichtet, daß neben freiem Quartier, Feurung und Licht, die Gemeinen und Unterofficiere völlige Naturalbeköstigung **), und statt solcher die Officiere baare Tafelgelder erhielten ***). Es verstand sich von selbst, daß auch die durch den Aufbruch und Marsch der Truppen verursachte Kosten nicht den Directorialhöfen, sondern dem Lüttichschen Lande zur Last fallen mußten, und wirklich haben wegen der Preußischen und Pfälzischen Contingente die Behörden hierüber die genaueste Rechnungen angefertigt. Allein beym nachherigen Lauf der Hauptsache, wo man über allgemeine Grundsätze und Maasregeln nicht einig werden konnte, verlohr sich auch bald der Nebenpunct über die Kosten. Nur die Verpflegung der Truppen drang sich von selbst. Sie allein ist in der vor-

*) Obiger Satz galt bey der Kaiserswerther Execution; in andern Fällen hat schon der Gemeine acht gute Groschen täglich erhalten.

**) Diese bestand für jeden Mann in 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Kanne Bier, Pfeffer, Salz und Gemüse.

***) Jeder Officier, vom Fähnrich an bis zum Premierlieutenant erhielt täglich einen halben französischen Laubthaler, vom Hauptmann bis Obrist-Lieutenant einen ganzen, und ein Obrister anderthalb.

vorgeschriebenen Weise geleistet worden *), und hat dem lütticher Land folgende Kosten täglich verursacht:

	Florins.	Sous.
Für das Preußische Corps		
Naturalverpflegung für 4577 Gemeine und Unterofficiere	3661	12
Tafelgelder für 180 Officiere, 116½ Laubthaler, oder	565	10
Quartiergelder der Officiere	177	—
Fourage für 300 Pferde	277	10
Summa	4681	12

Für das Pfälzische Corps		
Naturalverpflegung für 1064 Mann	851	4
Tafelgelder für 49 Officiere	160	17
Quartiergelder der Officiere	49	—
Fourage für 259 Pferde	239	12
Summa	1300	13

Also kostete die Verpflegung der Preußischen und Pfälzischen Truppen **) zusammen dem Lande täglich 5982 Florins 5 Sous lüttichschen Geldes (das ist, etwa

*) Die drey Lüttichschen Stände bezahlten nämlich nicht allein die Tafelgelder der Officiere, sondern auch jedem Landeseinwohner, bey welchem Soldaten eingelegt waren, Quartier und die vorbemerkte Naturalbeköstigung nach einer von ihnen festgesetzten Bestimmung. Schon hiedurch verliehrt die oft erwähnte Anschuldigung, daß vorzüglich nur Fürstlich-gesinnte mit Einquartirung beschweret worden, sehr vieles von ihrer Stärke, welche auch im Widerspruch mit einer andern wahrscheinlich wohlgegründeten Behauptung steht, daß die Stände diese Angelegenheit nicht wohl eingerichtet, und die Beköstigung der Soldaten den Einwohnern zu hoch bezahlet hätten.

**) Die Münsterschen waren nicht ins Land gerückt, hatten also an dieser Verpflegung keinen Theil.

wa 1225 Französische Laubthaler, oder 1956½ Rthlr. Preuß. Courant,) und während des ganzen Aufenthalts der Preußen im Lande, das ist während der 141 Tage vom 26. November 1789 bis 15. April 1790, überhaupt 843,497 Florins 5 Sous.

Rechnet man zu dieser Summe noch die von den Ständen an das Kreisdirectorium abgelieferte berüchtigte 42,000 Fl. *), und ferner 58,118 Fl. 15 S. für liquidirte ausserordentliche, allgemeine und Nebenausgaben (welche vorzüglich in dem bestanden, was an die mit Durchmarsch betroffene fremde Lande bezahlt werden mußte,) so belaufen sich die baare Kosten, welche dem Lütticher Land von den Preußischen und Pfälzischen Truppen während der ganzen Clevischen Periode, d. h. 141 Tage directerweise zugefallen sind, auf 943,616 Lüttichsche Florins, oder 193,562 französische Laubthaler, oder etwa 309,162 Reichsthaler Preuß. Courant **). Diese waren von dem Aufenthalt jener Mannschaft unzertrennlich. Hätten aber außerdem noch die Executionsgebühren auch nur nach dem angenommenen mildern Fuß, und die Marschkosten für alle wegen Lüttich aufgebrochene Truppen entrichtet werden sollen, so mußte das mit Millionen verschuldete Land bey einiger Dauer kraftlos erliegen, und selbst für den Genuß der Justizmäßigsten Ruhe und

*) Siehe die Berichtigung zum §. 103. der Darstellung.

**) Diese mühsam zusammengezogene authentische Berechnung kann dem Leser nicht unwillkommen seyn, da er bisher nur irrige Nachrichten hierüber gesehen hat. Sogar in die Note des Königlichen Hofes vom 6. April (p. 185. der Dohmschen Schrift,) ist nach einer falschen Vorstellung der Lütticher Deputirten der Irrthum eingeflossen, daß die Truppen dem Lande täglich 6000 Thaler kosteten, da, wie wir eben erwähnten, ihr Unterhalt noch nicht 2000 erforderte.

und Ordnung unfähig gemacht werden. Se. Majestät ertheilten daher frühzeitig auf die Ihnen von dem Herrn Gesandten v. Dohm gethane Vorstellung den Befehl, die Executionsgebühren nicht zu betreiben, und gedachten statt derselben beym Abzug etwa nur proportionirte mäßige Douceurgelder an die Truppen entrichten zu lassen. Aber selbst auch diese liessen Sie schwinden, um nicht das dem Lande von seinem Fürsten zugefügte Unglück zu mehren. Die Königlichen Truppen verließen das Land, ohne daß von demselben Executionsgebühren oder Douceurgelder, oder ersetzte Marschkosten verlangt wurden; für dieselbe ist nicht das Mindeste, ausser jener Verpflegung entrichtet worden, und da letzteres an eigene Einwohner geschah, da die Truppen ausserdem noch ihren gewöhnlichen Sold im Lande verzehrten, so kann ihr Aufenthalt demselben unmöglich sehr drückend gewesen seyn. Jene Executionsgebühren beliefen sich nach dem bemerkten verringerten Fuß blos für das Preußische Truppen-Corps täglich auf 1271 Floren 27 Stüber im zwanzig Guldenfuß, also während des ganzen Aufenthalts im Lande von 141 Tagen und zwey Wochen Hin- und Herzug zusammen 197,109 Floren 25 Stüber, oder etwa 140,062 Rthlr. Preuß. Courant. Die Marschkosten der Truppen in den diesseitigen Provinzen, welche Se. Königl. Majestät aus Höchstdero eigenen Kassen den Unterthanen ersetzt haben, betrugen blos auf dem Hinzug nach den vor uns liegenden und von den Clevischen, Märkischen und Mindenschen Kriegs- und Domainenkammern sorgfältig aufgenommenen Rechnungen 34,365 Rthlr. Von dem Zurückzug fehlen uns solche Rechnungen, weil nach Sr. Majestät großmüthigem Entschluß schon damals von einigem durch das Lüttischer Land zu thuen-

den Ersatz keine Rede mehr war; indeß nach analogen Sätzen in jenen zu urtheilen, müssen hier wenigstens 26,000 Rthlr. Kosten vorgefallen seyn. Diese Gegenstände machen also zum mindesten eine Summe von zweymal hundert tausend Reichsthalern, welche Se. Majestät dem Lüttichschen Lande großmüthig erlassen haben, obschon Sie die Gewalt zur Beytreibung in Händen hatten, großmüthig, ohne daß jemals das Land um Nachlaß gebeten, oder dieser in Worten angekündigt worden wäre. —

Bey dem Abzug der Königlichen Truppen legten sich die bisher bey ihnen gewesene 1000 Pfälzer unter dem Herrn Obrist von Baden in die Lüttichsche Stadt Maseyk an der Jülichschen Grenze. Hier blieben sie Anfangs wie es verlautete, um die Executions-Gebühren beyzutreiben, dann aber um der erklärten Absicht ihres Hofes, welcher „nicht Oel ins Feuer giessen, nicht Uebel ärger machen" wollte, schnurgerade zuwider zu handeln. Die Lüttichschen Patrioten versahen sich dessen nicht, und ließen sie ungestört. Allein schon am 22. April stieß das bisher um Aachen gelegene Münstersche Corps von etwa 1000 Köpfen unter dem Herrn General-Major von Wenge zu ihnen. Das Bonnische Bataillion aus Stablo von 460 Mann folgte, und andere Verstärkung ward erwartet.

Unterdeß hatte das Reichs-Kammer-Gericht in einem neuen strengen Urtheil vom 19. April *) den Execu-

*) Berichtigung eigenen Irrthums. Beym §. 60 der Darstellung (S. oben S. 41.) hatten wir erinnert, daß das Kammer-Gericht in dem bemerkten Urtheil den Kreisdirectorien eine Ausrückung und Sammlung ihrer Truppen in Jülich ohne

Executions-Auftrag noch auf die Directorien der vier Kreise, Chur-Rhein, Ober-Rhein, Franken und Schwaben ausgedehnet. Izt erschien nur Namens der beyden ersten Chur-Mainz, welches im Anfang des May-Monats 1500 Mann unter Anführung des Herrn General-Majors Grafen von Hatzfeld und Begleitung des Herrn Directorial-Gesandten von Gracher gegen Lüttich absendete. Hiemit wuchs das vereinte Executions-Corps in Maseyk auf etwa 4000 Köpfe, die binnen zwey Monaten sich verdoppelten. Deutschland blickte voll Erwartung auf ihre Unternehmungen; diese sollten die Jugendkraft seiner Constitution bewähren, und durch strenge Züchtigung einer ganzen Nation noch fernen Zeiten den warnenden Nachdruck der Reichs-Justiz überliefern. — Ein guter Erfolg schien izt ungleich leichter als im November 1789. Denn statt rauhen Winters, begann eben der schönste Theil des Jahres, die Mitte des Frühlings; die gefährliche Aussicht auf Brabants Hülfe und Bündniß war verschwunden, und der erste National-Enthusiasmus mußte nach psychologischer Erfahrung durch sechs Monate schon ziemlich erkaltet seyn.

Anfangs erwarteten die Truppen in Maseyk, Sittard und Stockheim, ob Furcht und Schrecken ihre Herolde seyn, und die Lütticher entwaffnen würden. Deshalb erließen die Münsterschen und Jülich-

 schen

ohne vorgängige Correspondenz pflegen zu dürfen aufgegeben hätte. Dies war indeß nur Antrag des Bischöflichen Agenten, den das Kammer-Gericht nicht genehmigt, auch nicht verworfen hat. Bey der höchst wahrscheinlichen Identität Fürstlich-Lüttichscher und Münsterischer Anträge und Wünsche modificire, also hiernach der Leser den Zusammenhang in jener Stelle, die schon abgedruckt ist, da wir dieses schreiben.

schen Condirectorien am 22. und 24. April feierliche Ankündigungen einer unausbleiblich voranschreitenden Execution, gegen welche ein Widerstand des Volks eben so fruchtlos als strafbar seyn würde. Dann folgte unter dem Namen des Fürstbischofs ein Manifest vom 25. April, worin der treue Landesvater die treuere Unterthanen zart und sanft ermahnte, die Operationen der Reichs-Justiz geduldig an sich geschehen zu lassen *). Vergebens wartete man nun vier Wochen in Maseyk, ob wenigstens Eins der eilf wohlgesinnten Zwölftheile der Nation in die Arme der Executoren fliegen, oder doch im Lande sich regen würde. Und es regte sich nicht, dieses Kind der Imagination. Sondern was Cleve so aufrichtig, so nachdrücklich, aber verkannt und verschmähet, vorgesagt hatte, ging in die genaueste Erfüllung.

In Lüttich erwachte die alte Gährung. Anfangs fürchtete man nur Gräuel anarchischer Zerrüttung, und daß der Pöbel alle Staatsbande zerlösen, gesetzgebende, richtende und ausübende Gewalt seiner Faust beylegen würde. Die angesehensten Glieder der Bischöflichen Parthey flüchteten sich und ihre Güter nach

Aachen

*) Es heißt im Original: „C'est votre Prince, votre Evêque, disons plus, c'est votre pére, qui vous parle & qui vous appelle à lui. Non, mes enfans, non jamais le dessein de vous tourmenter, ni d'empieter Sur Vos droits, ni de parter la moindre atteinte aux loix fondamentales du pays & à la liberté que notre sage constitution Vous assure, n'est entré, ni n'entrera dans mon ame. — L'appareil militaire que l'Empire deploye en ce moment ne doit point Vous effrayer. Ce ne sont pas des Soldats, ces Sont des Libérateurs qui vous arrivent. — Ils ne viennent que pour ramener la concorde, que pour detruire & extirper la Rebellion *jusqu'en ses dernieres racines*, &c." Es war voraus zu sehen, daß die bösen Kinder eine so süße Vatermilde bey Zeiten, und nicht erst, wenn es an die dernieres racines kam, verbitten würden.

Aachen und Mastricht *). Gewiß ein Volk voll Kraft und Muth, welches eine lang unterdrückte heiße Sehnsucht nach unabhängiger Wahl seiner Obrigkeiten und Theilnahme seiner Gesetzgebung endlich erfüllt, und seinen Fürsten mit ächter Vatermilde gegen sich durchdrungen glaubte, welches dann in diesem entzückenden Traum gestöhrt, statt Erfüllung jener Sehnsucht nur Strafe für ungekannte Verbrechen, statt jener Vatermilde nur Mord und Verheerung in geharnischten Dienern einer unerbittlichen Justitz auf sich zueilen sieht, — ein solches Volk, sich selbst überlassen, berechtigt wohl die bängste Furcht derer, welche als Urheber seines Unsterns gelten. Und doch ist diese Furcht bey weitem nicht erfüllt worden. Einige Opfer seiner Rache hat der lüttichsche Pöbel genommen. Allein seine Wuth wurde bald gehemmt; die Obrigkeiten erhielten sich noch ziemlich in Ansehen und leiteten den aufbrausenden Eifer und Muth mehr auf den Widerstand gegen die Executions-Truppen. Einstimmig waren die drey Stände für die lebhafteste Vertheidigung der National-Freyheit; sie beschlossen schon am 14. April die Errichtung einiger Truppen-Corps, und fernerhin alle zweckdienliche Anstalten,

*) Etwa 20 Domherrn gingen nach Aachen, wo sie am 26. April sich förmlich als das Capitul erklärten, und hierin auch vom Kammer-Gericht durch das Urtheil vom 23. Junius anerkannt wurden. Sechs bis sieben blieben in Lüttich zurück; diese behaupteten, daß nach dem Dom-Capitular-Eide nur in dem Capituls-Ort zu Lüttich gesetzliche Zusammenkünfte gehalten werden könnten, und fuhren fort, als wirklicher erster Landstand und Capitul die vorkommenden Geschäfte einstimmig mit den beiden andern Ständen zu behandlen. Hiedurch retteten dieselben die Cathedralkirche, die Häuser und Güter aller, selbst der in Aachen protestirenden Domherrn von Brand und Verheerung, wozu der Pöbel nach so oftmaliger Drohung gewiß geschritten wäre, hätte sich das ganze Capitul als sein Feind entfernt.

in deren Beförderung vorzüglich der Magistrat der Hauptstadt sich thätig bewies. Durch eine feierliche Erklärung vom 26. April wurden alle Landes-Einwohner aufgefordert, die Freyheit siegend oder sterbend zu vertheidigen. Zwey Regimenter regulirter Infanterie und ein Jäger-Corps waren schnell errichtet; und damit auch Freywillige vom ganzen Lande helfen könnten, so wurden zu deren Aufbietung und Vereinigung für die durch Sturmglocken anzukündigende Nothfälle umständliche Anweisungen ertheilt. Ein erfahrner ehemals Oesterreichischer Obrister Herr von Donceel ward zum General-Major dieser Armee ernannt; die Herren von Chestret (Burgemeister), Fyon aus Verviers und Fabry der jüngere, dienten als Obristen; über Alle kam nachher der Herr Graf v. Blois von Cannenburg als Generalissimus. Am 27. April zogen die regulirten Corps aus der Hauptstadt gen Maseyk. Mit ihnen strömten Tausende Freywilliger aus allen Enden des Landes, ohne Disciplin, nur mit Muth und gutem Gewehr; ja ihrer waren so viel, daß die Volksführer Noth hatten, die Ueberflüßigen zur Rückkehr in ihre Heimath zu bereden. Am 1. May lagerten sie sich zu Asch, und wollten auf die Kreis-Truppen selbst. Ein Scharmützel zwischen kleinen Detaschements zu Op-Poeteren am selbigen Tag eröffnete den Feldzug, wie es schien zum Vortheil für die Lütticher. Da indeß die Kreis-Truppen sich vertheidigungsweise in Maseyk verschanzt hatten, so ermaß der Herr v. Donceel bald die Unthunlichkeit eines Angriffs mit undisciplinirten Volksschwärmen. Er schickte diese einstweilen meistens nach Hause, und legte die regulirten Corps in Hasselt und Tongern, besetzte auch Vise und Bilsen mit einiger Mannschaft; Hier erwartete er den Anzug der Kreis-Truppen.

So

So schritt man beyderseits zum Kampf; dem Menschenfreund ein trauriger Anblick! Deutschlands Justitz verlangte Blut; ein Bischof verlangte Blut, und dann erst seiner Unterthanen Versöhnung; Friedrich Wilhelm bot ihm diese ohne jenes; Aber anders soll Lüttichs Schicksal seyn, der glücklichern Nachwelt zur Lehre.

Ehe die Executions-Armee sich aus ihrem verschanzten Maseyk vorwärts bewegte, waren noch wichtige Dinge von den Herrn Commissarien zu debattiren. Erst stritten Münster und Jülich, wessen General den Oberbefehl führen sollte? Weil indeß von Manheim noch ansehnliche Verstärkung im Anzug war, so muste wohl der Mehrheit der Truppen diese Ehre überlassen werden, welche Anfangs dem Pfälzischen Herrn General-Lieutenant von Winkelhausen zugedacht, von ihm aber bald verbeten wurde. Statt seiner hat der Pfälzische Herr General-Lieutenant Fürst Friedrich Wilhelm von Ysenburg im Junius das General-Commando übernommen, wobey die Generalität der andern Contingente einen Kriegsrath bildete. Ob bis dahin letztere gesammte Hand oder nur Einer commandirt hatte, ist in der That durch den Vorfall bey Hasselt in Dunkelheit gekommen. — Zugleich stritten die Münsterischen und Jülichschen Gesandten mit dem Mainzischen über den Rang; letzterer behauptete ihn wegen des vorstehenden Chur Rheinischen Kreises; jene aber betrachteten sich als berufene Executoren, und Mainz nur als Auxiliatoren. Dieser wichtige Streit konnte auch nicht anders als provisorisch abgethan werden, indem man um den Rang zu meiden keine förmliche Conferenzen hielt, sondern nur stehend und durch

Pro-

Promemorien mit einander berathschlagte, und hiebey jedes der beyden Kreisdirectorien eigene Protocolle führte, und eigene Ausfertigungen erließ. — Ferner stritten sich in der Folge Münster und Jülich mit ungemeinem Feuer über die Bestallung eines — Kreys-Kanzley-Bothen, welche von Jülich als Folge der ihm zustehenden Kreis-Kanzley allein in Anspruch genommen wurde. Zum Glück hatte man bey dem Mangel wesentlicherer Beschäftigungen die gehörige Muße, um diesen Gegenstand mit der ihm eigenen geistvollen Gründlichkeit zu erörtern, und — nicht zu erledigen. — Cleve ward zwar von beyden Theilen bey dem großen Streit über den Canzley Bothen zu Hülfe gerufen. Allein dieses Directorium enthielt sich aller Theilnahme seit dem 16. April. Nur am 12. May hatte der Herr Gesandte v. Dohm bey den Condirectorialen eine feierliche Verwahrung eingelegt, daß alles das, was sie theils für sich allein, theils mit Zuziehung anderer Reichskreise in dem Lüttichschen Commissionsgeschäft vornehmen würden, der Westphälischen Kreisverfassung und besonders den Clevischen Directorialrechten nie zum Nachtheil angeführt werden dürfte. Eben dieses sah derselbe sich auch verpflichtet, dem Chur-Mainzischen Herrn-Gesandten auf dessen höfliche Einladung zur Theilnahme am Geschäft, in einer den freundschaftlichen Verhältnissen beyder Höfe gemäßen Art zu erwiedern. Indeß blieb Cleve ein aufmerksamer Beobachter. Ihm entgingen nicht die sehr auffallenden Mittel, deren man sich bediente, um zur Execution zu gelangen. Eben das Münster, welches immer nur blinden Gehorsam gegen Reichsgerichtliche Verordnungen ausgerufen, welches in seiner Actenmäßigen Darstellung so bitter und heftig Cleve darüber getadelt, daß die Lütticher

unge-

ungestört unter den Augen der Königlichen Truppen (nämlich in den ersten wenigen Tagen nach ihrer Ankunft,) Kokarden getragen hätten, — eben dieses Münster überschritt selbst die ausdrückliche Vorschrift des Reichs-Kammergerichts und alle Consequenz eigener Grundsätze; es verstattete nebst seinem Jülich den Lüttichern ausdrücklich die Tragung der Fürstlichen Kokarde, gleichsam als wenn nicht ein Abzeichen einer Parthey auch das der andern rechtfertigte, als wenn nicht schon das bloße Tragen und Nichttragen einer bestimmten Kokarde die Erbitterung und den Haß der streitenden Theile nähren, und alle Gräuel des Bürgerkriegs herbeyziehen mußte, zu dessen Verhütung ohne Zweifel das Reichsgericht alle Partheyzeichen ohne Unterschied weislich untersagt hatte. Kein Leser wird es glauben, daß hievon das gerade Gegentheil verfügt sey. Wir liefern aber in der Anlage 36, den gedruckten und publicirten Directorialbefehl vom 14. May. Also eben das Münster, welches die Clevische Vorsorge zur Verhütung eines Bürgerkriegs belächelte, trug kein Bedenken, einen solchen gerade zu anzufachen. Denn außer jener Einladung zur Kokarde der Fürstlichen Parthey wurden noch in einem Directorial-Avertissement vom 18. May die Fürstlichgesinnte und neutrale Einwohner sehr gemessen und deutlich aufgefordert, ihre Waffen nicht, wie das Reichsgericht verordnet, nieder zu legen, nein, von ihnen zur Beförderung des Ruhestandes im Sinn der Executoren Gebrauch zu machen, wodurch sie nicht strafwürdig erscheinen, sondern vielmehr lobenswerthe Absichten beweisen würden *). Dies heißt: Wen-

der

*) Im Original heißt es: „Le haut Directoire veut croire, que grand nombre des Liegeois n'ont pris les armes, que pour le

det die Waffen gegen eure patriotischen Mitbürger; mordet euch immer, damit nur die Execution desto leichter geschahe! Leser, was erregt Euch mehr Verwunderung, die hiedurch selbst zugestandene Schwäche, durch eigene Kräfte die bezielte Execution zu Stande zu bringen, oder der (wir nehmen das Gelindeste,) unglaubliche Mangel von Ueberlegung, nicht zu sehen, daß man durch autorisirten Bürgerkrieg den Grund zu untilgbarer Erbitterung der Gemüther legte, und den Endzweck, welchen man erreichen sollte, die Unterwerfung unter den Fürstbischof, immer weiter entfernte? Sicher würde dies Folge gewesen seyn, wenn jene Anreizungen zum Bürgerkrieg nicht ohne alle Wirkung geblieben wären. Aber unausbleiblich war doch die Folge, daß der Haß des Volks gegen seinen Fürsten, und gegen eine ihn so schützende Reichsjustiz die tiefste Wurzeln faßte, gegen eine Justiz, von deren blutigen Fingern die Menschheit nur besudelt wird. Warlich wer möchte bey ihrem Anblick nicht nach den rohen Zeiten sich zurück sehnen, deren edlere Barbareien noch justizlos waren!

Endlich am nämlichen Tage, wo aus Tongern und Hasselt die Lütticher ein Detaschement nach dem ferner gelegenen St. Trond abgesendet hatten, um dort einige gerüstete aristokratische Gegner zu zerstreuen,

le maintien de la tranquilité publique; mais c'est l'usage qu'ils feront dans ce moment de ces armes, qui doit le prouver, & pour lors loin d'avoir à craindre d'être trouvés repréhensibles, ils manifesteront des intentions louables, & ils justifieront des procedés, qui quoique hazardés, etoient en quelque façon devenus nécessaires dans les circonstances à jamais deplorables, ou l'autorité légitime se trouvoit depouillée de tout moïen de pourvoir elle-même à la defonse & à la sureté du citoïen."

streuen, am nämlichen Tag, wo die Oesterreichischen Truppen den grossen Sieg über die Belgischen bey Marche en Famine erfochten, am 23. May rückten 4000 Mann der Executions-Armee unter den Herrn Generalen v. Hatzfeld, Wenge und Baden aus Maseyk und Stockheim ins Land. Sie überzogen Bilsen, vertrieben aus diesem unhaltbaren Ort 30 Patrioten, tödteten deren fünf, stellten den ehemaligen Magistrat wieder her, übten Justiz mit Stockschlägen, und entwaffneten die ungewaffnete Einwohner. Am 27ten, ehe der Tag noch grauete, und bey starkem Ungewitter, verließen sie plötzlich Bilsen, bewegten sich gen Hasselt, forderten diese schlecht-befestigte Stadt auf, warfen hundert Bomben und Kanonenkugeln hinüber, und rückten unbeantwortet näher. Der Lüttichsche General Herr v. Donceel mit 800 Patrioten lag in Hasselt; er ließ sie kommen, und feuerte dann dreyßig Schüsse aus drey kleinen Kanonen, deren nur eine wirkte; diese eine that aber dem Leben der Executoren wenig Schaden; denn wirklich wurden nur ein paar Mann getödtet oder verwundet, und die übrigen 4000 Kriegsmänner wandten sich, ließen einen hinderlichen Ammunitionswagen stehen, und eilten nach dem Dorfe Sonhoven zurück, und als auch hier ein Schuß ertönte, nach Maseyk, nach Stockheim, selbst nach dem Jülichschen Flecken Sittard.

Also war am 28. May die Armee wieder, wo sie vor fünf Tagen gewesen war. Die Execution aber schritt rückwärts. Der Aufbruch der Kreistruppen war im ganzen Lande erschollen; die Sturmglocke tönte; das Volk gährte und lief schaarenweise zur Hauptstadt, und Citadelle, dann nach Tongern. Welchen

chen Eindruck hiernach bey ihm der unglückliche Erfolg einer so geringen Bemühung von dreyßig Schüssen verursachte, dürfen wir nicht schildern. Ihm wuchs Kühnheit und Erbitterung gegen Executoren, an denen es nur Mund nicht Arm zu bemerken glaubte; zumal in deren Nachlaß bey Hasselt eine Nahmensliste von etwa vierzig der angesehensten Volksfreunde, die durch grausame Strafe hingerichtet werden sollten, gefunden war.

Die Zeit reifte, wie es schien, zur Consolidirung der Revolution. Eine Verbindung zwischen Brabant und Lüttich, diese im November 1789 geherrschte Lieblingsidee, ward nach dem Abzug der Preußischen Kriegsvölker, deren Gegenwart allein sie zurück gehalten hatte, wieder rege; sie ward von Seiten der Brabanter wieder rege, dem Raisonnement des Darstellers zum Trotz, welcher eine solche Verbindung der von ihm so gepriesenen Klugheit des Belgischen Congresses gar nicht gemäß fand. Am 29. April war in Lüttich van Eupen aus Brüssel, und am 14. May van der Noot erschienen, und zwischen ihnen und den Lüttichschen Ständen über Erneurung des alten Bundes von 1398 unterhandlet, in der Art, daß Lüttich beym Reich verbleiben, in der innern Landesverfassung nichts ändern, und von Brabant Aushülfe an Geld und Mannschaft empfangen, und im Nothfall erwidern sollte. Allein die bisherige Entwickelung so verschiedener Regierungsprincipien in beyden Landen, einer unterdrückenden priesterlichen Aristokratie in Brabant, und eines demokratischen Freyheitssinnes in Lüttich, hatte diese Unterhandlung ziemlich lau und nur so lange gangbar gemacht, als Noth preßte. Die Brabanter wurden nach flüchtigem

Glück

Glück durch innerlichen Zwist wieder schwach; sie erlitten die große Niederlage am 23. May, und verlohren nun vielleicht auf immer die Hoffnung bleibender Unabhängigkeit; mit ihnen gemeine Sache zu machen, wurde gefährlich. Vier Tage später erlebten dagegen die Lütticher, wie leicht die Executions-Armee abzuwehren sey. Hülfe zu suchen, schien ihnen überflüßig, nicht aber den Brabantern; ein Band zwischen beyden konnte nun nur durch Geldvorschüsse angeknüpft werden, welche die Lütticher suchten, und die Brabanter leisten könnten. Jene warben wirklich in Brüssel und Antwerpen um ein Darlehn von einer Million, wozu selbst die Lüttichsche Geistlichkeit ihre Güter im dortigen Lande zum Unterpfand stellte, obgleich die Münsterischen und Jülichschen Condirectorien durch ein Verbot vom 14. Junius alle Welt gegen den Kredit der Lüttichschen Stände gewarnt hatten. Nur Umstände in Brabant selbst hinderten dies Anleihen und hiemit erlosch jede Idee einer Verbindung auf immer. — Einige der Lüttichschen Volksführer wandten von Brabant den Blick auf Frankreich. Von jeher ist dieser Staat bey Nachbarschaft und gleicher Sprache, bey noch gleicherer Cultur in Sitten und Grundsätzen, und einer weitgedehnten Macht, den Lüttichern als Heimath erschienen. Frankreich durch die nie erlebte Popularität seiner politischen Schöpfung fesselte vor allem eine Nation, deren Revolution Tochter der seinigen war. Lüttichsche Deputirte gingen nach Paris in der öffentlichen Absicht, Zeugen der Feyer des vierzehnten Julius zu seyn, und eine vieljährige Nationalschuld beyzutreiben. Zugleich aber regte sich eine Sehnsucht, welche durch Avignons Beyspiel neu belebt, und von mehr als einer Seite, auf die wir hier nicht vernehm-

licher deuten mögen, stark unterhalten, indeß noch frühe genug durch weisen ernstlichen Rath zurück gehalten ward. In Wahrheit können wir behaupten, daß das unthätige Cleve zur Festhaltung Lüttichs beym Reich etwas mehr als seine thätigen Condirectorien gethan, und hauptsächlich dazu beygetragen hat, gewissen gefährlichen Ideen Eingang und Wirkung zu wehren, welche mehr als einmal eine nicht kleine Zahl von Köpfen schwindeln machten, und den Lüttichschen Händeln noch ungleich größere Verwickelung gegeben haben würden.

Künftige Geschichtschreiber, die pragmatisch mit philosophischem Sinn etwas mehr als eine Chronik der Execution zeichnen wollen, finden fruchtbaren Stoff. Tadler oder Lobpreiser, sie müssen die erstaunliche Energie bewundern, welche die Häupter des Lüttichschen Volks zugleich in den Waffen, zugleich in den Negotiationen, in innern Staatseinrichtungen, und in der Policeyverwaltung bewähret haben. Weit entfernt, dieselben für besser zu halten, als andere Menschen in ähnlichen Lagen sich bewiesen haben, bezeugen wir unsere Erfahrung, daß diese Nation Männer hat, denen das Wohl des Vaterlandes das erste Augenmerk, und die Liebe des Vaterlandes die erste Leidenschaft ist; aber dieser Auserlesenen sind nur Wenige in Lüttich, wie überall; die meisten ordnen auch hier das gemeine Wohl dem eigenen unter. Allein diese so verschiedene Interessen, die so mannichfach sich kreuzenden Leidenschaften hatten doch auf das Ganze keinen sehr nachtheiligen Einfluß. Man vergleiche nur den Erfolg beyder benachbarten Revolutionen. Vielleicht waren in Lüttich die Gesinnungen und Absichten, die Meinungen und Gesichts-

sichtspunkte eben so sehr getheilt, als in Brabant, aber sie kamen dort nie zu so gefährlichen Ausbrüchen für das gemeine Wohl als hier. Es ist nicht zu läugnen, das Lüttichsche Volk hat Sinn für sein Interesse und seine Freyheit, es weiß mehr, wie das Belgische, was es eigentlich will, und seine Anführer, obgleich in Kriegsgeschäften und politischen Unterhandlungen weit weniger als die Brabanter geübt, konnten (doch durch dringendes Bedürfniß geleitet) in beyden sich helfen, und bey aller Lebhaftigkeit des Nationalcharakters dessen Aufwallungen mäßigen. Wer fürchtete diese nicht beym Abzug der Preußischen Kriegsvölker? Man zweiflete damals an Ruhe und Ordnung, und an nachdrucksamer Aufsicht der Obrigkeiten, als Creaturen des Volks. Es ist wahr, einige Gräuelscenen *) haben die Schrankenlosigkeit des Pöbels erprobt; zum Vorwurf ist zu sagen, daß ohne Revolution sie nimmer erfolgt wären, und zur Entschuldigung, daß nach einer Revolution, bey so gährender Volksmenge und dem gegenseitig gereitzten Partheygeist im gewöhnlichen Lauf, deren noch weit mehrere erwartet werden mußten. Gewiß ist es, daß der Magistrat der Hauptstadt sie zu hemmen sich bemühte; in einer rührenden Zuschrift an das Volk vom 29. May ermahnte er dringend zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit. Seitdem blieb dasselbe auch mehr im bürgerlichen Geleise, die Polizey, die Justiz und jede Staatsverrichtung in Kraft und Ansehen, Handel und Gewerbe in ungestörtem Gang, obgleich natürlich sehr geschwächt bey der dringender beschäftigten allgemei-

*) Z. B. zwey als vermeinte Spionen ertappte Menschen wurden von dem Pöbel ohne Umstände und Justiz gehenkt.

nen Aufmerksamkeit. Was an sonstiger innerer Einrichtung geschah, wird bald berührt werden. Hieher aber gehört, daß der dritte Stand durch einen Schluß vom 21. April die Thätigkeit des Fürstlichen Geheimen-Raths suspendirte, und am 8. May einen Regierungsrath vorschlug, um bey der Abwesenheit des Fürst-Bischofs die executive Gewalt auszuüben; am 21. May verordnete dieser und der Adelstand die Bischöflichen Tafelgüter zu administriren, und zu den Landes-Bedürfnissen zu verwenden. Denn der Geldmangel war den Vertheidigern der Volks-Sache am hinderlichsten und durch die ansehnlichen freywilligen Beyträge wenig gemindert.

Obgleich durch diese, und noch folgende oder hier nicht nennenswerthe Unternehmungen die Lütticher einen ansehnlichen Stoff für Sentenzen und Execution lieferten, so geschah doch zu letzterer seit dem Muthtödtenden Vorfall von Hasselt kein fernerer nachdrucksamer Versuch in vollen zwey Monaten. Die Kreis-Truppen lagen Anfangs still in Maseyk, Stockheim und Sittard, harrend der Hülfe und Stärkung, welche ihnen das Kammer-Gericht vorschrieb. Dieses erkannte wirklich am 23. Junius eine neue große Sentenz *), befahl hierin die Execution

zu

*) Da wir die Geschichte der Executionsversuche nach der Clevischen Epoche nur in allgemeinen Zügen berühren; so können wir auch nicht in den ausführlichen und langen Commentare fähigen Inhalt der Kammergerichtliche Urtheile eingehen. Am wenigsten hätten wir dieses bey obigem Erkenntniß vom 23. Junius nöthig. Denn wenn es selbst gelänge, schon heute die Execution aller vorgeschriebenen Punkte nach chronologischer Ordnung der Aufträge wirklich anzufangen, so würde die von jener spätern Sentenz vermuthlich nicht unsere, sondern unse-

rer

zu vollenden, erstreckte hiezu den fünfmaligen Auftrag noch auf den sechsten, den Nieder-Sächsischen Kreis, und autorisirte die Ausschreibämter von ihrem Kreis-Mitständen matricularmäßige Beyträge an Mannschaft und Geld zu erfordern. Letzteres ward in einem eigenen Urtheil vom 1. Julius noch bestimmter wiederholt. — Hiemit war also, außer Oesterreich und Sachsen fast das ganze Deutschland entboten, um die Buchstaben des Wetzlarschen Mandats in das Lütticher Land mit Feuer und Blut einzugraben. Es erschien aber nur allein noch Chur Trier; von ihm gesellten sich im Junius 850 Soldaten zur Kreis-Armee und unter die besondern Befehle des Mainzischen Generals. Der Schwäbische Kreis hatte zwar am 14. Junius zu Ulm 1200 Mann gleichfalls abzusenden beschlossen; wirklich aber blieben diese heimzweifelnd an Waffenglück und Kosten-Ersatz. Der

 Fränkerer Nachkommen Sache seyn. — Nur eins bemerken wir bey derselben. Am Schluß verweiset das Kammergericht seinem Reichsfiscal, daß er, um seine Anträge zu formiren, sich mit Zeitungen beholfen. Dasselbe gesteht hiedurch also einen selbst begangenen ungleich wichtigern Fehler beym ersten Mandat, welches gar auf eine nicht einmal Zeitungsmäßige, nicht einmal achttägige Notorietät erlassen war! Niemand zweifelt mehr, daß dieser Fehler des Reichsgerichts die Hauptquelle der für das Lütticher Land und seinen Regenten so traurigen Begebenheiten geworden ist, daß der Bürgerkrieg, welchen das Mandat, ehe er da war, voraussetzte, ohne dasselbe nie entstanden wären. Unstreitig ließ sich diese Uebereilung damals als sie geschah, aus dem lobenswürdigsten Beweggrund entschuldigen, wie sie auch Herr v. Dohm entschuldigt hat. Allein daß ein so erleuchteter Gerichtshof so lange nachher ohne alle Rücksicht auf die von einem erhabenen menschenliebenden Monarchen ihm vorgelegte Gründe, in einem solchen Irrthum beharren, und nichts vorkehren konnte, dessen landverderbliche Folgen zu hemmen, dies muß natürlich allen denkenden Zeitgenossen Verwunderung erregen. Doch der Nachwelt wird auch der Umstand aufbehalten bleiben, daß nur die Mehrheit einer einzigen Stimme die Wetzlarschen Erkenntniß in der Lütticher Sache bestimmt habe.

Fränkische Kreis entschuldigte sich; imgleichen der Niedersächsische; und da von den Ständen der andern Kreise die mächtigern ein ähnliches verlauten liessen, so ist der bloß von einem Reichs-Gericht nie erlebter Weise ausgeschriebene Reichs-Krieg nicht ganz zu Stande gekommen. In der That wir glauben der Lüttichschen Execution itzt diesen höhern Nahmen beylegen zu müssen. Denn ist es nicht ein Reichs-Krieg, wenn in den thätigsten sechs Kreisen sämmtliche Stände ihre matricularmäßigen Beyträge an Mannschaft und Geld zusammen bringen sollen? Dieses Sollen stand bisher in dem freyen Willen der Stände auf Reichstagen, wo die Frage, ob ein Reichs-Krieg zu führen sey oder nicht? zuförderst untersucht und entschieden werden muß; wenn dieses geschehen, hängt es sicher nicht von der Willkühr der Kreisausschreibämter ab, die Quoten an Mannschaft und Geld den Ständen vorzuschreiben. Wir wissen zuverläßig, mehrere hohe Stände des Reichs haben es für etwas ganz Unerhörtes angesehen, daß ein subordinirtes Reichsgericht, ohne Kaiser und Reich gefragt zu haben, gegen solche einfache, aber jedem Reichsstande wichtige Grundsätze sich Neuerungen erlaubt hat.

Unterdeß ward die Kreis-Armee von ihren vier Höfen beträchtlich verstärkt. Außer jenen Trierschen Truppen kamen noch Pfälzische Fußvölker, Münsterische Reuter und grobes Geschütz aus Maynz hinzu. Das Ganze machte ein vielfaches Bunte von 8200 Köpfen, wovon die Hälfte Pfälzer waren *). Man sollte

*) Wir erinnern mit Vergnügen hiebey an die Schrift: „Darstellung der neuesten im Bisthum Lüttich vorgefallenen Begebenheiten, nebst staatsrechtlichen Betrachtungen darüber 1790, Fortsetzung 1790.“ Ihr ungenannter Verfasser, der Herr Hofjunker und Professor, Baron Marschall v. Bieberstein in Stutt-

sollte glauben, dieser Zuwachs und jene Sentenz (laut welcher die Vollendung der Execution wirklich bloß noch eines rechtsgelehrten Befehls des Kammer-Genichts bedurfte,) müßten die Truppen zu neuen Unternehmungen angefeuert haben. Dieser Muth athmete auch in einem neuen Münsterisch-Jülichschen Publicandum vom 26. Junius, worin man abermals die nun unausbleiblich voranschreitende Execution ankündigte, und nur die unschuldigen Einwohner bedauerte, welche die Leiden zu unvermeidlicher Extremitäten mit dulden würden. Allein wie soll ein Geschichtschreiber der Thaten dieser Kreis-Armee den leeren Raum der beiden Sommer-Monate ausfüllen? Dieselbe lag still in den genannten Orten an der Maaß, erstreckte dann bey zugenommener Anzahl seit Ende des Junius ihre Cantonnirung in das Patrioten-leere nördliche Land bis Peer und Bree, schickte auch seitdem kleine Detaschements aus, die in der Nachbarschaft den Bauern Schießgewehre abnahmen, und deren eins doch am 9. Julius ein Scharmützel mit Lüttichern hatte; sie erlebte öfters Gerüchte von Annäherung der leztern, concentrirte sich dann wieder an der Maaß und lag still bis Anfang des August. Die geheimen Ursachen der Unwirksamkeit lassen wir anheim

Stuttgardt, zeichnet den ganzen Gang dieser Begebenheiten sehr unpartheyisch und richtig; das Preußische System, wo es angefochten ist, vertheidigt er gründlich und einleuchtend — Derselbe liefert auch eine Berechnung, wornach der Anwachs der gegen Lüttich gebrauchten Kreisarmee folgender ist. Am 16. April 1790 waren 1200 Pfälzer im Lüttichschen; hiezu kamen im April 1000 Münsterer von Aachen und 1500 Pfälzer aus Jülich; im May 500 Münsterer von Stablo, 1500 Pfälzer aus Manheim und 1600 Mainzer mit Artillerie; im Junius 800 Trierische, im Julius 400 Pfälzer aus Manheim, 400 aus Düsseldorf und einige Münstersche Cavallerie. — Indeß sind einige dieser Angaben zu hoch.

anheim gestellt seyn. Gewiß aber müßte jeder Unpartheyische mißbilligen, daß nachdem einmal die Execution mit so vielem Aufsehen und so drohenden Directorial-Patenten angekündigt war, gar kein ernstlicher Versuch gemacht ward, sie wirklich zu Stande zu bringen, und daß man durch eine in jeder Rücksicht unnütze Nicht-Execution dem Lande so ungeheure Kosten zuwälzte. Gewiß mußten auch die Lütticher in ihrem Beginnen kühner und mächtiger werden; sehr natürlich begann schon das Volk sich als unüberwindlich zu wähnen, weil seine Bezwingung einer so vielfachen Macht bey den furchtbarsten Anstalten mißlungen war. Unbekannt mit den höhern Gründen der Unthätigkeit hielt diese der gemeine Mann für Wirkung der Furcht; und man muß in Lüttich gewesen seyn, um sich von dem Eindruck, den dieser unkriegerische Feldzug hervorgebracht hat, einen Begriff zu machen.

In diesen Zeitraum fällt eine der wichtigsten Ereigniße in der innern Geschichte der Lüttichschen Revolution. Ein untilgbarer Vorwurf für letztere war die nach den Umständen zwar nothwendige aber unstreitig illegale Erwählung der neuen Magistratur durch bloße Acclamation des Volks im August 1789. Als seitdem ein Jahr abzulaufen begann und constitutionsmäßig neue Wahl erforderlich war, entwarfen die Lütticher in der Hauptstadt einen neuen provisorischen Municipalitätsplan, der in mehrern Städten Nachahmung fand. Nach seiner Anleitung geschah zu Ende des Julius 1790 die Wahl; jeder einzelne stimmfähige Bürger ward zum Scrutinium gelassen, und das Resultat ihrer Mehrheit gab den neuen Magistrat, dessen Glieder theils vom vorigen Jahr, theils

neu

neu waren. Derselbe ward am 28. Julius öffentlich beeidigt und eingesetzt. Ohne hierüber ein Urtheil zu fällen, bemerken wir nur historisch, daß dies Geschäft mit äußerster Ruhe und Ordnung vollführet ward; Die eilf Fürstlichgesinnten Zwölftheile der Nation regten sich nicht bey einer so bequemen Gelegenheit, wo überdies die Militairkraft des patriotischen Einzwölftheils im Felde gegen die Kreisarmee beschäftigt war, von der man gerade damals einen Angriff besorgte, noch mehr, wo wirklich eine innere Gährung durch Zwist und Eifersucht der beyden ersten Volksführer, deren einer an der Spitze eines Theils der Truppen stand, auszubrechen drohte. Daß bey so ungünstigen Umständen und einer völligen Neuheit der Sache, und nach Anleitung eines etwas verwikkelten und von Vielen nicht gebilligten Planes, dennoch jene Volkswahl ohne innere Zerrüttung zu Stande kam, dies ist gewiß eine sehr merkwürdige, unerwartete Erscheinung, die nun wohl jeden von der Ungereimtheit der Behauptung, als sey die Lüttichsche Revolution nicht das Werk des bey weitem größern Theils der Nation, auf eine ganz unwiderlegliche Art überzeugen muß.

Etwa zu gleicher Zeit fing ein Emissair eines der exequirenden Chur-Höfe eine Vergleichsunterhandlung an. Auf seine Veranlassung wurden selbst zwischen einem Chef der Volksparthey und einem Churfürstlichen Staats-Minister Briefe gewechselt, über deren Inhalt wir aufgefordert vernehmlicher reden könnten. — Aber noch war die Zeit des Friedens nicht reif; noch sollte Blut fließen; noch sollte der Skandal, welchen die Reichsjustiz durch vergebliche Executions-Versuche sich anthat, vermehrt, und das

lüttichsche Volk gegen seinen Landes-Vater immer erbitterter werden. — Weil die Kreis-Armee sich ruhig an der Maaß verhielt, waren von dem lüttichschen Heer die meisten Freywillige in ihre Heimat zu den Geschäften der Erndte oder Städtischer Handthierung zurückgekehrt. Sie erschienen aber immer wieder, wenn von Bewegungen aus Maseyk heraus, Gerüchte ins Land kamen. Die regulirten Corps blieben stets beysammen, beobachteten ihre Gegner, und machten ihnen selbst die Rückseite bedenklich, indem 100 lüttichsche Jäger am 13. Julius von Vise ins Jülichsche einfielen, wo sie bey guter Mannszucht bloß einige Dörfer erschreckten, keinen Widerstand und keine landesherrliche Cassen fanden, bald zurückkehrten, und nur die Wahrscheinlichkeit wiederholter Besuche hinterließen.

Endlich am 3. August 1790 ging die Executions-Armee zum zweitenmal ins Feld gegen diejenigen, deren Muth bey Kartetschen-Feuer schon einmal erprobt war. Etwa 8000 Mann, die Mainzer auf dem rechten, die Pfälzer auf dem linken Flügel, die Münsterschen und Trierschen in der Mitte, zogen aus Maseyk, ihrem Haupt-Quartier und aus den übrigen Orten, gegen Münster, Bilsen und Hasselt. Es verlautete, ihr Plan sey, erst Hasselt, dann Tongern, dann Lüttich zu nehmen; welcher Ort aufgefordert sich widersetzte, würde ungeschont in den Grund geschossen werden; widerstehende Patrioten-Corps würde man ohn Erbarmen niedermetzeln; im Jammer des Zerstörens und Mordens sollte dann kein Ende seyn. — Das Corps theilte sich in zwey Colonnen; die eine bestehend aus Pfälzern, lagerte sich auf der Heyde von Zuthendahl unweit Münster-Bilsen vortheilhaft verschanzt, die andern zu Son-

hoven

hoven unweit Hasselt. Des Herrn Fürsten von Ysenburg Durchlaucht nahm zu Ghenk das Haupt-Quartier.

Und diese Executions-Armee, was that sie abermals? Wird die Nachwelt es glauben? sie blieb etliche Tage an jenen Stellen, attaquirte nicht, ließ sich attaquiren, und kehrte heim, von wo sie kam. Die Lüttichschen Patrioten, durch die Gerüchte und Sturmglocken wieder versammelt, und wechselnd in Erbitterung und in verächtelnder Geringschätzung waren den Kreis-Truppen an Zahl etwa gleich; ihre Disciplin zeigte sich weit geringer, aber ihr Muth größer. Sie erlebten keinen Sturm auf Hasselt; sie sahen von der ganzen auf Sonhoven gerückten Colonne nur zuweilen Patrouillen, deren eine Mainzische erschossen und zerstreuet wurde. Und ihr Anführer, der Herr Graf von Blois von Cannenburg wagte selbst mit einem großen Theil seiner Armee, begleitet von den Obristen, Herrn v. Chestret, Fyon und Fabry aus Münster-Bilsen einen nächtlichen Ueberfall auf eine starke Abtheilung der Pfälzer bey Sutendahl am 9. August Morgens 2 Uhr. Nur ein Ueberläufer hatte seinen Plan verrathen, und einige seiner Compagnien schossen im Dunkel und Irrthum selbst auf einander; der Pfälzische Obrist Herr von Rinkel war um so mehr in Fassung; er vertheidigte sich wacker und ehrenvoll gegen die überlegene Zahl, nur ward er von dem übrigen Corps nicht unterstützet. Zwey Stunden währte der Kampf. Wer besiegt ihn verließ, können wir authentisch nicht sagen. Denn beyde Theile haben Verlust gehabt *), und den Sieg in

*) Der Verlust der Lütticher bestand nach eigner, wahrscheinlich zu geringen, obgleich nahmentlichen Specification in 4 Todten

in Anspruch genommen. Der Erfolg war für die Lütticher. Die ganze Executions-Armee verließ sogleich Sutendahl und Sonhoven, und das Projekt, Hasselt und Lüttich zu erobern; sie kehrte in die gewohnte Maaßgegend vom kurzen Genuß der Landluft zurück. Am 12ten August zogen die Münsterschen Truppen in die alten Quartiere von Maseyk, die Pfäzischen in und um Stockheim, die Mainzischen und Trierschen in Bree. Hier ruhen sie bis auf den heutigen Tag, und befestigen die Plätze.

Indem wir die Geschichte dieses Feldzugs beschliessen, bemerken wir mit aufrichtigem Vergnügen als historischen Ersatz für seine Thatenleere, daß diese selbst dem größern Theil des Heeres unleidentlich und sehr empfindlich war; und daß eben dieser Theil sich den unbefleckten Ruhm beßter Ordnung und Disciplin durchgängig erworben hat. Eben die Urpartheylichkeit, mit welcher wir dies uns angenehme Zeugniß niederschreiben, erlaubt uns aber auch nicht, es zu verschweigen, daß dieser Ruhm nicht allen Truppen zu Theil geworden ist. Hievon ist ein Beyspiel zu allgemein bekannt geworden, es ist leider nur zu tief in das Gemüth der Lüttichschen Nation eingeprägt, als daß der treue Geschichtschreiber seiner unangenehmen Pflicht, dasselbe zu rügen, sich ganz entziehen könnte. Auf dem eiligen Rückzug von Sutendahl nach der Maaß kamen die Pfälzer durch den elenden Ort

ten und 12 Verwundeten, und nach einer eben so unbeglaubigten Pfälzischen Angabe laut der Zeitungen in 200, oder gar in 400 Todten auf dem Platz, wogegen die Pfälzer nur 1 Todten und 4 Verwnndete gehabt haben sollen.

Ort Dilsen, wo keine Gegenwehr der ärmlichen wenigen Einwohner denkbar war, welche vielmehr vorher mit den einige Wochen dort gelegenen Münsterern ruhig und friedlich gelebt hatten. Und doch eben jene Truppen, deren weiser Souverain „nicht Oel ins Feuer gießen, nicht Uebel ärger machen“ wollte, kehrten wüthend zurück, aus Ursach, als wäre heimtückisch hinter ihnen geschossen worden; Achtungswerthe Zeugnisse aus andern Corps der Kreis-Armee verneinen dieses Factum gänzlich; höchstens möchten, wie sie sagen, die Einwohner von Dilsen über den Rückzug ihre Freude in unschädlicher Gebehrde geäußert haben. Gleich viel, die Pfälzer kehrten wüthend zurück, fielen in die Häuser, plünderten und raubten, steckten sie in Brand, zerschlugen, erschossen, ermordeten die Einwohner, die nicht entrannen, und gingen gesättigt davon. Zwey Greise, zwey hülflose Kinder verbrannten in lichterloher Flamme jämmerlich bey lebendigem Leibe; ein Weib und ein Vater, die einen zarten Säugling retten wollten, wurden todt gemetzelt; noch zwanzig andere Menschen fielen, als schuldlose Opfer einer Gräuelthat, die um blutige Rache gen Himmel ruft. Warlich dieser untilgbare Fleck, rechtfertigt er nicht allein schon das widrige Waffenglück der Kreis-Armee, und die Erbitterung der Lüttichschen Nation gegen diejenigen, welche zu ohnmächtig für Rechtsvollzog sie mit Barbareyen heimsuchten? Obgleich wir mit Wahrheit versichern können, daß dieser Vorfall bey dem größten Theil der vereinten Truppen einen gerechten Unwillen und Abscheu erregte, so ist doch einmal durch denselben der Haß jener Nation gegen die Deutschen und ihre Abneigung gegen Reichsgericht und gegen Höfe, denen sie, wiewohl irrig, sol-

ches

ches Verfahren beymaaßen, aufs Höchste gestiegen. Man dürfte sich nicht wundern, wenn diese Gesinnungen auch bey einem Versuch gütlicher Unterhandlungen sich etwas lebhaft äußern und ihn unendlich schwieriger, als er schon an sich ist, machen sollten.

Doch wir wenden den wehmüthigen Blick. Ihm erscheint eine frohere Aussicht, und wir preisen unsere Feder glücklich, daß dieselbe sie noch ankündigen darf. Nach dem Verlauf vier erfahrungsreicher Monate ersuchten Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz des Königs Majestät um neue Darzwischenkunft, auf daß die Lüttichschen Händel zur Ehre des Reichs, und zum bleibenden Wohl des Hochstifts gütlich zwischen dem Fürstbischof und seinen Unterthanen ausgeglichen würden; dies heilsame Geschäft möchte dann den wegen der Kaiserwahl in Frankfurt versammelten Herrn Bothschaftern der zur Execution berufenen sechs Churhöfe Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Brandenburg und Hannover, aufgetragen werden. — Obschon Se. Majestät in gerechter Empfindlichkeit über erduldeten Undank sich berechtigt halten konnten, ihre wohlthätige Hand nicht wiederum darzureichen, so waren Sie doch zu sehr überzeugt, daß jener nur durch irrige Einsicht hervorgebracht worden, um nicht den von Ihnen immer angerathenen Weg gern wieder zu betreten, welcher nun als der allein zweckmäßige auch allgemein anerkannt ward. Immer noch war das unglückliche Hochstift der Gegenstand Ihres Mitleids, ihm Ruhe und Frieden und Wohlstand wieder zu geben, die Neigung Ihres Königlichen Herzens, welche wohl zurückgehalten, aber nicht erloschen war. Se. Majestät haben also den Chur-

Main-

Mainzischen Vorschlag angenommen und bereits dies neue Geschäft den sichern Händen erleuchteter, einsichtsvoller Staatsminister, Ihren Brandenburgischen Wahlbotschaftern in Frankfurt, Herrn Fürsten von Sacken und Herrn Reichsgrafen von Görtz übergeben.

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird nächstens erwartet. Daß er beglückt seyn möge, ist die Sehnsucht jedes deutschen Patrioten, den dies späte Versöhnungswerk kümmert, der innigst nach Möglichkeit wünscht, daß der bedauernswerthe Fürst Trost und Freude in den letzten Tagen seines sinkenden Lebens, Frieden und Sicherheit im Lande, und in den Herzen der Unterthanen Liebe und Vertrauen wieder fände; daß das verwahrloſete, aber kraftvolle glückfähige Volk nicht endlich zur anarchischen Verwirrung, der es lange genug widerstanden, gezwungen, sondern zur Eintracht und Ruhe zurück geleitet würde, und durch eine gebesserte Staatsverfassung vielfachen dauernden Ersatz für die Leiden der überstandenen Krisen gewönne!

Die Zukunft ist zweydeutig. Aber für beyderley Ausgang hat Preussens Ehre schon durch den Erfolg bis hiehin die volleſte Genugthuung. Ueber die Weisheit und die innere Gerechtigkeit des Clevischen Systems werden nun Zweifler nachdrücklich belehrt, Tadler nachdrücklich beschämt, durch die offenliegende Erfahrung, daß die Berathungen, Projekte und Unterhandlungen so vieler Fürsten und geschäftiger Kabinetter, und ihre Unternehmungen durch 8000 gewaffnete Redner binnen vier Monaten, nicht in den entgegengeſetzten Principien das Wohl von Lüt-

lich und Deutschlands Ehre geltend machen konnten, daß vielmehr so äusserst gespannte Bestrebungen sich im Gefühl der Nothwendigkeit einer gütlichen Ausgleichung durch Clevische Theilnahme, als dem endlichen Resultate verliehren mußten. Diese vollwichtige Erfahrung giebt der strengsten logischen Prüfung jenes Systems allen historischen Nachdruck; sie giebt auch unserer Berichtigung beyder Chur-Cöllnischen Schriften die kräftigste Sanction.

Ende.

Anlagen.

Anlage 1.

Münster. Das höchstverehrliche Reichs-Kammer-Gericht hat unterm 27ten vorigen Monats, in Betref des zu Lüttich am 17ten ejusdem sich ergebenen tumultuarisch- und aufrührerischen Verfahrens ein Mandat an das Nieder-Rheinisch-Westphälische-Kreis-Directorium erlassen, Kraft wessen diesem der Auftrag ertheilet wird: „Den „Fürst-Bischof zu Lüttich mit seinen Räthen, Dienern und „andern getreuen Unterthanen wider alle Gewaltthätig„keiten zu schützen, öffentliche Ruhe und Sicherheit, ins„besondere aber die dortige Verfassung in der Stadt Lüt„tich, sowohl als durch das ganze Fürstenthum in demje„nigen Stand, worinn sie sich vor der Empörung befun„den, wieder herzustellen, die abgesetzten Bürgermeister „und Magistrats-Personen in ihre vorige Aemter einzu„setzen, nicht minder gegen die Urheber der Empörung so„fort zu inquiriren, und zu Erlangung dieses Endzwecks „eine hinlängliche Anzahl Truppen dahin marschieren zu „lassen." So sehr das eigenmächtige aufrührerische Betragen der Lütticher Unterthanen den Reichs- und Kreis-Gesetzen, und in jedem Betracht dem allgemeinen Landfrieden, fort öffentlicher Sicherheit zuwider läuft, so nothwendig und höchsterforderlich ist es, den vorerwähnten höchsten Auftrag vollkommen zu erfüllen, und dadurch dergleichen sträflichen Empörungen in andern Reichs- und Kreises-Landen zuvorzukommen, und so viel wenigstens vom diesseitigen Nieder-Rheinischen Kreis-Directorio abhängt, zu verhüten, daß die allenthalben bekanntermaßen sich verbreitende schädliche Unruhen und Revolutionen nicht ferner umgreifen, vielmehr die allgemeine Sicherheit und

Aufrechthaltung der Reichs- und Kreis-Gesetze gehandhabet, und unterstützet werden; und da es ohnehin unter die wesentlichsten Directorial-Pflichten gehöret, Ruhe und hergebrachte Verfassung im Kreise aufrecht zu halten, und alles, was dagegen strebt, genau zu beobachten, und zu ahnden; so ist Münster der unzielsetzlichen Meynung, daß in Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit, und der dem ganzen Reich durch dergleichen um sich greifende Empörungen drohenden Gefahren, das obstehende an den diesseitigen Kreis eingelangte Mandat in seinem ganzen Inhalt vollzogen, und zu Erreichung des Endzwecks sofort ein Dehortatorium zu erlassen, und sofern dieses gegen Verhoffen und Vermuthen nichts verfangen sollte, zu Einrückung einer hinlänglichen Anzahl Kreis-Truppen die zweckmäßige Veranstaltungen zu verabreden sind.

Die von den hohen Clevisch- und Jülichschen Directorien bey dem im Jahr 1787. vorgewesenen Ueberfall der Heßischen Truppen in die Grafschaft Bückeburg mit bezeigte so gerecht- als thätige Beeyferungen, wodurch so ruhmvoll die damals gekränkte Kreis-Verfassung und allgemeine Sicherheit gehandhabt, und hergestellt worden, läßt diesseits keinen Anstand zum mindesten Zweifel übrig, es werden benannte hohe Directorien, auch bey dem dermaligen das ganze Reich so interessirenden Fall, einstimmig mit beypflichten, daß ein Dehortatorium an die Unterthanen zu Lüttich erlassen, und im Nicht-Befolgungs-Fall wider Verhoffen der Inhalt oftgedachten Kaiserlichen Mandats in Vollzug gebracht werde.

Aachen den 24ten September, 1789.

F. Forckenbeck.

Anlage 2.

Clevischer Directorialis hat sobald ihm das Mandat des Preiß. Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts vom 27ten p. durch die Königl. Regierung zu Cleve zugekommen, nicht verfehlt, dasselbe sofort des Königs Majestät allerunterthänigst vorzulegen, und sich über dessen Inhalt die allergnädigsten Befehle zu erbitten. Noch ehe diese aber eingehen können, und wie Sr. Königl. Majestät nur im Allgemeinen

meinen von den Vorfällen in Lüttich und der Reichsgerichtlichen Verfügung informirt waren, haben Allerhöchstdieselben, geleitet durch den schon bey jeder Gelegenheit bethätigten Geist der Gerechtigkeit und patriotischer Vorsorge für die Erhaltung der Ordnung und des Ruhestandes im Reich, Unterschriebenem aufzugeben geruhet, sich ungesäumt selbst nach Lüttich zu begeben, um von dem wahren Zustande der Dinge daselbst sich genau unterrichten und Sr. Königl. Majestät über Dieselbe einen vollständigen Bericht erstatten zu können. Unterschriebener hat diesen Befehl sofort schuldigst befolgt, wie es bey den hohen Condirectoriis bekannt ist; und ohne Zweifel wird Derselbe nunmehr binnen Kurzem durch die zu erwartende allergnädigste Befehle, zu solchen nähern Erklärungen sich in Stand gesetzt finden, wie sie Sr. Königl. Majestät reichspatriotischen Grundsätzen und der Lage der Sache gemäß sind. In dieser Erwartung kann indeß Clevischer Directorialis schon zum voraus versichern, wie des Königs Majestät ganz ohnfehlbar zu einer vollkommnen Herstellung des Ruhestandes im Hochstift Lüttich kräftigst mitwirken werden. Schon itzt haben Allerhöchstdieselben um dem nachtheiligen Eindruck, den die Lütticher und andre Vorgänger machen könnten, sofort zu begegnen, und dem aus einem benachbarten Reiche in das deutsche Vaterland sich verbreitenden Geiste der Unruhe und des Aufruhrs Schranken zu setzen, Unterschriebenem anbefohlen, beyden hohen Condirectoriis zur Ueberlegung zu geben, ob es nicht vielleicht rathsam seyn dürfte, mittelst einer öffentlichen Erklärung von Seiten des gesammten Directorii an sämmtliche Stände dieses Nieder-Rhein-Westphälischen Kreises, einen jeden zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen, und gegen alle Gewaltthaten, Eigenmacht und Tumulte die reichsgesetzmäßige ernstlichste Maaßregeln anzukündigen.

Indem Unterschriebener diese gewiß heilsame Vorkehrung beyden hohen Condirectoriis hiemit proponirt, zweifelt Derselbe zugleich nicht, Hochdieselbe werden alle weitre Verfügungen in der Lütticher Sache bis dahin, daß ihm die allergnädigste Befehle seines allerhöchsten Hofes zugegangen seyn können, um so mehr auszusetzen rathsam erachten, je gewisser noch bis itzt in Lüttich, wo des Herrn Fürst Bischoffs Hochf. Gnaden mit den durch sie selbst versammleten Ständen, ohngeachtet ihrer Entfernung, die

Landesgeschäfte gemeinschaftlich besorgen, die öffentliche Ruhe nicht weiter unterbrochen ist, und je gewisser jedoch auch die gewaltsamste Stöhrung dieser Ruhe und sehr weit gehende Excesse auch selbst Compromittirung der Würde des hohen Directorii zu besorgen seyn dürften, wenn Hochdasselbe zu Vollziehung des Reichs-Kammergerichtlichen Urtheils in eben dem Augenblick, da die Ständischen-Deputirten in Wetzlar noch dessen Zurücknahme zu bewirken sich schmeichlen, irgend eine Vorkehrung treffen wollte, die nicht auch sofort von den nachdrücklichsten Maaßregeln zu ihrer wirksamsten Behauptung begleitet wäre.

Aachen, den 24. Sept. 1789.

Dohm.

Anlage 3.

Ich erhalte so eben von des Königl. Herrn Generallieutenants von Schlieffen Exc. p. Estafette die Nachricht, daß er von des Königs Majestät den Befehl erhalten, die nöthigen Truppen zusammen zu ziehen, um gemeinschaftlich mit den Münsterischen und Churpfälzischen Truppen die Ruhe in Lüttich herzustellen. Der Herr General verlangt also bald möglichst zu wissen, wie viel Truppen von Seiten Münster und Jülich hergegeben werden können, und um welche Zeit sie zum Einmarsch fertig seyn würden? Unsere Infanterie Regimenter sind dazu vollkommen bereit; da aber unsere Cavallerie etwas entfernt ist, so wünscht der Herr General, daß diese von den beyden andern Directorial-Höfen hergegeben werden möchte.

Ich muß also mir die bestimmte Erklärung hiedurch ganz ergebenst bald möglichst erbitten, wie viel Truppen, und zwar sowohl an Infanterie als Cavallerie von jedem der beyden hohen Condirectorien hergegeben werden können, und in wie viel Zeit dieselben zum Einmarsch in das Hochstift Lüttich bereit seyn würden. Wegen der Entfernung ersuche ich den vortreflichen Jülichschen Herrn Directorial-Gesandten die höchste Willensmeynung p. Estafette einzuholen; Beyde hohe Condirectoria aber mir Ihre erleuch-

leuchtete Meynung der bisher erhaltenen Instruction gemäß Morgen Vormittag gefälligst zukommen zu lassen.

Aachen, den 20. October, 1789.

Dohm.

Anlage 4.

Pro Memoria.

Endes Unterschriebener Jülichscher Kreis-Directorial-Rath und Gesandter hat die Ehre, in Betref der Lütticher strafbaren Empörungen dem vortreflichen Clevischen Herrn Kreis-Directorial-Rath und Gesandten andurch nicht zu verhalten, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern sein gnädigster Herr in Verfolg des Kayserl. Reichs-Kammergerichtlichen Mandati Dehortatorii et Protectorii vom 27. Augusti jüngsthin vest entschlossen sind, auf näher erfolgende bestimmte Aeußerung über die wirkliche Anzahl des Clevischer Seits ausziehen lassen wollenden Kreis-Executions-Commando den Beytritt verhaltungsmäßiger Mannschaft unverweilt zu verordnen.

Derselbe will sich also die gefällige Clevische Aeußerung darüber so zeitig ausgebethen haben, daß er im Stande sey, die Churfürstliche gnädigste Entschließung und Befehle an die Behörde so frühe zu erwürken, daß das nöthige ohne Aufenthalt besorget werden könne.

Aachen den 20. October, 1789.

J. H. von Grein.

Anlage 5.

Des Königs Majestät haben Unterzeichnetem nochmals aufzugeben geruhet, mit den beyden hohen Condirectoriis die zu Erhaltung des Ruhestandes im Kreise abzielende öffentliche Erklärung und Abmahnung von aller Gewaltthat, welche Unterzeichneter auf gleichmäßigen allerhöchsten

sten Befehl bereits unter dem 24. p. zu proponiren die Ehre gehabt, bald möglichst zu concertiren.

Diese Erklärung müßte von den gegenwärtigen Umständen und den aus Frankreich überall in das deutsche Reich und besonders auch in unsren Kreis sich verbreitenden Unruhen und aufrührerischen bereits in grobe Thätlichkeiten ausbrechenden Grundsätzen den Anlaß nehmen, alle und jede Unterthanen in sämmtlichen Kreislanden Nahmens der Kreisausschreibenden Fürsten zu warnen, sich zu keinen solchen Vergehungen und Stöhrungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verleiten zu lassen, dagegen sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherrn und Obrigkeit und dahin zu ermahnen, daß sie etwaige Klagen und Beschwerden jeder gehörigen Orts in dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege der Ordnung suchen, dabey alle tumultuöse Bewegungen, Selbsthülfe, durch Gewalt ihrer Obrigkeit abgedrungene Veränderungen ꝛc. vermeiden sollen. Diese Ermahnung wäre mit der nachdrücklichen Erklärung zu begleiten, daß das Kreis-Directorium seinem hohen Amt und Pflicht gemäß, keine Excesse und Tumulte im Kreise dulden, vielmehr gegen dieselbe die wirksamsten Maaßregeln treffen, für ungekränkte Aufrechtshaltung des Landfriedens und der Reichsgesetze nachdrücklichst sorgen, besonders aber die Obrigkeit bey ihrem gebührenden Recht und Ansehen und einen jeden in seinem wohlhergebrachten Besitzstande schützen werde. Eine solche Erklärung könnte durch die Zeitungen hiesiger Gegenden publicirt, und wo nicht allen doch denjenigen Kreisständen, wo man es am nöthigsten erachtete, zu gleichmäßiger Bekanntmachung durch Affigirung an öffentlichen Orten, auch Ablesen von den Kanzeln, zugesandt werden.

Auch dürfte es dienlich seyn, diese vom diesseitigen Kreis-Directorio getroffene Maaßregeln auch dem Ober-Rheinischen-Kreis-Directorio zu communiciren, welches zu einer gleichmäßigen Verfügung um so mehr bereit seyn werde, da desselbe bekanntlich itzt wirklich in der Absicht, um den weitergehenden Unruhen Schranken zu setzen, eine eigne Versammlung der Kreisstände veranstaltet hat.

Unterschriebener ist überzeugt, die beyden hohen Condirectoria werden in diesem Antrage um so mehr die patriotische Vorsorge Sr. Königl. Majestät für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Reich und in den Landen Allerhöchst-

höchstdero Mitstände erkennen, je weniger in Allerhöchstdero eigenen Staaten irgend eine auch nur entfernte Besorgniß wegen Stöhrung derselben obwaltet.

Da von einer solchen Erklärung ohnfehlbar eine heilsame Wirkung zu erwarten ist, und durch dieselbe vielleicht noch mehreren unglücklichen Auftritten vorgebeuget werden dürfte; so werden gewiß beyde hohe Condirectoria ihren schon geäußerten beystimmigen Grundsätzen gemäß zu deren beschleunigter Entlassung gern concurriren, und Unterzeichneter will sich also Hochdero erleuchtete Meynung über die Abfassung und baldmöglichste Expedirung dieser Erklärung hierdurch erbitten. Aachen, den 16. Oct. 1789.

Dohm.

Anlage 6.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Durch eine heut Mittag p. Estafette erhaltene hohe Hofkriegsräthliche Ordre emfing den Auftrag, mich mit Ewr. Hochwohlgebornen, wegen dem nacher Lüttich beorderten Kreis-Executions-Commando zu benehmen, zu welchem ab denen Churpfälzischen Truppen zwey Bataillons Infanterie zu 400 Mann, jedes mit dazu gehöriger Artillerie, dann Ein Escadron Dragoner, und einem von meinem unterhabenden Reuter Regiment jede zu 100 Mann in Bereitschaft zu stellen. Da nun die Eine Dragoner Escadron, welche am letzten Dieses von Heidelberg anfbrechen solle, und am 11. November dahier erst eintreffen kann, nicht minder die zu den vier Regiments-Stücken und Haubitzen, dann auch Munitions-Wagen erforderliche Pferde vorerst anzuschaffen sind;

So habe Ewr. Hochwohlgebornen, als Hochdenenselben meinem Befehl gemäß diese Truppen untergeben sein sollen, davon die vorläufige Nachricht mit so mehrerem Vergnügen ertheilen sollen, als mir dieser Auftrag die angenehme Gelegenheit verschaffet, mit Ewr. Hochwohlgebornen

hornen in Bekanntschaft zu treten, und zu versichern daß ich die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Düsseldorf,
am 30. October, 1789.

Freyh. v. Winckelhausen.

An
Sr. Excellence Gen. Lieut.
Baron von Schlieffen.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Für die Nachricht welche Ewr. Excellence am 30ten v. M. mir zu ertheilen beliebt, gebe ich mir die Ehre den verbundensten Dank abzustatten, und in Gefolg derselben sind die 6. Bataillon Königl. Preuß. Truppen, die tiefer in Westphalen liegen, befehligt worden, sich dergestalt in Marsch zu setzen, daß sie um die Zeit bey Duisburg eintreffen, da das Chur-Pfälzische Contingent in Düsseldorf versammelt sein wird; alsdenn der weitere Marsch keinen fernern Aufschub zu leiden hat.

Vorläufig ist meine Absicht, die Königl. Preuß. Truppen in der Gegend von Venlo über die Maaß gehen zu lassen; und alsdenn diesen Fluß hinauf gegen Lüttich zu ziehen; und sollte dieser Vorschlag Ewr. Excellence Beyfall finden, so könnte das Chur-Pfälzische Contingent, nebst dem Münsterschen zwischen Rhein und Maaß marschiren, dergestalt daß sie sich oberhalb Mastricht, an einem noch zu bestimmenden Orte und Tage an das Preußische Contingent schlößen. Da aber dieses gar keine Reuterey bey sich hat, so gebe ich mir die Ehre unmaßgeblich vorzuschlagen, daß die eine der beyden Chur-Pfälzischen Escadrons mit den Preußischen Truppen jenseits der Maaß marschire, die andere aber bey der Colonne diesseits bleibe. Bis zu dem noch nahmhaft zu machenden Vereinigungs-Orte, wird es von Ewr. Excellenz Gutbefinden abhängen, ob Höchdieselben die Marschroute für das Chur-Pfälzische

und Münsterſche Contingent entwerfen, oder ſie von hiers aus erwarten wollen. Ich erbitte mir über dieſe Gegenſtände einige Antwort mit dem förderſamſten und habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Weſel,
den 3. Novemb. 1789.

Schlieffen.

An
Se. Exc. Hrn. G. L.
v. Winkelhauſen.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Ich habe nunmehr das Vergnügen, Euer Excellenz anzuzeigen, daß meinem Verſprechen gemäß, wornach diesſeitiges Commando den 13ten Dieſes in marſchfertigem Stande ſein ſolle, ſelbes ganz fertig, und nichts mehr ſich deſſen Aufbruch entgegen ſetze. Wobey ſchuldigſt bemerke, daß diesſeitiger Marche Commiſſarius tit: Herr Graf von Goldſtein, wovon ein Schreiben an Ewr. Excellenz beyliegt, erſt geſtern angekommen, um den Marche ſothanen Commando's einzurichten, mit welchem danu beykommende Marſchroute, zum beßten der Mannſchaft, und Erleichterung der Einquartirung bey hieſigen Landes-Unterthanen, nach der gleichfalls angeſchloſſenen Marſch-Dispoſition verabredet worden. Da nun dieſe ungleich ausfallen, ſo wolle Ewr. Excellence erſucht haben, wir ſeiner Zeit beliebigſt den Tag zu beſtimmen, an welchem die Truppen die Maaß zu paſſiren haben, wobey Hochdero Befehle in pünktlichſten Vollzug ſetzen zu laſſen, nicht anſtehen werde.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Düſſeldorf,
den 14. Novemb. 1789.

Freyh. v. Winkelhauſen.

An Herrn. Gen. Lieut.
v. Schlieffen Excellenz.

Anlage 7.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Dasjenige Schreiben, welches Ewr. Excellenz unterm 4ten Dieses an mich zu erlassen beliebig gewesen ist, habe ich gestern Abend zu erhalten die Ehre gehabt.

Vorläufig kann ich nur ergebenst darauf in Antwort erwiedern, daß zwar schon seit den 1ten Dieses Monats das von Seiten Münsterlandes wegen der Lüttticher Unruhen zu stellende Contingent im Marschfertigen Stand sich befinde: bis hierzu aber von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ꝛc. ꝛc. meinem gnädigsten Herrn der Befehl zum Abmarsch mir nicht zugekommen sey; Sobald mithin ich solchen werde erhalten haben, verfehle ich nicht Ewr. Excellenz sowohl davon, als was sonst erforderlich gefunden wird, Nachricht zu geben. Immittels werde ich noch heute Höchstgedachtem meinem gnädigsten Herrn, wegen desjenigen was Ewr. Excellenz an mich haben gelangen lassen, unterthänigst berichten, und habe die Ehre, ꝛc. ꝛc.

Münster,
den 6. November 1789.

H. F. v. Droste.
G. L.

An Herrn. G. L. v.
Schlieffen Exc.

Anlage 8.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Auf Befehl Ihro Churfürstl. Durchlaucht, meines gnädigsten Herren, habe ich Euer Excellenz benachrichtigen sollen, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht mir das Commando über die zu der Lüttichschen und respective Stablo-schen Execution befehligte drey Bataillon Cöllnischer und Münsterschen Truppen gnädigst aufgetragen haben. Ich

hätte

hätte sehr gewünscht, daß die bestimmt gewesene Convention, weshalb ich mich bereits über 14 Tage hieselbst aufgehalten habe, *) hätte vor sich gehen können; Da aber diese nicht zu Stande gekommen ist; so haben Ihro Churf. Durchl. ferner befohlen daß die zwey Münsterschye Bataillons Freytags den 20. hujus aufbrechen, den 21ten in Haltern eintreffen, und daselbst so lange verbleiben sollen, bis Ewr. Excellenz, in Rücksicht Dero Anciennität und Characters, als en Chef Commandirender das ganze Kreis-Executions-Corps, mir daselbst Dero fernere Befehle in Betref des weitern Vormarsches, und Vereinigung derer verschiedenen Corps werden zukommen lassen. Auch habe zugleich noch melden sollen, daß auf dringendes Ansuchen des Fürsten von Stablo F. C. D. sich entschlossen haben, höchst Ihro Cöllnisches Bataillon heute dahin marschieren zu lassen, welches sodann nachher wieder mit denen Münsterschen Bataillons vereiniget werden könnte. F. C. D. hegen dabey zu Ewr Excellenz das rechtliche Zutrauen, daß Hochdieselben bey fernerem Marsch und Quartierungen auf Höchst Ihro Truppen, als Truppen des ersten, der Nieder-Rheinisch-Westphälischen-Kreisausschreibenden Fürsten überhaupt die gehörige Rücksicht nehmen werden.

Da ich auch das Glück gehabt Ewr. Excellenz in Cassel kennen zu lernen, so gereicht es mir zu einem besondern Vergnügen unter Hochdero Commando zu stehen, und hoffentlich bald Ewr. Excellenz persönlich der vorzüglichsten Hochschätzung versichern zu können womit ich die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Bonn,
den 17. Nov. 1789.

W. F. Gr. v. Wartensleben.
G. M.

Heute werden von hier abgehen, und Donnerstag Mittag zu Münster eintreffen.

P.

*) Daß der Herr General vergeblich gewartet, war blos Folge des bey §. 60. bemerkten Mißverstandes, indem die Verabredung über eine zwischen einem Freytag und Sonntag (aber unbestimmt welchen?) zu haltende Conferenz nach Bonn so referirt war, als sey von dem nächsten Freytag die Rede, so unmöglich dieses auch aus den angezeigten Gründen war.

P. S.

Auch Hochwohlgeborner

Da ich beiliegendes Schreiben mit nach Düsseldorf genommen, um selbiges Ewr. Excellenz von dort p. Estafette zukommen zu lassen; So habe von Sr. Excellenz dem Herrn General von Winkelhausen mit der größesten Verwunderung vernommen, daß bereits alles in Betreff des Marsches zwischen den Königl. Preuß. und Churpfälzischen Truppen berichtiget war. Ihro Churfürstl. Durchlaucht mein gnädigster Herr haben unmöglich vermuthen können, daß dieses Geschäft ohne dessen Zuziehung zu Stande gebracht werden würde, weilen die wiederholt eingegangenen Berichte seines Creys-Gesandten zu Aachen seit drey Wochen beständig von einer zuförderst abzuhaltenden Convention die Versicherung gaben; worauf sich J. C. D. desto fester verlassen mußten, weil selbige Aeußerungen sich auf die Erklärungen des Königlich Preuß. Herrn Gesandten von Dohm gründeten. Um aber allen aus diesen Irrungen entstehen könnenden Hindernissen bestmöglichst vorzubeugen, so nehme mir die Freyheit Ewr. Excellenz beiliegenden Etat derer zum Marsch bestimmten Münsterschen Truppen zu überschicken, mit dem dringendsten Begehren, die Güte zu haben mir eine bestimmte Marschroute nebst denen Rasttagen von Haltern aus, gleich der, so Ewr. Excellenz für das übrige Corps festzusetzen beliebt, auch für die Münsterschen Truppen bald möglichst zu überschicken. Um daß die zur Verpflegung und Fortbringung der Mannschaft unumgänglich nöthige Requisitorialien in Zeiten abgehen können.

Was den Ausmarsch von Münster betrifft, so beziehe ich mich auf mein erstereS Schreiben, und werde in Betreff des weiteren Aufbruchs von Halteren Hochdero Befehle daselbst erwarten.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Düsseldorf,
den 17. November 1789.
Des Abends 9 Uhr.

W. F. Gr. v. Wartensleben
G. M.

An Herrn G. L. v.
Schlieffen Exc.

Hoch=

Hochgebornen ꝛc.

Die Zuschrift nebst den Anlagen, womit Euer Hochgeboren mich unter dem gestrigen dato beehrten, und welche mir diesen Morgen wohl eingehändigt wurde, ist die erste directe Nachricht, die ich über die nach Lüttich bestimmten, Deroseitigen Truppen erhalten habe. Um sie zu überkommen hatte ich mich an den Freiherrn von Droste, Gouverneur zu Münster vergebens gewendet, und wenn Ewr. Hochgeb. dieses zu erwegen belieben, so wird kein Grund zur Verwunderung übrig bleiben, daß ich in Ansehung des bevorstehenden Marsches mich weniger mit gedachten Truppen, als mit den Churpfälzischen verabredet.

Des Herrn ꝛc. von Winckelhausen Excellenz haben mich ungesäumt von der Versammlung des dortseitigen Contingents zu unterrichten beliebt; und vermöge der Befugniß, die ich dazu von meinem Hofe erhalten, gab ich diesem nach so fort, den tiefer in Westphalen liegenden Königl. Preuß. Regimentern, die Anweisung, zur nemlichen Zeit an die Ufer des Rheins zu rücken, welches auch, wie Ewr. Hochgl. in Düsseldorf werden erfahren haben, ohne den geringsten Aufschub geschehen ist, und schon würde das Corps in vollem Marsch nach Lüttich begriffen sein, wenn der Hochdenenselben ohne Zweifel bekannte Umstand mit Stablo mich nicht in die Nothwendigkeit versetzt hätte, hierüber Verhaltungs-Befehle von meinem Hofe zu fordern, welchen ich Stündlich entgegen sehe. Ob und in wie fern durch einseitige Verabsendung eines Theils der deroseitigen Truppen nach Stablo der gemeinschaftlichen Erwartung, die auf Lüttich ging, ein Genüge geschehen sey, das überlasse ich meinen Obern zu beurtheilen. Solch ein Gegenstand gehört nicht für den bloßen Soldaten, als dieser aber kann ich es nicht für dienlich halten, vor vollbrachter Haupt-Sache die dazu beliebten Mittel auf Nebenumstände zu vereinzeln.

Dem Chur-Pälzischen Contingent habe ich es anheim gestellt, die Marschroute selbst nach eigenem Gutbefinden bis an die Maaß so zu entwerfen, daß es diesen Fluß am 5ten Tage des Ausmarsches von Düsseldorf bey Maseyk passiren, und zu dem Preußischen stoße, welches alsdann in der Nachbarschaft sein wird. Meine Absicht war, dem Deroseitigen eine gleiches vorzuschlagen, wie Ewr. Hochge-

geboren aus dem Entwurf der Marschroute, die ich dem Herrn von Winkelhausen zugeschickt, werden ohne Zweifel ersehen haben, und bloß auf Hochdieselben kömmt es an, ob Sie davon Gebrauch zu machen, belieben wollen.

Es ist Pflicht, die Truppen verschiedener Herren, die zu dem nehmlichen Zweck sich verbunden haben, gleich gut zu behandeln, wenn wechselseitige Willfährigkeit vorhanden ist, und die Befehle Sr. Majestät, meines Herrn, so wohl, als meine eigne Denkart sind Bürgen für die Erfüllung dessen, was Sr. Königl. Hoheit und Churf. Durchlaucht hierüber zu wünschen geruhen, welches ich, Höchstdenenselben gelegentlich zu versichern, und mich zu Füßen zu legen bitte.

Ich weiß nicht woher so mancherley mißtrauensvolle Vorurtheile, deren Daseyn ich äußerlich vernehme, und die man übereilt gnug, an den Tag legt, sich haben entspinnen können, denn daß das diesseitige Contingent am Rhein versammelt war so bald es das Chur-Pfälzische werden konnte. haben Ewr. Hochgeboren in Düsseldorf erfahren müssen, daß ich mich aber auf die Zusammenkunft oder Conferenz nicht einstellen konnte, kam daher, weil man sie ohne mich zu fragen, in Düsseldorf anberaumt hatte, und ich von meinem Posten ohne eingeholten Befehl von meinem Hofe nicht ins Außenland reisen konnte.

Was mich Persönlich anlangt, so hoffe ich Ewr. Hochgeboren werden von meinem Vergnügen, Sie wieder zu sehen, versichert sein, wie nicht weniger von der alten Ergebenheit, und vollkommensten Hochachtung, womit ich die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Wesel,
den 18 November 1789.

Schlieffen.

An Herrn General
v. Wartensleben.

Anlage 9.

Des Königl. Preuß. Gesandten Herrn von Dohm Excellenz, befanden sich am 6. November 1789. so unpäßlich, daß ich Sr. Excellenz das Ausgehen an diesem und folgenden

den Tagen, als Arzt schlechterdings untersagen mußte. Und da Sr. Excellenz mir von einer wahrscheinlich unvermeidlichen Reise gegen den 9ten d. M. Nachricht gab, bestand ich um desto mehr auf das Innehalten, um allen übeln Folgen einer zu befürchtenden Erkältung vorzukommen. Ich erinnere mich der Epoche sehr wohl, indem der 6. November der Tag der Niederkunft der gnädigen Frau von Dohm war, weshalb ich täglich mehrere Male in dem Hause Sr. Excellenz gegenwärtig sein mußte.

Aachen, den 5. Julius 1790.

I. Le Soinne.
d. Arz. Gel. D.

Anlage 10.

Pro Memoria.

Der gestern Abend aus Wesel zurükgekommene Legations-Secretair Küster hat mir die bestätigte Nachricht mitgebracht, daß der Herr Generallieutenant von Schlieffen Excellenz erst binnen einigen Tagen zur Beywohnung der vorhabenden Conferenz sich im Stande finden wird, daß er aber hievon noch in dieser Woche mir die Anzeige thun werde und zugleich der Meynung ist, daß gleich nach gehaltener Conferenz der Ausmarsch sämmtlicher Truppen nach Lüttich erfolgen müßte, zu welchem Ende er aber recht sehr baldmöglichst den Tag und Ort zu wissen wünscht, an welchem die Hochfürstl. Münsterischen Truppen zu den Königl. völlig marschfertigen stoßen werden, bey diesen Umständen würde natürlicherweise überflüßig seyn, wenn ich auch dem Herrn Generallieutenant den 18ten Dieses zur Conferenz vorschlagen wollte.

Aachen, den 15. November 1789.

Dohm.

Anlage 11.

Monsieur!

Ce fut hier, que l'Exprés que j'avois eu l'honneur de vous envoyer me rémit à son retour la Lettre, dont vous l'aviez chargé pour moi.

Pour

Pour oeconomiſer autant que poſſible le temps lorsqu'il s'agira de me mettre en mouvement, j'ai fait paſſer hier le Rhin à notre Artillerie d'ici, et à 2. Bataillons de Grenadiers des Environs de Duisburg, qui attendront le départ du Reſte a Meurs, mais je n'ai pas encore reçu la réponſe de Berlin, que naturellement je dois attendre, et ſitot qu'elle me vient, je vous enverrai une Eſtafette, ainſi que j'en ſuis convenu avec vous.

J'ai l'honneur d'etre etc. etc.

a Weſel,
le 18. Nov. 1789.

Schlieffen.

P. S. En attendant ayez la bonté d'arranger tout avec Monſ. vos Collegues, qu'ils puiſſent ſe rendre ſans delay à la Conference, lorsque je ſerai en état d'avertir ulterieurement.

A Monſ. de Dohm
Miniſtre de S. M.
Pruſſienne a Aix la
Chapelle.

Anlage 12.

Auszug des Kreis-Directorial-Protocolls vom 26. November 1789, abgehalten im Kloſter zu St. Eliſabeth in der Herrſchaft Horn unweit Altengoor.

In Belang der von mehr erwähnten Deputirten wegen Aufſchub des fernern Marſches der Truppen wiederholten mündlichen Vorſtellungen, iſt denſelben bedeutet worden, wie Commiſſio darüber delibriren würde, worauf (nachdem beſagte Deputirte in ein beſonderes Zimmer abgetreten ſind) votirt worden, wie folgt.

Münſter. Da die Deputirten der Lüttichſchen Stände ſowohl in denen zu Altengoor dem geſammten Directorio über-

übergebenen, als zu St. Elisabeth den Münster- und Jülichschen Directorialen mündlich gemachten Vorschlägen, die halsstarrige Imparition mehr als jemals zu erkennen gegeben haben, so wird es mithin andem seyn, daß das ganze Kreis-Executions-Commando seiner Bestimmung entspreche, und von einem Aufschub des fernern Marsches der Truppen keine Frage sey.

Daß man Münster- und Jülichscher Seits den Vorschlag des Herrn General-Lieutenants v. Schlieffen gerade auf die Hauptstadt, als den Mittelpunkt des Aufruhrs, los zu gehen, aus denen von Wohldemselben angeführten Militair-Gründen sich gefallen lasse.

Da aber der Herr General-Lieutenant sich geäussert hat, daß er vielleicht Widerstand daselbst finden dürfte, so ist man der Meynung, daß von gesammten Directorio wegen, den Einwohnern der Hauptstadt zu befehlen sey, alle Schießgewehre abzuliefern, welche in jedem Quartiere der Stadt in einem geräumigen Gebäude, z. E. Kloster, unter Aufsicht eines Gliedes der Municipalität, in Empfang zu nehmen wären. Woraus sich also auch das Verhältniß der nur durch Furcht und Zwang unterjochten von den unterdrückenden Einwohnern ergeben wird.

Cleve giebt seine unmaßgebliche Gedanken, wie Clevischer Subdelegatus dieselben zur Gewinnung der Zeit bereits vorher entworfen, mithin ohne auf das so eben abgelesene hohe Münstersche Votum Rücksicht nehmen zu können, ad Protocollum. Die drey ausschreibende Herren Fürsten dieses Kreises haben nunmehr durch den in Gemäßheit des Reichs-Kammergerichtlichen Mandats würklich verfügten Einmarsch ihrer Truppen in das Hochstift Lüttich von ihrer Reichs-Constitutionsmäßigen Absicht, den Ruhestand dieses Landes herzustellen, einen hinlänglichen Beweis gegeben. Von Seiten des Clevischen Directorii wird hiezu auch ferner kräftigst mitgewürkt werden, und da die ruhmwürdige Absicht beider hohen Condirectorien auf den gleichen Zweck gerichtet ist, so wird es itzt nur auf gemeinschaftliche Verabredung und Bemerkung derjenigen Maasregeln ankommen, welche zu Erreichung dieses Zwecks erforderlich und zugleich der ganzen Lage der itzigen Umstände angemessen sind. Diese letztern sind nun allerdings so kritisch, daß sie die reifste Erwägung nothwendig machen, um alle Schritte zu vermeiden, welche, statt den

Ruhestand zu befördern, neue Unruhen hervorbringen, und selbst die Würde des hohen Kreis=Directorii compromittiren könnten. In welcher Gährung die Gemüther sich in der Hauptstadt befinden, und wie auf den Fall, daß man den gegenwärtigen Zustand der Dinge gewaltsam verändern wollte, selbst bewaffneter Widerstand zu besorgen sey, ist bekannt; auch ferner bekannt, daß die Brabantischen Patrioten von allen Seiten bereits würklich in das Lüttichsche Land, und selbst in die Hauptstadt, eingedrungen sind, und daselbst neben den förmlichen Einladungen ihrer Chefs an die Lütticher Stände sich würklich mit den Lütticher Bürgern und Soldaten durch einen auf die Brabantischen Fahnen abgelegten Eyd verbündet haben.

Die außerordentliche Revolution, welche so eben in dem benachbarten Brabant und Flandern binnen wenig Tagen bewürkt ist, muß nothwendig den Geist eines Volks, das für seine unterdrückte Rechte zu kämpfen glaubt, noch mehr beleben, und der Anblick des für den Augenblick glücklichen Erfolgs seiner in ähnlicher Lage sich befindenden Nachbarn ihm den Muth zu gleichen Unternehmungen eingeben, und man muß gewiß von einem solchen Volk alles besorgen, wenn man es zur Verzweifelung bringen, und zum Widerstand nöthigen wollte. Bey diesen Umständen, welche man bey der Kürze der Zeit und ihrer Notorität nur mit wenig Worten berühren wollen, wird also die reichspatriotische Gesinnung des hohen Kreis=Directorii, und dessen edelmüthige Absicht, den Herrn Fürst=Bischof zu Lüttich in sein auf eine dauerhafte Art beruhigtes Land wieder zurück zu führen, es durchaus nothwendig machen, solche Maasregeln zu nehmen, wodurch die Gährung der Gemüther schleunigst gedämpft, und den aus der Verzweifelung eines zahlreichen Volks unfehlbar zu erwartenden höchstverderblichen Folgen, so wie dem unvermeidlichen gänzlichen Ruin dieses Landes, vorgebeugt werde.

Nach reifer Ueberlegung aller Umstände, und in Gemäßheit der ihm von des Königs Majestät ertheilten Instruction, hält Clevischer Subdelegatus dafür, daß zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks, zu Beruhigung der Gemüther, und gründlichen Herstellung des Ruhestandes, folgende beide Mittel am sichersten führen, aber auch dazu unumgänglich nothwendig seyn werden.

Erstlich würde denjenigen Personen, welche dermalen den Magistrat der Hauptstadt und der übrigen Landstädte ausmachen, und welche zu dem dermaligen Landtage von dem Herrn Fürsten als würklicher Tiers-Etat berufen worden, die Sicherheit ihrer Personen und Güter, in so fern sie sich derselben nicht etwa durch strafbare Widersetzung gegen die Truppen unwürdig machen, zu versprechen seyn. Eine solche Erklärung wird ohne Zweifel alle aufrührische Gesinnungen sofort dämpfen, und es zum eigenen Interesse der gegenwärtigen Regierung und Volks-Chefs machen, jeden Gedanken eines Widerstandes gänzlich zu entfernen, und allen etwanigen Meutereyen des gemeinen Pöbels bey Zeiten vorzukommen, und im nöthigen Fall sich selbst gegen dieselben den Schutz der Kreis-Directorial-Truppen zu erbitten. Diese in der Natur der Sache gegründete Würkung der angezeigten Versicherung ist um so unfehlbarer zu erwarten, wenn mit derselben auch

Zweytens die Erklärung verbunden wird, daß zwar eine gänzliche Annullirung der auf eine illegale und tumultueuse Art im August dieses Jahres geschehenen Magistrats-Wahlen in Gemäßheit des reichsgerichtlichen Mandats durchaus erforderlich sey, und also sämmtliche itzige Magistrats-Personen ihre Stellen würden niederlegen müssen, dabey aber zugleich die Versicherung gegeben würde, daß es bey der von dem Herrn Fürst-Bischof bereits verwilligten Abschaffung des auf gewaltsame Art eingeführten, und zur höchsten Beschwerde der Nation gereichenden Reglements von 1684 unfehlbar verbleiben werde, und in der Zukunft die Wahlen der städtischen Magistrate von den Bürgerschaften nach der ursprünglichen Landes-Constitution geschehen würden, da indessen die Art der Wahlform, wie sie vor dem Jahre 1684 üblich war, dem hohen Kreis-Directorio noch nicht hinlänglich aufgeklärt und bekannt ist, so würde bis dahin, daß man sich hierüber nähere Aufklärung verschaffen, und für die Zukunft eine solche Einrichtung treffen könnte, welche den Ruhestand auf eine dauerhafte Artbevestigte, eine interimistische Regierung der Hauptstadt und übrigen in der Revolution begriffenen Städte anzustellen seyn. Ueber die Einrichtung dieser Interims-Administration seine Meynung näher zu eröffnen, behält Clevischer Subdelegatus sich noch bis dahin bevor, daß er die gestern von den Ständischen Deputirten bloß vorgelesene

Vorstellungen näher einsehen und erwägen könne. Subdelegatus zweifelt nicht, daß beyde hohe Condirectoria diese beiden Vorschläge der Lage der itzigen Umstände gänzlich angemessen, und zu Erreichung des heilsamen Zwecks durchaus erforderlich ansehen werden, und trägt also darauf an, daß diese Erklärungen ohne Anstand an die Stände erlassen, auch dem Herrn Fürst-Bischof davon Nachricht gegeben, nicht weniger dem Reichs-Kammer-Gericht diese getroffene Verfügungen angezeigt werden mögen.

Jülich behält sich seine Meynung, und die dazu nöthige Zeit, bevor.

Münster *similiter*. Da aber Subdelegatus von dem hohen Clevischen Voto seiner Instruction gemäß gänzlich abweichen, und auf der gänzlichen Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats bestehen muß, so glaubet

Münster, daß denen Lüttichschen Deputirten inzwischen eine schriftliche Antwort dahin zu ertheilen sey, daß die von ihnen übergebenen Vorstellungen, weit entfernt, eine Parition zu enthalten, vielmehr ihre Widersetzlichkeit bewährten; dahero dann Commissio ihnen keine andere Entschliessung, als diese, geben könne, daß, in so lang sie nicht dem kammergerichtlichen Mandat völliges Genüge leisten würden, das Kreis-Directorium dessen Vollziehung zu bewerkstelligen, sich angelegen seyn lassen müsse.

Clevischer Subdelegatus conformirt sich mit dem hohen Münsterschen Directorio dahin, daß den hier auf Antwort wartenden Ständischen Deputirten eine schriftliche Resolution, falls sie dieselbe verlangen, gegeben werden müsse; ersucht aber beide hohe Condirectoria nochmals ganz ergebenst, die in seinem Voto und mündlich vorgelegten höchstwichtigen Umstände in reife Erwägung zu ziehen, und die den Ständischen Deputirten zu ertheilende Resolution dem diesseitigen Vorschlag gemäß einzurichten, als das nach den Umständen einzige Mittel, den heilsamen Zweck des reichskammergerichtlichen Mandats, so wie der drey höchsten Directorial-Höfe, zu erreichen, und den sonst unfehlbar zu befürchtenden für den Herrn Fürst-Bischof, und das Hochstift Lüttich höchstverderblichen Folgen vorzukommen.

Jülich wie oben Münster, und bedauert, daß Subdelegatus dem hohen Clevischen Voto deswegen nicht beystimmen könne, weil die Erklärung, wohin in diesem Voto angetragen wird, dem Mandat des Kayserl. Reichs-Kammer-

mer-Gerichts, zu deſſen Befolgung Subdelegatus gnädigſt inſtruiret iſt, gerade entgegen gehen, auch der Zweck des belobten Mandats dadurch nicht würde erreichet werden, als welcher hauptſächlich dahin gehet, daß die Empörungen im Heil. Röm. Reich nicht weiter um ſich greifen mögten, welches ſchwerlich zu hoffen, wenn die Häupter der Rebellen ganz frey von aller Strafe zum voraus ſollten verſichert werden. Subdelegatus findet ſich alſo außer Stand, den Deputirten eine ſolche Verſicherung abzugeben, zumalen, wo dieſe in der Macht des geſammten Directorii nicht ſtehet; ſo viel das übrige betrift, wird Subdelegatus nicht entſtehen, ſein oben reſervirtes Votum, ſo bald es die Zeit erlaubet, ad Protocollum abzugeben.

Cleviſcher Subdelegatus behält ſich, wegen Kürze der Zeit, auf die in das hohe Jülichſche Votum eingefloſſene Aeußerung, als wenn durch den diesſeitigen Antrag der doch dadurch allein bezielte Zweck des reichsgerichtlichen Mandats nicht erreichet werden würde, das Erforderliche bevor.

Für itzt, da es auf eine Beſcheidung der auf Antwort wartenden Lütticher Deputirten ankömmt, kann Subdelegatus nur bedauern, daß die von ihm gethanen Vorſtellungen der äußerſt kritiſchen Lage der Umſtände keinen Eingang bey den hohen Condirectorien finden wollen, und iſt überzeugt, Hochdieſelben werden Subdelegato nicht verübeln, wenn er der durch majora beliebten Beſcheidung der Ständiſchen Deputirten nicht beyſtimmen kann, vielmehr bey der zu dringenden Lage der Umſtände, ſeinen Inſtructionen gemäß, und um ſich wegen der unvermeidlichen gefährlichen Folgen, welche ohne ſchleunige Beruhigung der Gemüther zu beſorgen ſind, außer Verantwortung zu ſetzen, ſich genöthiget ſiehet, gegen die Deputirten ſich ſeinem Voto gemäß zu äußern.

Münſter könne einem hohen Cleviſchen Directorio ſeine beſondere perſönliche Geſinnungen auch den Lütticher Deputirten zu erkennen zu geben nicht verwehren, muß aber auch ſehr bedauern, daß da Münſterſcher Subdelegatus ſich von dem durch das Kammergerichtliche Urtheil vorgeſchriebenen Wege nicht entfernt hat, und der rechtlichen Meynung iſt, daß den geſammten Kreis-ausſchreibenden Herrn Fürſten, eine Unterſuchung und noch weniger Erkenntniß in einer von dem höchſten Reichsgericht entſchiede-

nen Sache nicht zukomme, Münsterscher Subdelegatus den Beyfall des Herrn Clevischen Subdelegati nicht erhalten habe.

Im übrigen kann

Münster nicht umhin, in Erinnerung zu bringen, daß gemäß dem im Jahr 1665 errichteten Vergleich §. 1mo juncto §. 7mo versehen sey, daß dasjenige, was entweder von Münster und Jülich oder Münster und Cleve beschlossen sey, seinen Vollzug haben solle; Münsterscher Subdelegatus also sowohl auf der Ausfertigung der Resolution an die Deputirte nomine Directorii als auf demjenigen, was in der Hauptsache ferner auch nur per Majora beschlossen würde, bestehen müsse.

Jülich *similiter* so mehr, als Subdelegatus Ursach hat, zu glauben, daß die Umstände nicht so kritisch sind, als solche von oben gedachten Deputatis vorgebracht worden. Ermeldeter Subdelegatus vermeinet ferner, daß die Verbescheidung nach dem bekannten Neusser Reces, und dem Directorialherkommen, nach dem Münster- und Jülichschen Voto zu expediren wäre.

Cleve kann mit Vorbehalt der auf die in den hohen Münster- und Jülichschen Votis enthaltenen Aeußerungen etwa noch nothwendigen Erklärungen, sich nur auf seine Vota beziehen, und will nur hinzu fügen, daß man diesseits weit entfernt sey, den Directorialrecessen und Herkommen, auf einige Weise zuwider zu handeln, indeß wegen der dringenden Lage der Dinge sich durchaus genöthigt sehe, den Lütticher Deputirten die diesseitige Gesinnungen bekannt zu machen, und daß man dieses mündlich oder schriftlich thun werde, je nachdem es beyden hohen Condirectoriis gefallen wird, die ihrer seits gefaßte Resolution auf die eine oder andere Weise zu ertheilen.

Conclusum.

Nach obigen Votis per majora die Verbescheidung zu ertheilen, und ist die von Münster und Jülich gefertigte hohe Verbescheidung den Lütticher Deputirten zugestellt, auch demnach denselben die besondere hohe Clevische Antwort übergeben worden, wie die Anlagen bewähren.

NB. Die bezogenen beyden Resolutionen von Münster und Jülich, und von Cleve werden hier nicht abgedruckt, da sie es schon vielfältig sind, und unter andern auch in der Schrift des Herrn Gesandten von Dohm p. 141 stehen.

An=

Anlage 13.

Paritionalbericht an das preisl. Kaiserl. und des Heil. Römisch. Reichs-Kammer-Gericht von des Niederhein-Westphälischen Kreises hohen Ausschreibamts Directorii subdelegirten Kreis-Directorialräthen und Gesandten ad mandatum cæs. pœnale auxiliatorium & protectorium s. c. &c. den in Lüttich ausgebrochenen Tumult betreffend.

Das preisl. Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht geruhe aus der abschriftlichen Anlage des mehrern zu ersehen, was von N. W. K. Kreises hohen Directorii wegen an die dermalige Burgermeister und Obrigkeiten der drei und zwanzig Städte des Landes von Lüttich auch an den Vorstand von Spaa und Theur zu gehorsamster Befolgung des höchstverehrlichen Mandats vom 27. August nächsthin, und Affigirung deren ins Französische übersetzten Kaiserl. Patenten erlassen worden.

Da diese Verfüg- und Vorkehrung zugleich dem Hrn. Fürst-Bischof von Lüttich notificiret, auch dem Domkapitul und der Ritterschaft zu Lüttich bekannt gemacht worden, um zu unausgestellter Befolgung der obristrichterlichen Vorschrift thätig mitzuwürken, indessen nach den einstimmigen gerechtesten Gesinnungen der höchst- und allerhöchsten Höfe kein Anstand genommen werden wird, bey wider Verhoffen nicht erfolgender Paritionsleistung die Reichs- und Kreiskonstitutionsmäßige wirksamste Mittel zu schleunigster Herstellung des durch neuerliche tumultueuse Vorgänge noch mehr gestörten Ruhestandes in der Stadt und dem Hochstift Lüttich zu ergreifen;

So sollen unterzeichnete Kreis-Directorialräthe und Gesandten nicht ermangeln, dem preisl. Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht dieses geziemend unzuverhalten. Aachen ex Directorio den 10. Okt. 1789.

Anlage 14.

a. *Pro Memoria* von Münster und Jülich an Cleve.

Pro Memoria.

Da der Herr Generallieutenant von Schlieffen, auf die von Directorii wegen von ihm verlangte Erklärung, ob er dasjenige, was von Directorii wegen auch nur per majora beschlossen werden würde, zu vollziehn den Befehl habe? oder nicht? gestern geantwortet hat: „daß dasjenige, „was von Seiten des hohen Clevischen Directorii erklärt „würde, den Befehl Sr. Mjestät des Königs gemäß, und also der Maasstab desjenigen sey, was er zu vollziehn den Befehl habe," so haben Unterzeichnete andurch von einem hohen Clevischen Directorio eine gefällige bestimmte Aeusserung darüber sich erbitten wollen, ob ein hohes Clevisches Directorium die Lütticher Exekutionssache nach Vorschrift des Kammergerichtlichen Mandats mit beyden Münster- und Jülichschen Condirectoriis zu behandeln, auch dasjenige, was etwa wider die hohe Clevische Meynung beschlossen werden könnte, Kreisverfassungsmäßig zu erkennen, und vollziehn zu helfen gesinnt sey? oder nicht? Maastricht, den 4. Decemb. 1789.

v. Kempis. J. H. v. Grein.

b. Antwort von Cleve.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre, auf dasjenige, was einem hohen Münster- und Jülichschen Condirectorio unter gestrigem Dato an ihn gelangen zu lassen, gefällig gewesen, in dienstlicher Antwort zu erwidern, wie Unterzeichneter glaube, in seinem Voto vom 26. p. die Absicht Sr. Königl. Majestät, seines allergnädigsten Herrn hinlänglich und deutlich genug angezeigt zu haben, welche ganz einfach darin besteht, den Zweck des verehrlichen Reichsgerichtlichen Mandats auf eine den so äußerst kritischen Umständen des gegenwärtigen Zeitpunktes gemäße Art zu erreichen, den Ruhestand des Hochstifts Lüttich auf eine blei-

bende

bende gründliche Art herzustellen, dem Hrn. Fürst-Bischof zu Lüttich ein wirklich beruhigtes, nicht durch die Verzweiflung seiner Unterthanen ruinirtes Land wieder zu verschaffen, die Gemüther durch gegenseitige Näherung zu vereinigen, nicht aber auf immer dadurch zu entzweyen, daß man eine den bey weitem zahlreichsten Theil der Nation ausmachende Parthey durch militairische Gewalt gänzlich unterdrücke, eine Parthey, die wohl etwas in der Form gefehlt hat, deren Hauptbeschwerde aber sehr wichtig und sehr gegründet war, und als solche vom Hrn. Fürstbischof selbst anerkannt, und durch offenkundige unwidersprechliche Handlungen Sr. Hochfürstlichen Gnaden wirklich gehoben ist. Dies ist einzige Absicht und Zweck Sr. Majestät des Königs, deren Erreichung auf dem durch das dißeitige Votum vom 26. p. gezeichneten Wege Unterzeichnetem zu gemessen vorgeschrieben ist, als daß er sich davon auf einige Weise entfernen dürfte. Unterzeichneter schmeichelt sich indeß noch immer mit der angenehmen Hofnung, daß Se. Churfürstl. Durchlauchten zu Kölln und Pfalz-Bayern auf die Höchstdenselben von Ihren hiesigen vortreflichen Hrn. Subdelegatis vorgelegte wahre Lage der Sachen, den dißeits eingeschlagenen Weg den Umständen allein angemessen, und zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig finden, sonach sich mit des Königs Majestät vereinigen werden, auf eine dreyer großen Fürsten würdige und Ihrer allerseitigen gerechten und patriotischen Gesinnungen angemessene Art, einem zerrütteten benachbarten Lande seinen Wohlstand wiederzugeben und dessen Regenten ruhigen Genuß seiner Gerechtsamen und eine durch die Liebe seiner Unterthanen begründete glückliche Regierung zu sichern. Mastricht, den 5. Dec. 1789.

Dohm.

Anlage 15.

Auszug Directorial-Protocolls vom 8. Decemb. 1789.

Clevischer Subdelegatus findet sich veranlaßt, bey den hohen Condirectoriis hiemit zu erklären, wie er durch die

ihm von Sr. Königl. Majestät bisher ertheilte Instructionen nicht authorisirt sey, zu Vollziehung des ihm gestern zugekommenen verehrlichen Urtheils des preisl. Reichs-Kammer-Gerichts vom 4. dieses, ohne nähere Verhaltungsbefehle mitzuwirken. Subdelegatus hat sich diese Befehle sofort heute erbeten, muß aber bis zu deren Eingang alle weitere Schritte in dieser Angelegenheit aussetzen. Subdelegatus hofft, daß beyde hohe Condirectoria sich mit ihm zu einem gleichen Entschlusse vereinigen werden, da indeß für die unverrückte Erhaltung des Ruhestandes durch die Königl. und Churpfälzische Truppen hinlänglich gesorgt ist.

Anlage 16.

Clevisches Pro Memoria.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre, einem hohen Münster- und Jülichschen Condirectorio hiedurch ganz ergebenst bekannt zu machen, wie die näheren allerhöchsten Instructionen, welche derselbe wegen der Lütticher Angelegenheit einzuholen sich ohnlängst veranlaßet fand, nunmehro bey ihm eingegangen sind.

Des Königs Majestät haben nicht ohne Befremden vernehmen können, wie beyde hohe Condirectoria Anstand genommen, mit Unterzeichnetem sich auf dem, seinen Instructionen gemäß, Ihnen vorgeschlagenen Wege zu einer dauerhaften Herstellung des Ruhestandes zu vereinigen, und vielmehr dagegen eine Art des Verfahrens erwählen wollen, welches der Erreichung dieses heilsamen Zweckes gänzlich zuwider ist, da es ganz offenbar, daß nur auf dem von Sr. Majestät gewählten Wege den vorliegenden Umständen nach, der Zweck der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse erreicht, der Geist der Unruhe und Widersetzung völlig unterdrückt, und der Herr Fürst-Bischof hinwiederum in einen ruhigen Besitz seines Landes gesetzt, auch durch Bekräftigung der von Sr. Hochfürstl. Gnaden so feyerlich zugesicherten Abstellung der Hauptbeschwerde der Nation, eine gründliche und bleibende Verbesserung der Constitution eingeleitet, und würklich zu Stande gebracht werden könne, welche dann alle derselben gemäße Gerechtsame des

Herrn

Herrn Fürst-Bischofs gegen fernere Eingriffe sichern und seine künftige Regierung ruhig und glücklich machen würde.

Des Königs Majestät sind und bleiben überzeugt, daß nur allein der von Allerhöchstderoselben gewählte Weg nach den Umständen möglich sey, um das vorgesetzte heilsame Ziel zu erreichen, und daß eine buchstäbliche Vollziehung der Wetzlarschen Urtheile gerade deren Zweck vereiteln, den Herrn Fürst-Bischof und das Land allen den unabsehlichen Verwirrungen und furchtbaren Folgen, welche die diesseits gegebene Erklärung bisher allein abgehalten, aussetzen werde. In dieser Ueberzeugung können Se. Königl. Majestät von dem einmal betretenen Wege sich auf keine Weise entfernen, und Allerhöchst Dieselbe haben Unterzeichnetem befohlen, denselben bey den hohen Condirectoriis nochmals zu proponiren, wornach denn

1) die im August dieses Jahres eingetretene Magistratspersonen, wie sie sich selbst auch schon dazu bereit erkläret, sofort abtreten, und ihre Stellen in die Hände des gesammten Kreisdirectorii resigniren würden.
2) Das Kreisdirectorium eine interimistische Administration der städtischen Regierungen mit Zuziehung und Benutzung des Raths, sowohl des Herrn Fürst-Bischofs, als der Stände bestellen würde.
3) Wenn hiernach der Hauptzweck und das Wesen der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse erreicht worden, und hoffentlich der Herr Fürst-Bischof kein weiteres Bedenken haben könnte, in sein Land zurück zu kehren, so würde alsdann das Kreisdirectorium unter hochdesselben Augen an einer gründlichen und dauerhaften die Gerechtsame des Fürsten gegen alle Eingriffe und Neuerungen sichernden, und die Freiheiten der Nation genau bestimmenden Verbesserung der Constitution arbeiten können, deren Basis vorzüglich eine verbesserte Form der Wahlart und Festsetzung der Gerechtsame der städtischen Magistrate seyn müßte, wobey man die ursprüngliche Constitution, wie sie vor dem Jahr 1684 war, zwar zum Grunde legen, indeß doch auch sich hieran nicht allein binden, sondern die neue Einrichtung den Bedürfnissen und Einsichten des gegenwärtigen Zeitalters anpassen würde, um dadurch das Wohl des Lütticher Landes dauerhaft zu begründen.

Se.

Se. Königl. Majestät hoffen noch immer, daß Ihre höchste Mit-kreisausschreibende Herren Fürsten diesen so gerechten, und in der Lage der Umstände so nothwendig begründeten Vorschlägen Ihre Beystimmung nicht ferner versagen, und Höchstdero vortrefflichen Herren Directorialgesandten deshalb baldmöglichst, die erforderlichen Instruktionen werden zugehen lassen.

Unterzeichneter sieht einer gefälligen Benachrichtigung hierüber entgegen, kann aber zugleich beyden hohen Condirectoriis nicht verbergen, wie Se. Königl. Majestät weit entfernt Ihre wohlgemeinten, und nach der reifsten Erwägung bestimmten Bemühungen zu Herstellung des Lüttricher Ruhestandes aufzudringen, vielmehr auf dem Fall, wenn beyde hohe Condirectoria, und der Herr Fürst-Bischof sich auf diese abermalige Propositionen nicht sollten einlassen, und auf dem nach Sr. Königl. Majestät Urtheil schlechterdings unanwendbaren Wege der strengen und buchstäblichen Vollziehung der Wetzlarischen Mandate bestehen wollen; Allerhöchst Dieselben sich entschließen dürften, Ihre Hand gänzlich von dieser Angelegenheit abzuziehen, und die Berichtigung derselben, denjenigen zu überlassen, welche kein Bedenken finden werden, den Herrn Fürst-Bischof und das Hochstift Lüttich allen den unabsehlichen, und vielleicht für das gesammte Reich höchst bedenklichen Folgen auszusetzen, die bey Befolgung eines der Lage der Sachen und Umstände ganz unangemessenen Weges, unvermeidlich seyn werden.

Des Königs Majestät würden in diesem unangenehmen Falle sich dem beruhigenden Gedanken überlassen können, Ihrer Seits alles zu Abwendung solcher verderblichen Folgen gethan, und den dazu sicher leitenden, den Ruhestand des Lütticher Landes dauerhaft begründenden Weg zeitig und ernstlich genug vorgeschlagen zu haben. Aachen, den 27. Dec. 1789.

Dohm.

Anlage 17.

Déclaratoire de Mr. de Dohm aux États de Liége.

M.

Étant muni actuellement des intentions ultérieures que le Souſſigné a cru devoir demander encore au *ROI* ſon Maître, il ne manque pas d'informer de leur contenu Meſſieurs les *Députés des Etats* de Liège.

L'intérêt que *Sa Majeſté* à toujours pris au bonheur du Pays de Liège n'a pu qu'être augmenté encore par la confiance que la nation lui montre dans ce moment; ſouhaitant d'y répondre en ramenant la tranquillité du Pays d'une manière inébranlable, & en fondant ſon bonheur ſur la baſe d'une conſtitution libre & bien déterminée, qui fixe d'une manière claire & préciſe les droits & la liberté de la nation & de ſon Souverain, *Sa Majeſté* n'a vu qu'avec peine les entraves qui ſe ſont oppoſés encore à l'accompliſſement de ſes vœux ſi bien intentionnés, & aux progrès qu'on auroit pu faire déjà ſur le chemin, que *ROI* à fait propoſer par le Souſſigné; chemin qui méneroit droit à ce but ſalutaire, que *Sa Majeſté* à choiſi d'après la plus mûre délibération, & qu'elle regarde toujours comme *le ſeul conforme à la vraie juſtice des choſes* & aux circonſtances, & dont, par conſéquent, *Sa Majeſté ne ſauroit jamais ſe départir.* C'eſt donc ſuivant les ordres exprès du *ROI*, que le Souſſigné à été obligé de propoſer encore une fois ce chemin, & de faire de nouvelles repréſentations à S. A. Monſeigneur le Prince, pour l'engager de vouloir ſe prêter à un accommodement amiable, dont la première condition ſeroit d'accepter la démiſſion des Magiſtrats entrés par la révolution du mois d'Août, & qui pourroient réſigner leurs places, en conformité de leur déclaration faite, entre les mains des trois Subdélegués des Princes Directeurs du *Cercle*, & qui ſeroient remplacés alors par une Régence intermiſtique, établie par le directoire, ſelon le conſeil & avec la concurrence *de Son Alteſſe & des États;* Régence qui reſteroit en fonction jusqu'à ce qu'on auroit pu parvenir à établir, par la médiation des miniſtres directoriaux, une nouvelle forme de municipalité & d'élection magiſtrale, auſſi conforme que poſſible au véritable bien-être de l'Evê-

ché

ché de Liège, & qui ameneroit un accommodement ſolide, en applaniſſant tous les différends qui ont troublé, dépuis pluſieurs années, la tranquillité de ce pays.

En établiſſant cette nouvelle conſtitution, on conſulteroit & prendroit pour baſe celle qui à précédé l'époque de l'année 1684, ſans pourtant la prendre pour règle unique, mais en l'adaptant aux circonſtances préſentes, aux beſoins & aux lumières de notre ſiècle.

Le Souſſigné ne doute pas un moment que les États répondront avec empreſſement à ces vues bien intentionnées & ſalutaires du *ROI* ſon Maître; & il s'attend qu'ils employeront, de leur côté, tout ce qui peut dépendre d'eux pour accélérer le moment de l'affermiſſement ſolide du bonheur de leur Patrie. Comme tout dépend dans ce moment de la réſolution de S. A, conforme aux vues de *Sa Majeſté*, les États jugeront ſans doute convenable d'adreſſer encore des nouvelles répréſentations *à leur Souverain*, pour engager S. A. *de profiter des bons offices* de *Sa Majeſté*, & de ſe rendre dans ſon Pays, parfaitement tranquiliſé, & dont le bonheur inébranlable *ne dépend que de la réſolution de S. A.* d'accepter la marche propoſée; réſolution qui devient d'autant plus néceſſaire, que le Souſſigné n'a pu cacher à S. A. que c'eſt probablement *pour la dernière fois* qu'il lui à été permis d'offrir les bons offices de de ſon *Auguſte Maître*, & que ſi on perſiſtoit à ſe réfuſer encore d'en profiter, *Sa Majeſté* pourroit bien ſe réſoudre de ne prendre plus aucune part à l'arrangement des affaires de Liège, & d'en abandonner le ſoin à ceux qui *riſqueroient d'expoſer ce beau Pays & ſon Prince, aux ſuites funeſtes & incalculables* d'une voie oppoſée à celle que le *ROI* vient de propoſer, comme *la ſeule conforme à la vraie juſtice* & à la ſituation des affaires. Si la néceſſité des circonſtances amenoit cette réſolution, le Souſſigné ſeroit privé de l'avantage précieux de ſe rendre utile au Pays de Liège. Il le regretteroit beaucoup; mais la confiance flatteuſe dont les répréſentans d'une nation réſpectable l'ont honoré, lui reſteroit toujours un ſouvenir doux & agréable, & il ſaiſiroit toujours avec empreſſement les occaſions qui pourroient ſe préſenter pour s'en montrer digne.

Aix-la-Chapelle, ce 27. Décembre 1789.

Signé Chrét. Guillaume de Dohm.

An=

Anlange 18.

Martin Erneſte Baron de Schlieffen, Lieutenant-Général des Armées de Sa Majeſté *Pruſſienne*, Gouverneur de la Ville & Citadelle de Wéſel, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle noir, Commandeur du grand Ordre de Heſſe, Chevalier de l'Ordre de la vertu militaire, Commandant actuellement des troupes pruſſiennes & palatines, dans le Pays de Liège, fait ſavoir; que: La tranquillité, ayant été rétablie dans le Pays de Liège, & dans ſa capitale, il avertit par celle-ci à un chacun, ſoit indigéne ſoit étranger ſe trouvant dans ce moment dans ledit Pays & ville, que toute perſonne, qui ne fait rien contre les loix & l'ordre public, n'a rien à craindre ni pour elle-même ni pour ſes biens, & que dans le cas, qu'on fut inquiété contre toute attente, on n'a qu'à s'addreſſer à l'officier commandant le plus à portée, pour être protégé de la manière la plus prompte & la plus efficace.

Fait à Maſtricht, le 5. Décembre 1789.

Schlieffen.

Anlage 19.

Martin Erneſte Baron de Schlieffen, Lieutenant-Général des Armées de Sa Majeſté *Pruſſienne*, Gouverneur de la Ville & Citadelle de Wéſel, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle noir, Commandeur du grand Ordre de Heſſe, Chevalier de l'Ordre de la vertu militaire, Commandant actuellement des troupes pruſſiennes & palatines, dans le Pays de Liége. Devant veiller à la tranquillité du Pays de Liège, veiller par conſequent à ce que *l'ordre actuel des choſes n'y ſoit point altéré*, jusqu'à ce que les pouvoirs à qui cela appartient, diviſés encore & de principes & de meſures, s'accordent ſur les arrangemens à prendre, & conſiderant d'un autre côté que, vu la fermentation des Eſprits dans les contrées limitrophes rien n'eſt plus propre à égarer ceux de ce pays-là que des affiches inconſiderées; Je crois de mon devoir de ſtatuer que doreſnavant *rien de tout ſe qui peut avoir trait à l'état préſent des choſes* ne ſoit affiché, ſans ma permiſſion formelle

formelle, excepté les publications du Haut Directoire *émannées d'un commun agrément entre les trois miniſtres qui le compoſent.*

Fait à Maeſtreick, le 17. Décembre 1789.

Schlieffen.

Anlage 20.

Auszug Kreisdirectorial-Protocolli vom 10. Dec. 1789, in Aachen.

Des Herrn Generallieutenants Freiherrn von Schlieffen Excellenz wäre von denen zu Spaa und in dem Marquiſat Franchimont geſchehenen aufrühreriſchen frechen Zuſammenrottirungen und dabey ausgeübten groben Exceſſen vermittelſt der abſchriftlichen Anlage *) unverzüglich Nachricht zu geben, und dabey zu unverhalten, daß das hohe Kreisdirectorium unumgänglich nöthig finde, daß dieſem bey Zeiten geſteuert werde; zu welchem Ende ohne Aufſchub eine hinlängliche Zahl Truppen dorthin zu ſchikken ſey, um die Ruhe herzuſtellen; dem dieſelben kommandirenden Offizier wäre zugleich der geheime pflichtmäßige Auftrag zu geben, den durch viele andere Vorgänge ſchon berüchtigten Fyon, welcher an dieſem Auflauf die Schuld trägt, körperlich zu ergreifen, und wohl zu bewachen, über welche Verrichtungen gedachten Corps das hohe Kreisdirectorium ſchleuniger Nachricht von Seiten des Herrn Generallieutenants Excellenz entgegen ſiehet.
In fidem

v. Lemmen.

*) Mémoire informatorielle avec deux adjoints de la part de Mrs. Deleau & Crouet de Spaa, ſub. præſ. 9. Déc. 1789.

An-

Anlage 21.

Auszug Kreisdirectorial-Protocolli vom 11. Dec. 1789, in Aachen.

Des Herrn Generallieutenants von Schlieffen Excellenz wäre eine Abschrift des heute erkannten Decreti anzuschließen, um daraus zu ersehen, was ein hohes Kreisdirectorium in Gemäßheit der preisl. Kaiserl. Reichs-Kammergerichtsurtheil vom 4. d. M. zu verordnen nöthig gefunden hat. Da gedachten Herrn Generallieutenants Excellenz hiervon so frühzeitige Nachricht gegeben würde, daß die nöthige Vorkehrungen zu Besetzung der Thore und übriger zu Erhaltung der Sicherheit erforderlichen Stadtposten in Lüttich getroffen werden können, so versähe sich ein hohes Kreisdirectorium, es werde ohne Verzug obgedachtes in Gefolg erwehnter Urtheil des preisl. Kaiserl. Reichs-Kammergerichts erlassene Decret in Vollziehung gesetzt, sohin die Bürgerkompagnien und Garden entwaffnet werden, wes Endes des Herrn Generallieutenants Excellenz die Auswahl des Orts und sonstig nöthiger Anstalten in der Zuversicht lediglich überlassen würde, damit Niemand an seinem Eigenthum oder Handel verkürzet würde. Ob dem Erfolg erwarte aber das hohe Kreisdirectorium, so wie über die sich etwa ergebende Anstände schleunige Nachricht. In fidem

v. Lemmen.

Anlage 22.

Auszug Kreisdirektorial-Protocolli vom 12. Dec. 1789, in Aachen.

Des Herrn Generallieutenants von Schlieffen Excellenz wäre zu erkennen zu geben, ein hohes Directorium habe aus den Zeitungen entnommen, daß er jedweden durch den Druck eingeladen habe, nach Lüttich zurück zu kehren, indem daselbst der Ruhestand hergestellt sey;

Ein hohes Directorium könne nicht bergen, daß diese Erklärung des hergestellten Ruhestandes zu voreilig sey, indem nicht gesagt werden könne, daß dort Ruhe herrsche, wo die Zeichen des Aufruhrs noch getragen, und von den Aufrührern die Thore und übrige Posten mit gewaffneter Hand besetzt würden; Ein hohes Directorium müsse zugleich zu erkennen geben, daß es zu der Entscheidung hochdesselben gehöre, ob dergleichen Publicanda zu erlassen seyn, wolle erwarten, daß dergleichen von Seiten des Kreiscommando ohne vorherige Communication mit dem hohen Directorio weiter nicht geschehen würde. In fidem

v. Lemmen.

Anlage 23.

Pro Memoria.

Da der Kreiskanzeley aufgetragen ist, des Herrn Generallieutenants Freyherrn von Schlieffen Excellenz in einer Kanzleynote zu bemerken, wie die Communicationspflege zwischen dem hohen Kreisdirectorio und einem jeweiligen Kreiscommando herkömmlich gehalten werde, so hat Unterzeichneter mit Anfügung der Kanzleynote hiemit sich dieses Auftrags gehorsamst entledigen sollen. Aachen, den 10. Dec. 1789.

Hessenhover.
Kreisregistrator.

Kanzleynote.

In dem Schreiben an das hohe Kreisdirectorium vom jeweiligen Kreiscommando ist die herkömmliche Schreibart:

Hochlöbliches Kreisdirectorium!

in contextu

Ein hochlöbliches Kreisdirectorium!

in fine

Von Commando wegen.

N. N.

An-

Anlage 24.

Auf die Nachricht, welche der Münsterſche Herr Directorialgeſandte von **Kempis** und der Jülichſche Herr Geſandte von **Grein** Unterzeichnetem von dem im Marquiſat **Franchimont** vorgefallen ſeyn ſollenden Unordnungen geben wollen, erwidert derſelbe in Antwort, daß er zur Beförderung des dortigen Ruheſtandes nach Beſchaffenheit der Umſtände und eigenem militairiſchen Ermeſſen verfahren werde. Weil es aber nach Inhalt eben dieſer Zuſchrift das Anſehen zu gewinnen ſcheint, als ob gedachte beyde Herren kein Bedenken tragen, ſich heraus zu nehmen, unter dem verehrlichen Namen eines Kreisdirectoriums, dem Unterzeichneten vorſchreiben zu wollen, und dieſes noch dazu einſeitig, ohne Theilnahme der Cleviſchen Geſandtſchaft; ſo glaubt derſelbe ſeinem in dem Königl. Preußiſchen Kriegsheere erlangten Rang und Anſehen ſchuldig zu ſeyn, ſich gegen dieſe unpaſſende Anmaßung zu verwahren, und zu erklären, daß er bey der tiefſten Verehrung für höchſte Principalen der Herrn Geſandten, bey der äuſſerſten Bereitwilligkeit, Höchſtdero unmittelbare Befehle zu vollziehen, in ſo fern ſie nicht wider die von ſeinem König laufen, gedachtem ſeinem Range und Anſehen nie ſo viel vergeben werde, um von irgend einem Subdelegirten Zufertigungen anzunehmen, welche mehr als bloße Mittheilungen oder Rathspflege beſagen, ſondern die Geſtalt von Vorſchriften führen wollen, am wenigſten aber jetzund, da beide Herren Geſandten von **Kempis** und von **Grein** nach ganz andern Grundſätzen als des Unterzeichneten höchſter Hof verfahren, auch noch über dieſes durch das neueſte Reichs-Kammergerichtsurteil ſie für unanſtellbar in der Lüttichſchen Angelegenheit erklärt worden; und

Da ferner genannte beide Herren ſich wohlſtandswidrig genug beygehen laſſen, einem alten Soldaten, deſſen Unkunde in Kanzleyausdrücken doch wohl verzeihlich iſt, von Kanzley wegen ſplitterrichterlich bemerkend zu machen, derſelbe hätte bey anderer Gelegenheit Hochlöbliches ſtatt Hohes Kreisdirectorium ſchreiben ſollen; ſo erſucht er ſie ihrerſeits den Kriegsbedienten eines Preußiſchen Monar-

chen, nicht mit dem von einem bloßen Kreismitglied zu verwechseln. Maſtricht, den 14. Decemb. 1789

v. Schlieffen.

Anlage 25.

a. Lettre à Mr. le Lieutenant-Colonel de Schack à Huy.

Monſieur! J'ai eu l'honneur de recevoir la lettre que vous m'avez écrite à votre entrée dans Huy, & je ſuis faché d'apprendre, que dans la diſtribution des quartiers pour vos gens l'eſprit de parti ait préſidé avec trop de partialité. Je vous prie donc de concerter avec ceux à qui cela appartient une repartition moins inegale, ſans faire attention aux ſentimens particuliers de perſonne. Le but du Roi, notre maître eſt de retablir le calme dans ce pays-ci à des conditions équitables, mais ſans favoriſer un parti aux depens de l'autre. C'eſt d'après les mêmes principes que je dois agir, que je dois veiller à ce que l'état actuel des choſes ne ſoit nulle-part alteré, avant que Sa Majeſté ne ſe ſoit arrangée avec ceux, dont le ſyſtème eſt encore different du ſien; l'objet de votre détachement à Huy n'eſt donc point du tout d'être à charge à l'un plus qu'à l'autre, mais d'avoir ſoin qu'aucune innovation n'y ait lieu. Je ſuis &c. &c.

Maſtricht, le 21. Décemb. 1789.

Schlieffen

b. Lettre à Mr. le Lieutenant-Colonel de Schack à Huy.

Monſieur! Je ſuis charmé d'apprendre que la repartition des quartiers de votre monde s'eſt faite équitablement, & je vous prie d'en temoigner ma ſatisfaction aux perſonnes, que regarde cette tâche.

Comme je me répoſe ſur la ſageſſe des habitans de Huy, qu'ils ne tenteront rien, pour changer l'état préſent des choſes, je ſonge avec plaiſir à leur ſoulagement & à

vous

vous faire rejoindre Monſieur le gros de nos troupes à Liège. Je vous prie donc de prendre vos arrangemens pour y retourner le 4. Janvier, en marquant aux principaux de la ville la confiance que j'avois en leur ſageſſe, & les inconveniens où ils s'expoſeroient, en fruſtrant mon attente.

J'ai l'honneur &c. &c.

Maſtricht, le 30. Décembre 1789.

Schlieffen.

c. Schreiben an Hrn. Obriſtlieutenant von Schack.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Ew. Hochwohlgeb. danke ich verbundenſt für die mir gegebene Nachricht von Dero Zurückkehr aus Huy. Ew. Hochwohlg. Betragen daſelbſt, und Dero beym Abmarſch gemachten Verfügungen, verdienen nebſt meiner Dankbarkeit das öffentliche Lob, welches dieſelben ſich erworben. Belieben Sie von derjenigen aufrichtigen Hochachtung verſichert zu ſeyn, mit welcher ich die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Maſtricht, den 7. Januar 1790.

v. Schlieffen.

d. Obrigkeitliches Certificat.

Nous les Bourguemeſtres & Magiſtrat de la bonne ville de Huy, pays & diocèſe de Liège, à tous ceux, auxquels les préſentes parviendront, certifions & atteſtons que Mr. de Schak, Lieutenant-Colonel, commandant le bataillon des Grenadiers du régiment de Romberg au ſervice de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe & le détachement des dragons Palatins, arrivés en cette ville, le dix-neuf du mois de Décembre dernier, à tenu le meilleur ordre & diſcipline poſſible, pendant tout le temps, qu'ils ont demeurés en cette ville, & que nous n'avons reçu aucune plainte de la part d'aucun de nos bourgeois; En foi de quoi avons les préſentes fait dépêcher ſous le ſçel aux cauſes de cette ville, &

signature de notre Grand-Greffier. L'an de grace dix-sept cent quatre-vingt dix, du mois de Janvier le quatrième jour.

(L. S.)

L. H. Thone subst. pro de Namur grand Greffier de la ville de Huy, par ordre.

Anlage 26.

Pro Memoria an die Königl. Preuß. Gesandschaft zu München.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich vortragen lassen, was von des an Sie accreditirten Königl. Preuß. Ministers Grafen von Brühl Excellenz in der Lüttichschen Executionssache münd- und schriftlich angebracht worden ist.

Da nun Höchstdieselben bey den vielen Schwierigkeiten und gefahrvollen Anständen, womit dieses Executionsgeschäft umgeben zu seyn scheint, gar sehr wünschten, daß entweder die Hauptsache selbst unter den streitenden Theilen, oder wenn es je auf die Execution noch ankommen sollte, der Modus derselben unter den Kreisdirectorialgesandschaften verglichen werden möchte; Als findet sich der diesseitige Gesandte von Grein bereits instruirt, seines Orts keinen Fleiß zu sparen, womit obbemeldeter löblicher Zweck in Bälde erreicht, und dieser weit aussehende Handel in Güte beygelegt, sohin Friede und Ruhe in dem Lütticher Lande wiederum vollkommen hergestellt werde.

Endesgesetzter hat die Ehre Seiner Excellenz auf Dero Pro Memoria solches hiemit geziemend zu intimiren.

München, d. 14. Januar 1790.

Vieregg.

An-

Anlage 27.

Schreiben an Se. Churf. Durchl. zu Cölln von Sr. Churf. Durchl. zu Pfalzbeyern, d. d. 18. Jenner 1790.

P. P.

Ew. Liebden sind wir für die freundvetterliche Eröfnung, welche Sie uns in der Lütticher Executionssache, sowohl schriftlich, als durch den eigends anher abgesendeten Grafen von Waldstein mündlich, machen zu lassen beliebt haben, zwar verbunden, können aber unsern friedliebenden und patriotischen Wunsch hierauf nicht bergen, daß bey den vielen Schwierigkeiten und gefahrvollen Anständen, womit dieses Executionsgeschäft umgeben ist, der gelindere Weg eingeschlagen werden möchte, indem durch die rauhe und schärfere Mittel nur Oel in das Feuer gegossen, und Uebel ärger gemacht wird.

Wir gedenken uns dem, was Reichsconstitutionsmäßig ist, keinesweges zu entziehen, sondern unserm Kreisdirectorialamt, so weit es nur ohne unser selbst eigener Gefahr geschehen kann, ein vollständiges Genüge zu leisten. Da es aber mit der Execution eben nicht auf den trockenen Buchstaben des Commissorii allein, sondern auch auf die Umstände ankommt, welche die Sache erleichtern, erschweren oder gar unthunlich machen mögen, so haben wir unsern Condirectorialgesandten bereits dahin instruiret, sich seines Orts mit allem Fleiße zu verwenden, daß entweder für die Hauptsache selbst unter den interessirten Theilen auf schickliche und billige Art verglichen, oder wenn es je noch auf eine Execution ankommen solle, sich unter den sämmtlichen Subdelegatis über den Modum executionis vereinigt werden möchte.

Von Ew. Liebden bekannten Gemüthsbilligkeit versprechen wir uns gleiche Gesinnungen und Instruktion Ihres Subdelegati. Die wir übrigens ꝛc. ꝛc.

Anlage 28.

Pro Mmoria.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre, auf das ihm von einem hohen Münsterschen (Jülichschen) Condirectorio zugekommene Pro Memoria vom gestrigen Dato, einen demselben beygefügten Zeitungsartikel betreffend, in ergebenster Antwort zu erwidern, wie die in Cleve unter dem Namen des Courier du Bas-Rhin herauskommende Zeitung lediglich die Arbeit eines Privatmannes sey, an welcher der allerhöchste Hof des Unterzeichneten nicht den entferntesten Antheil nehme, und dessen Artikel auf keine Weise unter öffentlicher Autorität erscheinen, Unterzeichneter also eben so wenig verpflichtet, als im Stande sey, über die in dieser Zeitung verbreitete Nachrichten irgend eine Auskunft zu geben. Ein hohes Münstersches Condirectorium ist viel zu erleuchtet, als daß es mit dieser Aeusserung sich nicht vollkommen beruhigen, und den erwähnten Zeitungsartikel mit eben der Gleichgültigkeit ansehen sollte, mit welcher man diesseits so manche in den Zeitungen verbreitete das Benehmen Sr. Königl. Majestät in der Lütticher Sache ganz falsch vorstellende Nachrichten betrachtet. Der Clevische Zeitungsartikel kann auch noch überdem um so weniger bedenklich scheinen, da er nach seiner eigenen Ueberschrift von einer Militairperson herrühret, der man einige Unrichtigkeit des Ausdrucks und nicht so genaue Kenntniß des ganzen Umfangs des Wetzlarschen Mandats und der Lütticher Angelegenheiten ganz wohl zu gut halten kann. Zu allem Ueberfluß wird indeß Unterzeichneter sich nach dem Ursprung dieses Artilels näher erkundigen, und dem Zeitungsschreiber eine Berichtigung empfehlen lassen, in der zuversichtlichen Hofnung jedoch, daß es einem hohen Münsterschen Condirectorio gefällig seyn werde, in der Zukunft die gerechtigkeitsliebenden und Reichsconstitutionsmäßigen Gesinnungen Sr. Königl. Majestät, welche zu bewährt sind, als daß sie irgend einer nähern Erklärung bedürften, nur allein aus den einem hohen Condirectorio so authentisch bekannten Thatsachen beurtheilen, und in dem unbeschränkten Vertrauen, welches diese Gesinnungen verdienen

dienen, sich auch nicht einen Augenblick durch Zeitungsnachrichten werde unterbrechen lassen. Aachen, den 4. November 1789.

Dohm.

Anlage 29.

Maximilianus Dei gratia, Rex Romanorum, semper augustus &c.

Notum facimus, quod ad humilem petitionem civium & incolarum corporis & communitatis nostræ civitatis Leucæ bannalis & franchisiae Leodiensis & quarterii hasbaniae, nec non mediante tractatu pacis nuper per nos facto & concluso inter R dum in Christo patrem dilectum & fidelem episcopum Leodiensem ex una parte, & dictos supplicantes ex altera, ratione mutuarum controversiarum, susceepimus & recepimus, prout vigore præsentium recipimus & suscipimus, dictos supplicantes & eorum bona quæcumque quovis loco sita, sub nostram protectionem & Salvegardiam specialem pro tuitione personarum & conservatione jurium duntaxat, deputavimusque & deputamus in conservatorem dilectum nobis cognatum dominum Philippum de Cleves: Cui tenore præsentium mandamus & injungimus, ut dictos supplicantes in genere & in particulari protegat & defendat, protegi & defendi faciat adversus quascunque injurias, violentias, oppressiones, molestias, gravamina, vim armorum, potestatem, omnesque indebitas novitates, utque in eventum quo compererit aliquid attentatum contra supplicantes illorumve bona in præjudicium præsentis nostrae salvegardiae, statim & indilate in pristinum statum redintegret, nobisque & parti offensae de congrua emenda satisfieri procuret; ac de cetero manuteneat & conservet, manuteneri & conservari faciat, dictos supplicantes in omnibus suis possessionibus, juribus, consuetudinibus, libertatibus, & franchisiis in quibus eosdem repererit, eorundemque possessores pacificos ab antiquo existere; Hancque nostram salvegardiam jubeat publicari & insinuari, ubi & quibus insinuandam existimaverit desuper requisitus. Datum in civitate nostra Colonienſi 26. Aprilis 1486 regni nostri anno primo.

Anlage 30.

Lettre de Mr. de Dohm à S. A. Mgr. le Prince de Liége. d. d. Aix-la-Chapelle ce 17. Dec. 1789.

Mgr.

La lettre gracieuse, que V. A. a fait l'honneur d'ecrire aux ministres directoriaux en date du 9. m'est parvenue hier. Ne pouvant concourir de ma part à la réponse que les hauts codirectoires de Munster & Juliers jugeront probablement convenable, par la raison alleguée dans la lettre que j'ai eu l'honneur d'adresser à V. A. en date du 12., il ne me reste que de me référer au contenu de cette lettre & de celle du 30. Novembre dernier. Je ne sçaurois pourtant me le refuser de vous répresenter respectueusement Monseigneur, que la plus parfaite tranquillité & sûreté d'un chacun regnent dans votre capitale & tout le pays, que les cocardes sont demis par tout, que l'avertissement du directoire qui les defend est duement affiché, que les difficultés, que cet affichement à trouvé pour quelques jours, ont été la suite d'un conflict de jurisdiction entre le conseil privé & le magistrat, dont je ne puis pas juger, mais que la conduite toujours très indecente & coupable des gens inconnus jusqu'ici, qui ont arraché une publication du conseil privé de V. A. toujours respectable, ne seroit pas restée impunie jusqu'ici, si les deux hauts Con-directoires n'avoient pas refusé d'acceder à ma proposition de faire des recherches sur les auteurs de ces desordres. Je dois ajouter encore que la magistrature actuelle, dont la continuation fait peine à V. A. n'existeroit probablement plus dans ce moment, s'il avoit plu à V. A. de confirmer l'espoir donné en conformité des déclarations anterieures de V. A & de sa façon d'agir juste & généreuse par la résolution du directoire de Cleves en date du 26. Novembre.

Je me flatte touiours que vous reviendrez encore Monseigneur sur ce chemin digne de votre cœur paternel pour vos sujets, & le seul adapté aux circonstances & capable de retablir d'une manière solide la tranquillité de votre pays.

C'est dans cet espoir, que j'ai l'honneur d'être &c.

Anlage 31.

Schreiben des ꝛc. van der Noot an die Lüttichschen Stände.

Messieurs et bons amis:

Dans les malheurs d'une oppression que Nous avons soufferts trop long tems, il ne nous restoit plus d'autre moyen pour nous y soustraire que de faire usage de nos droits primitifs et de rentrer dans notre independence comme nous venons de le faire et de le declarer par notre Manifeste en date du 24. du mois passé, que Nous avons l'honneur de Vous envoyer, non pour Vous instruire des motifs qui Nous y ont forcés, car ils sont connus à toute l'Europe, *mais pour Vous inviter à Vous unir à Nous, et joindre Vos forces aux nôtres pour defendre la religion de nos pères, nos droits et notre liberté.*

Rappellez Vous Messieurs les liens qui Nous unissent depuis plus de quatre siècles, rappellez Vous le traité de Conféderation à Thielmont le 21. Sept. 1347.

C'est en vertu de ce Traité, que Nous Vous conjurons de Nous considerer comme vos amis, Vos *Alliés* et de Nous donner le plus promptement possible l'aide et l'assistance y stipulé; *de notre Coté Nous remplirons envers Vous religieusement Nos engagemens autant qu'il est en Nous.*

Nous esperons que connoissant Nos sentimens et Nos vuës Vous serez convaincus que si le cas arriva que Nos trouppes fussent obligés de passer par ou sur Votre torritoire ou pays de Liege, ce passage ne sera pas consideré comme une violation de territoire.

La présente Vous sera remise par le Sieur Jean Francois De Noter, membre du Tiers ordre de l'Etat, notre Concitoyen. Nous Vous prions de vouloir lui accorder le plus sur azile, à fin qu'il ne soit pas exposé à des violences comme bien d'autres Brabançons l'ont été, et surtout que Vous daignerez considerer qu'il est envoyé vers Vous,

un

un envoyé d'un peuple qui s'eſt declaré libre et independent.

Nous ſommes avec la plus haute Conſideration

Meſſieurs et bons amis

Hoorſtraete
ce 3. Novembre 1789.

Vos très humbles et très obeïſſants Serviteurs
Signé H. C. N. van der Noot,
Agent plenipotentiaire du peuple Brabançon.

Par Copie conforme ce que j'atteſte Rouveroy Notaire Imp. et à Liege imm.

Anlage 32.

Clevisches Votum.

Clevischer Subdelegatus hat bereits gestern zu erkennen gegeben, wie er keinesweges nöthig glaube, daß das Kreisdirectorium an der zwischen den Lüttichcr Ständen entstandenen Verschiedenheit der Meinung über die Herbeyschaffung von Geldern Antheil nehme. Allem Vermuthen nach werden die Stände sich schon ohne fremde Darzwischenkunft unter sich vergleichen, und Subdelegatus hält es schicklicher, diese innere Landessache ihnen allein zu überlassen, wenigstens sie nicht von Directorii wegen auf einseitiges Anbringen des Dom-Capituls und ohne auch die beyden andern dabey so sehr interessirten Stände gehört zu haben, so geradehin dahin zu entscheiden, daß eine allemal gehäßige und die dürftigsten Classen der Einwohner am meisten drükkende Kopfsteuer eingeführt, und die so reiche Geistlichkeit von einer so billigen Beyhülfe mittels eines Darlehns zu 5 Procent dispensiret werden solle. Da die anzuschaffenden Gelder auch dem Angeben nach für die Truppen Sr. Königl. Majestät und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern gebraucht werden sollen, (deren bloße Bequartirung und Bekostigung so ausserordentliche Kosten doch wohl nicht erfordern kann,) so glaubt Subdelegatus, daß wenn die Stände über den modum, diese Gelder zu verschaffen, sich

schlech-

schlechterdings nicht solten vergleichen können, hierunter denselben nichts positive vorgeschrieben werden müsse, bis die Souverains, deren Truppen sich im Lüttichschen befinden, und denen die mehr oder minder drückende Art, wie ihre Truppen unterhalten werden, nicht gleichgültig seyn kann, sich deshalb höchst selbst haben äußern können. Subdelegatus hoft, daß ein hohes Münstersches Condirectorium die Billigkeit hievon selbst einsehen, und dem hohen Jülichschen, so wie Clevischen Directorio um so mehr die Zeit lassen werde, sich mit den erforderlichen Instructionen zu versehen, da Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, welche keine Höchstdero Truppen im Lüttichschen haben, bey der Sache nicht unmittelbar interessiret sind. Aachen d. 4. März 1790.

Dohm.

Anlage 33.

Schreiben an das Gericht der Vingt-deux.

Messieurs.

Si je prends la liberté de Vous addresser ces lignes, ce n'est point pour prendre part à la Contestation trop celébre, qui s'est élevée sur la Composition de Votre Assemblée; Un tel sujet n'est pas de la Competence d'un Soldat. Mais, Messieurs, en Vous occupant d'objets qui ont trait à ce qu'on appelle la revolution, vos sentences peuvent porter préjudice à la tranquillité publique, dont le soin me regarde. Ce n'est qu' avec beaucoup de peine que j'ai pu prévenir le tumulte qui alloit éclater à l'occasion de Votre seance d'aujourdhui sur l'affaire de Mr. Collardin. Il ne me paroit d'ailleurs pas à sa place, que Vous inquietiez les individus sur les matières de cette revolution dans un moment où ma Cour s'occupe encore de moyens conciliatoires et je crois devoir Vous prier de remettre le jugement de ces sortes de causes à des tems moins impropres pour cela.

J'ai l'honneur d'etre etc. etc.

Liege oe 15, Mars 1790.

Schlieffen.

Anla-

Anlage 34.

Lettre du Prince-Evêque de Liege à Sa Maj. Pruſſ. d. d. Tréves, 15. Avril 1790.

Sire!

La lettre, qu'il a plû a V. M. de m'écrire le 28. Mars, s'eſt croiſée avec celle que j'ai pris la liberté de lui addreſſer le 27. en reponſe à celle, dont Elle m'avoit honoré le 9. du même mois.

En repondant à cette dernière, j'ai taché de ne point abuſer du de lai, qu'en me la remettant Mr. de Stein avoit trouvé juſte de me faire eſperer. Cependant j'ai encore plus differé, que je n'ai refuſé d'adhérer aux nouvelles propoſitions, qu'elle continoit.

V. M. à l'art. 10., les faiſoit Elle-même dependre de l'aprobation, de la Cooperation des Princes Co-Directeurs, de l'aprobation et de l'autoriſation de la Chambre imperiale. Elles étoient peu de nature à etre acceptées ces propoſitions. Cependant à ces conditions je n'euſſe pû me defendre d'y ſouſcrire. D'avois promis à V. M., j'avois promis à Son A. E. de Mayence de ſouſcrire d'avance et aveuglement à tout ce que le Haut-directoire du Cercle réuni et d'accord avec la Chambre Imperiale, eût trouvé à propos de me preſcrire.

En repondant a la lettre du 9. Mars et particulièrement aux articles 3. et 10. des propoſitions, qu'elle contenoit, j'ai renouvellé la même promeſſe, d'adhérer à tous les moyens, amniſtie et autres, que V. M., la Chambre Imperiale et le Haut-directoire *d'accord*, eûſſent trouvés bon d'employer à l'arrangement de cette affaire. Je ne m'étois réſervé aucune volonté à opoſer à ce concours de volontés; s'il s'étoit realiſé autant que V. M. s'y attendoit; il m'eût neceſſairement entraîné, j'euſſe dû trouver l'arrangement de mes affaires dans l'arrangement, qu'on eût trouvé bon de donner aux Interets que la Chambre Imperiale, le Cercle et l'Empire y avoient; devenû inſeparable, et le préſage aſſuré de celui de l'Empire, le ſort, que j'euſſe ſubi en mon particulier, n'eut été que celui que l'Empire eut trouvé bon de ſe prèparer, je n'euſſe eu aucun reproche ni à

me

me faire, ni à craindre, et je me ſerois contenté de l'exiſtence quelconque qui me ſeroit reſtée.

Mais loin d'avoir amené ce concours de volontés, et cet arrangement de tant d'objets et d'interéts divers, qui ſembloient devoir en reſulter, les nouvelles propoſitions de V. M. ont fait eclorre differentes declarations ſpontanées, qui conſtatent, combien peu on les a crû propres à écarter de l'Empire et de la Conſtitution les dangers auxquels l'affaire de Liege aparu jusqu'ici les expoſer. La Chambre ſeule ne s'en eſt point encore expliquée: je me ſuis addreſſé à Elle à cet effet. V. M. lui avoit envoyé les nouvelles propoſitions qu'Elle à trouvé bon de me faire. Je lui ai fait préſenter les reponſes que j'ai crû pouvoir y donner. Elle pourra ſeule ſuffiſamment apprecier le fondement des unes et des autres. Elle connoit les Sentimens des Ser^mes Princes Co-Directeurs comme ceux de V. M. Elle doit voir dans nombre des faits nouveaux, qu'on vient de lui dénoncer, notament dans une Declaration emanée le 2. de mois de la part du ſoi-diſant Tiers-Etat-dans la démolition actuelle des forts jadis élevés pour le maintien de la tranquillité publique, et dans l'apareil chaque jour plus rebelle avec le quel ils ſe montrent, jusqu'a quel degré eſt montée l'audace des Inſurgens,-combien peu les troupes de V. M. s'employent à la reprimer, — de quelle importance — de quelle neceſſité il eſt pour cette Chambre Imperiale pour le Cercle, pour l'Empire pour moi d'y pourvoir par d'autres Moyens, ſur les quels Elle puiſſe plus compter, que ſur ceux, qu'elle avoit d'abord deſignés à cet effet.

Quelque retour que je faſſe ſur moi même et ſur ma conduite perſonelle, je n'y trouve rien, *Sire*! et je ne crains point que perſonne puiſſe y rien trouver, de propre à juſtifier le reproche que Vous me faites, de cauſer les malheurs de mon Peuple: qu'ai-je donc fait, — que fais-je donc pour cela? Un Manant du pais de Liege me conteſte un droit, que mes prédeceſſeurs ont tous exercé. — Je pourrois mépriſer cette conteſtation. — Je la ſoumets a la loi — la loi me maintient, — il la mepriſe — il enfreint ſes defenſes — Je le ſouffre — j'attends, que la loi parle encore; — qu'elle ſe faſſe reſpecter — elle n'en eſt que plus mépriſé — on l'outrage inpunement — l'impunité donne des complices au Coupable. — On ſe ligue-on s'arme-on ſe revolte-des forcenés m'enlevent de mon Château-je

ſuis

ſuis livré aux revoltés-Là-bien plus que couteau ſur gorge-à ma place-Sire-qu'euſſiès vous fait? — Je ſors de leurs mains-je parviens par ma fuite à prèvenir d'autres violences-fièrs de leurs ſuccès les Inſurgens qui s'en vantent, les font eux-mêmes retentir aux oreilles du Juge — il vole à mon ſecours — mépriſé jusqu' alors et ne voulant plus l'ètre, il arme ſes Decrets du bras du Cercle, du bras de V. M. Mais cette main armée, qui l'eût crû? ceſſe tout à coup d'être l'inſtrument de la Juſtice; au jugement de celle-ci on ſubſtitue la Déclaration du 26. Novembre. De là le triomphe des rebelles, que Wezlar avoit condamnès, — de là cette ſciſſion, trop connue, dans le haut Directoire du Cercle-le ſcandale de l'Empire-la ruine de mon pais. Je crie-je lamente-j'écris à V. M. — l'on voit le Cercle, la Chambre, et l'Empire aſſociés aux torts, qu'on me fait eſſuyer — de toute part ce n'eſt qu'une même voix — mais nulle voix n'eſt ecoutée — pas même la voix ſi loyale et ſi touchante du Prince Electeur, l'illuſtre et digne ami de V. M. l'on veut, à peine de plus grands dangers que j'abjure la loi de la Conſtitution, et que je me voue à celle qu'on trouve bon de me faire. — Ce n'eſt point aſſés, que je diſe à la Chambre, au Cercle et à V. M. ſoyez d'accord, changez-temperez-dictez-j'obeïrai; c'eſt à vos ſeules Volontés, Sire! ou plutôt à celles de Votre Subdelegné, qu'il faut que j'obeïſſe-et comment? en me livrant à la merci des Rebelles, qu'il a protegé, qui l'ont fêté. — Si je ne me rends le Gage de leur impunité et de leur triomphe; je me rends, me dites — Vous — Sire! reſponſable à toute la Nation liegeoiſé, des malheurs, de la ruine totale ſous la quelle elle va être ecraſée. — On ne Vous l'a pas fait péſer ce réproche, Sire! lorsqu'on Vous l'a fait ſigner — l'Univers le peſera et ne me le fera pas. — Je ne puis qu' etre à la merci de l'Empire. Vous me voyés, Sire, tout entier dans ſes bras, plus reſolu d'y perir s'il le faut, qu'à m'en détacher. Je ne puis cependant pas me reſoudre encore à des éſperer de Votre juſtice; je la retrouverai, j'en ſuis ſur, dans le Sanctuaire de la juſtice de l'Empire où je vais l'invoquer.

Je ſuis etc. etc.

Anlage 35.

Entwurf eines Etats täglicher Executions-Gebühren zum Behuf der in das Lüttichsche Land eingerückten Königlich Preußischen und Chur-Pfälzischen Truppen, in Gemäßheit des Kreis-Directorial-Protocolls d. d. Mastricht d. 3. Dec. 1789.

General-Lieutenant	=	30	Floren	im 20	Guldenfuß.
General-Major	= =	20	—	—	—
Obrister	= =	12	—	—	—
Obrist-Lieutenant	= =	7	—	—	—
Major	= = =	6	—	—	—
Capitain	= = =	5	—	—	—
Premier-Lieutenant	=	2½	—	—	—
Seconde-Lieutenant	=	2	—	—	—
Fähnrich	= = =	2	—	—	—
Regiments-Quartiermeister		2½	—	—	—
— Prediger	=	2½	—	—	—
— Auditeur	=	2½	—	—	—
— Feldscheerer	=	2½	—	—	—

Feldwebel	= =	13	Stüber.
Fahnjunker	= =	13	—
Sergeant	= =	11	—
Compagnie-Feldscheerer	=	11	—
Regiments-Tambour	=	11	—
Hautboiste	= =	11	—
Corporal	= =	9	—
Schütze	= =	7½	—
Gefreite	= =	7	—
Tambour	= =	6	—
Gemeine	= =	6	—
Knecht u. d. gl.	=	6	—

Anlage 36.

Extrait du Protocolle du haut Directoire du Cercle du Bas-Rhin et de la Westphalie, en date du 14. Mai 1790. dans la ville de Juliers.

Sur la représentation du General-Major Munsterien Baron de Wenge, et de Monsieur le Baron de Baden, Colonel au

ſervice Palatin, datée de Maſeyck le 13. Mai 1790; il a été réſolu, qu'il eſt non ſeulement en leur pouvoir de permettre à tous les habitans des Villes et du pays, qui ſe preteront volontairement à l'obeiſſance qu'ils doivent à leur légitime Souverain et à l'execution des Décrets émanés de la ſacrée Chambre Imperiale de Wetzlaer, de porter la Cocarde blanche et noire, conformement aux armes du Prince de Liege, mais auſſi de faire publier la préſente par tout où ils jugeront convenir.

puis Signé De Lemmen.

Ordonnons la publication du mandement ci-deſſus marqué, émané du Haut-Directoire, Maſeyck ce 16. Mai 1790.

Clement-Auguſte
Baron de Wenge, Général-Major.

Druckfeh-

Staatsarchiv
Bibliothek
Münster

Druckfehler:

Seite 8. Zeile 8. statt nach lies noch
S. 13. Z. 9 st. concilio l. consilio
S. 16. Z. 6. st. concilio l. consilio
S. 25. Z. 1. st. Lage l. Tage
S. 62. Z. 21. st. zurückbleiben l. zurückblieben
S. 69. Z. 10. st. bestimmen l. bestimme
S. 79. Z. 28. st. Anlage 2 l. Anlage 11
S. 93. Z. 25. st. assuïé l. essuïé
S. 94. Z. 25. st. andern l. andere
S. 100. Z. 2. st. Reichsconstitutionswürdig l. Reichsconstitutionswidrig
S. 110. Z. 2. st. natürlichen l. natürlichsten
S. 123. unterste Zeile st. unverletzten l. in verletzten
S. 136. Z. 30. st. Vorschriften l. Vorschritten
S. 130. Z. 1. st. einige l. innige
S. 150. Z. 31. st. einige l. innige
S. 157. Z. 30. st. siegte l. wirkte
S. 170. Z. 20. st. geringsten l. gerügten

X V.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küster, Johann Emmanuel von,

Actenmäßige Berichtigung der sogenannten Actenmäßigen Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht den Kreisauschreibenden Herrn Fürsten des nierrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27sten August 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Commission bisher unvollstreckt geblieben ist und deren

Berlin 1791

Ded. 22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397507-5
VD18 15306607